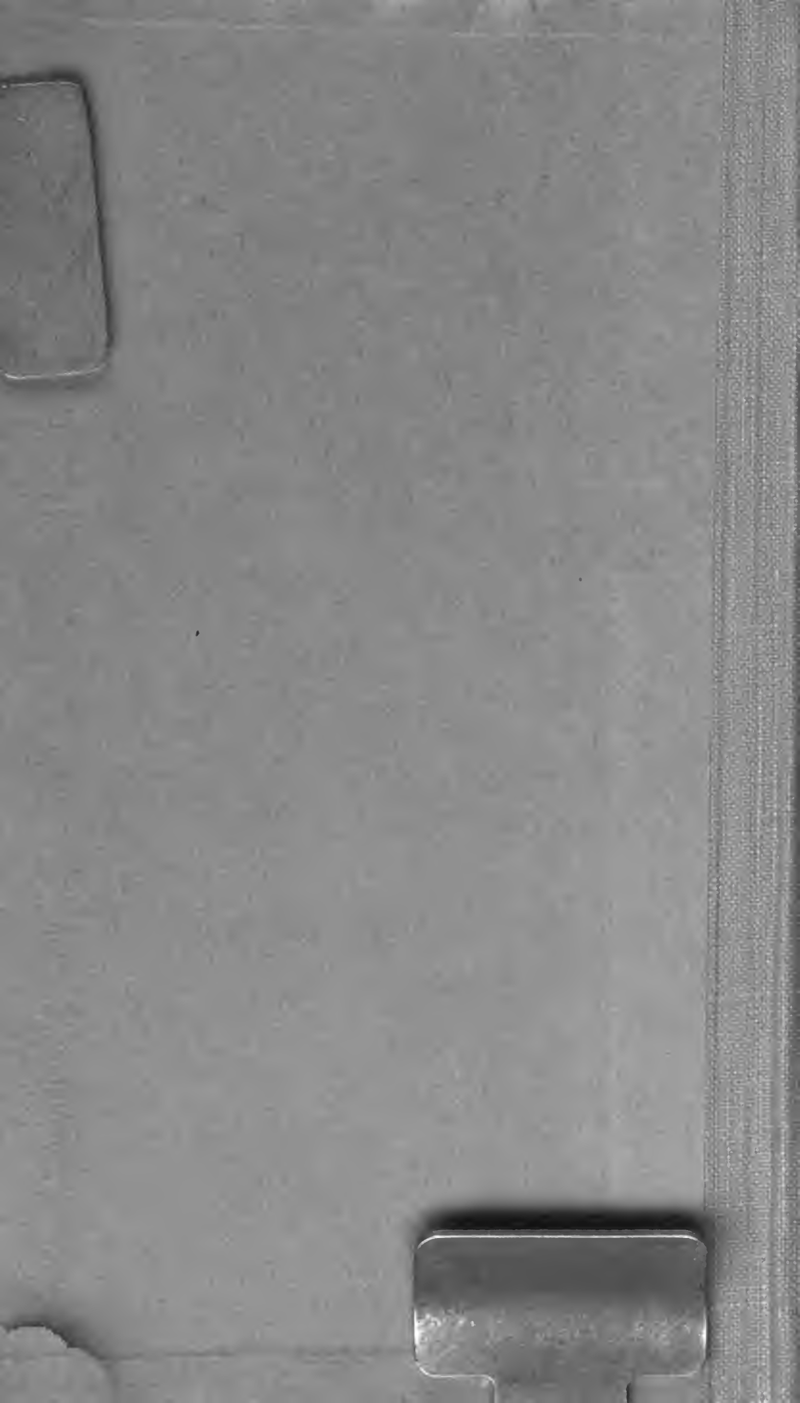

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 01536592 1



Sammlung

der

Verordnungen

der freyen

Hanse-Stadt Hamburg,

seit 1814.

Dreizehnter Band.

Verordnungen von 1834,

nebst Register

über den zehnten bis dreizehnten Band,

bearbeitet

von

J. M. Lappenberg,

B. R. Dr. und Archivarius.

Hamburg, 1835.

Gedruckt und verlegt von Johann August Meißner,

E. Hochedl. und Hochw. Raths Buchdrucker.

Inhalt

des ersten, zweiten und dritten Heftes
dreizehnten Bandes.

Verordnungen von 1834.

Seite

15. Be-

Seite

30. Anzeige

45. Polizey-

Seite

Inhalt

des vierten Heftes dreizehnten Bandes.

Verordnungen von 1834. Juli — December.

59. Be-

No. Seite

74. Be-

86. Revi-

Hamburgische

Verordnungen

vom

Jahr 1834.

I.

Armen-Ordnung

für das Städtchen Bergedorf. Auf Befehl der beiden Hochlöblichen Städte Lübeck und Hamburg, publiciret den 16. und 30. September 1789, revidiret im Jahre 1834.

§. 1.

Der Endzweck dieser Armen-Ordnung gehet dahin, daß 1) die überhand genommene Bettelei auf den Gassen und vor den Thören gänzlich unterbleiben; 2) alle sowohl von Privat-Personen, als auch aus öffentlichen Cassen und milden Stiftungen zum Besten der Armen bestimmte Allmosen an einheimische Arme gleichmäßig vertheilet, und dadurch ein jeder Armer, der sich der Hülfe nicht durch ein schlechtes Betragen unwürdig macht, seine nothdürftige Unterstützung erhalten solle, und 3) daß Fleiß und Arbeitsamkeit unter Jungen und Alten möglichst befördert werden solle.

§. 2.

Zur Erreichung dieses Endzwecks ist ein besonderes Armen-Collegium niedergesetzet, und obrigkeitlich bestätiget, welches aus den am Ende dieser Ordnung, in dem Anhange unter Nr. 1. namhaft gemachten Personen für itzt bestehet, und denen die Einrichtung dieser Armen-Anstalt, die Untersuchung der Armen, die Bestimmung ihrer Bedürfnisse und überhaupt die Regulirung alles desjenigen, was dieser Angelegenheit halber vorkommen mögte, aufgetragen ist.

§. 3.

Dieses Armen-Collegium bestehet theils aus beständigen, theils aus abwechselnden Mitgliedern. Die beständigen Mitglieder sind der Herr Amts-Physicus, der Herr Pastor, der Herr Diaconus, der Herr Amtsschreiber, der jüngste von den Herren Rathmännern, Einer aus dem Collegio der Herren Achtmänner und die beiden Herren Vorsteher des Gotteskastens. Die Stelle des zu diesem Collegio gehörigen Achtmannes wird bei künftiger Erledigung durch die Wahl des Armen-Collegii wieder besetzet. Die abwechselnden Mitglieder aber sind die 8 Armenpfleger. Von diesen treten nach Ablauf der 4 ersten Jahre, vom Anfange dieses Instituts angerechnet, 4 derselben, und zwar für jeden Bezirk der älteste Bürger, ab, und schläget zu seinem Nachfolger dem Armen-Collegio 2 wahlfähige und solche Personen vor, die er nach seinem Gewissen für tüchtig hält,

hält, wovon eine für jeden Bezirk durch Mehrheit der Stimmen wiederum erwählet wird, und behalten die abgehenden Mitglieder des Collegii bei dieser Wahl ihr bisheriges Stimmrecht; hiernächst aber treten nach Ablauf zweier Jahre die 4 älteren Armenpfleger gleichfalls ab, und wird es mit der Besetzung der dadurch erledigten Stellen auf gleiche Weise gehalten. In der nachmaligen Folge der Zeit treten sodann alle 2 Jahre die 4 ältesten Armenpfleger ab, und bleibet solchemnach ein jeder Armenpfleger 4 Jahre in seinem Amte. Sollte auch ein oder der andere Armenpfleger während seines Amtes versterben oder unvermögend werden: so schläget im letztern Falle er selbst, und im erstern Falle der Mit-Armenpfleger seines Bezirks, 2 wahlfähige und solche Personen, die er nach seinem Gewissen für tüchtig hält, dem Armen-Collegio vor, und wird es mit der Wahl vorbeschriebenermaßen gehalten.

Die von dem Armen-Collegio künftig zu Armenpflegern erwählte Personen sind, ohne Widerrede, dieses Amt, vermöge ihrer Bürgerpflicht, anzunehmen schuldig; es wäre denn, daß sie bereits ein 60jähriges Alter erreichet hätten, oder mit anhaltenden Leibesschwachheiten behaftet wären; auf welche beide Fälle sie damit billig zu verschonen sind.

§. 4.

Dieses Armen-Collegium kommt, so oft die Mitglieder desselben es nöthig finden, in eines oder des andern Wohnung, worüber

sie selbst unter einander einig werden, zusammen, um über die vorkommenden Sachen zu berathschlagen und das Erforderliche festzusetzen; künftig aber wird eine solche Zusammenkunft ordentlicherweise am ersten Tage eines jeden Monats, und wenn selbiger auf einen Sonn- oder Festtag fallen sollte, an dem folgenden Tage gehalten; die außerordentlichen Zusammenkünfte aber werden von dem Praeside des Collegii angesetzet.

§. 5.

Das ganze Städtchen ist in 4 Bezirke eingetheilet, welche am Ende dieser Ordnung in dem Anhange unter Num. 2. näher beschrieben sind, und stehen die Armen in einem jeden von diesen 4 Bezirken, unter der besonderen Aufsicht zweier Armenpfleger, die davon ein besonderes Verzeichniß halten.

§. 6.

Um eine gleichmäßige und möglichst zweckmäßige Versorgung der einheimischen Armen zu erreichen und von eines jeden besondern Umständen und Bedürfnissen aufs genaueste unterrichtet zu werden, haben beide Armenpfleger eines jeden Bezirks in Verbindung mit einander, nach der unter Num. 3. beigefügten Instruction, die sorgfältigste Untersuchung desfalls anzustellen, auch auf den Lebenswandel der Armen fleißig Acht zu haben, und ihre Anzeigen darüber dem Armen-Collegio zu überreichen, welches dann wegen der für einen jeden Armen zu bestimmenden Unterstützung das Erforderliche

festsetzen

festsetzen wird; wogegen die an dieser Anstalt theilnehmenden Armen ihr Verhalten also einzurichten haben, wie es in den am Ende dieser Ordnung im Anhange unter Num. 4. beigefügten allgemeinen Regeln ihnen näher vorgeschrieben ist. Sollte inzwischen ein oder anderer Armer glauben, daß er mit der ihm von dem Pfleger gereichten Unterstützung unmöglich auskommen könne: so muß er sich desfalls bei einem ihm selbst gefälligen beständigen Mitgliede des Armen-Collegii melden, der nach angestellter Untersuchung die Sache dem Armen-Collegio zur Entscheidung vortragen wird.

§. 7.

Alles was dem Armen zugetheilet werden soll, empfänget derselbe aus den Händen der Armenpfleger am Montage oder Dienstage in jeder Woche, und bleibet die Festsetzung eines dieser beiden Tage der Willkühr der Armenpfleger überlassen. Auch verstehet es sich von selbst, daß auf alle Armengelder und andere Hülfleistungen, worunter auch Kostgelder mit zu rechnen, ihrer Bestimmung gemäß, kein Arrest, unter welchem Vorwande es auch seyn mögte, stattfinden könne.

§. 8.

Bei der wirklichen Unterstützung wird, ausser anderen in Betracht kommenden Umständen, besonders darauf Rücksicht genommen, ob und in wie ferne der Arme annoch arbeiten könne, und mit Arbeit versehen sey,

sey, und wird darnach der wöchentliche Zuschuß aus der Armen-Casse bestimmt; dergestalt daß ein jeder Armer, der nicht arbeiten kann, so viel erhalten solle, als erforderlich ist, um nothdürftig davon leben zu können, einem Arbeitsfähigen aber nur so viel, als ihm bei angestrengtem eigenen Fleiße und Arbeitsamkeit an dem nothdürftigen Unterhalte fehlet, gereichet werden solle, wobei dann zugleich auf die Jahrszeit, ob es im Winter oder Sommer sey; auf die Gelegenheit zu arbeiten; auf die Zahl und das Alter der Kinder, und alle übrige Verhältnisse des Armen, Rücksicht genommen werden, auch einem jeden dasjenige, was er bereits aus Vermächtnissen oder der öffentlichen Casse geniesset, mit in Anrechnung gebracht werden soll.

§. 9.

Ob und wann in einzelnen Fällen es nützlicher sey, den Armen mit Betten, oder Hemdern zu versorgen, als baares Geld demselben zuzuwenden, solches bleibet dem Ermessen des Armen-Collegii lediglich überlassen.

§. 10.

Die Betten und Hemder, welche ein Armer von dieser Anstalt etwa erhalten sollte, werden, zur Unterscheidung, mit den Buchstaben: B. A. O. gezeichnet, und darf ein Armer solche Stücke auf keine Art veräußern oder verpfänden, wie dann das Armen-Collegium dieserhalb das Vindications-

Recht

Recht auszuüben befugt ist. Auch darf kein bei diesem Institut eingeschriebener Armer ausserhalb Amts und Städtchens Etwas versetzen, bei Strafe der Ausschliessung aller zu erwartenden Unterstützung von dieser Anstalt. Handwerks-Geräthschaften, Betten, Leinengeräthe, welches am Leibe getragen wird, Andachts- und Schul-Bücher aber darf er gar nicht verkaufen noch versetzen, wie dann das Armen-Collegium auch dieserwegen das Vindications-Recht auszuüben befugt ist.

§. 11.

Das Allmosengeben, sowohl an fremde als einheimische Gassenbettler, so wie die Beherbergung derselben und was dem anhängig, ist bei Strafe für's künftige untersaget, und enthält das mit dieser Armen-Ordnung zugleich publicirte Obrigkeitliche Mandat davon die näheren Vorschriften; jedoch verstehet es sich von selbst, daß wenn jemand heimlichen oder bekannten Armen, die nicht Gassenbettler sind, aus seiner Milde etwas zufließen zu lassen gesonnen ist, ihm solches unbenommen bleibe; und kann daher ein Jeder dergleichen Arme in sein Haus kommen lassen, und ihnen daselbst seine milde Gabe reichen, oder durch andere und auf andere Art reichen lassen; so wie es auch Jedem frei stehet, seine milden Gaben einem selbst zu wählenden Mitgliede des Armen-Collegii, mit der Anweisung, wem sie zugewendet werden sollen, zuzustellen, da dann

dann im letzteren Falle die Vorschrift des Gebers pünctlich befolget werden soll.

§. 12.

Um der bisherigen Gassenbettelei desto wirksamer Einhalt zu thun, soll, wenn es für nöthig befunden wird, dem jetzt vorhandenen Armenvogte ein Zweiter vom Armen-Collegio zugeordnet werden, welches letztere auch wegen dessen Gehalts, der aus der Armen-Casse bestritten wird, die erforderliche Summe nach Billigkeit festsetzet; und was der alte Armenvogt bisher aus dem Aerario des Städtchens oder der sogenannten Zulage für seine Dienstverrichtung genossen hat, dabei wird es ferner gelassen; jedoch sind beide Vögte in Ansehung der in das Armenwesen einschlagenden Sachen bloß vom Armen-Collegio abhängig, und stehen dieserhalb unter dessen alleinigen Befehlen. Würde man auch in der Zukunft bemerken, daß mit einem einzigen Armenvogte die Sache könnte bestritten werden: so wird darin wieder eine Ersparung gemacht.

§. 13.

Die beiden Armenvögte sollen den Befehl erhalten, die Straßen zu allen Tageszeiten fleißig zu visitiren, und die darauf und vor den Thören befindlichen fremden Bettler zurück- und das erste Mal unter Bedrohung mit der Gefängnißstrafe zum Städtchen hinaus zu weisen, zum zweiten Male aber solche anzuhalten und dem Amte

zur

zur Bestrafung anzuzeigen, worauf sie sodann mit 8tägiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod zu belegen, und daferne sie sich nochmals wieder im Städtchen betreten lassen sollten, zur schweren Arbeit ins Zuchthaus geschickt werden sollen. Die einheimischen Gassenbettler aber haben die Vögte dem Armen-Collegio, um weiter gegen dieselben zu verfahren, anzuzeigen, auch sollen, nach Erforderniß der Umstände, die Soldaten von der Wache durch Patrouilliren in den Gassen ihnen zu Hülfe kommen; und sollten die Vögte durch Widersetzlichkeit der Bettler in ihren Dienstverrichtungen behindert werden: so haben sie sich bei dem commandirenden Unterofficier der Wache zu melden, der ihnen alsofort 2 Mann Wache zu ihrem Beistande abfolgen zu lassen schuldig ist; wie dann ein jeder Bürger und Einwohner dieses Städtchens, der entweder vor oder in seinem Hause von einem unverschämten Bettler behelliget wird, einer gleichmäßigen Hülfe von der Wache hiedurch versichert wird.

§. 14.

Um die fremden Bettler von der Gränze des Städtchens entfernt zu halten, und sie von Betretung derselben abzuschrecken, sollen an 5 Stellen, als

1) neben dem Schlagbaume bei der Beeck,
2) am hohlen Wege,
3) in der Gegend des Zimmerschen Gartens,

4)

4) beim hohen Stege, und

5) vor dem Holsteinischen Thore gewöhnliche Pfähle, mit der Aufschrift, daß alle Bettelei bei Zuchthausstrafe verboten sei, errichtet werden.

§. 15.

Wenn die Armenvögte reisende Handwerksbursche oder Gesellen auf den Gassen oder vor den Thören bettelnd antreffen: so sollen sie diejenigen, welche allhier Genossen ihres Handwerks und eine Herberge haben, sofort nach ihrer Herberge hinweisen, woselbst sie mit dem gewöhnlichen Geschenke sich zu begnügen haben, und, wenn sie keine Arbeit im Städtchen erhalten, innerhalb 24 Stunden weiter zu wandern schuldig sind; diejenigen aber, von deren Profession sich kein Meister im Städtchen befindet, oder die keine Herberge hieselbst haben, werden einem, den Armenvögten bekannt zu machenden, Armenpfleger zugeführt, welcher ihre bei sich habenden Kundschaften untersuchet, und wenn solche richtig befunden werden, einem Jeden 2, 3 oder höchstens 4 ß zum Zehr- und Reisepfenning aus der Armen-Casse reichet, nachdem sie nämlich zur Tageszeit früher oder später im Städtchen eintreffen, wonächst dieselben gleichfalls innerhalb 24 Stunden weiter zu wandern schuldig sind; wenn aber dergleichen reisende Handwerksbursche oder Gesellen sich länger im Städtchen betreten lassen: so werden selbige als gemeine Gassenbettler behandelt und wird mit ihnen nach Vorschrift des §. 14 verfahren.

§. 16.

§. 16.

Da die Gründung und künftige Erhaltung dieser neuen Armen-Anstalt hauptsächlich von den freiwilligen milden Beiträgen der Bewohner des Städtchens abhänget: so soll jährlich ein eigenes Buch im Städtchen umher gehen, worin ein Jeder seinen jährlichen Beitrag zur Armen-Casse eigenhändig einzeichnet. So wie aber diese Gabe überhaupt ganz freiwillig seyn muß, so verstehet es sich auch von selbst, daß solche mit dem Tode des Einzeichners, wenn seine Erben sie nicht fortsetzen wollen, aufhöret.

Sollte man auch genöthiget seyn, eine wöchentliche Sammlung mit einer verschlossenen Büchse zur Hülfe zu nehmen, so geschiehet diese Sammlung unentgeldlich nach der Reihe, von einem jeden angesessenen Bürger des Städtchens, jedoch werden 60jährige Personen und Wittwen, imgleichen wenn sie es verlangen, die Rathspersonen, die beständigen Mitglieder des Armen-Collegii nebst den Armenpflegern, so lange sie der Pflege vorstehen, damit verschonet; und sollte jemand durch Krankheit, Abwesenheit oder andere gültige Ursachen daran behindert werden, so hat er einen seiner Mitbürger zu ersuchen, die Sammlung für dasmal für ihn zu übernehmen; es ist aber Niemandem erlaubt, diese Sammlung durch Bediente, Lehrknaben oder Kinder verrichten zu lassen, und wer sich der Sammlung überall weigert, der kann sich, durch Erlegung einer Gabe von

5 Rthlrn.

5 Rthlrn. der Armen-Casse zum Besten, jedesmal davon befreien.

§. 17.

Die fernern Einflüsse dieser Casse bestehen in folgenden:

1) Wird von den Vorstehern des Gotteskastens alle halbe Jahr auf Ostern und Michaelis der Ueberschuß von den Geldern des Gotteskastens, nach Abzug derjenigen Summen, die jährlich an die Herren Prediger, Schulcollegen und Kirchenbediente davon entrichtet werden, (als bei welcher Einrichtung es vor der Hand gelassen wird) an die Armen-Casse abgeliefert; wie dann dieser Ueberschuß auch nach der bisherigen Gewohnheit an der Armuth verwendet worden.

2) Da auch einige milde Stiftungen vorhanden sind, über deren Austheilung gewisse Administratores verordnet worden: so wird zwar darin keine Veränderung vorgenommen, sondern ferner nach Vorschrift der Stifter verfahren, zumal diese Vermächtnisse größtentheils von den Stiftern derselben, für ihre bedürftigen Verwandten, nicht aber für eigentliche Bettler, bestimmet worden; inzwischen wird alles, was für itzt oder künftig als ein Ueberschuß davon sich ergeben sollte, zu dieser Casse mit gezogen, und haben die Administratores dieser Vermächtnisse jährlich das Verzeichniß von den ausgetheilten Geldern, und wem solche zu gute gekommen, dem Armen-Collegio einzuliefern, um davon den benöthigten Gebrauch machen zu können.

3) Wird

3) Wird bei hochzeitlichen oder anderen feierlichen Mahlzeiten eine Armenbüchse herumgegeben werden, wenn der Wirth solches verstattet, indem Niemandem dergleichen aufgedrungen werden soll.

4) Soll zum Behuf dieser Armen-Anstalt am Kirchhofe, auf der Stelle, wo ein alter unschicklicher Armenblock für izt noch stehet, ein neuer Armenblock, mit der Aufschrift: Zum Besten der Bergedorfschen Armen-Anstalt, errichtet, und dessen jährlicher Ertrag der Armen-Casse gewidmet werden; wie denn die jedesmaligen Gotteskasten-Vorsteher diese Gelder alle halbe Jahr, auf Ostern und Michaelis, dem Armen-Collegio einzuliefern haben.

5) Da auch bisher aus dem Aerario des Städtchens oder der sogenannten Zulage jährlich an arme Personen und arme elternlose Kinder gewisse Gelder verwendet worden, wovon keine feststehende Summe anzugeben, indem solche jedesmal nach den vorgekommenen Umständen ihre Bestimmung erhalten: so wird auch darin vor der Hand keine Veränderung gemacht; jedoch wird von E. Ehrb. Rath und Achtmännern des Städtchens jährlich dem Armen-Collegio eine schriftliche Anzeige eingereicht, welche Personen aus der Zulage des Städtchens jährlich Armengelder erhalten, und wie viel einem jeden davon zu gute kommt, damit das Armen-Collegium in den Stand gesetzt werde, wegen der übrigen Unterstützung

solcher

solcher Armen, wenn selbige sich dazu melden, ihre Maaßregeln nehmen zu können.

§. 18.

Die bei dieser Anstalt zu errichtende Armen-Casse hat jedesmal das Mitglied E. Ehrb. Raths, welches unter dem Armen-Collegio mit begriffen ist, in seiner Gewahrsam, und führet die Rechnung von der Einnahme und Ausgabe; jedoch sind bei Einlieferung der subscribirten Gelder, die alle Vierteljahr geschiehet, sowohl derjenige Achtmann, welcher unter dem Armen-Collegio mit begriffen ist, als die 4 ältesten Armenpfleger eines jeden Bezirks, mit zugegen.

§. 19.

Die Haupt-Rechnung wird jährlich geschlossen und ein Auszug davon verfertigt, welcher mittelst einiger durch Schulknaben zu verfertigenden Abschriften den Armenpflegern zugestellet wird, um solchen den übrigen Mitbürgern, wenn sie es verlangen, vorzuzeigen, und ihnen dadurch Gelegenheit zu geben, sich jedesmal von der Beschaffenheit der einheimischen Armuth, dem Verfahren des Armen-Collegii und dem Zustande der Armen-Casse, Kenntnisse und Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 20.

Die Kinder derjenigen armen Eltern, für welche bisher das Schulgeld aus dem Gotteskasten entrichtet worden, werden künftig auf Kosten der Armen-Casse zur Schule geschickt,

geschickt, und wenn sich in der Zukunft andere unter gleichen Umständen anfinden, so wird es mit solchen auf gleiche Weise gehalten.

§. 21.

Da auch verschiedene arme Kinder aus gewissen Vermächtnissen, als namentlich:

1) dem Sellschopschen Testament, 3 Kinder,
2) dem sogenannten blinden Mannes-Testament, 2 Kinder,
3) dem Nordthausenschen Testament, 3 Kinder, und
4) dem Petersschen Testament, 2 Kinder,

zur Schule geschickt worden: so behalten die Administratores dieser Vermächtnisse zwar ferner die völlige Freiheit, welche arme Kinder sie zur Schule schicken wollen, jedoch ist der Schul-Rector künftig verpflichtet, alle halbe Jahr, auf Ostern und Michaelis, dem Armen-Collegio eine schriftliche Anzeige von den armen Kindern, die aus diesen Vermächtnissen zur Schule geschickt werden, einzureichen, um davon den benöthigten Gebrauch machen zu können.

§. 22.

Da ferner diejenigen Personen, welche in Armuth verstorben und an keiner Todtenlade Antheil haben, nach der bisherigen Gewohnheit auf Kosten des Gotteskastens, auf dem Armen-Kirchhofe sind beerdiget worden: so wird zwar in Ansehung der Art des Begräbnisses künftig keine Veränderung gemacht, jedoch hat man sich nicht an die

Vorsteher des Gotteskastens, wie bisher geschehen, sondern allein an das Armen-Collegium, zu wenden, und wenn sodann die beiden Armenpfleger des Bezirks die Armuth des Verstorbenen bezeugen, und die Beikommenden hierauf einen obrigkeitlichen Schein wegen der verstatteten Beerdigung auf dem Armen-Kirchhofe beibringen, so haben die Vorsteher des Gotteskastens, wegen des Begräbnisses, das Erforderliche, wie bisher gebräuchlich, zu veranstalten. Wann der Gotteskasten nicht im Stande ist, die Beerdigungskosten zu bestreiten, haben die Armenpfleger das Begräbniß auf Kosten der Armen-Casse zu veranstalten.

§. 23.

Arme, die mit Krankheiten befallen, genießen die Hülfe des Arztes von dem jetzigen Herrn Amts-Physico und Med. Doct. Janssen, dessen Erbieten gemäß, ganz unentgeldlich; die Arzneimittel werden von den Apothekern zu Bergedorf geliefert, und letzteren solche zu dem bestimmten Preise aus der Armen-Casse vergütet, auch werden aus derselben die Kosten eines Wundarztes bestritten, und in außerordentlichen Fällen wird zugleich für die unumgänglich nöthige Verpflegung der Kranken von der Armen-Anstalt gesorget.

§. 24.

Von dem Nachlasse solcher Personen, die von der Armen-Casse eine Beihülfe erhalten haben, werden diejenigen Sachen, welche

welche ihnen in natura von der Armen-Anstalt gereichet worden, und annoch vorhanden sind, unentgeldlich an das Armen-Collegium zurückgeliefert, auch die Kosten für Arzeneien, der Wundarzt-Lohn und die Verpflegungskosten in der letzten Krankheit, erstattet. Wenn der aufgenommene und nachher verstorbene Arme keine unmündige Kinder hinterläßt, sollen die Erben desselben schuldig seyn, von dem Nachlasse so viel bei der Armen-Anstalt zurückzulassen, als der Verstorbene bei seinen Lebzeiten an Geld oder Geldeswerth von derselben erhalten hat; wenn der Nachlaß dazu nicht hinreichend seyn sollte, ist derselbe der Armen-Anstalt gänzlich zu überlassen.

§. 25.

Da auch bei dieser neuen Armen-Ordnung die Beförderung des Fleißes und der nützlichen Thätigkeit, beides bei Kindern und erwachsenen Personen, als ein Haupt-Endzweck mit zum Grunde gesetzet worden, und die Errichtung öffentlicher Anstalten als das wirksamste Mittel dazu angesehen werden muß: so soll bei einer fortdauernden milden Unterstützung und der von den Bewohnern des Städtchens bisher bezeigten edlen Freigebigkeit, auch vorzüglich darauf Bedacht genommen werden, wie die Anlegung einer Arbeitsschule für Kinder und eines Arbeitssaals für Erwachsene mit dieser Armen-Ordnung aufs zweckmäßigste verbunden werden könne.

§. 26.

Von dem Fortgange dieses Instituts hat das Armen-Collegium jährlich den Herren **Obern** Bericht zu erstatten.

§. 27.

Sollten auch nach den, bei dieser Armen-Anstalt in der Folge vorkommenden Umständen, noch andere verbesserte Einrichtungen getroffen werden können: so behält man sich vor, dieserwegen das Zweckdienliche näher zu bestimmen, und öffentlich bekannt zu machen.

Anhang
zur
Bergedorfischen Armen-Ordnung.

Num. 1.

Die itzigen Mitglieder des Armen-Collegii sind folgende:

Martin Janssen,
Med. Dr. und Amtsphysicus.

F. C. Hartung,
J. U. Dr. und Amtsschreiber.

Nicol. Herrm. Halske,
Pastor.

C. F. W. Schlebusch,
Rathmann.

Hans Peter Rörup,
Achtmann.

Friedr. Christ. Matthiessen,
Johann Jacob Groot,
Gotteskasten-Vorsteher.

C. F.

C. F. Gerstenkorn,
J. A. D. Schneider,
H. C. v. Kölln,
J. D. Knoop,
H. H. G. Herrmann,
H. G. Behr,
G. H. Erdmann und
J. J. Meyer,

Armenpfleger.

Num. 2.

Nachricht von den Armenbezirken.

Erstes Quartier.
Die Häuser von No. 1 bis No. 82 inclusive.
Die Armenpfleger sind:
C. F. Gerstenkorn, H. C. v. Kölln.

Zweites Quartier.
Die Häuser von No. 83 bis No. 160 inclusive.
Die Armenpfleger sind:
H. H. G. Herrmann, G. H. Erdmann.

Drittes Quartier.
Die Häuser von No. 161 bis No. 241 inclusive.
Die Armenpfleger sind:
J. A. D. Schneider, J. D. Knoop.

Viertes Quartier.
Die Häuser von No. 242 bis No. 323 inclusive.
Die Armenpfleger sind:
H. G. Behr, J. J. Meyer.

Num. 3.

Num. 3.

Instruction

für die Armenpfleger bei Untersuchung der einheimischen Armen in Bergedorf.

1) Wie die arme Person heiße?
2) Ob sie verheirathet oder ledig sey?
3) Wie alt sie sey?
4) Womit sie sich ernähre?
5) Wo sie wohne?
6) Wie diese Wohnung beschaffen, ob dieselbe dichte, und mit einem ordentlichen Ofen versehen sey?
7) Wie viel sie täglich oder wöchentlich verdiene?
8) Ob, wenn es Eheleute sind, sie Kinder haben?
9) Wie viele Kinder sie haben?
10) Von welchem Geschlechte die Kinder sind?
11) Wie alt ein jedes dieser Kinder sey?
12) Ob die Kinder sämmtlich gesund, oder ob kranke darunter sind?
13) Ob sowohl die Eltern als die Kinder mit den nothdürftigen Betten und Kleidern, auch der Mann mit dem Handwerkszeug versehen sey?
14) Ob die Kinder in die Schule gehen?
15) Ob Kinder darunter, welche bereits confirmiret?
16) Ob diese Kinder in oder ausser Dienst sich befinden?
17) Ob etliche darunter schon versorgt sind? Und was für ein Gewerbe sie treiben?

18) Ob,

18) Ob, wenn Kinder darunter, die nicht im Dienste sind, selbige anderweitig bei den Eltern ihr Brod verdienen können?
19) Ob die Eltern sonst noch Jemanden zu versorgen haben?
20) Wie viel eine jede einzelne Person, und die ganze Familie wöchentlich nothdürftig brauche?
21) Ob die arme Person gesund oder krank, und wohl gar bettlägerig sey?
22) Worin ihre Krankheit bestehe?
23) Ob sie etwas dagegen gebrauche, und von wem?
24) Wie der Lebenswandel des Armen beschaffen?
25) Ob er in Lotterien setze?
26) Ob er die Krüge besuche?
27) Ob er von seinen Sachen etwas versetzt habe, und bei wem solches stehe? Wie viel er darauf schuldig sey; und wie viel Rente er darauf geben müsse?
28) Ob der Arme bisher Gelder aus Vermächtnissen, dem Gotteskasten oder sonst genossen?
29) Ob er ein eigenes Haus habe, oder zur Miethe wohne?
30) Wie das eigene Haus beschaffen, und ob solches baufällig sey?
31) Wie viel, wenn er zur Miethe wohnet, die jährliche Hauer betrage?
32) Wer der Hauswirth sey?
33) Was die arme Person für Arbeit machen könne?

34) Was

34) Was sie damit wöchentlich oder täglich zu verdienen im Stande sey?
35) Ob dieser Verdienst das ganze Jahr durch daure? oder wann und auf wie lange Zeit derselbe aufhöre?
36) Für wen sie arbeite?
37) Ob sie bisher gebettelt habe? und wie viel sie damit wöchentlich gewinnen können?
38) Ob sie nicht Eltern, Kinder, Geschwister oder andere Verwandte habe, die sich ihrer annehmen könnten?
39) Ob sie dem Hauswirth, wenn sie zur Miethe wohnet, noch schuldig sey; und wie viel?
40) Ob sie noch andere Schulden habe?
41) Ob sie in einer Todtenlade sey; und in welcher?
42) Wie viel Zuschuß sie an dieselbe bezahlen müsse?
43) Wie viel Zuschuß sie annoch schuldig sey?
44) Wie viel diese Todtenlade nach dem Tode bezahle?
45) Wodurch der Arme in Armuth gerathen sey?
46) Wie viel er seiner Meinung nach wöchentlich mehr haben müsse, um nothdürftig auskommen zu können?
47) Wie ihm seiner Meinung nach wohl dazu zu verhelfen seyn mögte? Und was er annoch wohl arbeiten wolle und könne?

48) Ob (wenn der Arme Kinder bei sich hat) diese nicht auch etwas verdienen können; und womit?

49) Ob die von dem Armen auf alle diese Fragen ertheilten Antworten mit seinen vorgefundenen Umständen übereinstimmen und also der Wahrheit gemäß sind?

50) Ob der Armenpfleger sonst noch etwas Erhebliches bemerkt, und anzuzeigen nützlich finde?

51) Wie nach des Armenpflegers Meinung dem Armen am besten zu helfen sey?

Num. 4.

Allgemeine Regeln,

für alle Diejenigen, welche von der im Jahr 1789 errichteten Armen-Anstalt für das Städtchen Bergedorf unterstützt werden wollen.

Da nunmehr durch Hochobrigkeitliche Verfügung dafür gesorget worden, daß künftighin alle Art von Bettelei gänzlich abgestellet seyn, und dagegen zur nothdürftigen Unterstützung der einheimischen Armen eine besondere Anstalt errichtet worden: so werden hiedurch diejenigen Regeln, wonach sich ein Jeder, welcher von dieser Armen-Anstalt unterstützet zu werden wünschet, zu richten hat, öffentlich bekannt gemacht:

1) Ein Jeder, welcher in Noth ist, oder künftig darin geräth, muß, falls er nicht bereits von den Armenpflegern aufgeschrieben ist,

ist, sich bei einem derselben in seinem Bezirke melden, die ihm von demselben vorzulegenden Fragen bescheiden und der Wahrheit gemäß beantworten, und sich die vorzunehmende nähere Untersuchung willig gefallen lassen; wie er denn überhaupt die Armenpfleger in diesem Betracht als seine rechtmäßigen Vorgesetzten anzusehen und denselben in allen Stücken schuldige Ehrerbietung und Gehorsam zu beweisen hat, widrigenfalls er in der Armen-Liste sogleich ausgethan und aller Unterstützung oder sonstigen Armengeldes verlustig wird.

2) Ein jeder Armer, der gar nicht arbeiten kann, soll so viel erhalten, als er zu seinem nothdürftigen Lebensunterhalt bedarf, und soll bei dieser Unterstützung auf die Jahrszeit, ob es im Winter oder Sommer sey, auf die Zahl und das Alter seiner Kinder, und auf alle übrige Verhältnisse des Armen Rücksicht genommen, auch dasjenige, was er sonst an milden Gaben genießet, ihm mit in Anrechnung gebracht werden; wer aber gesund ist, und Gelegenheit zu arbeiten hat, muß nach dem Maaß seiner Fähigkeiten und Kräfte, so viel er kann, arbeiten; und sollte ein solcher Armer bei möglichst angestrengtem Fleiße mit seiner Arbeit nicht so viel verdienen können, als zu seinem nothdürftigen Lebensunterhalt erfordert wird: so soll ihm das daran Fehlende zu Hülfe gereicht, jedoch auch dabei auf ebenbemeldete Verhältnisse und Umstände des Armen Rücksicht genommen werden.

3) Auch

3) Auch muß ein Jeder seine Kinder christlich und gottesfürchtig erziehen, dieselben reinlich und ordentlich halten, sie zu allem Guten anführen, und fleißig in die hiesige Schule und Kirche schicken, auch so frühe als möglich, und wenigstens sobald sie confirmirt sind, selbige, wenn sie gesund sind, von sich schaffen, und daferne sich zur Erlernung eines Handwerks keine Gelegenheit anfindet, sie in Dienst gehen lassen, sollte es allenfalls auch nur für die bloße Beköstigung geschehen können.

4) Wer ungesund, alt und kümmerlich, muß wenigstens so viel arbeiten, als er kann, und wenn er dieses redlich thut, so soll ihm, nach den vorerwähnten Verhältnissen und Umständen, worin er sich befindet, so viel an Allmosen zugegeben werden, als er zu seinem nothdürftigen Lebensunterhalt bedarf.

5) Wer in gesunden Tagen gehörig arbeitet, seine Pflicht in allen Stücken redlich erfüllet, und das Seinige thut, um als ein ehrlicher Mensch durch die Welt zu kommen, der soll, wenn Gott ihm Krankheiten und andere Trübsale zuschicket, oder wenn er alt und kümmerlich wird, nicht verlassen bleiben, sondern kann in allen diesen Fällen seine Zuflucht zu den Armenpflegern seines Bezirks nehmen, die alsdann sich seiner Noth annehmen und für ihn sorgen werden. Er muß sich aber, falls er in Noth geräth, sogleich bei seinen Armenpflegern melden, und nicht damit anfangen, das Seine vorher zu verkaufen oder zu versetzen.

6) Ein

6) Ein jeder Armer muß, sobald er oder die Seinigen krank werden, solches seinen Pflegern sogleich anzeigen oder anzeigen lassen, da alsdann von dieser Armen-Anstalt sowohl für seine innerliche als äußerliche Cur gesorget, auch die benöthigte Medicin und Pflege ihm gereicht werden soll; es muß dieses aber sogleich geschehen, wenn er befällt, und nicht erst gewartet werden, bis die Krankheit recht arg wird, weil es alsdann die meiste Zeit zu spät ist. Auch muß der Arme ohne Bewilligung des Arztes keine Hausmittel oder sonstigen Rath gebrauchen, weil dieses nur Geld kostet und mehrentheils unnütz ist.

7) Da auch einzeln lebende Arme der Armen-Anstalt kostbarer fallen, als wenn mehrere dergleichen bei einander leben: so muß, wenn das Armen-Collegium es für nützlich und thunlich findet, ein jeder Armer es sich gefallen lassen, bei einem andern einzuziehen oder einen andern bei sich einzunehmen.

8) Alle diejenigen Armen, welche sich schlecht aufführen; den obigen Vorschriften muthwillig entgegen handeln; irgendwo, es sey wo es wolle, Jemanden anbetteln, vor den Thüren singen oder beten, sich, um Almosen zu sammeln, es sey unter welchem Vorwande es wolle, an Wegen oder in den Gassen hinstellen, Kranke, Krüppel oder Kinder am Wege hinsetzen, oder zum Betteln ausschicken; die annoch bei ihnen vorgefundenen, oder gar von der Armen-Anstalt ihnen

ihnen eingelösten oder neu gegebenen Kleidungsstücke, Betten oder Handwerksgeräthe verkaufen oder versetzen; die von den Herrschaften, für welche sie arbeiten, ihnen anvertrauten Waaren und Geräthschaften veruntreuen; die ihnen vorgesetzten Armenpfleger mit Lügen hintergehen, oder dasjenige, was sie aus Testamenten oder sonst an milden Gaben erhalten, denselben verschweigen, imgleichen alle diejenigen, welche ein lüderliches Gewerbe treiben, sich dem Trunk ergeben, in Lotterien einsetzen, oder auf andere Weise den ihnen zugewandten Verdienst, oder das ihnen gereichte Almosen verschleudern, sollen nicht nur aller vorerwähnten Wohlthaten und Unterstützung gänzlich verlustig seyn, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände, mit Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod und allenfalls der Strafe des Zuchthauses belegt werden.

II.

Bekanntmachung

Januar.

betreffend die Eintheilung der Stadt in fünf Bezirke für die Verwaltung der Bau-Deputation.

Die von Einem Hochedlen Rathe angeordnete Bau-Deputation, welche außer der Verwaltung der öffentlichen Bau-Angelegenheiten auch mit der, der ehemaligen Fortifications- und Gassen-Deputation, beauftragt worden, zeigt hiedurch an, daß für die specielle Aufsicht über die Gegenstände ihrer Verwaltung, die im Jahre 1810 von der Gassen-

Januar. Gassen-Deputation beliebte Eintheilung der Stadt in 5 Bezirke, beibehalten ist. Die Mitglieder der Bau-Deputation haben die einzelnen Bezirke folgendermaßen übernommen:

1ster Bezirk.

Herr A. Jencquel,
A. B. C.-Straße No. 56.

A. B. C.-Straße.
Neue A.B.C.Straße.
Amelungsstraße.
Amidammachergang.
Beckerbreitengang.
Bleichen-Brücke.
Große Bleichen.
Hohe Bleichen.
Breitegang.
Brettergang.
Caffamacherreihe.
Dammthorstraße.
Dammthorwall.
Dragonerstall.
Große Drehbahn.
Kleine Drehbahn.
Ebräergang.
Esplanade.
Fehlandstraße.
Neust. Fuhlentwiete.
Fürstenplatz.
Gänsemarkt.
Heuberg.
Bei den Hütten, von der Marienstraße bis an Pilatus-Pool.
Hinter den Hütten.
Jungfernstieg.
Neuer Jungfernstieg.
Ober-Kamp.
Valentinskamp.
Kohlhöfen, von der Marienstraße bis an die Poolstraße.
Königsstraße.
Kleine Königsstraße.
Kornträgergang.
Kräte.
Kugels-Ort.
Kurzestraße.
Langergang.
Lombardwall.
Lombardsbrücke.
3te Marcusstraße.
Marienstraße.
Neust. Neustraße.
Pilatus-Pool.
Poolstraße.
Rademachergang.
Schulgang.
Specksgang.

Specks-

Januar.

Specksplatz.
Theaterstraße.
Kleine Theaterstraße.
Großer Trampgang.
Kleiner Trampgang.
Ulrichstraße.
Dammthor und Wall, von der Poolstraße bis zur Lombards-Brücke.

Holtz, interimistischer Aufseher,
Dammthorwall, über No. 89.

2ter Bezirk.
Herr J. M. Stoppel,
Gröningerstraße No. 31.

Admiralitätstraße.
Bei der Alster.
Altewallstraße.
Baumwall.
Große Beckerstraße.
Kleine Beckerstraße.
Beckmacherstraße.
Berg.
Blockhaus.
Blockhausbrücke.
Blootlosetwiete.
Bohnenstraße.
Bei der Börse.
Breitegiebel.
Brodschrangen.
Großer Buhrstah.
Kleiner Buhrstah.
Deichstraße.
Dornbusch.
Dreipfenningstwiete.
Filterstraße.
Gärberstraße.
Graskeller.
Grütztwiete.
Hahntrab.
Heil. Geist-Kirchhof.
Beim heiligen Geist.
Herrlichkeit.
Hopfenmarkt.
Gr. Johannisstraße.
Kl. Johannisstraße.
Kaackstwiete.
Kammermannstwiete.
Kayen, binnen u. außen
Knochenhauerstraße.
Bei der Kunst.
Kurzetaflaken.
Adolphsplatz.
Millernthorsbrücke.
Mönckedamm.
Mühlenbrücke.
Neß.
Neueburg.
Neuewall.
Neuwallsbrücke.
Nicolai-Kirchhof.

Pelzer-

Januar.

Pelzerstraße.
Hinter St. Petri.
Plan.
Beim Pulverthurm.
Bei dem Rathhause.
Große Reichenstraße.
Rödingsmarkt, Ost- und Westseite.
Rosenbrücke.
Schaarthor.
Schaarthorsbrücke.
Scheelengang.
Stavenpforte.
Steinhöft.
Steintwiete.
Voglerswall.
Beim alten Waisenhause.
Neust. Wassertwiete.
An der Zollenbrücke.
Brookthor, Sandthor u. Wall, vom Brookthor bis zum Blockhaus.

von der Sahl, Gassen-Aufseher, Pilatus-Pool, über No. 1.

3ter Bezirk.
Herr J. Siemsen,
Rödingsmarkt No. 72. W. S.

St. Annen Hof.
Kleiner Bauhof.
Hinter dem Boden.
2te Brandstwiete.
Brauerstraße.
Brook.
Brooksbrücke.
Brookstaven.
Catharinenbrücke.
Catharinenkirchhof.
Catharinenstraße.
Cremon.
Dienerreihe.
Dovenfleth.
Gerkenstwiete.
Grimm.
Gröningerstraße.
Neue Gröningerstraße
Hänkentwiete.
Hankentwiete.
Hohebrücke.
Holländischen Brook.
Holländische Reihe.
Holzbrücke.
Hüxter.
Kleiner Jungfernstieg.
Kannengießerort.
Kalkhof.
Kehrwieder.
Kibbeltwiete.
Kleiner Fleth.
Beim neuen Krahn.

Lemken-

Januar.

Lemkentwiete.
Hinter der Lemken-twiete.
Mattentwiete.
Bei den Mühren.
Neuerweg, bei der Dienerreihe.
Pickhuven.
Poggenmühle.
Reimerstwiete.
Reimersbrücke.
Sande.
Spenshörn.
Steckelhörn.
Theerhof.
Triepenküssen.
Wandbreiterbrook.
Alter Wandrahm.
Neuer Wandrahm.
Wandrahmsbrücke.
Winserbaum.
Zippelhaus.
Zollenbrücke.
Wall, von der Brücke am Deichthor bis zum Brookthor.

Berner, Gassen-Aufseher,
Dovenfleth No. 67.

4ter Bezirk.
Herr F. Rücker,
Catharinenstraße No. 43.

Alsterthor.
Großer Barghof.
Kleiner Barghof.
Beim Bauhof.
1ste Brandstwiete.
Brandstwietenbrücke.
Brauerstraßenbrücke.
Breitestraße.
Vor dem Deichthore.
Depenau.
Domsplatz.
Beim Drillhause.
Fischertwiete.
Fischmarkt.
Altst. Fuhlentwiete.
Gertrudenkirchhof.
Holzdamm.
Hopfensack.
Jacobikirchhof.
Jacobitwiete.
Kattrepel.
Kattrepelsbrücke.
Kirchentwiete.
Klingberg.
Kurzetwiete.
Lilienstraße.
Meßberg.
Milchbrücke.
Kurze Mühren.
Lange Mühren.

Januar.

Altstädter Neuenweg.
Altstädter Neustraße.
Niedernstraße.
Paulstraße.
Petrikirchhof.
Bei der Petrikirche.
Pferdemarkt.
Pumpen.
Raboisen.
Kleine Reichenstraße.
Rosenstraße.
Schachtstraße.
Schmiedestraße.
Schopenstehl.
Schützenstraße.
Schweinmarkt.
Speersort.
Spitalerstraße.
Springeltwiete.
Steinstraße.
Altst. Wassertwiete.
Wiedeburg.
Winserbrücke.
Beim Zuchthause.
Hinter dem Zuchthause.
Steinthor, Deichthor und Wall, von der Lombardsbrücke bis zum Deichthor.

Richter, Gassen-Aufseher,
Pelzerstraße No. 18.

5ter Bezirk.

Herr T. G. Gleichman,
neuer Wandrahm No. 4.

Großer Beckergang.
Kleiner Beckergang.
Bleichergang.
Böhmkenstraße.
Brauerknechtgraben.
Brunnenstraße.
Düstrestraße.
Eichholz.
Elbstraße.
Großneumarkt.
Herrengraben.
Hohlenweg.
Bei den Hütten, bis an die Marienstraße.
Jacobsstraße.
Johannis Bollwerk.
Kirchenstraße.
Klefekerstraße.
Kohlhöfen, vom Tielbeck bis an die Marienstraße.
Kreienkamp.
Kuhberg.

Lange-

Januar.

Langereihe, in der Neustadt.
Lieschengang.
1ste Marcusstraße.
2te Marcusstraße.
Gr. Michaeliskirchhof
Kl. Michaeliskirchhof.
Gr. Michaelisstraße.
Kl. Michaelisstraße.
Alter Millernsteinweg.
N. Millernsteinweg.
Bei der Millernthors-brücke, bis vor die Wache.
Mühlenstraße.
Neust. Neuerweg.
Neumannsstraße.
Nicolaistraße.
Pastorenstraße.
Peterstraße.
Platz bei dem grünen Sood.
Pulverthurmsbrücke.
Rothesoodstraße.
Sagerplatz.
Schaarmarkt.
Schaarsteinweg.
Schaarsteinwegbrücke
Schlachterstraße.
Stubbenhuck.
Teilfeld.
Tielbeck.
Venusberg.
Vorsetzen.
Zeughausmarkt.
Millernthor und Wall, von Johannis-Bollwerk bis an die Poolstraße.

Kruckenberg, Gassen-Aufseher.
Steinstraße No. 133.

I. Specielle Aufsicht und Verwaltung.

1. Herr T. G. Gleichman,
   a. das Millernthor und Wasserthor im Eichholz.
   b. den Wall von Johannis Bollwerk bis zur Poolstraße.
   c. Schrevenhof, Moorburg und das sonstige unten an der Elbe liegende Stadt-Gebiet.

 d. Eppen-

Januar. d. Eppendorf, Winterhude, Alsterdorf, Ohlsdorf, Groß- und Klein-Borstel, Fuhlsbüttel, Strukholz, Langenhorn.

2. Herr A. Jencquel,
   a. das Dammthor.
   b. den Wall von der Poolstraße bis zur Lombardsbrücke.
   c. die Binnen- und Außen-Alster und deren Baggereien.
   d. die Vorstadt St. Pauli, Schulterblatt, Oelmühle, Glashütte, vor dem Dammthor, beim Rothenbaum, bei der Rabe, Harvstehude, Grindel, Hoheluft, Eimsbüttel.

3. Herr F. Rücker,
   a. das Stein- und das Deichthor.
   b. den Wall von der Lombardsbrücke bis zum Deichthor.

4. Herr J. M. Stoppel,
   a. das Brook- und das Sandthor.
   b. den Wall vom Brookthor, Sandthor, bis zum Blockhause.
   c. alle Arbeiten im Hafen.
   d. den Bauhof.
   e. die Reparaturen aller Wachthäuser in der Stadt, auf dem Walle, in den Thoren und auf dem Stadt-Gebiete.

5. Herr J. Siemsen,
   a. den Wall vom Deichthor bis zum Brookthor.
   b. außer dem Brookthor, vom Deich bis zum Hafen.

II. All-

II. Allgemeine Aufsicht und Verwaltung. Januar.

1. Herr J. M. Stoppel und
Herr F. Rücker,
die Angelegenheiten der Gassenkummerwagen im Allgemeinen.

2. Herr J. M. Stoppel,
Herr F. Rücker und
Herr J. Siemsen,
die Löhnung auf dem Bauhofe.

3. Herr F. Rücker und
Herr J. Siemsen,
die Gegend außer dem Stein- und Deichthor, Hamm und Horn, Bill- und Ochsenwärder.

4. Herr J. M. Stoppel,
Herr J. Siemsen und
Herr A. Jencquel,
die Schleusen und Brücken der oberen Alster.

Hamburg, im Januar 1834.

Die Bau-Deputation.

III.

Polizey-Bekanntmachung Jan. 2.

für die Inhaber von Nachweisungs-Comtoiren, Mädchenvermietherinnen u. s. w.

Allen Inhabern von Nachweisungs-Comtoiren, Mädchenvermietherinnen u. s. w. wird hiedurch, übrigens unter Hinweisung derselben auf die Verordnung in Beziehung auf das Gesinde vom 30. December v. J. bei 10 Rthlr. Strafe aufgegeben:

1) Jeder-

Jan. 2. 1) Jederzeit ein Exemplar der gedachten Verordnung vorräthig und in ihrem Bureau angeheftet zu halten;

2) es jedesmal am folgenden Tage, es sey mündlich oder schriftlich, auf dem Gesinde-Bureau anzuzeigen, wenn sie einer der im §. 1 der obigen Verordnung näher bezeichneten, zum Gesinde gehörigen fremden Personen beiderlei Geschlechts einen Dienst oder eine Stelle verschafft haben.

Hamburg, den 2. Januar 1834.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

IV.

Januar.

Polizey-Bekanntmachung
die gegen Bezahlung stattfindenden Concerte betr.

Es werden hiemit für die Zukunft alle Concerte, unter jedweder Benennung, zu denen gegen Bezahlung, es sey durch Subscription, oder beym Eingange, der Zutritt freysteht, untersagt, dafern nicht vorher von Polizeywegen die Erlaubniß dazu ertheilet und die Berichtigung der für die öffentlichen Vergnügungen gesetzlich bestimmten Abgabe an löbl. Cämmerey gehörig nachgewiesen worden, und werden besonders alle Besitzer von zu Concerten sich eignenden Localen, mit alleiniger Ausnahme des Stadt-Theaters, gewarnt, keinem Unternehmer eines Concertes, welcher die behufige, polizeyliche Erlaubniß aufzuweisen nicht im Stande ist, ihr

ihr Local zu überlassen, indem sie dafür in Anspruch werden genommen werden. Januar.

Hamburg, Januar 1834.

Die Polizey-Behörde.

V.

Bekanntmachung

Jan. 20.

die bisherigen Amtshandlungen hiesiger Geistlicher der englisch-bischöflichen Kirche betr.

Nachdem den hiesigen Bekennern der englisch-bischöflichen Kirche nunmehr im verfassungsmäßigen Wege die Rechte einer kirchlichen Gemeine ertheilt worden; es dabei zugleich aber rathsam erachtet worden, hinsichtlich der bisher hieselbst vorgenommenen Amtshandlungen hieselbst recipirt gewesener Geistlicher dieser Kirche, jeden etwanigen Zweifel zu beseitigen; so ist verfassungsmäßig beschlossen worden:

daß alle, von dem hiesigen, seit der Aufhebung der englischen Court, in seinen Functionen geduldeten Geistlichen der englisch-bischöflichen Kirche vorgenommenen Amtshandlungen, so angesehen werden, und dieselbe Kraft haben sollen, als ob er förmlich vom Staate confirmirt gewesen wäre; welches E. E. Rath hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt macht.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 20. Januar 1834.

VI.

Jan. 30. **Rath- und Bürger-Convent**
vom 30. Januar 1834.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gefunden, die Erbges. Bürgerschaft der folgenden Gegenstände wegen auf Donnerstag den 30. Januar zu convociren.

I. Nachdem Erbges. Bürgerschaft in dem Convente vom 28. Juny 1832, das dermalen Derselben vorgelegte **General-Reglement für die hiesigen Aemter und Brüderschaften**, mitzugenehmigen Bedenken getragen, hatte E. E. Rath diese Sache wiederholt, auch mit der zur Begutachtung des Gesetzentwurfes niedergesetzten Rath- und Bürger-Deputation, erwogen, die in Beziehung auf den gedachten Entwurf vorgekommenen Wünsche und Bemerkungen, so weit es die Sache gestattete, behufig berücksichtigt und den Entwurf solchergestalt in mehreren Puncten abgeändert. Unter wiederholter Erinnerung an die täglich entschiedener sich zeigende Nothwendigkeit, den interimistischen Zustand, in welchem unser Zunftwesen seit der Wiederbefreiung der Stadt in den Jahren 1813 und 1814, noch fortdauernd sich befindet, nunmehr aufzuheben und selbiges durch eine neue Gesetzgebung definitiv zu reguliren, trug E. E. Rath, in Bezugnahme auf die Auseinandersetzung in der Anlage No. 1 cum subadjuncto Lit. A, auf die Mitgenehmigung des beigefügten, nunmehr in meh-

mehreren Puncten abgeänderten General-Reglements für die hiesigen Aemter und Brüderschaften, unter den in der Anlage No. 1 enthaltenen näheren Bestimmungen, durch die Erbges. Bürgerschaft an. Jan. 30.

II. Da die **Grundsteuer für das Landgebiet** noch für das Jahr 1834 zu prolongiren war, so sah E. E. Rath sich durch die Umstände, wiewohl ungern veranlaßt, nochmals und unter Beziehung auf die desfallsige Erörterung in der Anlage sub No. II, auf die unveränderte Beliebung dieser Steuer in ihrem bisherigen interimistischen Zustande für das laufende Jahr anzutragen, und ersuchte Er die Erbges. Bürgerschaft um ihre desfallsige Mitgenehmigung.

III. Die **Gebäude des St. Johannis Klosters**, welche jetzt von der Ehrwürdigen Jungfrau Domina und einigen Conventualinnen bewohnt werden, bedürfen einer bedeutenden Reparatur, indem diese Gebäude theils durch ihr hohes Alter, theils dadurch, daß die mit dem Kloster in unmittelbarer Berührung gestandene Johannis Kirche abgebrochen worden, in einem hohen Grade beschädigt sind. Da es nun für den Staat in einem hohen Grade wünschenswerth seyn muß, diesen in der Mitte der Stadt und in der geschäftsreichsten Gegend gelegenen Platz zu acquiriren, so hatte E. E. Rath mit der Klosterbehörde Verhandlungen eröffnet, um das gesammte Areal des Klosters mit den darauf stehenden Ge-

Jan. 30. Gebäuden und sonstigen Pertinenzien zu acquiriren. Diese Verhandlungen führten das Resultat herbei, welches in der Anlage No. III. cum subadjuncto sub Lit. B. näher erörtert war. E. E. Rath bezog sich der weitern Gründe und Bedingungen wegen auf die in dieser Anlage enthaltene Darstellung, und trug Er bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, die mit der Klosterbehörde getroffene Vereinbarung, wie sie in der erwähnten Anlage näher enthalten war, mitzugenehmigen.

IV. Die Erledigung der Stelle des Registrators bei dem Bürger-Protocolle, so wie die des Weddeschreibers machten eine Wiederbesetzung der Stelle erforderlich. Die Erfahrung hatte jedoch gelehrt, daß diese Stellen am zweckmäßigsten zu combiniren seyen. Indem E. E. Rath sich nun auf die Anlage No. IV. bezog, in welcher die Verhältnisse beider Stellen näher angegeben und die der Vereinigung das Wort redenden Gründe angeführt sind, trug Er bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, nach der in der Anlage IV. enthaltenen Modalität, es mit zu genehmigen, daß die Stelle des Weddeschreibers und des Registrators beim Bürger-Protocolle in Zukunft combinirt werden.

V. Da für den, bei der Commission der Todtenladen, Sterbecassen und Krankenladen bestellten Boten bisher kein Gehalt gesetzlich bestimmt war, welche Bestimmung auf den Wunsch der gedachten Com-

Commission nachzuholen seyn wird, so trug E. E. Rath, unter Bezugnahme auf die weitere Auseinandersetzung in der Anlage sub No. V., bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, daß dieses Gehalt auf 500 mℒ Cour. jährlich festgesetzt werde. Jan. 30.

Die Resolutio Civium genehmigte sämmtliche Propositionen E. E. Raths angetragenermaaßen.

VII.

Polizey-Bekanntmachung
Jan. 31.

die Einrichtung des Gesinde-Bureaus betr.

Um den großen Andrang beim Gesindebureau soviel thunlich zu vermindern, den Herrschaften die Unannehmlichkeit des langen Wartens der Dienstboten auf dem Stadthause möglichst zu ersparen, und Unordnungen vorzubeugen, wird vom 2. Februar an folgende Einrichtung Statt finden, zu deren genauer Haltung alle Herrschaften aufgefordert werden, soviel thunlich beizutragen.

1. Sonntags und Mittewochs werden ausschließlich für männliche, an den übrigen Tagen ausschließlich für weibliche Dienstboten Aufenthalts-Karten und Scheine ausgestellt.
2. Das Bureau wird Mittewochs auch von 6 bis 9 Uhr Abends geöffnet seyn.
3. Alle nach Maaßgabe der Verordnung vom 30. December 1833 dem Gesindestande angehörigen Personen beiderlei Ge-

Jan. 31. Geschlechts, welche noch keine Aufenthalts-Karten oder Scheine erhalten haben, und deren Zuname mit den Buchstaben A bis G einschließlich anfängt, haben sich zwischen dem 2. und 15. Februar; diejenigen, deren Zuname mit den Buchstaben H bis N einschließlich anfängt, vom 16. Februar bis 1. März; die, deren Zuname mit den Buchstaben O bis S anfängt, zwischen dem 2. und 15. März; die übrigen vom 16. bis 29. März zu melden.

4. Diese Vorschriften beziehen sich nur auf die Ertheilung neuer Karten und Scheine, die Prolongationen können zu den früher bekannt gemachten Stunden (aber nicht Mittewochs Abends) nachgesucht werden.

5. Niemand darf selbst etwas in die Aufenthalts-Karten hineinschreiben.

Hamburg, den 31. Januar 1834.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

VIII.

Febr. 8.

Polizey-Bekanntmachung

wider das Sammeln in den Straßen in der Fastnachtszeit.

Bei herannahender Fastnachts-Zeit wird hiedurch in Erinnerung gebracht:

Daß das Sammeln auf den Straßen u. s. w. nach wie vor, verboten bleibt, und jeder

jeder unbefugte Sammler arretirt und nach der Strenge der bestehenden Verordnungen wird bestraft werden. Febr. 8.

Hamburg, den 8. Februar 1834.

Die Polizey-Behörde.

IX.

Rath- und Bürger-Convent vom 20. Februar 1834. Febr. 20.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gesehen, die Erbges. Bürgerschaft der folgenden Gegenstände halber auf Donnerstag den 20. Februar zu convociren.

I. Unter Beziehung auf die Anlage sub No. I. übergab E. E. Rath der Erbges. Bürgerschaft mittelst der, gedachter Anlage beiliegenden Subadjunctorum sub litteris A. B. C. & D. folgende, die Verhältnisse des Hamburgischen Contingents im Bundesheere ordnende Verträge:

1) Die Schlußacte des zehnten Armee-Corps.
2) Die Schlußacte der zweiten Division dieses Corps.
3) Die, mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg und den Senaten von Lübeck und Bremen über die Verbindung zur dritten Brigade der gedachten Division verhandelte Convention, nebst der Zusatz-Acte und dem Unterzeichnungs-Protocolle.
4) Die mit den Senaten von Lübeck und Bremen abgeschlossene Uebereinkunft.

E. E.

Febr. 20. E. E. Rath ersuchte Erbges. Bürgerschaft, Behufs der diesen Verträgen zu ertheilenden Ratification, um Mitgenehmigung der darin eingegangenen Verpflichtungen, namentlich in Betreff der, vom 1. Mai des verflossenen 1833sten bis zum 1. Mai des 1838sten Jahres jährlich praenumerando an des Großherzogs von Oldenburg Königl. Hoheit zu leistenden Aversionalzahlung von 1600 Stück Friedrichsd'or, so wie um Bevollmächtigung Ehrb. Oberalten, in Gemeinschaft mit E. E. Rathe, auf der Basis der Gesetze des Bundes, der abgeschlossenen Verträge und der die Kriegspflicht ordnenden Rath- und Bürger-Schlüsse vom 6. September 1821 und 23. Mai 1822, diejenigen Veränderungen in den Etats der Garnison zu beschließen, welche deren Umbildung zum Stamme des Contingents, nach dem Gutachten des Brigade-Commandos, erheischen dürfte. Rücksichtlich der dadurch herbeigeführten Ausgaben behielt E. E. Rath sich fernere Anträge vor.

II. Mit Bezugnahme auf die Gründe und Ausführungen, welche in der Anlage sub No. II. enthalten sind, trug E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, daß Dieselbe es mitgenehmigen möge:

Daß pro futuro der Herr Senior Reverendi Ministerii ein jährliches Honorar von Cour. ℳ 1000 ex aerario publico zu empfangen habe.

Die Resolutio Civium genehmigte die Propositionen Senatus angetragenermaaßen.

X.

X.

Tages-Befehl
für das Corps der Nachtwächter.

Febr. 28.

Da ich es mit großem Mißfallen bemerke, daß das Laster des Trunkes immer mehr bei dem Corps der Nachtwache einreißt, Trunkenbolden aber die Wache der Stadt und die Sicherheit der Personen nicht anvertrauet werden kann, so ist folgendes verfügt:

1) Wer sich betrinkt, soll das erste mal mit 48 Stunden Arrest bei Wasser und Brod, und 12 Stockschlägen bestraft werden.
2) Wenn dies zum zweiten mal passirt, so wird der Arrest auf 8 Tage, abwechselnd bei Wasser und Brod mit 36 Stockschlägen, jedesmal 12, als bei Anfang, Mitte und Ende der Arrest-Strafzeit wiederholt.
3) Beim dritten mal soll unfehlbar mit Cassation verfahren werden.
4) Die Posten-Commandanten sind dafür verantwortlich, daß über einen Betrunkenen sofort Rapport gemacht, und derselbe in Arrest gebracht werde.
5) Der rondirende Officier hat auf die Befolgung dieser Ordre genau zu achten, auch von Zeit zu Zeit bei Visitirung der Wachen die gesammte Mannschaft eines Postens vortreten zu lassen, und selbige zu inspiciren, jedoch ohne sie unnöthiger Weise zu ermüden, und wenn er etwas Dienstwidriges findet, solches

Febr. 28. solches in seinem Ronde-Rapport zu bemerken.

6) Dieser Befehl ist in den Wachen anzuschlagen, und am 1sten jeden Monats der Mannschaft vorzulesen, und daß dieses geschehen, im Rapport seiner Zeit zu bemerken.

Hamburg, den 28. Februar 1834.

Der Senator und Oberste des Corps der Nachtwache
M. H. Hudtwalcker, Dr.

XI.

März 6.

Bekanntmachung
betreffend die Real-Schule des Johannei.

In Folge Beschlusses Collegii Scholarchalis wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von Ostern d. J. an, die Real-Schule des Johannei von der gelehrten Schule ganz getrennt, und einer besondern Direction untergeordnet ist. Diese Direction ist dem Herrn Professer Krämer übertragen, so daß Eltern und Vormünder, welche ihre Söhne oder Mündel dem Unterrichte in der Real-Schule anvertrauen wollen, sich wegen Aufnahme und Prüfung der Kinder lediglich an diesen zu wenden haben.

Der Lections-Plan wird nach erfolgter Genehmigung desselben bekannt gemacht werden, und wird hier nur vorläufig bemerkt, daß Kinder, sobald sie nur richtig lesen können, zur Aufnahme geeignet sind.

Hamburg, den 6. März 1834.

Die Schul-Deputation.

XII.

Bekanntmachung

März 6.

wider unstatthafte Anpreisungen von Arznei- und geheimen Mitteln.

Mehrerer Contraventions-Fälle wegen, sieht der Gesundheit-Rath sich veranlaßt, folgenden §. der Medicinal-Ordnung in Erinnerung zu bringen:

§. 99. Unbefugte und prahlerische Ankündigungen von Arznei-Mitteln, und solche Anempfehlungen von Aerzten und Wundärzten; wie auch das Herumtragen von gedruckten Zetteln, worauf einzelne Mittel angepriesen werden; ferner jede Aufschrift an dem Hause oder Laden des Verkäufers, die ein einzelnes oder mehrere Mittel und die Krankheit benennt, wogegen sie helfen sollen; so wie auch das Anpreisen von geheimen Mitteln, unter welcher Maske es auch geschehe, und überhaupt alles, was die Beförderung einer gefährlichen und schädlichen Quacksalberei zur Absicht hat, wird aufs strengste verboten und soll gegen die Contravenienten, außer der Verantwortlichkeit für allen gestifteten Nachtheil, auf erfolgten Bericht des Gesundheit-Rathes, mit Geld-, Gefängniß-, Confiscations- und selbst schärferer Strafe verfahren werden.

Hamburg, den 6. März 1834.

Der Gesundheit-Rath.

XIII.

März 10. Die Notification einer, am Charfreitage den 28. März d. J., zum Besten der hiesigen allgemeinen Armen-Anstalt anzustellenden Collecte, ist auf Befehl Eines Hochedl. Raths am 10. März 1834 publicirt.

XIV.

März 14. **Bekanntmachung**

die Unterschreibung der Declarations-Scheine der Zollpflichtigen betreffend.

Da die Vorschrift des §. 37 der Zoll-Verordnung, wonach

> sämmtliche Zoll-, Transito- und sonstige Declarations-Scheine von den Zollpflichtigen selbst oder deren Special-Bevollmächtigten eigenhändig unterschrieben werden sollen, in vielen Fällen unbeachtet geblieben ist, so findet die Zoll- und Accise-Deputation sich veranlaßt, zur genauen Befolgung solcher Vorschrift wiederholend mit der Verwarnung aufzufordern,

daß die Nichtbeachtung derselben ohne Ausnahme eine Ordnungsstrafe nach Maaßgabe §. 59 der Zoll-Verordnung nach sich zieht.

Hamburg, den 14. März 1834.

Die Zoll- und Accise-Deputation.

S. oben Bd. XI. S. 140 und S. 149.

XV.

Bekanntmachung

die Auslösung der Proclamations-Scheine betr.

März 14.

Da durch Rath- und Bürgerschluß vom 30. Januar d. J. die früher getrennten Stellen des Registrators beim Bürger-Protocolle und des Weddeschreibers combinirt worden sind, auch bestimmt wurde, daß die von dem Weddeschreiber bisher genossenen Gebühren der Kammer fernerhin zu berechnen seyen, da ferner die für die Erlaubniß zur Proclamation der Kammer zu erlegende, jetzt durch den Stempel zu entrichtende Gebühr, welche durch die Verordnung vom 30. November 1815 festgesetzt, durch die revidirte Stempel-Ordnung vom 16. October 1833 modificirt worden ist, da endlich, durch den Rath- und Bürgerschluß vom 30. Januar für einzelne auf dem Wedde-Comptoir vorkommende Arbeiten fernerhin eine Abgabe zum Besten des aerarii publici zu entrichten ist, so wird hiemit zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht, was auf dem Wedde-Comptoir zu entrichten sey, um die Erlaubniß zur Proclamation zu erhalten.

Die drei Classen, wie die Verordnung vom 30. November 1815 sie vorschreibt, bleiben beibehalten.

Die erste Classe bezahlt:

1)	für Stempel . . .	Crt℔ 30. — ß
2)	„ die früher dem Weddeschreiber zu entrichtende Gebühr	„ 3. — „
		Crt℔ 33. — ß

März 14. Die zweite Classe bezahlt:

1) für Stempel . . . . Crtm$ 6. — ß
2) : die früher dem Wedde-schreiber zu entrichtende Gebühr . . . . . . : 1. 8 :

Crtm$ 7. 8 ß

Die dritte Classe bezahlt:

1) für Stempel . . . . Crtm$ 2. — ß
2) : die früher dem Wedde-schreiber zu entrichtende Gebühr . . . . . . : —. 12 :

Crtm$ 2. 12 ß

Außerdem werden künftig bezahlt und der Kammer berechnet:

1) für die zweite Ausfertigung eines Proclamationsscheines, wenn der Bräutigam zur ersten oder zweiten der oben angeführten Classen gehört . Crtm$ 3. — ß

wogegen für die dritte Classe eine solche Ausfertigung gratis ertheilt wird,

2) für die Caution, welche bestellt wird, wenn eine Copulation innerhalb 8 Tagen nach der Proclamation oder ohne alle Proclamation Statt finden soll Crtm$ 6. — ß
3) für ein Attest über eine geschehene Einsage . . Crtm$ 6. — ß

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 14. März 1834.

XVI.

XVI.

Verordnung

März 15.

in Ansehung der Schule in Groß-Borstel.

Nachdem sich die wohlthätigen Folgen der verbesserten Schuleinrichtung in mehreren Dorfschaften des Landgebiets auf mannigfache Weise bisher gezeigt haben, so beabsichtigen die wohlverordneten Landherren der Geestlande, daß auch in dem Schulbezirk von Groß-Borstel vorgängig bis zur Publication einer allgemeinen Schulordnung, den Bewohnern zu ihrem und ihrer Kinder wahren Wohl durch einige neue Bestimmungen eine verbesserte Einrichtung ihrer Schule zu Theil werde. Dieselben verordnen demnach, daß zwar im Allgemeinen die Schulordnung für die zu Eppendorf eingepfarrten Ländereien des Klosters St. Johannis vom 15. März 1786 auch für Groß-Borstel wie bisher in Observanz bleibe, daß dagegen folgende neue Bestimmungen von Ostern d. J. an in Kraft treten, und demnach die diesen Bestimmungen entgegenstehenden Verfügungen der Schul-Verordnung vom 15. März 1786 aufgehoben seyn sollen.

§. 1.

Gegenstände des Unterrichts.

Der Unterricht in der Schule soll sich, außer auf die bereits in der Schulverordnung vom 15. März 1786 vorgeschriebenen Gegenstände, als Religion, Bibellehre, Bibel-

März 15. Bibelerklärung, Auswendiglernen von Bibelsprüchen, Lesen, Schönschreiben, und Rechnen, auch noch auf die Anfangsgründe der deutschen Sprache, Verstandes- und Gedächtniß-Uebungen erstrecken. Auch soll der Schullehrer, wenn es die Zeit erlaubt, in den faßlichsten, für das tägliche Leben, und insbesondere der Landjugend nützlichen Sätzen aus der Naturlehre, Naturgeschichte und allgemeinen Geographie Unterricht geben.

§. 2.

Zeit des Unterrichts und Schulferien.

Die Schule dauert des Vormittags im Sommer von 8 bis 11 Uhr, und im Winter von 8½ bis 11½ Uhr; des Nachmittags im Sommer und Winter von 1 bis 4 Uhr.

Ausgesetzt soll der Unterricht werden:

1) um Ostern vom Sonntag Palmarum bis zum Mittwoch nach Ostern, diesen mit eingeschlossen;

2) im Sommer drei Wochen während der Erndtezeit; sollten jedoch mehrere Eltern ihre Kinder auch während dieser Zeit zur Schule schicken wollen, so ist der Schullehrer verpflichtet für diese Kinder Schule zu halten;

3) an den Montagen der letzten drei Wochen im Juli und der ersten drei Wochen im August;

4) während der zehn Tage vom 23. December bis zum 1. Januar; fällt jedoch der 2. Januar auf einen Sonnabend oder Sonn-

Sonntag, so nimmt die Schule erst am folgenden Montag wieder ihren Anfang; März 15.

5) an jeden Nachmittag des Mittwochs und Sonnabends; desgleichen am Nachmittag vor einem Festtag und am Tag des Schulexamens.

§. 3.

Besondere Befreiungen vom gewöhnlichen Besuch der Schule.

Da es für die gehörige Schulbildung und Erziehung der Kinder durchaus nothwendig ist, daß dieselben auch im Sommer die Schule regelmäßiger als bisher besuchen, es jedoch einigen Eltern wünschenswerth seyn mag, sich eines oder einiger ihrer Kinder zur Beihülfe in ihrem Geschäfte zu bedienen, und deshalb dieselben im Hause zu behalten, so soll zwar die Abhaltung der Kinder vom Schulbesuch für die ganze Zeit des Sommerhalbjahres, als höchst nachtheilig für dieselben, nicht gestattet seyn, es aber doch den Eltern freigestellt bleiben, diejenigen Kinder, welche sie im Geschäft durchaus nicht entbehren können, nur an drei Tagen der Woche eine Stunde zur Schule gehen zu lassen. Hierzu wird die Stunde von 1 bis 2 Uhr am Montag, Mittwoch und Freitag festgesetzt, welche diese Kinder jedoch regelmäßig, erwiesene Krankheitsfälle ausgenommen, besuchen müssen, und sonst unter keinem Vorwand davon abgehalten werden dürfen. In diesen drei Stunden in der Woche soll sich dann der

Lehrer

März 15. Lehrer nur mit diesen Kindern beschäftigen, und dieselben hauptsächlich nur im Lesen und in der Religion unterrichten. Auch sollen aus diesem Grunde die übrigen Schulkinder an einem solchen Montag und Freitag des Nachmittags erst um 2 Uhr zur Schule kommen.

Die Eltern sind aber bei dieser Einrichtung verpflichtet, dem Schullehrer vorher eine Anzeige davon zu machen, welches Kind sie im Hause zu behalten wünschen, und demselben durch einen von einem der Schulvorsteher unterzeichneten Schein zu beweisen, daß sie dieses Kind zu ihrem Geschäft nicht entbehren können. Wer diesen Beweis nicht beibringt, und eigenmächtig seine Kinder vom Besuch der Schule abhält, setzt sich einer vom Landherrn den Umständen nach zu bestimmenden Geld- oder Gefängniß-Strafe aus.

Außerdem wird noch bestimmt, daß bei denjenigen Kindern, die den Ostern darauf confirmirt werden sollen, diese theilweise Befreiung vom regelmäßigen Besuch der Schule während des vorhergehenden Sommerhalbjahres in der Regel nicht stattfinden darf, damit diese Kinder wohlvorbereitet den Confirmations-Unterricht antreten; zu welchem Zweck sie auch verpflichtet sind, regelmäßig die Kirche und Kinderlehre zu besuchen. Sollte ein Kind wegen Unwissenheit von der Confirmation zurückgewiesen werden müssen, so sind die Eltern bei strenger Strafe verpflichtet, dasselbe noch fernerhin

die

die Schule fleißig besuchen zu lassen, bis März 15.
es zur Confirmation angenommen werden kann.

Im Winterhalbjahre findet die obgedachte theilweise Befreiung vom Besuch der Schule überhaupt nicht Statt.

§. 4.

Bestimmung des Schulgeldes.

Von den Vollhufnern, Halbhufnern, Brinksitzern und Miethsleuten oder Einwohnern zu Groß-Borstel und dem Alsterkrug soll, ohne daß es einen Unterschied macht, ob sie Kinder haben und zur Schule schicken oder nicht, und ob sie verheirathet oder unverheirathet sind, ein bestimmtes jährliches Schulgeld in folgender Weise entrichtet werden:

jeder Vollhufner	bezahlt	jährlich	15 m$
jeder Halbhufner	"	"	8 m$
jeder Brinksitzer	"	"	6 m$
jeder Einwohner	"	"	4 m$.

Außerdem haben die Eltern dem Schullehrer jährlich für jedes zur Schule gehende Kind auf Weihnacht 8 ß Feuerungsgeld und 2 ß Opfergeld zu entrichten.

Sollte Jemand aus besonderen Gründen seine Kinder in eine andere Schule, als die Borsteler, schicken wollen, wozu er jedoch der Erlaubniß des Landherrn bedarf, so ist er nichts desto weniger verpflichtet, das hier bestimmte regelmäßige Schulgeld zu bezahlen.

§. 5.

März 15.

§. 5.

Von den Schulvorstehern und ihrem Wirkungskreis.

Der Schule sollen zwei Vorsteher vorgesetzt werden. Diese werden das erste Mal vom Landherrn aus sämmtlichen Grund-Eigenthümern der Dorfschaft ernannt, und tritt der Zuersternannte schon nach zwei Jahren wieder ab, während der andere vier Jahre in seinem Amte verbleibt. Alsdann wird aus einem von den beiden Vorstehern selbst gemachten Aufsatz von drei Grund-Eigenthümern ein neuer Vorsteher an die Stelle des abgehenden vom Landherrn erwählt, und auf diese Weise in der Folge fortgefahren, so daß alle zwei Jahre ein neuer Schulvorsteher gewählt wird, und jeder vier Jahre in seinem Amte bleibt.

Diese Schulvorsteher, die auf gegenwärtige Schulordnung besonders zu verpflichten sind, aber dafür auch mit gebührender Achtung angesehen werden sollen, übernehmen die Bemühung, wechselsweise das Schulgeld in der letzten Woche eines jeden Vierteljahres von den Eltern der Kinder, oder von denjenigen, die deren Stelle vertreten, in Empfang zu nehmen, dem Schullehrer sein Quartalgehalt auszuzahlen, und den etwanigen Ueberschuß an den jedesmaligen ältesten Juraten der Eppendorfer Kirche vierteljährlich abzuliefern. Dieser Ueberschuß soll in den Büchern der Kirche auf eine besonders dafür zu eröffnende und bei der Ablegung

der

der Kirchenrechnung mit vorzulegende Rech- März 15.
nung gebracht, das Feuercassengeld für das Schulhaus davon bezahlt, und der übrige Theil desselben zu keinem andern Zweck als zum Besten des Schulunterrichts in Borstel verwandt werden.

Die Schulvorsteher sind ferner verpflichtet, genaue Listen über das Schulgeld, wozu sie gedruckte Formulare erhalten, zu führen. Sie müssen von denjenigen, welche am Ende des Quartals ihnen das Schulgeld nicht gebracht haben, dasselbe innerhalb 8 Tagen nach dem Quartal, nebst 4 ß Botenlohn, abholen lassen, und falls sodann noch Schulgeld-Restanten vorhanden seyn sollten, diese dem Landherrn aufzugeben, damit das Schulgeld executivisch beigetrieben werden könne.

Auch haben die Schulvorsteher besonders darauf zu achten, daß der Schulverordnung überhaupt, so wie diesen neuen Bestimmungen, in keinem Stücke zuwidergehandelt werde.

Sie haben daher auch darauf zu sehen, daß die Eltern ihre Kinder nicht unerlaubter Weise vom Besuch der Schule abhalten; und steht es ihnen frei, so oft sie es für nöthig erachten, die Schule zu besuchen, und sich das Schulprotocoll vorlegen zu lassen. Auch werden sie ermahnt, an den Tagen des Schulexamens, die der Schullehrer ihnen jedesmal anzuzeigen hat, gleichfalls in der Schule gegenwärtig zu seyn.

Das Amt des Schulvorstehers kann der Erwählte ohne ganz besondere Gründe, die lediglich

März 15. lediglich der Landherr zu beurtheilen hat, nicht ablehnen.

§. 6.

Pflichten des Schullehrers.

1) Vor allen Dingen hat sich der Schullehrer stets eines ordentlichen und untadelhaften Lebenswandels zu befleißigen, und sich sowohl der Schulverordnung, als auch diesen neuen Bestimmungen gemäß zu verhalten.

2) Die Eintheilung der Lehrstunden bleibt dem Schullehrer unter specieller Anleitung und Aufsicht des Herrn Pastors in Eppendorf, als Schulinspector, überlassen. Er ist daher verpflichtet, demselben seinen Stundenplan zur Genehmigung vorzulegen, sowie derselbe überhaupt allen Anordnungen des Herrn Pastors in Beziehung auf den Schulunterricht willig Folge zu leisten hat. Hinsichtlich der Lehrgegenstände hat der Lehrer vorzüglich darauf zu achten, daß der Unterricht in der Religion, im Lesen, Schreiben und Rechnen stets die Hauptsache bleiben, und die anderen nützlichen Wissenschaften nur dann, wenn es ohne Nachtheil für den übrigen Unterricht geschehen kann, und vorzugsweise im Sommerhalbjahre mit den Kindern vorgenommen werden.

3) Das Schulprotocoll, welches der Lehrer, um auf den regelmäßigen Schulbesuch der Kinder besser achten zu können, zu halten hat, soll nach folgendem Schema entworfen werden:

Nummer

Nummer und Namen der Schüler.	Name und Stand der Eltern.	Alter des Schülers im laufenden Jahre.	Schulbesuch.			Sittliches Verhalten und Fleiß der Schüler.
			Besucht Tage.	Gefehlt mit Erlaubniß Tage.	Gefehlt ohne Erlaubniß Tage.	

Der Schullehrer ist verpflichtet, den Schulvorstehern dieses Schulprotocoll, auf ihr Verlangen vorzuzeigen (jedoch werden die Schulvorsteher, zur Vermeidung nachtheiliger Störungen, dieses nicht während der Schulstunden verlangen) und auch dieselben auf etwanige Unordnungen im Besuch der Schule aufmerksam zu machen.

Außerdem ist derselbe verpflichtet, dem Landherrn, sowie dem Herrn Pastor zu Eppendorf am Ende eines jeden Quartals einen Auszug aus diesem Schulprotocoll über den Besuch der Schule einzureichen.

4) Wenn ein Schulkind träge und unachtsam ist, so soll der Lehrer ein solches Kind Anfangs ernstlich zum Fleiß ermahnen, und erst, wenn die Ermahnungen keinen Erfolg haben, dasselbe durch Nachsitzen und Nacharbeiten in der Schule bestrafen. Grobe Vergehen der Kinder gegen die Sittlichkeit, sowie böser Muthwille und Lügen, sollen, wenn keine Ermahnungen helfen, nöthigenfalls mit körperlicher Züchtigung bestraft werden, wobei es dem Schullehrer jedoch zur Pflicht gemacht wird, mit Vorsicht und Mäßigung zu verfahren, und zugleich die Eltern bescheiden auf die Unarten ihrer

März 15. ihrer Kinder aufmerksam zu machen, damit sie denselben durch die Erziehung im Hause entgegenwirken können. Der Lehrer hat gleichfalls darauf zu achten, daß die Kinder reinlich in der Schule erscheinen, wozu sie verpflichtet sind.

5) Der Schullehrer ist verpflichtet, falls ihn eine Krankheit befallen sollte, die ihn am Unterrichten auf längere Zeit verhindert, sogleich den Schulvorstehern davon Nachricht zu geben, damit diese sofort den Landherrn davon in Kenntniß setzen, und dienliche Maaßregeln genommen werden können, um eine längere Unterbrechung des Schulunterrichts zu verhindern.

Die Landherren hegen das Vertrauen, daß die Bewohner von Borstel nur mit Freuden diesen neuen Bestimmungen hinsichtlich ihrer Schule, ohne den entstehendenfalls unvermeidlichen Strafverfügungen sich auszusetzen, in allen Stücken nachkommen werden, da diese Bestimmungen nur das allgemeine Beste der Dorfschaft beabsichtigen, und besonders auf das Wohl der Kinder gerichtet sind, damit dieselben gut erzogen und unterrichtet werden, und zur Freude ihrer Eltern heranwachsen mögen.

Hamburg, den 15. März 1834.

Ferd. Schwartz,
Landherr.

C. D. Benecke,
Landherr.

XVII.

XVII.

März 17.

Bekanntmachung

die Befugniß zu Transito-Declarationen betr.

Die zufolge §. 12 der Zollverordnung, allen im hiesigen Nexus stehenden, Handlung treibenden Bürgern und Einwohnern, eingeräumte Befugniß zu Transito-Declarationen, ist durch die am 30. d. M. in Kraft tretende Verordnung vom 30. December 1833, über die Gewinnung des Bürgerrechts dahin abgeändert worden, daß nur diejenigen, die das Groß-Bürgerrecht erworben oder (anlangend die Mitglieder der Israelitischen Gemeinde) die vorschriftsmäßigen Abgaben bezahlt haben, auf Transito declariren dürfen.

Es ist ferner erforderlich, daß die Unterschriften der künftig zu Transito-Declarationen Berechtigten, und resp. ihrer Special-Bevollmächtigten in das dazu bestimmte Buch eingetragen werden. In Folge der neuen Verordnung ist zu dem Ende ein neues Buch am Haupt-Zoll-Comptoir eingerichtet worden, und fordert die Zoll- und Accise-Deputation alle zur Ausstellung von Transito-Zetteln Berechtigte, deren Unterschriften nicht bereits in gedachtes Buch aufgenommen sind, auf, am Haupt-Zoll-Comptoir, woselbst zu dem Ende das Buch täglich von 1 bis 5 Uhr bereit liegt, ihre Unterschriften, unter sorgfältiger Beobachtung der einzelnen Rubriken, genau einzutragen, und zugleich resp. ihren Groß-Bürgerbrief, oder die Bescheinigung

der

März 17. der löblichen Kammer, und der Gemeinde-Vorsteher vorzulegen.

Zugleich macht die Deputation darauf aufmerksam, daß nur die Groß-Bürger, und die denselben in Gemäßheit §. 3 der Verordnung vom 30. Dec. v. J. gleichgestellten israelitischen Kaufleute persönlich, und deren Special-Bevollmächtigte, zur Ausstellung von Transito-Zetteln admittirt werden, nicht aber die Klein-Bürger, und die denselben gleichgestellten israelitischen Kaufleute, wenn sie auch mit jenen associirt sind; daher sind Vollmachten der zu Transito-Declarationen berechtigten Theilnehmer einer Handlung an ihre Compagnons, zwar für die Person der Aussteller, nicht aber für die Firma zulässig.

Die Deputation fordert ihre Mitbürger zur genauen Beobachtung dieser gesetzlichen Vorschriften mit der Bemerkung auf, daß alle Transito-Zettel, die mit Unterschriften nicht befugter Aussteller, oder auch mit, in das dazu bestimmte Buch nicht eingetragenen Unterschriften, versehen sind, vom 30. d. M. an, nicht werden zugelassen werden.

Hamburg, den 17. März 1834.

Die Zoll- u. Accise-Deputation.

März 25.

XVIII.

Die Bekanntmachung wider das Schlachten in anderen, als in den dazu verordneten Schlachthäusern, vom 12. Aug. 1818. Renov. den 7. Aug. 1827. Renov. d. 17. Aug. 1830. Renov. d. 17. May 1832, ist wiederum erneuert am 25. März 1834.

XIX.

XIX.

Der Landherrliche Befehl wider das Herumlaufen der Hunde an den öffentlichen Wegen und Deichen, (s. oben Bd. VII. S. 351) ist von dem p. t. Landherrn der Marschlande, Herrn Senator H. J. Merck, wiederum bekannt gemacht. Die Worte vor dem Schlußsatze sind dahin abgeändert: sofort bei der Landprätur anzuzeigen.

XX.

Neue Bekanntmachung

wider Ausgrabungen auf der Binnenfreiheit und den Vorländern zu Ochsenwärder.

Da dem Wohlverordneten Landherrn der Marschlande die Anzeige geworden, daß mehrere Eingesessene der Landschaft Ochsenwärder, ungeachtet der früher erlassenen Verordnung*), sich dennoch unterfangen:

1) auf der gemeinschaftlichen Ochsenwärder Binnenfreiheit eigenmächtig auszugraben, und sogar dermaßen auszupütten, daß dadurch beträchtliche mit Wasser angefüllte Vertiefungen entstanden, diese Ausgrabungen auch zum Theil den herrschaftlichen Braacken so nahe sind, daß der freie Uferverkehr an denselben behindert geworden;
2) auf dem Neuendorfer Sande willkührliche Sandausgrabungen vorzunehmen,

*) s. oben Bd. IX. S. 167.

wodurch die Wagenfahrt auf manchen Stellen für die Deichinteressenten, welche die dortige Sanderde mitbenutzen, behindert worden, und wodurch dieses Vorland an manchen Stellen tiefe Löcher erhalten hat;

3) auf dem untersten Theile des Vorlandes, Schlieck genannt, nach eigener Willkühr und zur Verbesserung der ausserhalb des Deichs liegenden Grundstücke viele Erde zu stechen, wodurch die Deicherde zum Nachtheil der Deichinteressenten vermindert wird;

und da dergleichen willkührliche Ausgrabungen auf der Binnenfreiheit und den Vorländern durchaus nicht verstattet werden können, indem ein solches Verfahren der bestehenden Ordnung zuwider ist, so werden sämmtliche Eingesessene der Landschaft Ochsenwärder hiemit wiederholt ernstlichst gewarnt, sich von jetzt an alles eigenmächtigen Erdestechens und Sandgrabens auf der Binnenfreiheit und den Vorländern zu enthalten. Es wird demnach denjenigen, welche, zur Ausbesserung und Erhaltung ihrer Deiche, Erde oder Sand von der Binnenfreiheit oder den Vorländern bedürfen, hiemit anbefohlen, sich dieserhalb bei dem betreffenden Höftmann oder Deichgeschwornen zu melden, und nur nach dessen Anweisung die benöthigte Erde oder Sand zu graben, bei 2 Reichsthalern Strafe für jeden Uebertretungsfall.

Dem

Dem Landvogt, den Höftleuten und Deichgeschwornen wird hiemit aufgegeben, auf die Befolgung dieser Verordnung genau zu achten, und jeden Contraventionsfall sofort bei der Landprätur zur Anzeige zu bringen, auch wird den Höftleuten und Deichgeschwornen es noch besonders zur Pflicht gemacht, gegen diejenigen Eingesessenen, welche sich um Anweisung von Erde oder Sand zur Ausbesserung und Erhaltung ihrer Deichstrecken bei ihnen melden, sich willfährig zu bezeigen, keinen unnöthigen Aufschub eintreten zu lassen, und, bei der Anweisung selbst, die Bequemlichkeit und das Interesse der Nachsuchenden, so viel nur immer ohne Nachtheil der Landschaft geschehen kann, zu berücksichtigen.

Wonach sich ein Jeder zu richten und vor Strafe zu hüten hat.

Hamburg, den

H. J. Merck,
p. t. Landherr der Marschlande.

XXI.

Bekanntmachung

die Fremden in der Vorstadt St. Pauli betr.

Allen Eigenthümern, Hauswirthen oder sonstigen Vermiethern in der Vorstadt St. Pauli, wird, den bestehenden Verordnungen gemäß, nochmals aufs ernstlichste verboten, aus fremder Gerichtsbarkeit anhero kommenden, oder sonst unbekannten, oder gar verdächtigen und armen Personen, ihre Häuser,

Zimmer, Sähle, Keller oder Buden zu vermiethen, ohne zuvor dem Vogt Fischer davon Anzeige gethan, und die Obrigkeitliche Erlaubniß dazu erhalten zu haben, bei 10 Thalern unabbittlich zu exequirender Strafe, und unter Verwarnung, daß bei Ausführung der Obrigkeitlichen Verfügungen zur Entfernung solcher Personen, das Privat-Interesse der unbefugten Vermiether gar nicht werde beachtet werden.

Auch sollen die Wirthe und Krüger, bei Vermeidung eben derselben Strafe, und nach Befinden bei Verlust ihrer Schenkfreiheit, keinen Fremden auch nur eine Nacht beherbergen, ohne vorgängige Anzeige und erhaltene Erlaubniß. Handeln sie dem entgegen, so müssen sie überdies noch alle daraus entstehende sonstige Nachtheile und Kosten tragen.

Die Wirthe und Krüger sind, bei 2 Thalern Strafe, verbunden, fortwährend ein Exemplar dieser Verordnung in ihrer Schenke oder Gaststube, zu Jedermanns Ansicht affigirt zu halten.

Hamburg, den

J. L. Dammert, Dr.
Patronus der Vorstadt St. Pauli.

Vgl. oben Bd. XII. S. 242.

XXII.

Obrigkeitlicher Befehl
an die Schenkwirthe der Vorstadt St. Pauli.

Den sämmtlichen Schenkwirthen der Vorstadt St. Pauli wird hiemit anbefohlen:

1. Alle

1. Alle Schenken, Tanzsähle rc. spätestens um 11 Uhr gänzlich geschlossen zu halten, und dann nicht nur keine neue Gäste mehr aufzunehmen, sondern auch zu veranlassen, daß die anwesenden sich sofort wegbegeben.

2. Zugleich werden die Gäste sowohl als die Wirthe erinnert, hohe Spiele weder zu spielen noch zu dulden.

3. Wegen Verbotes der Hazard-Spiele wird Jedermann an die bestehenden Gesetze erinnert, so wie auch die Wirthe sich alles Schreibens von Nummern und Ausgebens von Loosen zu dem verbotenen Lotto oder dergleichen ähnlichen Spielen, bei schwerer respective Geld- und Gefängnißstrafe, in Gemäßheit der Mandate, zu enthalten haben.

4. Die Wirthe sind verpflichtet, diese Verfügung in ihren Localen zu Jedermanns Ansicht zu affigiren, und soll ihnen die erforderliche Anzahl Exemplare derselben verabfolgt werden.

5. Die Polizey-Officianten sind angewiesen, darauf zu achten, daß diesem Befehle gelebt werde, und die Contravenienten anzuzeigen.

Hamburg, den

J. L. Dammert, Dr.,
Patronus.

XXIII.

XXIII.

Obrigkeitlicher Befehl
wider das Futtern des Viehes an öffentlichen Wegen oder auf fremden Grundstücken.

Da es sich findet, daß, öfteren Verboten ungeachtet, Pferde und sonstiges Vieh an öffentlichen Wegen, und selbst auf Wiesen oder Weiden, welche Privatpersonen zustehen, zum Futtern getrieben werden, oder sich dahin verlaufen, solcher Unfug aber schlechterdings nicht geduldet werden darf, so wird jeder Besitzer von Pferden oder sonstigem Vieh so ernstlich als wohlmeinentlich erinnert, sein Vieh in Ställen oder sonst auf ihm gehörigen Plätzen, zu halten, und zu verhüten, daß es nicht schädlich werde, widrigenfalls, Privatklagen der Beschädigten außerdem vorbehältlich, diejenigen, deren Pferde oder sonstiges Vieh an Wegen oder auf fremden, ihnen nicht zustehenden Grundstücken werden betroffen werden, mit angemessenen Geld- oder nach Befinden anderen gesetzmäßigen Strafen werden belegt werden. Es versteht sich dabei von selbst, daß die Brod- und Lehrherren für ihre Knechte und Burschen und die Eltern für ihre Kinder verantwortlich sind.

Hamburg, den

J. L. Dammert, Dr.,
Patronus.

Vgl. oben Bd. XII. S. 241.

XXIV.

Die Bekanntmachung, betreffend das Schießen und Racketenwerfen in der Vorstadt St. Pauli durch deren Patronus, Herrn Senator J. L. Dammert Dr., ist gleichlautend mit dem desfallsigen landherrlichen Befehl v. J. 1833.

s. oben Bd. XII. S. 239.

XXV.

Obrigkeitlicher Befehl

die Tanzsäle in der Vorstadt St. Pauli um 11 Uhr Abends zu schließen.

Es wird den sämmtlichen Wirthen der Vorstadt St. Pauli, welchen die Erlaubniß ertheilt worden, Tanz-Musik in ihrem Hause zu haben, hiermit anbefohlen, ihre Tanz-Säle mit 11 Uhr des Abends zu schließen, und nach dieser Zeit keine Tanz-Musik mehr zu halten, bey Verlust ihres Musik-Privilegiums, und soll dieser Befehl in ihren resp. Häusern und Tanz-Sälen stets angeschlagen seyn.

Die Officianten sind beauftragt darauf zu vigiliren, daß dem Befehl in allen Stücken nachgekommen werde, und die Uebertreter sofort bei der Behörde anzuzeigen.

Hamburg, den

J. L. Dammert, Dr.,
Patronus.

Vgl. oben Bd. V. S. 333.

XXVI.

Obrigkeitlicher Befehl

wider die Verunreinigung der Straßen und öffentlichen Plätze in der Vorstadt St. Pauli.

Es wird Jedermann hiedurch aufs ernstlichste untersagt, Unreinigkeiten, Stroh oder sonst Unrath, aus seiner Wohnung auf die Straße oder auf öffentliche Plätze zu gießen oder zu werfen, bei 1 Rthlr. Strafe für jeden Uebertretungsfall.

Diese Strafe ist der Hausherr zu erlegen schuldig, wenn sein Gesinde dem zuwider handelt, und kann er diesem es am Lohne kürzen.

Mit derselben Strafe sollen auch diejenigen belegt werden, welche sich ihrer Unreinigkeit an den Mauern oder Planken entledigen, und werden die Eltern erinnert ihre Kinder von solchen Verunreinigungen ernstlich abzuhalten, widrigenfalls sie selbst dafür bestraft werden sollen.

Hamburg, den

J. L. Dammert, Dr.,
Patronus.

Vgl. oben Bd. XI. S. 324.

XXVII.

April 2. **Polizey-Warnung**

wider Unfug und Schlägereien zwischen Schiffsvolk und Everführerknechten.

Da seit einiger Zeit im Hafen Unfug und Schlägereien zwischen Schiffsvolk und Everführer-Knechten vorgekommen sind, so wird hiemit

hiemit Jedermann verwarnt, sich aller Veranlassung zu Streitigkeiten zu enthalten, indem ein jeder Ruhestörer, wer er auch sei, sofort zur gefänglichen Haft gebracht werden wird. Insbesondere werden die Everführer-Knechte und Tagelöhner ermahnt, sich ruhig und ordentlich zu betragen und die Passage nirgends zu hemmen, indem die Erfahrung lehrt, daß dadurch besonders leicht Unlust und Raufhändel entstehen. April 2.

Alle Angestellten im Hafen, so wie die Hafenrunde, sind angewiesen, über die Befolgung dieser Verfügung strenge zu wachen.

Hamburg, den 2. April 1834.

Die Polizey-Behörde.

XXVIII.

Bekanntmachung

April 4.

betreffend die Contraventionen wider das revidirte Reglement des Wasser-Schouts vom Jahre 1786.

Da in den letzten Zeiten mehrfache Contraventionen gegen den Art. 1 des revidirten Reglements des Wasser-Schouts von 1786 vorgekommen sind, indem Seeschiffe, welche unter Hamburger Flagge fahren, von hier in See gegangen sind, ohne vorher ihre Mannschaft ordnungsmäßig bei dem Schout gemustert zu haben, oder nach Art. 4 des benannten Reglements die verabredeten Bedingungen von dem Schout zu Buch nehmen zu lassen, ein solches Verfahren aber nicht ferner geduldet werden kann, weil da-

durch

April 4. durch die Ordnung gestört, und jede Controlle über die Schiffsmannschaft verhindert wird; so ist die Einrichtung getroffen, daß fernerhin kein unter Hamburger Flagge fahrendes Schiff auf dem hiesigen Zoll-Comptoire die erforderlichen Papiere erhalten wird, ehe nicht durch einen Schein des Schouts oder durch Production der Musterrolle dargethan worden, daß der Rheder oder Schiffer den Vorschriften des Reglements von 1786 nachgekommen sei; und wird diese getroffene Maaßregel zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 4. April 1834.

Vgl. die vorige Sammlung Bd. II. S. 142 flgd.; oder auch die Auswahl gültiger Verordnungen Bd. I. S. 119 flgd.

XXIX.

April 5.

Amtliche Aufforderung

die s. g. wilden Ehen betreffend.

Unter Bezugnahme auf Eines Hochedlen Rathes Verordnung vom 13. Mai 1833; die sogenannten wilden Ehen betreffend, — werden alle diejenigen, welche annoch in solchen gesetzwidrigen Verhältnissen leben, wiederholt aufgefordert, sich dieserhalb fördersamst bei der unterzeichneten Behörde zu melden, indem nach dem 13. Mai dieses Jahres keine Meldungen zur Erlangung der Copulation mehr angenommen werden können.

Hamburg, den 5. April 1834.

Die Polizey-Behörde.

XX.

XXX.

Anzeige

betreffend die Errichtung eines vierten Bureaus der Sparcasse.

April.

Es wird dem Publicum in Erinnerung gebracht, daß mit dem Anfange dieses Jahrs ein viertes Bureau der Sparcasse in dem Auctionssaale des Lombard-Gebäudes am Sägerplatze errichtet ist, zu welchem der Eingang durch die Mittelthüre des Hauses führt.

Die Verwaltung der Sparcasse hat sich zu dieser Maßregel — außer der dabei zum Besten des Publicums beabsichtigten Vertheilung mehrerer Annahme-Bureaux in verschiedenen Gegenden der Stadt, — besonders aus dem Grunde entschlossen, weil der große Zudrang zu den bereits bestehenden drei Bureaux die Einleger häufig in die Lage brachte, der angestrengtesten Arbeit der Verwalter ungeachtet, einen großen Theil ihrer Zeit durch unnützes Warten zu verlieren. — Um dieser Unbequemlichkeit so viel in ihren Kräften steht zu begegnen, und die neue Einrichtung möglichst gemeinnützlich zu machen, ersucht sie besonders die Bewohner des dem Lombard-Gebäude zunächst liegenden Theiles der Stadt, neue Einlagen vorzugsweise diesem vierten Bureau zu überliefern.

1834, April.

Die Direction
der Sparcasse.

XXXI.

XXXI.

April 22. **Bekanntmachung**

wider das Schlachten der Kühe und Schweine in den Marschlanden durch Unprivilegirte.

Da die privilegirten Schlachter in der Landherrenschaft der Marschlande Beschwerde geführt, daß mehrere Bewohner sich von Zeit zu Zeit unterfangen, sowohl Kühe als Schweine schlachten und aushauen, ja sogar das Fleisch herumtragen und feil bieten zu lassen, so wird ein solches widerrechtliches, den privilegirten Schlachtern zum großen Nachtheil gereichendes Verfahren, da solches nicht geduldet werden kann, hiemit bei 5 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall und eventualiter bei Strafe der Confiscation des Fleisches verboten, und solche Verfügung den sämmtlichen Eingesessenen und Einwohnern bekannt gemacht. Wornach sich ein jeder zu achten und vor Strafe und Kosten zu hüten hat.

Hamburg, den 22. April 1834.

H. J. Merck,
p. t. Landherr der Marschlande.

XXXII.

Mai 5. **Polizey-Warnung**

wider das Einfangen der Nachtigallen.

Die durch das Auffinden von Fallen auf dem Walle beim Stintfange herbeigeführte Vermuthung, daß daselbst den Nachtigallen nachgestellt werde, veranlaßt die unterzeichnete Behörde, hiemit in Erinnerung zu bringen,

bringen, daß das Einfangen von Nachtigallen im Allgemeinen bei Geld- und nach Befinden, Gefängniß-Strafe strenge untersagt ist. Mai 5.

Sämmtlichen Wachposten so wie den Polizey-Officianten und Wallaufsehern ist aufgegeben worden, alle etwaige Contravenienten sofort zur gefänglichen Haft zu bringen, und wird übrigens demjenigen, welcher einen solchen dergestalt nachweisen kann, daß derselbe zur Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von 5 Rthlrn. zugesichert.

Hamburg, den 5. Mai 1834.

Die Polizey-Behörde.

XXXIII.

Bekanntmachung

die Erhaltung der Chausseen betreffend. Mai 6.

Zur Erhaltung der Chausseen wird hiemit obrigkeitlich verordnet und befohlen:

1) Bei jeder Heerde Schlachtvieh muß eine hinlängliche Anzahl Treiber, sowohl vorne und hinten, als auch zur Seite seyn, um das Vieh beständig auf dem Fahrwege, und von den Fußsteigen, Gräben, Abdachungen und Anpflanzungen entfernt halten zu können.

2) Es ist verboten, mit einem Gespann von mehr als drei Pferden nebeneinander auf den Chausseen zu fahren.

3) Die Anpflanzungen der Weiden auf den Böschungen der Chaussee sind sorgfältig zu

Mai 6. zu schonen, sowohl von den Heerdetreibern, als auch von denen die dort löschen oder bei den anliegenden Ländereien beschäftigt sind.

Jeder Contraventionsfall soll mit zwei Rthlr. Strafe belegt werden und haben die Chausseewärter und sonstige Angestellte auf die Befolgung dieser Verordnung genau zu halten, und die Contravenienten sofort den Vögten anzuzeigen.

Hamburg, den 6. Mai 1834.

C. D. Benecke,
Landherr.

XXXIV.

Mai 12.

Bekanntmachung

betreffend die Briefbeförderung zwischen Hamburg und Curhaven.

Das hamburgische Dampfboot Elbe wird, während der Dauer seiner Fahrten, als regelmäßige Post-Verbindung zwischen Hamburg und Cuxhaven (Ritzebüttel) benutzt. Die Brief-Annahme, im hiesigen Stadt-Posthause, ist an dem Tage vor der, von der Dampfschifffahrt-Compagnie bekannt gemachten, jedesmaligen Abfahrt, bis 9 Uhr Abends. Das Porto für alle Briefe, sowohl abgehende als ankommende, wird hier bezahlt. Die Taxe für jeden einfachen Brief ist vier Schillinge.

Hamburg, den 12. Mai 1834.

Stadt-Post-Amt.

XXXV.

XXXV.

Die Bekanntmachung betr. die Lagerung von Theer, Pech und ähnlichen Substanzen, außerhalb des Theerhofs-Magazins, vom 3. December 1830 (s. oben Bd. XI. S. 254), ist am 16. Mai 1834 erneuert. Mai 16.

XXXVI.

Bekanntmachung

Mai 16.

der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs.

Da in diesen Tagen die gewöhnlichen Umschreibungen von den Capitainen des Bürger-Militairs oder von den selbigen untergeordneten Officieren vorgenommen werden sollen, so fordert Ein Hochedler Rath hiemit sämmtliche hiesige Bürger und Einwohner und alle auch nur eine Zeitlang sich hieselbst aufhaltende Personen auf, denselben auf ihre Nachfrage über

ihre Namen,
ihr Gewerbe,
die Dauer und Ursachen ihres hiesigen Aufenthalts, so wie ob sie eine Fremden-Karte von der Polizey-Behörde haben, welche jedesmal vorgezeigt werden muß,
ob sie hiesige Bürger sind, worüber auf Erfordern der Bürgerschein vorzuzeigen;
so wie über die bei ihnen einlogirenden Zimmer- oder Etage-Bewohner, deren Alter und Geburtsort, auch über den Miethebetrag

und

Mai 16. und über den Namen und das Alter ihrer Söhne, Stiefsöhne und Mündel männlichen Geschlechts, sie mögen hier oder auswärtig seyn, so wie über die in der Wohnung sich befindenden Kinder weiblichen Geschlechts; und auch ferner über ihre männlichen und weiblichen Dienstboten, wobei die Aufenthalts-Karten der Fremden und die Legitimationsscheine der einheimischen Dienstboten vorzuzeigen sind,

endlich auch ob Israeliten darunter sind, die der hiesigen Israelitischen Gemeinde unbekannt sind,

eine richtige Auskunft zu ertheilen, und dabei den umschreibenden Capitainen oder Officieren anständig und bescheiden zu begegnen, mit der Verwarnung, daß jede Unart und Unwillfährigkeit mit angemessener Strafe geahndet werden wird.

Uebrigens hat ein jeder Bürger und Einwohner, der aus einer Compagnie in die andere umgezogen ist, nicht allein dem Capitain, aus dessen Compagnie er gezogen ist, davon eine Anzeige zu machen, sondern auch den Beweis der geschehenen Anzeige dem Capitain, in dessen Compagnie er eingezogen ist, vorzuzeigen. Ueberdieß muß jeder Umziehende, wenn er auch nicht zum Bürger-Militair gehört, sich bei dem Capitain der Compagnie, wohin er gezogen ist, melden.

Wer

Wer diese Vorschriften unbefolgt läßt, verfällt in eine von Polizey wegen zu exequirende Strafe von 1 Thaler. Mai 16.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 16. Mai 1834.

XXXVII.

Erneuerte Bekanntmachung der Polizey-Behörde wider das Fischen im Stadtgraben, das Betreten des Wallufers und das Weiden von Schaafen und Ziegen auf dem Walle. Hamburg, den 17. Mai 1833. Renovirt, den 17. Mai 1834. Mai 17.

s. oben Bd. XII. S. 309.

XXXVIII.

Bekanntmachung Mai 17.

die Dienstboten betreffend.

Da noch immer bei manchen Dienstboten die Meinung herrscht, als sey es erlaubt, einen einmal angetretenen Dienst innerhalb der ersten drei Tage wieder zu verlassen, so wird hiedurch in Erinnerung gebracht, daß dieses, den bestehenden Gesetzen nach, durchaus verboten ist, und, auf Beschwerde der Herrschaften, jedesmal nachdrücklich bestraft wird.

Hamburg, den 17. Mai 1834.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

XXXIX.

Mai. **Aufforderung**
an die Badenden.

Alle Badende werden hiemit aufgefordert, etwaige Beschwerden in dem zu diesem Behufe im Badeschauer vorzufindenden Buche zu bemerken.

Hamburg, im Mai 1834.

Die Polizey-Behörde.

XL.

Mai 26. **Bekanntmachung**
wider das Mitnehmen von Hunden nach dem Badeplatz auf dem Grasbrook.

Da durch das Mitnehmen von Hunden nach dem Grasbrook abseiten der Badegäste das Vieh auf der Weide gestört wird, auch daraus nachtheilige Folgen für das Publicum entstehen können, so wird das Mitnehmen von Hunden abseiten der Badegäste nach dem Badeplatz hiemit bei 2 Rthlrn. Strafe verboten.

Den Polizei-Officianten ist aufgegeben, auf die Befolgung dieser Verordnung zu achten.

Hamburg, den 26. Mai 1834.

H. J. Merck,
d. Z. Landherr der Marschlande.

XLI.

Mai 27. **Verordnung**
betreffend die öffentlichen Tanz-Musiken in den Wirthshäusern auf dem Lande.

Da mißfällig vernommen worden, daß die Tanz-Musiken in den Wirthshäusern auf dem

dem Lande immer mehr überhand nehmen, Mai 27.
solche Gelage aber meistentheils zu Unsittlichkeit, Völlerei und Unfug aller Art Anlaß geben, so verfügen die von beiden Hochlöblichen Städten **Lübeck** und **Hamburg** zur Bergedorfischen Visitation verordneten Herren Abgesandten:

1) Es darf im Lande ohne schriftliche Erlaubniß des Amts keine öffentliche Tanzmusik stattfinden.
2) Die Zeit solcher Tanzmusik darf nicht über die im Erlaubnißscheine zu bestimmende Stunde hinaus währen.
3) Die Erlaubniß des Haltens von Tanzmusik wird in der Regel, und besondere Fälle ausgenommen, nur **einem** Wirthe derselben Gemeinde an demselben Tage gestattet.
4) An Sonnabenden und dem Vorabende und ersten Tage der großen Feste, so wie in der stillen Woche, wird überall keine Tanzmusik erlaubt.
5) Wirthe, welche den obigen Verfügungen zuwider handeln, werden mit einer, im Wiederholungsfalle zu verdoppelnden Strafe von 10 bis 20 Thalern belegt, und kann ihnen nach Befinden selbst die Wirthschafts-Concession entzogen werden.
6) Gäste, welche dem Obigen nicht nachkommen, werden in eine Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern oder zu angemessenem Arreste verurtheilt.

Conclusum Bergedorf. in Visitatione, d. 27. Maji 1834.

XLII.

Mai 29. **Bekanntmachung**

wegen der von den Hausbewohnern vorräthig zu haltenden haarnen Decken.

Da neuere Erfahrungen bewiesen haben, daß die Vorschriften der Feuer-Ordnung wegen der zu haltenden haarnen Decken nicht durchgängig beobachtet werden; so wird hiedurch in Erinnerung gebracht, daß nach §. 26, Theil 1 der Feuer-Ordnung, jeder Bürger verpflichtet ist, je nach der Größe des von ihm bewohnten oder ihm gehörigen Hauses 15 bis 25 Ellen haarne Decken stets vorräthig zu halten.

Zugleich fordert die Feuer-Casse-Deputation alle Diejenigen, welche noch nicht mit obigem Gegenstande gehörig versehen sind, zur ungesäumten Anschaffung desselben auf, und zeigt dabei an, daß dem Gesetze gemäß die genauesten Untersuchungen deshalb im Laufe des Juli-Monates durch die Feuer-Cassen-Bürger werden angestellt werden.

Hamburg, den 29. Mai 1834.

Die General-
Feuer-Casse-Deputation.

XLIII.

Mai. **Bekanntmachung**

betreffend die Färbung des Zuckerwerks, des Papiers und der Liqueure.

Es haben sich mehrere Fälle ereignet, daß Leute, die mit Aufwickelung auf buntes Papier gedruckter Devisen, beschäftigt waren, Schwindel,

Schwindel, Uebelkeit, Erbrechen und andere krankhafte Zufälle bekamen. Da die Ursache dieser Erscheinung nur in den Farbestoffen des nicht geglätteten Papiers zu suchen war, so wurde dasselbe einer chemischen Untersuchung unterworfen, welche ergab, daß, besonders das gelbe und grüne, mit giftigen, der Gesundheit nachtheiligen Farben, Neapelgelb und Grünspan, gefärbt war. Sowohl in Paris, als in Fulda, Weimar und andern Orten sind Fälle beobachtet, daß Kinder, die das gefärbte Papier, worin Zuckerwerk gewickelt war, im Munde aussogen, gefährlich erkrankten. Der Gesundheit-Rath macht daher von Neuem auf die wegen der gefärbten Conditor-Waaren wiederholte Bekanntmachung aufmerksam, und warnt das Publicum, auch in Rücksicht der bei diesen Einwickelungen gebrauchten Papiere vorsichtig zu seyn. Es möchte deshalb ein Verzeichniß der schädlichen und unschädlichen Farben, welche zur Färbung von Zuckerwerken, zu Papieren und Liqueuren gebraucht werden, von Nutzen seyn, damit sich Niemand in vorkommenden Fällen mit Unwissenheit entschuldigen und der Verantwortlichkeit entziehen könne. Mai.

Färbende Stoffe, welche ohne Schaden zum Färben des Zuckerwerks, des Papiers und der Liqueure angewandt werden können: Blaue Farben: Indigo in Schwefelsäure gelös't, Berlinerblau, Tinctur und Aufgüsse von Veilchen, Akeleyen und Kornblumen. —

Rothe

Mai. Rothe Farben: Cochenille, Carmin, Florentinerlack, Drachenblut, Fernambuk- und Brasilienholz, Decoct mit Zusatz von Alaun, Aufguß von Essigrosen und Klatschrosen, Saft von Himbeeren, Kirschen, Johannisbeeren und Bickbeeren. — Gelbe Farben: Aufguß von Safran, Avignon-Körner, Curcuma, Scharte, Ringelblumen-Blätter, Quercitron, Gelbholz, und die Alaunlacke dieser Stoffe. — Grün: Saftgrün, Kohlblättergrün, so wie die Mischungen der benannten blauen und gelben Farben. — Braun: Lakritzensaft, Nußbraun, gebrannter Zucker. — Violet: Mischung aus den benannten rothen und blauen Farben. — Schwarz: Gebranntes Elfenbein, geglühter Kienruß. — Weiß: Präparirte Kreide, weißgebranntes Hirschhorn, weißer Thon, Magnesia.

Schädliche und deshalb verbotene Farben sind folgende: Blau: Bergblau, Mineralblau, Bremerblau, blaue Schmalte. — Roth: Mennige und Zinnober. — Gelb: Operment und Rauschgelb, Königsgelb, Kasselergelb, Neapelgelb, Masticot, Chromgelb, Gummigutt. — Grün: Grünspan, Braunschweigergrün, Berggrün, Bremergrün, besonders das Schweinfurtergrün, aus Arsenik und Kupfer bestehend; überhaupt alle Mineralgrüne. — Weiß: Bleiweiß, Kremnitzerweiß, Wismuthweiß, Zinkweiß, Schwerspath. Von den gefärbten Papieren sind solche vorzugsweise zu wählen, welche mit den angeführten Pflanzenfarben gefärbt

gefärbt sind, und wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß beim Glätten des weißen Papiers, um demselben zugleich eine größere Weiße zu ertheilen, nicht selten Bleiweiß angewandt wird, welches daher zu dem benannten Zwecke nur mit Vorsicht anzuwenden ist. Mai.

1834. Mai.

Der Gesundheit-Rath.

XLIV.

Verordnung Juni 2.

in Bezug auf das Gesinde in der Vorstadt St. Georg.

Nach Maaßgabe des Rath- und Bürger-Schlusses vom 28. November 1833, wird die am 30. December 1833 vorläufig für die Stadt publicirte Verordnung in Beziehung auf das Gesinde, nunmehro auch auf die Vorstadt St. Georg, und zwar, nach deren, durch das am 11. November 1833 bekannt gemachte Reglement bestimmten Gränzen, ausgedehnt, und wird die gedachte Verordnung daselbst am 15. dieses Monates in Kraft treten.

Alle, nach §. 1 der gedachten Verordnung, dem Gesindestande angehörige Personen in St. Georg, die sich nicht bereits freiwillig gemeldet haben, müssen sich daher vor Ablauf dieser Frist im Gesinde-Bureau auf dem Stadthause einfinden, und sich daselbst mit den nöthigen Scheinen und Aufenthaltskarten versehen; auch demnächst, so wie die Herrschaften, dasjenige beobachten,

Juni 2. achten, was das Gesetz vorschreibt, bei Vermeidung der darin angedroheten Strafen.

Die Verordnung selbst ist bei dem Rathsbuchdrucker Meißner zu haben.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 2. Juni 1834.

XLV.

Juni 4.

Polizey-Verfügung
betreffend die Droschken.

Da seit einiger Zeit Beschwerden über Prellereyen der Droschken-Fuhrleute vorgekommen sind, so wird, um dem abzuhelfen, die gebräuchliche Taxe für die Droschken hiemit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Dieselbe ist für ein bis zwei Personen

für eine Stunde in der Stadt	1 mk	— ß
: : halbe Stunde . . .	— :	10 :
: : Stunde ausserhalb der Stadt	1 :	4 :
: eine und eine halbe Stunde ausserhalb der Stadt	1 :	12 :
: zwei oder mehrere Stunden, die Stunde	1 :	— :
: einen Weg in der Stadt .	— :	8 :
nach und von Altona . . .	— :	12 :
: Bahrenfeld	1 :	8 :
: Billwärder an der Bille bis zur Billwärder Hude	2 :	8 :
: Billwärder bis zum Heck-Katen	3 :	— :
: Barmbeck	1 :	8 :

nach

nach	Eimsbüttel	1 mk	— ß	Juni 4.
⸗	Eidelstädt	2 ⸗	12 ⸗	
⸗	Eppendorf	1 ⸗	8 ⸗	
⸗	Flottbeck	2 ⸗	4 ⸗	
⸗	St. Georg	— ⸗	10 ⸗	
⸗	der Glashütte	— ⸗	10 ⸗	
⸗	dem Grasbrock	— ⸗	10 ⸗	
⸗	dem Grindel	— ⸗	12 ⸗	
⸗	Harvestehude	1 ⸗	— ⸗	
⸗	dem Hammerbaum . .	1 ⸗	— ⸗	
⸗	Hamm	1 ⸗	4 ⸗	
⸗	Horn	1 ⸗	8 ⸗	
⸗	dem Hammerdeich . . .	1 ⸗	— ⸗	
⸗	der Kuhmühle	1 ⸗	— ⸗	
⸗	Langenfelde	1 ⸗	4 ⸗	
⸗	dem Lübschen Baum . .	1 ⸗	— ⸗	
⸗	Lockstädt	2 ⸗	— ⸗	
⸗	Othmarschen	1 ⸗	8 ⸗	
⸗	St. Pauli, und Landungsplatz der Harburger Dampffähre	— ⸗	10 ⸗	
⸗	Pöseldorf	— ⸗	12 ⸗	
⸗	Rainville	— ⸗	14 ⸗	
⸗	Rittscher	1 ⸗	8 ⸗	
⸗	dem Rothenbaum . . .	— ⸗	10 ⸗	
⸗	Rothenburgsort	1 ⸗	8 ⸗	
⸗	Schiffbeck	1 ⸗	12 ⸗	
⸗	dem Schulterblatt . .	— ⸗	10 ⸗	
⸗	Teufelsbrücke	2 ⸗	— ⸗	
⸗	Wandsbeck	1 ⸗	— ⸗	

Für jede Person über zwei, in der Stadt . . . . . . 2 ß mehr.

Für jede Person über zwei, außerhalb derselben . . . 4 ⸗ ⸗

Für

Juni 4. Für einen Koffer . . . . . 4 ß mehr.
" sonstiges Gepäcke, viel oder wenig, zusammen . . . 2 " "
Nach 10 Uhr Abends die Hälfte mehr.

Sperr- und Chausseegeld muß besonders bezahlt werden.

Der Kutscher muß für die Taxe immer nach dem von dem Fahrenden angegebenen Bestimmungsort, z. B. nach der Straße und dem Hause in Altona oder den Vorstädten ꝛc. fahren, wie verlangt wird.

Jeder Droschkenkutscher muß diese Verordnung stets bei sich haben, und sie auf Verlangen vorzeigen.

Trinkgelder dürfen nicht gefordert werden und die Verabreichung derselben steht lediglich in dem guten Willen Dessen, welcher die Droschke benutzt.

Hat Jemand Anlaß zu Beschwerden über den Droschken-Kutscher, so bemerke man sich die Nummer der Droschke und mache die behufige Anzeige auf dem Stadthause, wo die Beschwerde untersucht und nach den Umständen die behufige Strafe verfügt werden wird.

Hamburg, den 4. Juni 1834.

Die Polizey-Behörde.

XLVI.

Polizey-Verfügung,
die Arbeitsleute am Baumhause betreffend.

1. Die Arbeitsleute, deren Taxe hier angehängt ist, dürfen den Reisenden nicht

hausen-

haufenweise umringen noch sich zudrängen, sondern sie müssen warten, bis ihre Hülfe verlangt wird.

2. Sie dürfen es nicht verhindern noch darüber raisonniren, wenn der Reisende einzelne Gegenstände selbst trägt oder durch seine Bedienung tragen läßt.

3. Eben so wenig sollen sie sich unterfangen, dazwischen zu reden, wenn der Reisende seine Sachen nicht durch sie nach dem Gasthofe bringen läßt, sondern sich dazu einer Droschke bedient.

4. Sie sollen überhaupt höflich, nüchtern und bescheiden seyn, und den anwesenden Polizey-Officianten in Allem willig Folge leisten.

Taxe.

I. Für Koffer, Packen ꝛc. aus den Fahrzeugen ans Land zu bringen, ist zu bezahlen:

Für jeden Koffer, groß oder klein 4 ß.
Für jedes sonstige Packet, als Mantelsäcke, Nachtsäcke, Hutschachteln ꝛc. für das Stück 1 ß.

II. Für weitere Fortschaffung von Gepäck:

Vom Baumhause nach	unter 100 ℔	bis 300 ℔
Altensteinweg . .	— mk 14 ß	2 mk 4 ß
gr. Bäckerstraße .	— „ 12 „	2 „ — „
gr. Bleichen . .	— „ 10 „	1 „ 8 „
Börse	— „ 8 „	1 „ — „
Breitenstraße . .	1 „ — „	2 „ 8 „

Burstah

Vom Baumhause nach	unter 100 ℔	bis 300 ℔
Burstah . . .	— m℔ 8 ß	1 m℔ — ß
Esplanade . . .	1 = — =	2 = 8 =
Gänsemarkt . .	— = 14 =	2 = 4 =
Großneumarkt .	— = 12 =	2 = — =
Hopfenmarkt . .	— = 8 =	1 = — =
Johannisstraße .	— = 12 =	2 = — =
Jungfernstieg . .	— = 12 =	2 = — =
Kajen	— = 6 =	— = 2 =
Kohlhöfen . . .	— = 12 =	2 = — =
Neuenwall . . .	— = 12 =	2 = — =
Pelzerstraße . .	— = 14 =	2 = 4 =
Peterstraße . . .	— = 12 =	2 = — =
gr. Reichenstraße .	— = 12 =	2 = — =
Rothensoodstraße .	1 = — =	2 = 8 =
Schaarmarkt . .	— = 8 =	1 = — =
Schweinemarkt .	1 = — =	2 = 8 =
Steinhöft . . .	— = 6 =	— = 12 =
Steinstraße . .	1 = — =	2 = 8 =
Stubbenhuek . .	— = 6 =	— = 12 =
Valentinskamp .	1 = — =	2 = 8 =
Vorsetzen . . .	— = 8 =	1 = — =
Winserbaum . .	1 = — =	2 = 8 =
Zeughausmarkt .	1 = — =	2 = 8 =
Zollenbrücke . .	— = 8 =	1 = — =

Es sind in der obigen Taxe indeß nur die Straßen angenommen, in welchen die Gasthöfe liegen und werden die resp. Reisenden, die etwa ein Privat-Logis in anderen Straßen nehmen wollen, daher darauf aufmerksam gemacht, vorher mit den Arbeits-

leuten

leuten zu accordiren, wobei es jedoch einem Jeden unbenommen bleibt, seine Effecten auf jede beliebige Art fortschaffen zu lassen.

Hamburg, 1834.

Die Polizey-Behörde.

XLVII.

Schragen

Juni 16.

für die Proceßhandlungen im Handelsgerichte.

Da die im Articulo 19 des Handelsgerichtlichen Reglements enthaltene Taxe der Gebühren, welche die mit den Kosten verlierende Parthey zu ersetzen hat, revidirt und nachfolgende beliebt worden,

so wird solcher unter Vorwissen und Genehmigung Eines Hochweisen Rathes festgesetzte Schragen hiemittelst publicirt, um für die von dem 14. August d. J. an im Handels-Gerichte Statt findenden Proceßhandlungen in Kraft zu treten.

I. Für die ad primam citationem erfolgte Anzeige, daß nach Ausbringung derselben die Forderung berichtigt sey,

oder für Erbittung der secunda, wenn die Sache nach erbetener secunda erlediget worden, ohne daß ein weiteres Erkenntniß erfolgt

1) in Sachen bis Bco.m£ 500. incl. — m£ 12 ß

2) über Bc.m£ 500. 1 „ 8 „

II. Für ein Contumacial-Erkenntniß in Sachen

1) bis

Juni 16.

1) bis Bco.m$ 250. incl. 2 m$ 8 ß
2) über Bco.m$ 250. bis
Bco.m$ 500. incl. . 5 : — :
3)* über Bco.m$ 500. . 7 : 8 :

III. Für ein Erkenntniß nach contradictorischer Verhandlung in Sachen
1) bis Bcom$ 500. incl. 7 m$ 8 ß
2) über Bco. m$ 500. . 15 : — :

Falls jedoch der Citat erscheint und lediglich Anstand bittet, so gehört das auf solches Vorbringen erfolgende Erkenntniß nicht unter diese Rubrik, sondern unter No. II.

IV. Für Assistenz in commissione oder im Vernehmlassungstermine, in Sachen
1) bis Bco.m$ 250. incl. 2 m$ 8 ß
2) von Bco.m$ 250. bis
Bco.m$ 500. incl. . 5 : — :
3) über Bco.m$ 500. . 7 : 8 :

Es wird jedoch hierbei bemerkt: daß dieser sub No. IV. aufgeführten Kosten, wenn die in die Kosten condemnirte Partey sie mit ersetzen soll, im Erkenntnisse speciell Erwähnung zu thun ist.

V. Für Assistenz bei Abhörungen von Probatorial- und Reprobatorial-Zeugen
1) in Sachen bis
Bco.m$ 250. incl. 2 m$ 8 ß
2) über Bco.m$ 250
bis Bco.m$ 500.
incl. . . . . . 3 : 12 :
3) über Bco.m$ 500. 5 : — :
} für jeden Zeugen.

Hier

Hier gilt gleichfalls die ad No. IV. gemachte Bemerkung. Juni 16.

IV. Für Anhörung eines Erkenntnisses, wenn die Publication desselben auf eine andere Audienz von Gerichtswegen ausgesetzt worden

1) in Sachen bis Bco.mℓ 500. incl. — mℓ 12 ß

2) über Bco.mℓ 500. . 1 : 8 :

VII. Für Impetrirung eines Arrestes

1) wenn die Capitalschuld des Impetraten bis Bco.mℓ 500. incl. beträgt . . . 3 mℓ 12 ß

2) wenn sie über Bco.mℓ 500. beträgt 7 : 8 :

VIII. Für einen Termin auf der Kanzelley im schriftlichen Verfahren oder bei der Execution . . . . . . — mℓ 12 ß

IX. Für einen Termin auf dem Fallit-Actuariate

1) puncto Eröffnung des Universal-Arrestes

2) bei der secunda

3) bei der Vorführung des mit Wache belegten Excitaten 3 mℓ 12 ß

Publicatum im Handels-Gerichte den 16. Junius 1834.

(Unterz.) Behrmann Dr., Actuar.

XLVIII.

XLVIII.

Juni 16.

Bekanntmachung

wegen Einforderung der ordentlichen jährlichen Zulage zur Feuer-Casse.

Da in Gemäßheit des 26sten §. der neu revidirten Hamburgischen General-Feuer-Cassen-Ordnung, vom 3ten May 1833, die Feuer-Cassen-Deputation um die Publication zum Behuf der Einforderung der ordentlichen jährlichen Zulagen angesucht hat, so macht ein Hochedler Rath hiemit zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt, daß:

1) die ordentliche Zulage, welche als Versicherungs-Prämie anzusehen ist, in $\frac{1}{2}$ pro mille oder in 8 Schillingen Courant von jedem bei der Feuer-Casse versicherten Eintausend Mark Courant,

2) die ordentliche Zulage zu den Lösch-Anstalten aber, in $\frac{3}{8}$ pro mille oder in 6 Schillingen Courant von jedem Eintausend Mark des taxirten vollen verbrennlichen Werths der Erben besteht, es mag nun dieser bei der Feuer-Casse versichert seyn oder nicht, und werden dabei die überschießenden Hundert Mark für das volle Tausend gerechnet werden.

Diese Zulage von $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{8}$ pro mille ist in Gemäßheit des 10ten bis 12ten §. der neu revidirten Feuer-Cassen-Ordnung binnen zwei Monaten nach erfolgter Publication,

cation, bei Vermeidung der von dem jedesmaligen ältesten Feuer-Casse-Herrn sofort zu verfügenden executivischen Beitreibung, entweder im Comptoir der Feuer-Casse, im Stadthause auf dem Neuenwall, Sonn- und Festtage ausgenommen, sonst aber alle Tage von 11 bis 2 Uhr Morgens, oder an die Feuer-Cassen-Läufer, und zwar im letztern Fall, gegen Empfang einer von diesen unterschriebenen Quittung nebst 4 Schillingen Eincassirungs-Gebühr zu bezahlen. Juni 18.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 18. Juni 1834.

XLIX.

Verordnung

Juni.

wegen Beiordnung von Deputirten aus den Grund-Eigenthümern der Bauerschaften in den Vierlanden, bei Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten. Auf Befehl der Herren Bürgermeister und Räthe von Lübeck und Hamburg publicirt im Monat Juni 1834.

Nachdem Uns, Bürgermeistern und Räthen der freien und Hanse-Städte Lübeck und Hamburg, der Wunsch mehrerer Eingesessener in den Vierlanden vorgetragen worden, daß bei Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten, neben den von der Obrigkeit ernannten Landvögten und Höftleuten, auch einige von den Gemeinden selbst gewählte Deputirte zugezogen werden mögten: so verordnen Wir, in Berücksichtigung dieses Wunsches, wie folget:

Juni. 1) In jeder Landschaft sind, von sämmtlichen Grund-Eigenthümern aller Bauerschaften, aus ihrer Mitte zwei Deputirte, und zwar ein Höfener und ein Käthener, zu erwählen, welche allen Versammlungen des Vogts und der Höftleute mit Stimmerecht beizuwohnen und an allen Berathungen und Beschlüssen derselben Theil zu nehmen haben.

2) Die Deputirten werden jedesmal auf 5 Jahre, von den zu diesem Zweck durch den Landvogt der Gemeinde zusammen zu berufenden Eingesessenen nach Stimmenmehrheit, erwählet. Der Landvogt führet das Protocoll über die Wahlhandlung, und sendet solches nach deren Beendigung dem Amte ein. Die durch die Wahlen entstehenden baaren Ausgaben, so wie nach Billigkeit zu ermäßigende desfallsige Diäten für die Landvögte, sind aus der Höftleute-Casse zu bestreiten. Alle Eingesessenen sind verpflichtet, das Amt eines Deputirten, wenn sie dazu erwählet werden, zu übernehmen.

3) Wenn bei den Versammlungen der Gemeinde-Vorsteher die übereinstimmende Meinung beider Deputirten von dem Beschlusse der Majorität abweichen sollte: so stehet denselben frei, an das Amt zur Entscheidung zu recurriren.

4) Den Deputirten stehet keine Concurrenz hinsichtlich der Polizei-Verwaltung, des Kirche- und Deichwesens, noch bei solchen Functionen zu, welche der Vogt und die

die Höftleute, nicht als Gemeinde-Repräsentanten, sondern als öffentliche Beamte, auszuüben haben. Juni.

Actum et decretum in Senatu Lubecensi et Hamburgensi, mensi Junii 1834.

L.

Militair-Verträge

der Staaten des 10. Bundes-Armee-Corps, Juni 27.
namentlich:
die Corps-Schluß-Acte,
die Schluß-Acte der 2. Division desselben,
die Convention wegen Verbindung des Oldenburgischen und der Hanseatischen Contingente zur 3. Brigade des 10. Corps, nebst der Zusatz-Acte,
und
die Militair-Convention zwischen den freien und Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg.

Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien Hansestadt Hamburg publicirt den 27. Juni 1834.

Schluß-Acte

zur Regulirung der inneren Verhältnisse des 10. Bundes-Armee-Corps.

Von den Höchsten und Hohen Regierungen, welche ihre Truppen-Contingente zu dem 10. Armeecorps der Deutschen Bundesarmee stoßen zu lassen beschlossen haben, wurde zur Vollziehung des Art. 6 der Grundzüge der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes 1821 gewünscht, daß die militairischen Verhältnisse der beiden zu demselben gehörenden Divisionen auseinander gesetzt und regulirt werden mögten.

Juni 27. Um zu diesem Zwecke zu gelangen, wurde nun bestimmt, daß von jeder Division ein Bevollmächtigter zu ernennen sey, und beide in Frankfurt a. M. sich einzufinden hätten, um die Regulirung der hierbei in Frage kommenden Gegenstände vorzunehmen.

Zu diesem Zwecke wurden ernannt,
von Seiten der ersten Division:
der Königl. Hannöversche Herr Generallieutenant Heinrich v. Hinüber, Großkreuz des Königl. Hannöverschen Guelphen, Commandeur des militairischen Ordens vom Bade;
von Seiten der zweiten Division:
der Königl. Dänische, Herzogl. Holsteinische Herr Oberstlieutenant und Divisionsquartiermeister im Generalquartiermeister-Stab Christian Friederich v. Trepka, Ritter des Dannebrogordens und Dannebrogsmann.

Diese Bevollmächtigten traten am 18. Juni 1831 zusammen, legitimirten sich gegenseitig durch die erhaltenen Vollmachten, bestimmten die nähere Organisation dieser durch sie gebildeten Corps-Commission, setzten zugleich einen Geschäftsgang fest, und ernannten zu ihrem Protocollführer den Königl. Großbritanisch-Hannöverschen Herrn Ingenieur-Oberstlieutenant Meineke.

Nach diesen Vorgängen wurde mit der Berathung der verschiedenen Gegenstände angefangen, und ist damit fortgefahren, bis sie sämmtlich erledigt waren.

Aus

Aus den hierbei aufgenommenen Protocollen, so wie aus denjenigen Verfügungen, worüber man später übereingekommen, ist nun gegenwärtige Schluß-Acte entstanden, und, nachdem solche den Höchsten und Hohen Regierungen vorgelegt und von Ihnen genehmigt war, so wurde solche in deren Höchsten und Hohen Namen von den beiden Bevollmächtigten der Divisionen unterschrieben und untersiegelt. Sie wird hinfort bei allen vorfallenden Gelegenheiten so lange zur Richtschnur dienen, bis die Höchsten und Hohen Regierungen ein Anderes beschlossen haben dürften. Juni 27.

Schluß-Acte.

Cap. I. Eintheilung des Armeecorps.

§. 1.

Divisionen.

Das Armeecorps wird eingetheilt in zwei Divisionen, nämlich in die erste und die zweite Division.

§. 2.

Contingente der 1sten Division.

Zu der 1sten Division gehören die Contingente 1) von Hannover,
2) : Braunschweig.

§. 3.

Contingente der 2ten Division.

Zu der 2ten Division gehören die Contingente
1) von Holstein-Lauenburg,
2) : Mecklenburg-Schwerin,
3) : Mecklenburg-Strelitz,
4) : Oldenburg,
5) : der freien Stadt Lübeck,
6) : der freien Stadt Bremen,
7) : der freien Stadt Hamburg.

Nähere

Nähere Eintheilung des 10ten Bundes-Armeecorps.

	Contingente.	Brigaden: Cavallerie	Brigaden: Infanterie	Escadrons	Bataillone	Geschütze: Batterien	Geschütze: Canonen	Haubitzen	Artilleristen Pionniere Pontoniere	Cavalleristen	Infanteristen	Combattanten
1. Division.	Hannover	1	3	12	12	4	20	6	1071	1865	10118	13054
	Braunschweig	—	½	3	2	½	4	—	172	299	1625	2096
2. Division.	Holstein-Lauenburg	—	1	4	4	1	6	2	295	514	2791	3600
	Mecklenburg-Schwerin	—	1	4	4	1	6	2	294	511	2775	3580
	Mecklenburg-Strelitz	—	—	—	1	—	—	—	59	71	588	718
	Oldenburg und die freien Städte Lübeck, Bremen, Hamburg	—	1	2	6	1	6	2	358	312	4349	5019
	Total.	1	6½	25	29	7½	42	12	2249	3572	22246	28067

§. 4.

Nähere Bestimmungen der Kriegsverfassung u.s.w.

Allen denjenigen Paragraphen der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes, welche von Hoher Bundesversammlung zum Bundesgesetz erhoben wurden, wird das 10te Armeecorps ein volles Genüge leisten. Sie sind, um unnöthige Wiederholungen zu vermeiden, hier nicht wieder wörtlich citirt.

Cap. II. Bestimmungen über das Commando.

§. 5.

Dauer des Corps-Commando's.

Die Dauer des Commando's über das Armee-Corps wird auf die Dauer des Krieges bestimmt. Wenn dieser aber binnen

3 Jahren

3 Jahren nicht beendigt wäre, so soll nach Verlauf dieses Zeitraumes ein anderer Befehlshaber ernannt werden. Juni 27.

§. 6.

Gleiche Rechte der Divisionen an Ernennung des Corps-Commandanten. Erste Ernennung. Wechsel.

Eine jede Division hat ein gleiches Recht an dieser Ernennung. Um dasselbe gleichmäßig ausüben zu können, wird bestimmt, daß selbiges nach einem Turnus unter den Divisionen eintreten soll. Die erste Division wird daher mit dieser Ernennung den Anfang machen, die zweite aber nach Verlauf dieser Periode darüber verfügen, und mit solchem Wechsel, so lange der Krieg dauert, von den Divisionen nach je drei Jahren fortgefahren werden.

§. 7.

Begebung des Rechtes der Ernennung. Bestimmungen darüber.

Eine Division kann sich vor Eintritt eines Bundeskrieges ihres Rechtes der Ernennung zu Gunsten einer anderen Division zeitweise oder auf die Dauer der drei Jahre begeben, jedoch nicht außerhalb des Armee-Corps, und der begünstigten Division ist dies nicht als eine Ausübung ihres Turnus anzurechnen.

§. 8.

Unabhängigkeit der Ernennung. Desfallsiges Uebereinkommen. Mittheilung deshalb.

Die Division, an welcher der Turnus steht, verfügt die Ernennung unabhängig von

Juni 27. von der anderen. Die Staaten einer jeden Division werden nur unter sich über die zu treffende Wahl übereinkommen, demnächst aber den Staaten der anderen Division hiervon die erforderliche Mittheilung machen.

§. 9.

Befugniß der ernennenden Division bei Erledigung des Corps-Commando's.

Während und bis zum Ablauf der besagten drei Jahre hat diejenige Division, welche im Besitz des Turnus ist, jede Ernennung zum Corps-Commando zu verfügen, sobald dieses durch irgend eine Ursache sollte erledigt worden seyn.

§. 10.

Anrechnung des Turnus.

Der Turnus kann einer Division nur alsdann angerechnet werden, wenn die Feindseligkeiten wirklich ausgebrochen waren.

§. 11.

Beibehaltung des Corps-Commandanten. Erhaltung des Rechts zur nächsten Ernennung.

Sollten die Staaten beider Divisionen die Beibehaltung eines Corps-Commandanten nach Ablauf der gesetzlich bestimmten Zeit wünschen, so bleibt dieß einer deshalb zuzulegenden Communication unter denselben vorbehalten, ohne daß jedoch diejenige Division, an welcher der Turnus stand, das Recht zur nächsten Ernennung dadurch verliert.

§. 12.

§. 12. Juni 27.

Wahlzeit. Eintreffen auf dem Sammelplatz. Wahlzeit beim Wechsel des Commando's im Laufe des Krieges. Anrechnung des Wechsels. Mittheilung an die Staaten.

Die Wahl der Corps-Commandanten muß so zeitig geschehen, daß derselbe sich auf dem zu bestimmenden Sammelplatz des Corps vor dem Eintreffen der Truppen befinden kann. Die Ernennung zur Wiederbesetzung dieser Feldherrnstelle durch die andere Division im Laufe des Kriegs muß innerhalb eines Monates verfügt werden, und vom Ablauf dieses Zeitraumes an wird die Periode der drei Jahre gerechnet, die Wahl mag stattgefunden haben oder nicht. Derjenige Staat, welcher gewählt hat, unterrichtet die Mitstaaten der eigenen und der anderen Division auf das Schleunigste von der getroffenen Wahl.

§. 13.

Rang. Dienstalter des Corps-Commandanten. Unbeschränkte Wahl.

Der zu erwählende Corps-Commandant muß wenigstens den Rang eines Generallieutenants haben, und es ist wünschenswerth, daß derselbe im Rang und im Dienstalter höher stehe, als diejenigen Ober-Officiere, welche bereits im Corps dienen. Die Wahl der ernennenden Division kann aber dadurch nicht beschränkt werden wollen, sondern es steht ihr frei, die Ernennung, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, festzusetzen.

§. 14.

Juni 27.

§. 14.

Dienstverhältnisse, Pflichten des Corps-Commandanten. Instruction. Mittheilung an die Staaten des Corps.

Der Corps-Commandant ist in allen denjenigen Beziehungen, welche seine Operationen betreffen, lediglich dem Oberfeldherrn verantwortlich. Außer diesen hat er sich als im gemeinsamen Dienste des Corps stehend anzusehen, weshalb es ihm auch freigelassen wird, mit den verschiedenen Regierungen in Betreff ihrer Contingente in Communication zu treten. Die genaueste Befolgung des 7ten Abschnittes der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung u. s. w., so wie auch aller derjenigen Verfügungen, über welche man im Armee-Corps übereingekommen ist, oder noch übereinkommen mögte, wird ihm zur besonderen Pflicht gemacht. Die ernennende Division wird ihn mit diesen, und in Hinsicht aller seiner übrigen Verhältnisse mit den erforderlichen Instructionen versehen, und solche den übrigen Staaten, welche zu dem Armee-Corps gehören, zu ihrer Genehmigung mittheilen.

§. 15.

Interims-Commando bei Erledigung des Corps-Commando's.

Wird das Corps-Commando auf irgend eine Art erledigt, so übernimmt der älteste Divisionair das Interims-Commando. Bis dieß geschehen kann, sorgt bei einer plötzlich eingetretenen Erledigung der Generalquartiermeister dafür, daß die laufenden Geschäfte ungestört fortgeführt werden.

§. 16.

§. 16. Juni 27.

Commando eines Executions-Corps. Dauer desselben.

Wenn die Hohe Bundesversammlung nothwendig finden sollte, das 10te Armee-Corps oder einen Theil desselben als Executions-Truppen aufzubieten, so findet, in Beziehung auf die Ernennung zum Commando desselben, ein besonderer Turnus, welcher ebenfalls auch unter den Divisionen abzuwechseln hat, Statt, und das Commando, mit welchem die 1ste Division anfängt, wird jedesmal so lange fortgeführt, bis der Bundeszweck erreicht ist.

§. 17.

Bestimmungen bei eintretendem Marsch eines Theils des Corps als Executionstruppen.

Da die Stärke eines solchen Executions-Corps nicht voraus bestimmt werden kann, so werden, wenn nicht das ganze Corps marschirt, für einen jeden besonderen Fall bevollmächtigte Militairpersonen zusammentreten, um alles dasjenige zu reguliren, welches auf die Organisation desselben Bezug hat. Diese ist soviel möglich in Uebereinstimmung mit derjenigen des Corps zu bringen; wobei festgesetzt wird, daß die Ernennung zum Commando in diesem besonderen Turnus erst dann zu gelten hat, wenn der Marsch der Truppen wirklich angetreten war.

§. 18.

Juni 27.

§. 18.

Beschwerden über den Corps-Commandanten. Anbringung derselben während des Krieges und nach demselben. Verfahren gegen denselben.

Wenn die Contingente sich über den Corps-Commandanten zu beschweren haben, so bringen sie ihre Klagen bei ihrem Divisionair an, welcher diese an den Oberfeldherrn gelangen läßt. Ist der Krieg beendigt, und die Gründe zur Klage haben sich ergeben, nachdem die Corpsverhältnisse aufgehört hatten, so ist die Klage über den Corps-Commandanten bei demjenigen Staate vorzubringen, welcher ihn ernannt hat, und es wird alsdann gegen ihn nach Maaßgabe der §§. 66 und 77 der näheren Bestimmungen u. s. w. verfahren.

§. 19.

Ernennung von Befehlshabern für Artillerie- und Cavallerie-Reserven.

Dem Corps-Commandanten steht frei, die Befehlshaber der zu bildenden Artillerie- und Cavallerie-Reserven aus den ihm untergebenen höheren Officieren dieser Waffengattungen zu ernennen, und zwar für einen festzusetzenden Zeitabschnitt oder für jede Gelegenheit besonders.

§. 20.

Oberaufsicht über die Corpscasse, über Leitung der Verpflegung. Beziehung von Summen aus der Corpscasse.

Der Corps-Commandant hat die Oberaufsicht über die zu dotirende Corpscasse und über

über die Leitung der Verpflegung in jeder Juni 27.
Beziehung. Derselbe ist aber von aller Responsabilität in Rechnungssachen befreit, da seine ganze Aufmerksamkeit durch militairische Gegenstände in Anspruch genommen wird. Es wird ihm das Recht zugestanden, für wichtige militairische Zwecke, deren Geheimhaltung erforderlich wäre, z. B. für Kundschafter u. s. w., sich die nöthigen Summen auszahlen zu lassen, und er ist für deren gewissenhafte Verwendung den Bundesstaaten responsabel; allein es wird nicht von ihm verlangt, diese Ausgaben zu belegen.

§. 21.

Einrichtungs-Gelder und Stabszulagen für den Corps-Commandanten.

Dem Corps-Commandanten wird behufs seiner anständigen und schnellen Ausrüstung eine mise en campagne von 300 Friedrichsd'or zuerkannt. Diese Summe wird ihm gleich bei seiner Ernennung von dem ernennenden Staat ausgezahlt, der aber diesen Vorschuß aus der Corpscasse gleich nach deren Dotirung zurückerhält. Eine gleiche Summe wird jedem Nachfolger bewilligt, ohne daß von dem abgehenden eine gänzliche oder theilweise Erstattung verlangt werden kann, vorausgesetzt jedoch, wenn dieser nicht durch ein eigenes Verschulden des Commando's entsetzt wird. Die Stabszulage ist von jener Zeit an ebenfalls mit monatlich 550 Thaler in Conventionsmünze dem Corps-Commandanten zu berechnen und aus der Corpscasse auszuzahlen.

§. 22.

Juni 27.

§. 22.

Ernennung der Divisionaire. Ernennungen zu den Divisions-Generalstabsstellen. Instruction.

Die Ernennung zum Commando einer Division und zu den Generalstabsstellen in solcher bleibt denjenigen Staaten überlassen, welche dieselben bilden. Eben so wird es mit den Instructionen gehalten, mit welchen ein Divisions-Commandant zu versehen ist.

Cap. III. Bildung des Hauptquartiers, nebst Bestimmungen über dessen Verpflegung.

§. 23.

Organisation des Corps-Hauptquartiers. Unterordnung der Polizey des Corps. Chef der Gensd'armerie. Tabelle (Ziff. 1) über Eintheilung der Chargen in Departements.

Die Organisation des Hauptquartiers der Bundesarmee ist der Einrichtung des Corps-Hauptquartiers zum Grunde gelegt, und daher befindet sich dasselbe, wie jenes, in sechs Abtheilungen, mit Ausnahme des Stabs des Corps-Commandanten, zerlegt. Die Polizey des Corps steht unter dem Generaladjutanten; zu seiner Hülfe wird die Gensd'armerie seinem Befehl zugegeben. Der Chef derselben ist jedesmal der im Range höher stehende, oder, wenn sie von gleichem Range sind, der ältere an Dienstjahren von dieser Truppengattung in beiden Divisionen.

Beilage Ziffer 1 enthält die Eintheilung in die verschiedenen Departements und die Benennung der Chargen im Allgemeinen.

§. 24.

§. 24. Juni 27.

Ober-Sanitätsbehörde. Unterordnung derselben.

Es soll im Corps eine Ober-Sanitätsbehörde bestehen, um alle diejenigen Verordnungen auszuführen, welche in dem noch von Hoher Bundesversammlung erwarteten Sanitäts-Reglement enthalten seyn mögen. Diese Behörde steht in wissenschaftlicher Beziehung lediglich unter der General-Sanitätsbehörde des großen Hauptquartiers. Im übrigen steht sie unter dem Corps-Commandanten, der Mitwirkung des Corps-Intendanten und, was die Locale betrifft, unter dem General-Quartiermeister.

§. 25.

Wirkungskreis im Allgemeinen der sechs Abtheilungen des Hauptquartiers. Aushülfe beim Drang der Geschäfte.

Die sämmtlichen sechs Abtheilungen des Hauptquartiers haben im Allgemeinen diejenigen Dienste zu übernehmen, welche ihnen im großen Hauptquartier nach Ziffer 12 der näheren Bestimmungen u. s. w. zugewiesen sind, oder welche ihnen noch von dem Corps-Commandanten übertragen werden dürften.

Sollten die Geschäfte im Hauptquartier sich zeitweise so sehr vermehren, daß ihnen von dem Personal, welches aus öconomischen Rücksichten möglichst klein eingerichtet wurde, nicht vorgestanden werden könnte, so ist der Corps-Commandant befugt, ihnen, so lange der außerordentliche Drang der Geschäfte dauert, durch das Personal der Divisionen eine Hülfe zuzuweisen.

§. 26.

Juni 27.

§. 26.

Vertheilung der Centralstellen. Bestimmung bei der Frage des Corps-Commandanten.

Die Centralchargen sind so viel thunlich unter beide Divisionen in gleichem Maaß vertheilt, auch da, wo der Chef eines Departements von der einen Division ernannt wurde, steht demselben ein höherer Officier von der andern zur Seite. Bei der Charge des Corps-Intendanten wird bestimmt, daß dieser und der Corps-Commandant in der Regel nicht von der nemlichen Division seyn dürfen, damit hierunter eine diensame Controle erzielt werde.

§. 27.

Ernennung des Corps-Intendanten durch Uebereinkunft beider Divisionen. Vertretung einzelner Chargen.

Sollte jedoch der Fall eintreten, daß diejenige Division, welche den Corps-Intendanten zu ernennen hat, mit keinem in diesem Fache vorzüglich kenntnißreichen Subjecte versehen ist, bei der anderen Division träte aber diese Verlegenheit nicht ein: so wird wegen der Ernennung des Corps-Intendanten eine besondere Uebereinkunft von Seiten der Division einzuleiten seyn.

Im Fall der eine oder der andere Staat, vermöge seiner Militair-Verfassung, diejenigen Centralstellen nicht besetzen kann, welche ihm bei Vertheilung der Chargen zugefallen sind, so wird bei einem befreundeten Staate desselben Corps um eine Vertretung nachgesucht.

§. 28.

§. 28. Juni 27.

Tabelle (Ziff. 2.) über Vertheilung der Chargen unter die Divisionen.

In der Beilage Ziffer 2 befindet sich die Vertheilung der Chargen unter die Divisionen, wonach die weitere Vertheilung derselben unter die verschiedenen Contingente zu treffen ist. Wenn nun die Ordre zur Mobilmachung erfolgt, kann jede Division sogleich die Ernennung zu den verschiedenen Chargen, welche zu besetzen sind, vornehmen, und daher wird der schnellen Versammlung des Hauptquartiers kein Hinderniß im Wege stehen.

§. 29.

Befugniß des Corps-Commandanten, gewisse Chargen im Corpsstabe und im Armee-Hauptquartier, durch Auswahl zu besetzen. Officiere in's Corps- und in's Armee-Hauptquartier.

Der Corps-Commandant darf zum Corpsstabe den General-Quartiermeister, den General-Adjutanten, den Artillerie-Director, auch seinen Militair-Secretair und seine Ober-Adjutanten wählen. Er wählt ebenfalls den Officier ins große Hauptquartier der Armee nach §. 62 der näheren Bestimmungen u. s. w. Die Genehmigung dieser Wahlen hat er aber bei derjenigen Regierung nachzusuchen, in deren Dienst die gewählten Officiere stehen. Die andere Division disponirt über die Stelle des ins Corps-Hauptquartier abzugebenden höheren Officiers.

Ein höherer Beamter vom Commissariat-Departement wird ebenfalls ins große

Juni 27. Hauptquartier abgegeben, um mit dem Corps-Intendanten eine beständige Communication über alle diejenigen Gegenstände zu unterhalten, welche das Verpflegungswesen des Corps betreffen.

§. 30.

Befugniß des beim Turnus ernannten Corps-Commandanten, die Chargen zu wechseln.

Dauert der Krieg länger als drei Jahre und es wird ein anderer Corps-Commandant ernannt, so darf derselbe die §. 29 ihm überlassenen Ernennungen vornehmen. Sollte er aber mit der Geschäftsführung derer, welche alsdann die Stellen bekleiden, zufrieden seyn, so können sie sowohl, wie die übrigen im Corpsstabe angestellten Individuen, so beibehalten werden, wie sie die einzelnen Staaten bis dahin gestellt haben; jedoch mit Ausnahme des Corps-Intendanten und der, die andere Division im Corps-Hauptquartier vertretenden Staabs-Officiere. Ein Wechsel würde daher nur eintreten, wenn der neuernannte Corps-Commandant eine Veränderung der Personen wünschen sollte.

§. 31.

Ablösung der Angestellten durch die ernennenden Staaten. Befugniß des Corps-Commandanten, um Beibehaltung von respectiven Brigade-, Regiments- u. s. w. Commandeurs bei den Regierungen nachzusuchen.

Die Staaten, welche zu Centralstellen ernannt haben, können nach ihrem Gutfinden die

die Personen derselben ablösen lassen. Der Corps-Commandant kann hiergegen in der Regel nichts einwenden. Indeß muß die Stelle sogleich wieder besetzt werden, und der Abgehende darf nicht eher aus seinem Dienst-Nexus treten, bis der Nachfolger im Hauptquartier angekommen ist, und er denselben mit den laufenden Geschäften vollkommen bekannt gemacht, auch die zu seiner Stelle gehörende Registratur überliefert hat. Ist dieß Alles bewerkstelligt, so wird es dem Corps-Commandanten angezeigt, welcher alsdann den Abgehenden, wenn er nichts dabei zu erinnern findet, entläßt. Juni 27.

Der Staat, welcher die Ablösung zu veranlassen beabsichtigt, hat von der Maaßregel und der getroffenen Wahl sogleich den Corps-Commandanten zu benachrichtigen, der, wenn er erhebliche Einwendung machen zu müssen glaubt, diese sogleich vorzustellen hat.

Nicht minder wird dem Corps-Commandanten die Befugniß eingeräumt, bei beabsichtigter Ablösung der respectiven Brigade-, Regiments-, Bataillons-, Schwadrons- und Batterie-Commandeurs, deren militairische Eigenschaften und Kenntnisse im Laufe des Krieges sich vorzüglich bewährt haben, den betreffenden Höchsten und Hohen Regierungen geeignete Vorstellungen zu machen, und um die Beibehaltung solcher Befehlshaber für das Armeecorps nachzusuchen.

 §. 32.

Juni 27.

§. 32.

Geschäfte und Wirkungskreis der Abtheilungen und einzelnen Chargen.

Die Geschäfte der bestimmten Abtheilungen im Corps-Hauptquartiere sind im Allgemeinen nachbenannte.

§. 33.

Wirkungskreis und Dienstleistungen des General-Quartiermeisters.

Der General-Quartiermeister. Durch den General-Quartiermeister ergehen an sämmtliche Zweige des Corps alle Befehle des Corps-Commandanten, welche die Marsch- und Dislocations-Angelegenheiten und die für diesen Zweck nöthigen Entwürfe, die Schlachtordnungen und Vertheidigungs-Maaßregeln betreffend. Unter dessen ausdrücklicher Anweisung steht das topographische Fach, die Untersuchung und Besserung der Wege, die Bestimmung, wo Brücken geschlagen werden sollen, das Kundschaftswesen, also auch das Verhören der Deserteure und das Tagebuch der Operationen.

Wenn Detachements oder einzelne Mannschaften im Dienst versendet werden, so fertigt er die Marschrouten für dieselben aus. Sind Fuhren bewilligt, so stehen diese mit in der Marschroute, welche bei dem Ober-Kriegscommissariat vorgezeigt wird, und dieses ertheilt die Anweisung darauf, und auf die Verpflegung in den Etappenorten.

Zu seiner Verfügung steht auch das Brückencorps, und das Departement der Feldpost ist ihm zugewiesen.

§. 34.

§. 34. Juni 27.

Wirkungskreis und Dienstleistungen des General-Adjutanten.

Der General-Adjutant. Durch den General-Adjutanten ergehen an sämmtliche Zweige des Corps alle Befehle des Corps-Commandanten, welche den innern Dienst, die Ausführung der entworfenen Operationen, die Disciplin, die Polizey, die Vollzähligkeit und die Ergänzung des Standes und das gesammte Listenwesen betreffen. Ferner die Tagsbefehle, die Aufstellung der Rapports- und Dienst-Tabellen, Verlust- und Ergänzungs-Listen u. s. w. Unter seinem Befehl steht die Gensd'armerie und der Commandant des Hauptquartiers. Die Uebernahme und der Transport der Kriegsgefangenen, auch der Deserteure, überhaupt alles, was zur Adjutantur seines Departements gehört, steht unter seiner Autorität.

§. 35.

Wirkungskreis und Dienstleistungen des Commandanten des Hauptquartiers.

Der Commandant des Hauptquartiers hat die Oberaufsicht über alles dasjenige Unterpersonal zu führen, was mit diesem in Verbindung steht. Er ist mit der Erhaltung der Ordnung und der Polizey im Hauptquartier beauftragt. Alle Wachen und Ordonnanzen daselbst, und überhaupt alle unteren im Hauptquartier angestellten und fremden Personen, als Bediente, Fuhrleute, Marketender und diejenigen vorzüglich, welche keinem Armeecorps angehören, stehen unter

Juni 27. unter seiner Oberaufsicht. Er kann den Oberwagenmeister und die Vorgesetzten des Wagentrains zu seiner Hülfe in Anspruch nehmen. Das Einquartierungswesen, der Empfang der Naturalverpflegung im Hauptquartier und alles was den Dienst und die Disciplin in demselben zum Gegenstand hat, gehört zu seinem Wirkungskreise.

§. 36.

Geschäfte des Stabs-Auditeurs.

Ein Stabs-Auditeur ist hinreichend, die Besorgung der Geschäfte in seinem Fach zu übernehmen, indem er auch auf Unterstützung von den Divisionen rechnen kann, falls eine Ueberhäufung der Geschäfte eintreten mögte. Seine Beschäftigung wird darin bestehen, dem Corps-Commandanten rechtliche Gutachten zu erstatten, — über Individuen, welche den verschiedenen Contingenten zugehören und im Hauptquartier verhaftet sind, vorläufige Untersuchungen vorzunehmen, — die Untersuchungen über solche Individuen zu leiten, über welche dem Corps-Commandanten die Gerichtsbarkeit zusteht, und diejenigen Personen zu beeidigen, die zwar zum Hauptquartier, aber zu keinem Contingent gehören.

§. 37.

Dienstleistungen geistlicher Beamten.

Geistliche Beamten sind bei dem Hauptquartier nicht angestellt, weil solche in hinreichender Anzahl sich bei den Divisionen befinden, und die Seelsorge für die

Indi-

Individuen des Hauptquartiers mit über- Juni 27.
nehmen können.

§. 38.

Wirkungskreis und Dienstleistungen des Oberwagenmeisters.

Der Oberwagenmeister hat unter Anleitung des Commandanten des Hauptquartiers die Aufsicht über diejenigen Fuhrleute, Wagen, Pferde und Gepäck, welche im Hauptquartier unter seine specielle Aufsicht gestellt werden, worunter die weiter namhaft zu machenden Fuhrwerke gehören. Er führt für sie die Natural-Verpflegungs-Rechnungen mit Beihülfe des im Hauptquartier angestellten Commissairs, auch ist ihm die Disciplin der Fuhrleute übertragen. Im Allgemeinen erstrecken sich seine Verrichtungen noch darauf, daß er auf Märschen für die Zusammenhaltung und das Aufschließen der Fuhren und Packpferde und dafür sorgt, daß keine Unordnungen, Schlägereien u. s. w. unter den Fuhrleuten und Packknechten entstehen. Allen seinen Anordnungen ist auch von den Wagenmeistern der Divisionen unweigerlich Folge zu leisten, weil er nach Maaßgabe höherer Befehle handelt. Von jeder Division wird ihm ein genaues Verzeichniß alles Fuhrwerkes, der Packpferde und der Marketender, welche zu den verschiedenen Stäben gehören, eingereicht, damit er alle unbefugten Personen, oder ihr Gepäck aus der Marschcolonne zurückweisen könne. Er hat zu seiner Hülfe
einen

Juni 27. einen Trainwachtmeister oder Trainsergeanten und einen Traincorporal.

§. 39.

Wirkungskreis und Dienstleistungen des Corps-Intendanten.

Der Corps-Intendant bildet mit einem von jeder Division dazu zu ernennenden und in das Corps-Hauptquartier zu schickenden Ober-Kriegscommissair ein Ober-Kriegscommissariat, welches, insofern allgemeine Maaßregeln in Beziehung auf Verpflegungs-, Cassen- und Sanitäts-Angelegenheiten getroffen werden müssen, dieselben zum Vortrage bei dem Corps-Commandanten bringt.

Er hat über alle diese Gegenstände die Befehle des Corps-Commandanten einzuholen, und an ihn sind alle Verpflegungs-Behörden, auch die Sanitäts-Behörde, insofern es nicht die Behandlung der Kranken betrifft, verwiesen.

Er hat ferner im Ober-Kriegscommissariat alle Requisitions- und Contributions-Angelegenheiten zu besorgen, und durch ihn gehen alle Befehle der Corps-Commandanten, welche die Zweige der Administration betreffen, an die Divisionen.

Das Commissariat-Transport-Fuhrwesen des Hauptquartiers und der Divisionen steht unter seiner Oberleitung, und unter ihm steht auch der Commandant des Transport-Fuhrwesens.

Wenn das von Hoher Bundesversammlung erwartete Verpflegungs-Reglement erschienen

schienen seyn wird, so erhalten, in Ueber- Juni 27.
einstimmung damit, die Administrations-Behörden vollständige Instructionen; bis dahin gelten diejenigen Verfügungen, welche weiter unten vorkommen werden.

§. 40.

Wirkungskreis und Dienstleistungen des Artillerie-Directors.

Der Artillerie-Director hat danach zu sehen, daß alles, was die Artillerie betrifft, in dienstfähigem Stande erhalten werde. Er leitet die Aufstellung der Artillerie in Gefechten, sorgt durch die Divisions-Artillerie-Commandanten für die Ergänzung und den Nachschub der Munition und der Geschütze und unter seinem unmittelbaren Befehl stehen die aus den Divisionen gezogenen Artillerie-Reserven und der Belagerungspark des Corps. In den innern Dienst und die Organisation der Divisions-Artillerie hat er sich aber aller Einmischung zu enthalten. Diese Angelegenheiten bleiben gänzlich unter dem Commando der Divisions-Artillerie-Commandeurs. Sollte er indessen besondere Umstände entdecken, welche eine Rüge erforderten, so wird die Meldung davon dem Corps-Commandanten gemacht.

§. 41.

Wirkungskreis und Dienstleistungen des Genie-Directors.

Der Genie-Director vollzieht alle in sein Fach einschlagenden Befehle des Corps-Commandanten durch die Divisionen. Er leitet alle dem Corps aufgegebenen Be-

festi-

Juni 27. festigungs-Arbeiten, die Schlagung der Brücken, und sonstige Arbeiten, welche in Beziehung auf seine Waffe vorkommen. Er steht daher in Communication mit dem Genie-Director des Heeres und dem General-Quartiermeister.

Die Pionnier- und Pontonier-Compagnie beider Divisionen stehen zu seiner Disposition, und müssen ihm nach seinem Gutfinden Rapporte einreichen.

§. 42.
Wirkungskreis und Dienstleistungen der Medizinal-Behörde.

Die Medizinal-Behörde. Der General-Stabsarzt, der General-Stabschirurg und der Stabschirurg bilden ein Sanitäts-Comité, welches die Gesundheits-Angelegenheiten des ganzen Corps nach zu ertheilenden, unter Genehmigung des Corps-Commandanten entworfenen Bestimmungen und Dienstvorschriften leitet. Es hat überdem die Weisung, die Kranken im Hauptquartier ärztlich zu behandeln.

Der General-Stabsarzt führt in diesem Comité den Vorsitz, und versammelt es, so oft er es nöthig findet. Es steht ihm frei, auch andere im Corps dienende Aerzte zuzuziehen, um ihre Meinung über vorliegende und vorzulegende Fälle anzuhören.

§. 43.
Zeit des Eintreffens der Angestellten im Hauptquartier.

Sämmtliche zu dem Hauptquartier gehörende Personen haben sich so einzurichten, daß

daß sie vor dem Eintreffen der Contingente auf den Sammelplätzen in dem Hauptquartier erscheinen können, um dem Corps-Commandanten, welcher sich alsdann dort auch eingefunden haben wird, diejenigen Nachrichten zu ertheilen, welche er wünschen möchte, damit die Einrichtungen des Corps ihm bekannt werden. Juni 27.

Sobald die Truppen auf dem Sammelplatz eingetroffen sind, werden ihm nachstehende Ausweise von den Chefs der Departements eingereicht.

§. 44.

Ausweise, Rapporte u. s. w. des General-Quartiermeisters.

Von dem General-Quartiermeister. Die Dislocation des Armeecorps und der Depots der verschiedenen Contingente; der Stand des Brückentrains, nebst Anzeige, wo sich derselbe befindet; und die Organisation der Feldpost zur Sicherung der Communication mit dem großen Armee-Hauptquartier und den Bundesstaaten.

§. 45.

Ausweise u. s. w. des General-Adjutanten.

Von dem General-Adjutanten: die Eintheilung des Armeecorps in Divisionen, Brigaden, Regimenter und Bataillone; auch ein Hauptrapport über die Stärke des ganzen Armeecorps; die Namen der Officiere, welche irgend einer Abtheilung vorgesetzt sind, werden diesem angefügt.

Eine Tabelle des Generalstabs nach Namen und Rang von den Officieren, und

von

Juni 27. von solchen dabei angestellten Personen, die ihnen vom Civilstande im Range gleich sind, hat der General-Adjutant ebenfalls einzureichen.

§. 46.

Ausweise u. s. w. des Corps-Intendanten.

Von dem Corps-Intendanten: die Zusammenstellung des Ober-Kriegscommissariats und Bericht über deren Persönlichkeit, in sofern er davon unterrichtet seyn kann; über die Art, wie die Truppen bisher verpflegt wurden, und welche Maaßregeln er für die künftige Verpflegung derselben zu nehmen gedenkt. Er wird ferner diejenigen Instructionen vorweisen, welche ihm vielleicht in Hinsicht der Verpflegung des Armee-Haushaltes und der Cassen von Seiten der Staaten des Armeecorps zugekommen sind.

§. 47.

Ausweise u. s. w. des Artillerie-Directors.

Von dem Artillerie-Director: die Ausweise über die Feldartillerie und ihre Eintheilung in Batterien, auch das dabei angestellte Personal. Er berichtet über den Stand der Belagerungs-Artillerie, und zeigt den Ort an, wo sich diese nebst der Reserve-Munition zu versammeln haben dürfte.

§. 48.

Ausweise u. s. w. des Genie-Directors.

Von dem Genie-Director: die Eintheilung seines Departements beim Hauptquartiers und bei den Divisionen. Zugleich hat er einen Bestand der Pionnier- und Pontonier-Compagnien, so wie auch der

übrigen

übrigen beim Corps befindlichen Handwerker und der Requisitenwagen, mit Schanzzeug und anderem Material beladen, vorzulegen. Juni 27.

§. 49.

Ausweise des Chefs des Sanitätswesens.

Von dem Chef des Sanitätswesens: die Einrichtungen, welche bei den Divisionen und im Hauptquartier zum Besten der Gesundheitspflege der Mannschaft getroffen sind oder noch zu treffen seyn würden.

§. 50.

Stabszulagen, Naturalverpflegung der im Hauptquartier Angestellten.

Was die Besoldung der im Hauptquartier angestellten Officiere betrifft, so wird festgesetzt, daß sie sämmtlich, mit Einschluß des Corps-Commandanten, ihre Stabszulage aus der Corpscasse zu gewärtigen, ihren Gehalten und Dienstemolumenten aber von denjenigen Staaten entgegenzusehen haben, in deren Dienst sie sich befinden. Die Naturalverpflegung bekommen sie, nach den weiter unten vorkommenden Bestimmungen, durch den Kriegscommissair des Hauptquartiers und auf Kosten der Corpscasse, aus welcher ebenfalls die Gehalte für diejenigen Personen fließen werden, welche zu keinem Contingente des Armeecorps gehören.

§. 51.

Tabelle (Ziffer 3) über die zu stellenden Fuhrwerke für das Hauptquartier.

Zur Ausrüstung des Hauptquartiers mit Fuhrwerken für die verschiedenen Bureau's, auch

Juni 27. auch zum Transport der Bagage und der Lebensmittel, sind diejenigen Wagen bewilligt, welche sich in der Beilage Ziffer 3 aufgezeichnet finden.

§. 52.

Tabelle (Ziffer 4) der Rationen und Portionen für die Angestellten. Bestimmungen über Beziehung von Rationen.

Die Beilage Ziffer 4 enthält die Anzahl der Rationen und Portionen, zu welchen die verschiedenen Individuen im Hauptquartier berechtigt sind.

In Beziehung auf die ersteren wird festgesetzt, daß nur auf den wirklichen Bestand, und nicht mehr als eine Ration auf ein jedes derselben, empfangen werden darf.

§. 53.

Tabelle (Ziffer 5) über Stabszulagen.

Die Beilage Ziffer 5 enthält einen Tarif der Stabszulagen für die zum Hauptquartier gehörenden Individuen.

§. 54.

Bureaukosten.

Die Bureaukosten der verschiedenen Departements lassen sich mit Bestimmtheit nicht gleich festsetzen.

Die Erfahrung wird auf eine Summe führen, welche als Fixum betrachtet werden kann, und demnächst einem jeden Departement beizulegen ist. Vorläufig wird die Beilage Ziffer 6 zur Richtschnur dienen.

§. 55.

§. 55.

Juni 27.

Erkennungszeichen für die Gensd'armerie. Obliegenheiten der Gensd'armerie.

Die Gensd'armerie wird im Armeecorps dasjenige Erkennungszeichen erhalten, welches die Hohe Bundesversammlung für dieselbe bestimmen wird. Sollte dieses nicht geschehen, so bestimmt es der Corps-Commandant. In dem Capitel über die Gerichtsbarkeit befinden sich die Obliegenheiten der Gensd'armerie näher bezeichnet.

§. 56.

Auflösung des Hauptquartiers der Armee. Pensionen für temporäre Stabsstellen werden nicht bewilligt.

Das Hauptquartier des Corps wird aufgelöst, sobald der Bundeskrieg zu Ende, der Friede geschlossen, oder der Zweck erreicht ist, zu welchem ein Executionscorps ausgerückt war. Wenn der Bundesfeldherr die Armee auflöst, so entläßt der Corps-Commandant die Truppen nach ihrer Heimath. Die Archive der Centralstellen werden geordnet und mit Verzeichnissen der Inhalte versehen.

Für die bei dem Hauptquartier angestellt gewesenen Individuen kann nach beendigtem Kriege von den Mitstaaten des Corps keine Pension, Wartegeld, oder eine andere Gratification erwartet werden. Der Corps-Commandant hat bei Anstellung der unter §. 50. bezeichneten Personen auf diese Bestimmung besondere Rücksicht zu nehmen.

§. 57.

Juni 27. §. 57.

Fortbestehen des Ober-Kriegscommissariats nach Auflösung des Hauptquartiers.

Für den Fall, wenn es nöthig seyn sollte, den Corps-Intendanten und das Ober-Kriegscommissariat des Corps, vielleicht wegen Schließung laufender Rechnungen, Liquidationen und dergleichen Ursachen, noch länger versammelt zu lassen, so kann dieses geschehen, und wird hiermit ausdrücklich genehmigt.

Cap. IV. Musterungen.

§. 58.

Musterungen im Corps und in den Divisionen.

Nach §. 34 der näheren Bestimmungen u. s. w. wird gefordert, daß die Divisionen in Friedenszeiten Musterungen in sich vornehmen möchten. Gegenseitige Musterungen der Divisionen im Corps werden daher nicht eintreten. Diesen wird es überlassen, welche Verfügungen sie deshalb in ihren Unterabtheilungen zu treffen geneigt sind.

§. 59.

Musterungen im Felde.

Im Felde und nach der Zusammenziehung des Corps steht das Recht der Musterung der Mannschaft und des Materials dem Oberfeldherrn und dem Corps-Commandanten zu. Außerdem sollen der Artillerie- und Genie-Director befugt seyn, Musterungen in ihren Departements vorzunehmen, so wie auch jeder Divisions-Commandant über die Truppen und das Material der

der Division, über welche er das Commando führt, Musterungen anstellen darf. Diese genannten Musterherren haben sich aber dabei aller Einmischung in die inneren Angelegenheiten und Einrichtungen der verschiedenen Contingente zu enthalten, obwohl sie befugt sind, Nachfragen darüber anzustellen, und ihnen jede gewünschte Mittheilung darüber zu geben ist. Juni 27.

§. 60.

Einreichung der jährlichen Standes-Tabellen.

Die von Hoher Bundesversammlung geforderte jährliche Standes-Tabelle wird divisionsweise eingereicht.

Cap. V. Belagerungspark.

§. 61.

Antheil jeder Division am Belagerungspark.

Eine jede Division übernimmt die Stellung der Hälfte des für das 10te Armeecorps bestimmten Antheils an dem Belagerungspark, und subrepartirt die einzelnen Leistungen unter sich nach Maaßgabe zu treffender Uebereinkünfte.

§. 62.

Vertheilung der verschiedenen Caliber auf die Divisionen. Munitions-Ausrüstung u. s. w. Ergänzung des Verbrauchs.

Die Vertheilung auf die Divisionen ist gleichmäßig nach den verschiedenen Calibern der Canonen und Wurfgeschütze geschehen. Jede derselben hat, für ihren Theil, für die Anschaffung der Geschütze, der ganzen Munitions-Ausrüstung, auch aller übrigen dabei in

Juni 27. in Frage kommenden Gegenstände des Belagerungsparkes und für die Ergänzung des Verbrauchs zu sorgen.

§. 63.

Ersatz der Verluste vom Belagerungstrain.

Wegen der Verluste am Belagerungspark sind die Staaten des 10ten Armeecorps übereingekommen, sie in soweit gemeinschaftlich zu tragen, als dieselben nicht etwa aus der Bundes-Kriegscasse ersetzt werden.

§. 64.

Instandhaltung, Unterordnung, specielle Aufsicht, Verwendung des Belagerungstrains.

Die Instandhaltung des Belagerungsparks, auch nachdem derselbe durch die beiden Divisionen völlig formirt ist, verbleibt dennoch einer jeden Division für ihren Antheil daran vorbehalten. Diese besorgt auch die innere Oeconomie, und ist für die Erhaltung der Disciplin verantwortlich.

Der Belagerungspark ist den Befehlen des Corps-Commandanten untergeordnet. Nach diesen veranlaßt der Artillerie-Director die Verwendung desselben. Die specielle Aufsicht wird dem Artilleriestabs-Officier von der andern Division, welcher dem Artillerie-Director beigegeben ist, übertragen.

§. 65.

Metall des Belagerungs-Geschützes.

Es wird den Divisionen überlassen, eiserne oder metallene Geschütze zu dem Belagerungspark zu wählen.

Cap. VI.

Cap. VI. Gleichstellung der Caliber. Juni 27.

§. 66.

Gleichheit der Caliber.

So wünschenswerth es ist, eine Gleichheit der Caliber im Armeecorps zu bewirken, so muß dieses dennoch einer späteren Zeit vorbehalten bleiben.

Ehe auch hierzu geschritten werden kann, werden sich die Höchsten und Hohen Regierungen über die Dimensionen der anzunehmenden Caliber vereinigen, und sie bestimmen.

Cap. VII. Pontons.

§. 67.

Antheil einer jeden Division am Brückentrain.

Nach Maaßgabe der näheren Bestimmungen u. s. w. hat ein jedes Armeecorps einen Brückentrain für eine Flußbreite von 400 Fuß Rheinländisch anzuschaffen. Jede Division übernimmt diese Verpflichtung für eine Breite von 200 Fuß.

§. 68.

Construction der Pontons.

Die erste Division besitzt zu diesem Zweck eine hinreichende Anzahl hölzerner Pontons, welche neben der erforderlichen Tragbarkeit und Dauer auch die Eigenschaft besitzen, um als Fahrzeuge zum Ueberschiffen von Truppen und Lebensmitteln gebraucht zu werden. Wenn die Pontons der Divisionen in ihrer Construction verschieden seyn sollten, so werden geeignete Officiere Vorschläge machen, wie der ganzen Brücke am

Juni 27. besten die gehörige sichere Verbindung und Stärke gegeben werden könne.

§. 69.

Commandanten des Brückentrains. Oberaufsicht. Verwendung.

Die Abtheilung des Brückentrains einer jeden Division bleibt stets unter dem Commando des derselben vorgesetzten Officiers in Beziehung auf die Instandhaltung, die Disciplin und die innere Administration. Ihre Verwendung hängt von dem Genie-Director ab. Dieser hat den Brückentrain oft nachzusehen, und führt die Oberaufsicht darüber.

§. 70.

Spezielle Aufsicht beim Gebrauch. Instructionen. Ersatz des Verlustes am Brückentrain.

Die specielle Aufsicht über den Brückentrain bei dessen Gebrauche überträgt der Genie-Director dem zur Hülfe ihm beigegebenen Stabsofficier. Dieser darf ihn daher mustern und hat darüber dem Genie-Director Meldung abzustatten. Wenn der Brückentrain mit denen anderer Corps zum gemeinschaftlichen Dienst benützt wird, so geht dieser Stabsofficier mit, und erhält seine Instruction vom Genie-Director.

Wegen des vorfallenden Verlustes an den Pontontrains sind die Staaten des 10ten Armeecorps übereingekommen, denselben gemeinschaftlich zu tragen, insofern dieser nicht etwa aus der Bundes-Kriegscasse ersetzt wird.

§. 71.

§. 71.

Juni 27.

Zusammenziehung der Brücken-Antheile.

Der General-Quartiermeister bestimmt, wann und wo der Corps-Brückentrain zusammengezogen und stationirt seyn soll, durch den Genie-Director.

Cap. VIII. Verpflegung des Corps- und Cassenwesens.

§. 72.

Allgemeine Bestimmungen über Verpflegung in Freundes- und Feindes-Landen.

Die Staaten, deren Truppen zum Armeecorps stoßen, nehmen den Grundsatz einer Corps-Verpflegung an, nämlich einer solchen, vermöge welcher die Füllung der Corps-Magazine, die Anschaffung aller Verpflegungs-Bedürfnisse, und überhaupt jede Art und Weise der Verpflegung, so lange man sich im Bundesgebiet befindet, durch Verträge mit den Landesbehörden, durch eigenen Ankauf, eigene Nachfuhr, oder durch angestellte Lieferanten und durch eigene Verpflegungs-Beamte bewirkt wird. Das Corps hat seine Verpflegung und die dahin gehörenden Berechnungen und Liquidationen unter Aufsicht und Oberleitung des Ober-Kriegscommissariats durch die Commissariate der Divisionen zu besorgen und zu berichtigen. In Feindes-Land ist die Verpflegung, sowie alle übrigen Bedürfnisse, ebenfalls von Seiten des Corps zu bewerkstelligen, jedoch auf die Art, daß solche mittelst Requisitionen an Geld und Naturalien erhoben, und den verschiedenen

Bundes-

Juni 27. Bundesstaaten matricularmäßig zugerechnet werden sollen.

§. 73.

Obere Leitung über Naturalpflege, Corpscasse, Hospital-Direction, Lebensmittel-Fuhrwesen, Feld-Bäckerei, u. s. w.

Die obere Leitung über die Natural-Verpflegung, über die Verwaltung der Corps-casse und des dabei angesetzten Personals, über die Hospital-Direction, über das Lebens-mittel-Fuhrwesen und über die Feldbäckerei, überhaupt über alles, was die Administra-tions-Zweige des Armeecorps betrifft, wird unter dem directen Befehl des Corps-Com-mandanten ein Ober-Kriegscommissariat zu führen haben.

§. 74.

Zusammensetzen des Ober-Kriegscommissariats. Versammlung desselben. Besondere Befugnisse des Corps-Intendanten.

Dieses wird bestehen aus dem Corps-Intendanten, welcher den Vorsitz in dem-selben führt, und aus einem Ober-Kriegs-commissair oder Kriegscommissair von einer jeden Division.

Der Corps-Intendant versammelt das Ober-Kriegscommissariat entweder an be-stimmten Tagen oder nach Maaßgabe der Geschäfte. In eiligen Fällen kann zwar der Corps-Intendant auf ausdrücklichem Specialbefehl des Corps-Commandanten die erforderlichen Anordnungen allein treffen, er muß jedoch die übrigen Mitglieder des Ober-

Kriegs-

Kriegscommissariats unverzüglich davon in Kenntniß setzen. Juni 27.

§. 75.

Functionen des Ober-Kriegscommissariats.

Das Ober-Kriegscommissariat hat die obere Leitung aller in das Verpflegungsfach einschlagenden Gegenstände zu übernehmen, und die Divisions-Kriegscommissariate haben dasselbe als ihre höhere Behörde anzusehen.

Sie verfügt den Abschluß der Hauptcontracte oder die sonstigen zur Sicherstellung der Verpflegung zu ergreifenden Maaßregeln, und die Wahrnehmung des Gesammt-Interesses der das Corps stellenden Staaten, so wie der Individuen, auch die Verhütung etwaniger Mißbräuche ist ihre Pflicht.

§. 76.

Unterordnung und Functionen der Divisions-Commissariate.

Die Divisions-Commissariate haben den Corps-Intendanten als ihren Vorgesetzten anzusehen. Dieser aber, wie das Ober-Kriegscommissariat, haben in die Einrichtungen der Contingente nicht einzugreifen, daher denn auch alles dasjenige, was die Bezahlung, die Armirung, die Bekleidung, die innere Oeconomie und die ärztliche Behandlung der Kranken betrifft, von ihrem Wirkungskreise ausgeschlossen wird.

§. 77.

Abschluß corpsseitiger Lieferungs-Contracte. Zahlungen.

Alle Contracte mit Lieferanten, welche corpsseitig abgeschlossen werden, hat der Corps-

Juni 27. Corps-Intendant unter Zuziehung seiner Commissariats-Collegen zu schließen und zu unterzeichnen. Sollte dafür die schuldige Summe liquidirt werden, so schließt eine jede Division nach Maaßgabe des Empfangenen den Betrag zusammen, und im Beiseyn aller oder wenigstens eines Mitgliedes des Ober-Kriegscommissariats, wird der Lieferant gegen Quitung befriedigt.

§. 78.

Vorschriften bei Empfang der Naturalverpflegung.

Der Corps-Intendant wird in Verbindung mit dem Ober-Kriegscommissariat über das Verhalten der Truppen beim Empfang der Naturalien Vorschriften ertheilen. Alle Anstände deshalb von deren Seite müssen vor dem Empfang angebracht, untersucht und entschieden seyn. Nachdem die Truppen empfangen haben, findet durchaus keine Reclamation statt.

§. 79.

Verpflegung des Corps auf Märschen in Freundesland.

Soll das Corps auf Märschen verpflegt werden, so geschieht dies in Freundeslanden mittelst getroffener Uebereinkunft mit, von Seiten der respectiven Regierungen anzustellenden, Land- oder Marsch-Commissarien durch das Ober-Kriegscommissariat. Müssen deshalb Magazine errichtet werden, so geschieht solches ebenfalls mit Zuziehung der Beamten des Landes. Diese Verpflegungsweise

weise muß auch immer der Verpflegung Juni 27.
durch Lieferanten vorgezogen werden, wenn sie zu erlangen steht, und diese dürfte man nur annehmen müssen, wenn die Landesbehörden sich zu den geforderten Leistungen nicht herbeilassen wollen, oder sie schneller zu bewirken wären, und es auf eine Zeitersparniß ankäme.

§. 80.

Verpflegung in Feindesland.

In Feindesland bestimmt der Corps-Commandant mittelst des Corps-Intendanten und des Ober-Kriegscommissariats, wo und wie die Magazine auf Kosten des Feindes angelegt werden sollen. Aber auch in diesem Falle sollen die feindlichen Beamten mit zugezogen werden, weil sie am besten die Kräfte des Landes kennen und also nur da nehmen werden, wo es am besten ohne unnöthige Bedrückung der Einwohner geschehen kann.

§. 81.

Quitungen für gelieferte Subsistenzmittel in Feindesland.

Der Corps-Commandant hat zu bestimmen, ob in Feindesland Quitungen für die Subsistenzmittel den Einwohnern bewilligt werden sollen.

§. 82.

Anhäufung von Vorräthen in Magazinen.

Der Corps-Commandant wird jederzeit dem Corps-Intendanten mit möglichster Bestimmtheit die Zeit angeben, während welcher

Juni 27. cher man sich aus den Magazinen zu versehen haben wird, und letzterer nur demgemäß die Beistellung der Naturalien betreiben, um zu verhindern, daß nicht unnöthigerweise die Gegend mit Lieferungen belastet und Vorräthe aufgehäuft werden, welche im Fall eines unerwarteten Aufbruches zurückgelassen werden müssen, und in den meisten Fällen für die Truppen und das Land verloren sind.

§. 83.

Leitung des Rechnungs- und Cassenwesens der Divisionen und Contingente.

Das Rechnungs- und Cassenwesen, überhaupt das ganze Administrationsfach der Divisionen und Contingente, steht lediglich unter der Leitung ihrer respectiven Vorgesetzten und nach den Einrichtungen der Contingente im eigenen Lande.

§. 84.

Unterordnung, Füllung, Ausgaben der Corpscasse. Angestelltes Hülfspersonal.

Die Corpscasse steht aber allein unter dem Corps-Commandanten und Corps-Intendanten. Sie wird durch matricularmäßige Beiträge der Staaten des Corps zusammengeschossen, und ihre Ausgaben bestehen im Allgemeinen in

1) Bezahlung der Einrichtungsgelder und der monatlichen Stabszulage des Corps-Commandanten,
2) Bezahlung der Stabszulagen für die bei dem Stabe des Corps-Hauptquartiers angestellten Individuen,

3) Be-

3) Bezahlung der Rationen und Portionen für das Hauptquartier, Juni 27.
4) Bezahlung der Reisekosten und der Diäten bei Versendungen,
5) Bezahlung der Bureaukosten, der Feld-Druckerei und der Anschaffung erforderlicher Charten; letztere nur auf besonderen Befehl des Corps-Commandanten,
6) Bezahlung der Feldpost-Einrichtungen und deren Unterhaltung,
7) Bezahlung für Krankenanstalten im Hauptquartier,
8) Bezahlung für Kundschafter und Kriegs-Gefangene,
9) Bezahlung für die Erhaltung des dem Hauptquartier attachirten Trains, und überhaupt noch
10) Bezahlung aller derjenigen Gegenstände, welche das Allgemeine des Corps betreffen, und nicht einer Division allein zugewiesen werden können.

Zu Führung dieser Rechnungen und zur Manipulation der betreffenden Gelder wird dem Corps-Intendanten ein Zahlmeister, welcher auch Rechnungsführer ist, ein Proviant-Commissair und ein Cassirer beigegeben.

§. 85.

Einflüsse in die Corpscasse.

Die Einflüsse der Corpscasse bestehen, außer den matricularmäßigen Einschüssen, aus denjenigen Summen, welche aus der Bundesarmee-Kriegscasse und aus den Antheilen

Juni 27. theilen an den Contributionen in Feindeslanden einfließen werden.

§. 86.

Erster Geldeinschuß. Monatlicher Nachschuß.

Die Höchsten und Hohen Regierungen sind übereingekommen, daß gleich nach dem Aufgebot des Corps die Corpscasse dotirt werden soll. Die Dotation darf zum ersten Einschuß nicht weniger als 20,000 Thaler Gold betragen, und diese Summe soll alsdann dem Corps-Intendanten, wenn solcher gegenwärtig wäre, sonst aber dem Corps-Commandanten bis zur Ankunft des erstern angewiesen werden. Die Folge der Zeit wird ergeben, wie hoch sich der erforderliche monatliche Nachschuß stellen dürfte.

§. 87.

Leichte und schwere Ration. Dazu Berechtigte.

Die tägliche Ration soll in einer leichten oder in einer schweren bestehen.

Zu einer leichten wird gerechnet: 10 ℔ Hafer, 8 ℔ Heu, 5 ℔ Stroh; zu einer schweren: 12 ℔ Hafer, 10 ℔ Heu, 5 ℔ Stroh, hannöverisch Gewicht. Letztere erhalten die auf den Armee-, Divisions- und Brigade-Stäben stehenden Officiere, die Artillerie für alle landesherrschaftlichen Pferde, und der übrige Train, insofern dieß bei besonderen Anstrengungen der Pferde nöthig ist. Die leichte Ration erhalten alle übrigen, auch die Cavallerie-Pferde.

§. 88.

§. 88. Juni 27.

Mundportionen.

Die tägliche Mundportion soll bestehen aus 1½ ℔ Brod, ¾ ℔ Fleisch, ⅛ Metze Kartoffeln oder ¾ ℔ Erbsen, oder 4 Loth Reis, oder andere nahrhafte Gemüse im nemlichen Verhältniß, dann noch 1 Loth Salz und ⅛ Quart Branntwein, ebenfalls nach hannöverischem Maaß und Gewicht.

Der Inhalt dieses und des vorhergehenden Paragraphen setzt zum Voraus, daß die in demselben enthaltenen Bestimmungen durch das Bundes-Verpflegungs-Reglement zugelassen werden.

§. 89.

Verstärkung der Rationen und Portionen.

Dem Corps-Commandanten wird die Befugniß eingeräumt, sowohl die Mundportionen als die Rationen verstärken zu dürfen, wenn bei besonderen Veranlassungen die Kräfte der Truppen oder der Pferde auf eine außerordentliche Weise in Anspruch genommen werden.

§. 90.

Festsetzung näherer Bestimmungen. Instructionen.

Wenn nach dem IX. Abschnitt der näheren Bestimmungen u. s. w. das Bundes-Verpflegungs-Reglement erschienen ist, welches auch zugleich die Instructionen für die Verpflegungs-Beamte enthalten soll, so wird, wenn es nöthig seyn sollte, eine Commission von beiden Divisionen, bestehend aus sachkundigen Männern, zusammentreten, um jenem

Juni 27. jenem Reglement eine nähere Anwendung auf das 10te Armeecorps zu geben.

§. 91.

Verpflegungswesen bei den Divisionen. Leitung des Details.

Bei den Divisionen sind ähnliche Einrichtungen zu treffen. Die dirigirenden Ober-Kriegscommissaire haben nach den dort eingeführten Reglements das Detail der Verpflegung und der übrigen Administrationszweige zu leiten.

§. 92.

Gemeinschaftlicher Gewinn und Verlust der Divisionen.

Als gemeinschaftlicher Gewinn ist anzusehen: Alles feindliche Gut, welches in Festungen, Städten, oder sonst aufgeführten Magazinen oder Depots erbeutet wird, selbige bestehen nun in Geldern, Waffen, Pferden, Munitions-Vorräthen, Lazareth-Utensilien, Bekleidungs- und Equipirungs-Gegenständen, Lebensmitteln, Fourage, Arzneyen, oder wie sie sonst heißen mögen.

Desgleichen auch die Kriegscassen, Remonte-Transporte, Canonen, Munition, Waffen und (wenn im Armeecorps Befehle zur Ablieferung gegeben werden) auch Pferde, welche durch Truppen-Abtheilungen, die aus beiden Divisionen zusammengesetzt und einem gemeinschaftlichen Commandanten untergeben sind, erbeutet werden, wogegen diese letztgenannten Gegenstände, wenn sie von Truppen einer Division allein und ohne Existenz eines gemeinschaftlichen Commando's genommen werden,

werden, derselben verbleiben. Alle Trophäen, als Fahnen, Standarten u. s. w., verbleiben den Contingenten, deren Truppen sie erobert haben. Juni 27.

Als gemeinschaftlichen Verlust, welcher von den Staaten des Armeecorps matricularmäßig zu tragen ist, soll angesehen werden: alles den Belagerungspark, Pontontrain und die Corpscasse Betreffende. Ferner jeder Verlust gemeinschaftlicher Kriegsmagazine und Cassen, zusammengesetzter Lazarethe und gemeinsamer Depots an Munition, vorausgesetzt, daß die zu erwartenden Beschlüsse Hoher Bundesversammlung hierunter keine Aenderung vorschreiben werden.

Hiernach ergiebt sich, daß die Divisionen, so wie die Contingente derselben, jeden anderweitigen Verlust selbst zu ersetzen und zu tragen haben.

§. 93.

Periodische Ausgleichung des Gewinnes und Verlustes.

Ueber den Gewinn und Verlust soll, matricularmäßig verglichen, jährlich nach einer jeden Campagne eine Ausgleichung stattfinden.

§. 94.

Etappenstraße. Vorrichtungen auf derselben. Etappen-Commandanten. Instruction.

Nachdem das Corps-Hauptquartier sich nach Capitel II. versammelt hat und in Wirksamkeit getreten ist, hat der Corps-Commandant unter Zuziehung der betreffenden Departements eine Etappenstraße vorzuzeichnen, auf welcher die Ersatzmannschaft

Juni 27. und alles dasjenige, welches dem Corps nachgeführt werden muß, auch alles, was von diesem nach der Heimath zurückzusenden seyn mögte, als unheilbare Kranke, Estropirte und dergleichen, zu marschiren hat, und auf welcher alles zu erhalten seyn wird, was den Truppen an Verpflegung, Fuhren, Vorspann und dergleichen gebührt.

Der Corps-Intendant wird für alles dieses sorgen, und darüber mit den betreffenden Beamten der Länder, durch welche die Etappenstraße geht, im Namen des Corps-Commandanten die nöthigen Uebereinkünfte festsetzen. Dieser hat die Etappen-Commandanten zu ernennen, und ertheilt ihnen die behufigen Instructionen.

Cap. IX. Feldbäckerei.

§. 95.

Einrichtung im Allgemeinen.

Die Einrichtung einer Feldbäckerei nach §. 41 der näheren Bestimmungen u. s. w. wird als eine Divisionssache angesehen, die ganz nach den darüber zu treffenden Bestimmungen den Divisionen überlassen bleibt.

§. 96.

Unterordnung.

Diese Feldbäckereien stehen zwar unter dem directen Einfluß des Divisions-Kriegscommissariats; allein sie sind verbunden, sich den Anweisungen des Corps-Intendanten und des Ober-Kriegscommissariats zu unterwerfen, im Fall dieses sie in Anspruch nähme, um für einen gemeinschaftlichen Zweck des Corps zu arbeiten.

§. 97. Juni 27.

Backen für das Hauptquartier.

Sollte der Corps-Intendant das für das Hauptquartier erforderliche Brod nicht durch Landesbäcker erhalten können, so sind die Divisionsbäckereien verbunden, für das Hauptquartier mit zu backen.

§. 98.

Vorschriften. Mittheilung an den Corps-Intendanten.

Die Divisions-Kriegscommissariate haben ihren Bäckern eine Vorschrift zu ertheilen, aus welchen Bestandtheilen das Brod bestehen, und welche Güte des Mehls dazu genommen werden soll. Sie haben von dieser Vorschrift dem Corps-Intendanten eine Abschrift einzuhändigen.

Cap. X. Einrichtung der Lazarethe.

§. 99.

Einrichtung im Allgemeinen.

Die Sorge für die Hospitäler und die dahin zweckenden Einrichtungen, nach Maaßgabe der §§. 39 und 40 der näheren Bestimmungen u. s. w., wird als eine Sache der Divisionen angesehen.

§. 100.

Kleine Hospitäler. Ambülancen. Große Hospitäler.

Es wird auf die Ausrüstung kleiner Hospitäler, etwa zu 200 — 250 Kranken, Bedacht zu nehmen seyn, damit selbige theils als Ambülancen gebraucht, theils große Hospitäler daraus ohne Unbequemlichkeit zu-

Juni 27. zusammengesetzt werden können, wenn dieß nöthig befunden werden sollte.

§. 101.

Etablirung großer Hospitäler. Material dazu in Freundes- und Feindesland.

Die großen Hospitäler, und besonders die weit rückwärts anzulegenden, werden in der Regel in den Städten oder großen Flecken etablirt. Das dazu nöthige Material wird von der Obrigkeit des Orts in Freundesland gegen Vergütung, in Feindesland gegen Requisitionen zusammengebracht.

§. 102.

Unterordnung. Abhülfe von Mängeln.

Der Generalstabsarzt und das Sanitäts-Comité hat zunächst die Einrichtung und Aufsicht über diese Hospitäler, sowie auch von ihm die Formirung großer Hospitäler aus denjenigen der Hospitäler bestimmt wird. Die Divisions-Lazarethe stehen ebenfalls unter ihm, und er hat die Befugniß, sie zu inspiciren. Findet er Mängel, welche Abhülfe erfordern, so kann er dieselben eigenmächtig nicht abstellen, sondern er ist gehalten, wenn auf seine Erinnerungen an die Divisionsärzte keine Abänderung erfolgt, sich an den Divisions-Commandanten zu wenden, und bleiben sie auch hier fruchtlos, dem Corps-Commandanten eine Meldung davon zu machen.

§. 103.

Verwaltung der Divisions-Lazarethe.

Die Divisions-Lazarethe bleiben unter der Verwaltung ihrer eigenen Behörde, und sind

sind zunächst nur für die Aufnahme der eigenen Kranken berechnet. Es darf jedoch die Aufnahme der Kranken der andern Division und anderer Armeecorps nicht verweigert werden, wenn Fälle vorkommen, in welchen Hülfe gesucht würde. Ein so in das Hospital Aufgenommener genießt der Pflege der eigenen Kranken, und es wird auch nur das nämliche für ihn in die Hospitalcasse durch den betreffenden Divisions-Intendanten eingezahlt. Juni 27.

§. 104.

Kranke des Hospitals.

Die Kranken des Hauptquartiers werden, wenn die Divisions-Lazarethe nicht zu weit entfernt sind, in selbigen untergebracht. Im Entstehungsfalle werden Krankenanstalten eingerichtet, aus der Corpscasse bezahlt, und die Kranken selbst durch die Sanitäts-Officiere, welche sich im Hauptquartier befinden, ärztlich behandelt. Wächst hier die Anzahl der Kranken zu sehr an, so hat der Generalstabsarzt eine Aushülfe durch die Divisionen beizuordnen.

§. 105.

Functionen des Militair-Commandanten.

Der Militair-Commandant des Lazareths hat für die Ordnung und Disciplin, auch für die Aufbewahrung der mit in dasselbe gebrachten Armatur und Montirungsstücke zu sorgen. Er schickt die Genesenen zu ihrem Corps, die Incurablen in ihre Heimath oder in mehr rückwärts liegende Depots, und führt ihre Rechnungen.

Juni 27. Cap. XI. Transport-Fuhrwesen.

§. 106.

Allgemeine Bestimmungen. Nebendienst der Fuhrwerke.

Nach §. 42 der näheren Bestimmungen u. s. w. soll für den Transport der Lebensmittel gesorgt werden. Im 10ten Armeecorps wird dieß divisionsweise geschehen. Die dazu zu verwendenden Fuhrwerke haben überdem die Bestimmung, daß sie auf ihren Reisen von den Magazinen und zurück die Kranken nach den Hospitälern, und die Reconvalescenten, welche noch Schonung bedürfen, wieder zu ihrem Corps fahren, insofern dieß die Lage der Hospitäler erlaubt.

§. 107.

Transport des Brods und der glatten Fourage, Nachschub der rauhen Fourage u. s. w. Unterordnung. Function des Fuhrwesens-Commandanten.

Der Transport der Naturalien wird sich hauptsächlich auf das Brod und die glatte Fourage beschränken müssen. Die Nachfuhr der übrigen Bedürfnisse, auch der rauhen Fourage, wird durch gemiethete oder requirirte Wagen geschehen. Das ganze Fuhrwesen steht unter dem Corps-Intendanten, welcher auch die Proviant-Colonnen mittelst Zuziehung der Divisions-Commissariate anordnet. Zu seiner Hülfe ist ihm ein Commandant des sämmtlichen Commissariat-Fuhrwesens beigegeben, welcher seinen Anweisungen Folge zu leisten, und die Ordnung des Ganzen, besonders auf Märschen zu erhalten hat.

§. 108.

§. 108. Juni 27.

Erlaubtes Privatfuhrwerk. Bestimmung dabei. Tabelle (Z. 7) über dasselbe. Transport anderweitigen Gepäcks.

Damit das Gepäck-Fuhrwesen der Individuen nicht überhand nehme und die Marschcolonne verlängere, ist die Zahl der erlaubten Fuhrwerke bestimmt, und dabei festgesetzt, daß ein jedes derselben mit der Nummer des Armeecorps, mit dem Namen und der Gattung der Truppen-Abtheilung, zu welcher es gehört, auch mit dem Namen des Eigenthümers bezeichnet werde.

Die Beilage Ziffer 7 enthält jene Bestimmungen. Der Transport des Gepäckes derer, welchen nicht erlaubt wird, Fuhrwerke zu halten, ist entweder mit Bagagewagen oder Packpferden zu bewirken, so wie es das Reglement der Contingente vorschreibt.

§. 109.

Fortschaffung öffentlicher Effecten, Feldgeräthschaften.

Die Fortschaffung der öffentlichen Effecten und Feldgeräthschaften der Divisionen, Regimenter und Batterien wird nach den in jedem Dienst vorhandenen Reglements bewerkstelligt.

§. 110.

Functionen der Oberwagen- und Wagenmeister.

Die Oberwagen- und Wagenmeister haben über das Gepäckwesen während des Marsches die Aufsicht zu führen, und jeden aus der Colonne zu verweisen, welcher nicht dahin gehört, auch jede Unordnung unter den Fuhrleuten zu verhindern oder beizulegen.

Cap. XII.

Juni 27. Cap. XII. Feldpost.

§. 111.

Bestimmungen im Allgemeinen.

Die Feldpost-Einrichtungen hat diejenige Division zu übernehmen, deren Staaten sich dem Kriegsschauplatz zunächst befinden, weil alsdann die rückwärts liegenden eigenen Postämter vortheilhaft zur Besorgung der Correspondenz benutzt werden können. Im Falle eines Krieges gegen Westen würde daher diese Einrichtung von der ersten, im Falle eines Krieges gegen Osten von der zweiten Division auszugehen haben.

§. 112.

Einrichtung. Ernennung der Postofficianten. Unkosten.

Die Einrichtung und Ausführung aller Postanstalten, sowie die Ernennung der Postofficianten wird derjenigen Division überlassen, welche dieselbe zu besorgen hat. Die dadurch verursachten Kosten sind aber durch matricularmäßige Beiträge von den Staaten, welche zum Corps gehören, zusammen zu bringen.

§. 113.

Sammlungsort der Correspondenz.

Das Hauptquartier des Corps wird als derjenige Punct angenommen, wo alle Correspondenz gesammelt und von wo aus sie weiter versendet wird, auch wohin alle Briefe dirigirt werden müssen, um sie von dort aus wieder an die verschiedenen Empfänger gelangen zu lassen.

§. 114.

§. 114. Juni 27.

Aufenthalt des Feldpostmeisters. Feldpost-schreiber. Functionen derselben.

In dem Hauptquartier des Corps hat sich ein Feldpostmeister, in denjenigen der Divisionen ein Postschreiber zur Wahrnehmung der Geschäfte aufzuhalten. Die beiden letzteren sammeln die Briefe der Division, um sie ins Corps-Hauptquartier abzusenden; ihnen werden auch alle Briefpakete für die Division zur weiteren Vertheilung zugeschickt.

§. 115.

Briefe innerhalb der Quartiere. Mittheilung der Einrichtung des Details.

Innerhalb der Quartiere des Corps geschieht diese Versendung durch die gewöhnlichen täglichen Ordonnanzen. Der Feldpostmeister wird mit Genehmigung des Corps-Commandanten dem Corps die weiteren Details der Feldpost-Einrichtung communiciren.

§. 116.

Beförderung der Briefe aus und nach dem Hauptquartiere.

Die so im Hauptquartier gesammelten Briefe sind von dem Hauptquartier an das zunächst rückwärts liegende Königl. Hannöversche Grenzpostamt (wenn der Krieg gegen Westen geführt wird) zu befördern, wo das Paket eröffnet wird, und die weitere Beförderung der Briefe geschieht. Eben so werden alle für das Corps bestimmte Briefe nach demselben hin addressirt, um ins Hauptquartier des Corps geschickt zu werden.

Als

Juni 27. Als Grenzpostämter werden bestimmt: Osnabrück, wenn die Truppen zu Wesel, Düsseldorf oder Cölln über den Rhein gingen; wenn aber das Corps diesen Fluß über Coblenz überschritte, oder es befände sich im südlichen Deutschland, so wäre Münden am gelegensten.

§. 117.

Versendung von Geldern und Paketen. Freie Beförderung der Briefe durch die Bundesstaaten.

Fürs erste wird sich die Post nur mit der Briefbeförderung befassen, demnächst aber auch, wenn es wünschenswerth werden sollte, die Versendung von Geld und Paketen übernehmen. Die Höchsten und Hohen Regierungen wollen sich durch ihre respectiven Gesandtschaften bei Hoher Bundes-Versammlung dahin verwenden, daß die dem Armeecorps rückwärts liegenden Staaten die freie Beförderung der Briefe des Armee-Corps durch ihre Postämter bewilligen mögten.

§. 118.

Eigene Fahrposten. Abgang der Posten.

Wird das Corps sich der Landes-Fahrposten gegen eine mäßige Vergütung bedienen können, so ist eine solche Einrichtung der Etablirung eigener Fahrposten vorzuziehen. Ginge dieß aber nicht an, so wäre Bedacht auf diese zu nehmen. Vorläufig wird bestimmt, daß die Briefpost jede Woche zweimal, die eigene fahrende Post nur alle 14 Tage abzugehen habe.

§. 119.

§. 119. Juni 27.

Gehalt u. s. w. des Feld-Postmeisters, der Feld-Postschreiber, der Armee-Couriere.

Der Gehalt eines Feld-Postmeisters wird demjenigen eines Rittmeisters gleichgestellt, auch hat er die nemlichen Portionen und Rationen zu beziehen. Ein Postschreiber wird hierin einem Premierlieutenant der Cavallerie, ein Armee-Courier einem Wachtmeister gleichgesetzt.

Cap. XIII. Gleichstellung der Reglements, Cartell, Kriegsgefangene, Vertheilung der Beute.

§. 120.

Gleichstellung im Allgemeinen.

Es würde zu viele Schwierigkeiten verursachen, wenn versucht werden wollte, alle Reglements der verschiedenen Staaten in Eines für das ganze Corps zusammenzuschmelzen. Ein jeder Staat wird daher um so mehr bei seinem Reglement verbleiben, da keine wesentliche Nachtheile daraus entstehen, weil in Hauptsachen doch alle Reglements auf eins hinauslaufen, und nur in der Form verschieden sind.

§. 121.

Befugniß des Corps-Commandanten zu Gleichstellungen.

Würde während des Krieges sich ergeben, daß wegen zu großer Verschiedenheit in der Ausrichtung des Felddienstes ein wesent-

Juni 27. wesentlicher Nachtheil entstände, so wird dem Corps-Commandanten die Befugniß beigelegt, eine Gleichstellung zu veranlassen. Sollte aber eine solche den bestehenden Reglements des einen oder des anderen Staates zuwiderlaufen, so hat der Corps-Commandant dem Ober-Feldherrn erst die gewünschte Veränderung vorzuschlagen, und seine Genehmigung einzuholen.

§. 122.

Wichtige Abänderungen. In dringenden Fällen.

Wenn wichtige Abänderungen wünschenswerth sind, so werden die betreffenden Staaten vorher durch den Corps-Commandanten davon benachrichtigt. In dringenden Fällen dürfen zwar jene vorgenommen werden; der Ober-Feldherr und die Regierung, zu welcher das Contingent gehört, bei welchem eine Abänderung gewünscht wird, sind aber gleich von den getroffenen Verfügungen in Kenntniß zu setzen.

§. 123.

Allgemeines Cartell, Kriegsgefangene, Eroberungen, Beute.

Das vom Bund genehmigte allgemeine Cartell wird auch im 10ten Armeecorps angenommen, so wie auch die zu erwartenden Bestimmungen über die Kriegsgefangenen, auch über die Vertheilung aller Eroberungen und der Beute.

Cap. XIV.

Cap. XIV. Gerichtsbarkeit und Gensd'armerie.

Junt 27.

§. 124.

Allgemeine Bestimmungen.

Ein jedes Individuum in den verschiedenen Contingenten des Corps wird nach den Gesetzen desjenigen Bundesstaats gerichtet, zu welchem es gehört, oder vermöge solcher Gesetze, welche von Hoher Bundes-Versammlung entworfen und angenommen wurden. Die Bestimmung der Strafen kann also nur von den eigenen Vorgesetzten ausgesprochen werden. In der Regel sind daher alle gerichtliche Untersuchungen bei den Contingenten zu führen.

§. 125.

Gerichtliche Procedur in besonderen Fällen.

Bei besonderen Fällen, wenn es etwa sogleich auf die Ermittelung des Thatbestandes ankäme, wird, wo es auch sey, ein summarisches Verhör vorgenommen. Hiermit hört aber die gerichtliche Procedur auf, und das bei solcher Gelegenheit aufgenommene Protocoll ist bei Auslieferung des Inquisiten zugleich mit an das betreffende Contingent abzugeben. Diese Vorschrift ist auch anwendbar auf die Individuen, welche zu anderen Armeecorps des Bundes gehören.

§. 126.

Untersuchungen im Hauptquartier. Leitung.

Wenn sich Theilnehmer eines Verbrechens in den verschiedenen Divisionen befinden,

Juni 27. finden, so wird der Corps-Commandant ermächtigt, die ganze Untersuchung in seinem Hauptquartier oder bei derjenigen Division und durch den Auditeur der Truppen führen zu lassen, bei welcher sich die Mehrzahl oder der Hauptverbrecher befindet, damit das Requiriren der Zeugen und Hin- und Herschicken der Acten vermieden werde.

§. 127.

Verschickung der Acten. Urtheilsspruch. Vollziehung.

Sind die Acten bis zum Spruch geschlossen, so werden dieselben an die Commandanten der Contingente, zu welchen die Verbrecher gehören, geschickt, und diese haben alsdann nach den Gesetzen ihres Landes das Urtheil zu sprechen, und es vollziehen zu lassen.

§. 128.

Ausnahmen.

Wenn jedoch die Urtheilssprüche Criminal-Untersuchungen betreffen, welche der Corps-Commandant veranlaßte, oder auch wenn es Todesurtheile sind, so müssen solche durch den Divisionair dem Corps-Commandanten, der von allen in dem Corps vorzunehmenden wichtigen Handlungen Kenntniß erhalten muß, vor der Vollziehung zur Anzeige gebracht werden. Dasselbe Verfahren haben die Contingents-Befehlshaber in Beziehung auf ihre Divisionairs wahrzunehmen. Von dieser vorherigen Anzeige werden jedoch die

die durch ein Standrecht ausgesprochenen Todesurtheile ausgenommen. Juni 27.

§. 129.

Befugnisse des Corps-Commandanten. Leitung der Untersuchung. Urtheilsspruch.

In Analogie mit den näheren Bestimmungen u. s. w. werden dem Corps-Commandanten diejenigen gerichtlichen Befugnisse beigelegt, welche im §. 91 derselben dem Oberfeldherrn bewilligt wurden. Die Untersuchung leitet der Stabsauditeur, und der Urtheilsspruch geschieht nach den Gesetzen des Landes, zu welchem der Corps-Commandant gehört.

§. 130.

Standrecht. Suspension vom Dienst. Arreste.

Dem Corps-Commandanten wird wie dem Oberfeldherrn nach §. 95 der näheren Bestimmungen u. s. w. die Anordnung des Standrechts gestattet und er hat nach §. 92. derselben das Recht, jeden Officier, auch die Befehlshaber im Corps zu suspendiren, den Arrest über sie zu verhängen, und eine gerichtliche Procedur gegen dieselben zu veranlassen.

§. 131.

Meineid. Verrath.

Diejenigen Bestimmungen der Hohen Bundesversammlung gegen das Verbrechen des Meineids, des Verraths, der Desertion und der Insubordination, welche zu erwarten

Juni 27. ten stehen, werden im 10ten Armeecorps ihre Anwendung erhalten.

§. 132.

Functionen der Gensd'armerie.

Die nach Vorschrift der näheren Bestimmungen u. s. w. zu stellende Gensd'armerie hat die Verpflichtung, die polizeylichen Verfügungen im Corps zu unterstützen; alles Marodiren, alle Erpressungen bei den Einwohnern durch Militair-Personen zu verhindern, auch Ruhe und Frieden in den Quartieren des Corps und auf dem Lande zu befördern und alle Vagabunden anzuhalten. Wenn sie Unordnungen außerhalb der Quartiere des Corps oder durch Personen wahrnimmt, welche nicht dazu gehören, so ist sie dennoch gehalten, diese zu steuern und die Ordnung herzustellen. Alle Frevler sind zu arretiren und an die zunächst gelegene Wache zur weitern Verfügung abzuliefern.

§. 133.

Verwendung als Cavallerie-Ordonnanzen. Berechtigte zu Cavallerie-Ordonnanzen. Ablösung derselben.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß der Ordonnanzdienst der Cavallerie sehr nachtheilig auf diese Waffe einwirkt, so werden die Gensd'armen auch als Cavallerie-Ordonnanzen verwendet, und zwar in nachstehendem Maaße: der Corps-Commandant erhält 2 Gensd'armen, jeder Divisionair 1, der General-Quartiermeister 1, der General-Adjutant

Adjutant 1, der Artillerie-Director 1, der General-Adjutant jeder Division 1, der Corps-Intendant 1; zusammen 12 Gensd'armen. Es bleibt daher eine hinreichende Anzahl derselben übrig, um auf die Wahrnehmung der Polizey und Ordnung zu achten. Die als Ordonnanz Dienenden werden alle Monate abgelöset, und nur dann in die Ferne verschickt, wenn mit Fuß-Ordonnanzen nicht auszureichen stände. Juni 27.

§. 134.

Erforderliche Eigenschaften.

Zu Gensd'armen dürfen nur nüchterne, zuverlässige Leute von bekannter Redlichkeit genommen werden. Man muß ihnen mündliche Aufträge anvertrauen können, und eine unerläßliche Forderung an sie ist, daß sie schreiben können.

§. 135.

Rang. Erkennungszeichen.

Den Gensd'armen ist jede Folge zu leisten, und sie müssen, um diese bei dem gemeinen Soldaten desto bereitwilliger zu finden, einen höheren Rang, als den eines Corporals haben. Auch wird ihnen ein allgemeines Kennzeichen ertheilt werden, damit sich keiner entschuldigen möge, sie nicht erkannt zu haben.

Beilage

Juni 27. Beilage Ziffer 1 zu §. 23.

Etat
des Stabes des 10ten Bundes-Armeecorps.

Anzahl.	Departement und Chargen.
	Corps-Commando-Stab.
1	Corps-Commandant,
1	Officier von höherem Rang im Hauptquartier des Bundesfeldherrn,
1	Höherer Beamter aus dem Commissariat im Hauptquartier des Bundesfeldherrn,
1	Officier von der anderen Division zu deren Vertretung im Corpshauptquartier,
1	Militairsecretair des Corps-Commandanten,
2	Oberadjutanten.
	General-Quartiermeister-Stab.
1	General-Quartiermeister,
1	General-Quartiermeister-Lieutenant,
2	Officier vom Generalstab,
2	Guiden oder Zeichner,
1	Feldpostmeister,
2	Feldpostsecretaire,
2	Schreiber,
1	Stabsfourier.
	General-Adjutantur-Stab.
1	General-Adjutant,
2	Officiere vom Generalstab,
2	Schreiber,
1	Commandant des Hauptquartiers,
1	Commandant der Gensd'armerie,
1	Oberwagenmeister,
1	Stabs-Auditeur,
1	Stabsschließer,
1	Stabsfourier,
2	Stabsschmiede,
2	Stabssattler,
1	Trainsergeant oder Trainwachtmeister beim Fuhrwesen,
1	Traincorporal beim Fuhrwesen.

Corps-

Juni 27.

Anzahl.	Departement und Chargen.
	Corps=Intendantur.
1	Corps=Intendant,
2	Ober=Kriegs=Commissaire zu Bildung des Ober=Kriegs=Commissariats,
1	Commandant des Commissariat=Fuhrwesens, (Rittmeister),
1	Zahlmeister der Corpscasse,
1	Cassirer derselben,
1	Proviant=Commissair,
2	Schreiber.
	Artillerie=Direction.
1	Artillerie=Directeur,
1	Adjutant desselben,
1	Stabsofficier zur Assistenz,
1	Rechnungsführer über die Munition,
1	Schreiber,
1	Stabsfourier.
	Genie=Direction.
1	Genie=Director,
1	Adjutant desselben,
1	Officier des Stabs zur Assistenz,
1	Genie=Officier, (Subaltern)
1	Guide oder Zeichner.
	Medicinal=Wesen.
1	Generalstabs=Arzt,
1	Schreiber,
1	Generalstabs=Chirurg, } diese besorgen auch die
1	Wundarzt, } nöthigen Bandagen ꝛc.
1	Feldapotheker und eine Feldapotheke,
1	Militair=Commandant im Corpshospital,
1	Hospitalschreiber,
1	Hospitalwärter,
1	Stabsfourier,

Anmerkung. Die Zahl der Individuen des Unterpersonals in den verschiedenen Departements kann nicht genau angegeben werden, und wird nach Maaßgabe des Bedarfs einzurichten seyn.

Juni 27. **Beilage Ziffer 2 zu §. 28.**

Vertheilung der Chargen
unter die Divisionen
Es wird

Kopfzahl.	Durch die Division, welche den Corps-Commandanten giebt.
	Corps = Commando = Stab.
1	Corps-Commandant,
1	Officier von höherem Range im Hauptquartier des Bundesfeldherrn,
1	Höherer Beamter aus dem Commissariat im Hauptquartier des Bundesfeldherrn,
1	Militairsecretair des Corps-Commandanten,
2	Oberadjutanten.
	General = Quartiermeister = Stab.
1	General = Quartiermeister,
1	Officier vom Generalstab,
1	Guide oder Zeichner,
1	Feldpostmeister,
2	Feldpostsecretaire,
1	Schreiber,
1	Stabsfourier für das General = Commando und den General-Quartiermeister-Stab.
	General = Adjutantur = Stab.
1	General = Adjutant,
1	Officier vom Generalstab,
1	Schreiber,
1	Commandant des Hauptquartiers, (Capitain)
1	Stabs = Auditeur,
2	Stabsschmiede, (die Division sorgt auch für die Schmiedekarren)
2	Stabssattler.
	Corps = Intendantur.
1	Oberkriegs = Commissair,
	Artillerie = Direction.
1	Artillerie = Director,
1	Adjutant,
1	Rechnungsführer der Munition,
1	Schreiber.
	Genie = Direction.
1	Stabsofficier zur Assistenz des Genie = Directors.
	Medizinal = Wesen.
1	Generalstabs-Chirurg, } sorgen auch für die nöthigen Bandagen ꝛc.
1	Wundarzt, }
1	Hospitalschreiber, (Unterofficier)
1	Stabsfourier.

Anmerkung. Der im Rang älteste Officier der Gens-
weshalb er auch keiner Division hat bestimmt zugetheilt

Juni 27.

des Hauptquartiers
des 10. Bundes-Armeecorps.
besetzt

Kopf-zahl.	Durch die andere Division.
	Corps = Commando = Stab.
1	Officier ins Corps-Hauptquartier.
	General = Quartiermeister = Stab.
1	General-Quartiermeister-Lieutenant,
1	Officier vom Generalstab,
1	Guide oder Zeichner,
1	Schreiber.
	General = Adjutantur = Stab.
1	Officier vom Generalstab,
1	Schreiber,
1	Oberwagenmeister, (Capitain)
1	Stabsschließer,
1	Stabsfourier für General-Adjutantur- und Intendantur = Stab,
1	Fuhrtrain-Sergeant oder Fuhrtrain-Wachtmeister,
1	Fuhrtrain-Corporal.
	Corps = Intendantur.
1	Corps-Intendant,
1	Ober-Kriegs-Commissair,
1	Commandant des Commissariat = Fuhrwesens, (Rittmeister)
1	Zahlmeister der Corpscasse,
1	Cassirer derselben,
1	Proviant-Commissair,
2	Schreiber bei dem Ober-Kriegs-Commissariat.
	Artillerie = Direction.
1	Stabsofficier zur Assistenz des Artillerie-Directors,
1	Stabsfourier für Artillerie-, Genie-, Sanitäts- und Post = Stab.
	Genie = Direction.
1	Genie-Director,
1	Adjutant,
1	Genie-Officier, (Subaltern)
1	Guide oder Zeichner.
	Medicinal = Wesen.
1	Generalstabs-Arzt, Chef des Sanitätswesens,
1	Schreiber,
1	Feldapotheker und Feldapotheke,
1	Militair-Commandant ins Corpshospital,
1	Hospitalwärter.

d'armerie des Corps ist stets Commandant derselben, werden können.

Beilage Ziffer 3 zu §. 51.

Uebersicht

der bei dem Hauptquartier des 10ten Bundes-Armeecorps zu stellenden Fuhrwerke und Vertheilung derselben unter die Divisionen.

Anzahl der Fuhrwerke	Zu leistender Dienst.	Deckelwagen	Karren	Pferde	Fuhrleute	Wird gestellt von der 1. Division: Deckelwagen	Karren	Pferde	Fuhrleute	2. Division: Deckelwagen	Karren	Pferde	Fuhrleute
1	Für das General-Quartiermeister-Departement ...	1	—	2	1	1	—	2	1	—	—	—	—
1	Für das General-Adjutantur-Departement.........	1	—	2	1	1	—	2	1	—	—	—	—
1	Für den Militairsecretair und Stabsauditor	1	—	2	1	1	—	2	1	—	—	—	—
1	Für die Felddruckerey	—	1	2	1	—	1	2	1	—	—	—	—
1	Für die Registratur des Corps-Intendanten	1	—	2	1	—	—	—	—	1	—	2	1
1	Für die Registratur des Ober-Kriegs-Commissariats und Casse..............	1	—	4	2	—	—	—	—	1	—	4	2
1	Proviant und Brodwagen für das Hauptquartier	1	—	4	2	1	—	4	2	—	—	—	—
1	Proviant und Brodwagen für das Hauptquartier	1	—	4	2	—	—	—	—	1	—	4	2
1	Bagagewagen des Unterpersonals des Stabs.......	1	—	4	2	—	—	—	—	1	—	4	2
1	Registraturwagen für die Artillerie- und Genie-Direction	1	—	2	1	1	—	2	1	—	—	—	—
	Summa der Fuhrwerke	9	1	28	14	5	1	14	7	4	—	14	7

Beilage

Beilage Ziffer 4 zu §. 52. Juni 27.

Tabelle

der Rationen und Portionen für den General-Stab des 10. Bundes-Armeecorps.

		Rationen.	Portionen.
	Corps-Commando-Stab.		
1	Corps-Commandant	30	16
1	Officier von höherem Range im Hauptquartier des Bundes-Feldherrn	8	5
1	Höherer Beamter aus dem Commissariat im Hauptquartier des Bundes-Feldherrn	6	4
1	Officier von der anderen Division zu deren Vertretung im Corpshauptquartier	8	5
1	Militairsecretair des Corps-Commandanten	4	3
1	Oberadjutant	5	4
	General-Quartiermeister-Stab.		
1	General-Quartiermeister	10	6
1	General-Quartiermeister-Lieutenant	8	5
1	Officier vom General-Stab	5	4
1	Guide oder Zeichner	2	2
1	Feldpostmeister (wie Rittmeister)	4	3
1	Feldpostsecretair (wie Premierlieutenant der Cavallerie)	3	3
1	Schreiber	—	1
1	Stabsfourier	1	1
	General-Adjutantur-Stab.		
1	General-Adjutant	10	6
1	Officier vom General-Stab	5	4
1	Schreiber	—	1
1	Commandant des Hauptquartiers	5	4
1	Commandant der Gensd'armerie	4	3
1	Oberwagenmeister	5	4
1	Stabs-Auditeur	4	3
1	Stabsschließer	—	1
1	Stabsfourier	1	1
1	Stabs-Oberschmied	—	1
1	Stabsschmieds-Gehülfe	—	1

1 Stabs-

Juni 27.

		Rationen.	Portionen.
1	Stabssattler	—	1
1	Stabssattler-Gehülfe	—	1
1	Trainsergeant oder Trainwachtmeister beim Fuhrwesen	1	1
1	Traincorporal beim Fuhrwesen	1	1
1	Trainsoldat beim Fuhrwesen	—	1
	Corps-Intendantur.		
1	Corps-Intendant	8	6
1	Oberkriegs-Commissair	6	4
1	Commandant des Commissariatsfuhrwesens (Rittmeister)	4	3
1	Zahlmeister der Corpscasse	4	3
1	Cassirer desselben	3	3
1	Proviantcommissair	3	3
1	Schreiber	—	1
	Artillerie-Direction.		
1	Artillerie-Director	8	5
1	Adjutant desselben	4	3
1	Stabsofficier zur Assistenz	6	4
1	Rechnungsführer über die Munition	4	3
1	Schreiber	—	1
1	Stabsfourier	1	1
	Genie-Direction.		
1	Genie-Director	6	4
1	Adjutant desselben	4	3
1	Stabsofficier zur Assistenz	6	4
1	Genieofficier (Subaltern)	3	3
1	Guide oder Zeichner	2	2
	Medicinal-Wesen.		
1	General-Stabsarzt	6	4
1	Schreiber	—	1
1	General-Stabschirurg	6	4
1	Wundarzt	4	3
1	Feldapotheker und Feldapotheke	3	3
1	Militair-Commandant im Corpshospitale	3	3
1	Hospitalschreiber	—	1
1	Hospitalwärter	—	1
1	Stabsfourier	1	1

Beilage Ziffer 5 zu §. 53. Juni 27.

Zahlungs-Tarif
für den Stab des 10. Bundes-Armeecorps.

		Monatl. Zulage in Conventions-Münze. Thaler.	gGr.
	Corps-Commando-Stab.		
1	Corps-Commandant zu 500 ℔ Gold	550	—
1	Officier von höherem Rang im Hauptquartier des Bundesfeldherrn ..	100	—
1	Höherer Beamter aus dem Commissariat im Hauptquartier des Bundesfeldherrn............	100	—
1	Officier von der anderen Division zu deren Vertretung im Corps-Hauptquartier..............	85	—
1	Militair-Secretair des Corps-Commandanten	40	—
1	Ober-Adjutant	35	—
	General-Quartiermeister-Stab.		
1	General-Quartiermeister	100	—
1	General-Quartiermeister-Lieutenant	85	—
1	Officier vom Generalstab	66	—
1	Guide oder Zeichner	8	—
1	Feldpostmeister (wie Rittmeister) ..	40	—
1	Feldpostsecretair (wie Premier-Lieutenant der Cavallerie)	25	—
1	Schreiber	10	—
1	Stabsfourier	10	—
	General-Adjutantur-Stab.		
1	General-Adjutant	100	—
1	Officier vom Generalstab.........	66	—
1	Schreiber.....................	10	—
1	Commandant des Hauptquartiers .	60	—
1	Commandant der Gensd'armerie ..	25	—
1	Oberwagenmeister	48	—
1	Stabs-Auditeur	40	—
1	Stabsschließer	2	—
1	Stabsfourier	10	—
1	Stabsoberschmied..............	4	—
1	Stabsschmieds-Gehülfe	2	—
1	Stabssattler	3	—

1 Stabs-

Juni 27.

		Monatl. Zulage in Conventions-Münze.	
		Thaler.	gGr.
1	Stabssattler-Gehülfe	2	—
1	Train-Sergeant oder Train-Wachtmeister beim Fuhrwesen	3	12
1	Train-Corporal beim Fuhrwesen	2	—
1	Train-Soldat beim Hauptquartier-Fuhrwesen	—	12
	Corps-Intendantur.		
1	Corps-Intendant	130	—
1	Ober-Kriegscommissair	80	—
1	Commandant des Commissariat-Fuhrwesens (Rittmeister)	33	8
1	Zahlmeister der Corpscasse	60	—
1	Cassirer derselben	48	—
1	Proviant-Commissair	40	—
1	Schreiber	10	—
	Artillerie-Direction.		
1	Artillerie-Director	75	—
1	Adjutant desselben	25	—
1	Stabsofficier zur Assistenz	50	—
1	Rechnungsführer über die Munition	25	—
1	Schreiber	10	—
1	Stabsfourier	10	—
	Genie-Direction.		
1	Genie-Director	70	—
1	Adjutant desselben	25	—
1	Stabofficier zur Assistenz	50	—
1	Genie-Officier	25	—
1	Guide oder Zeichner	8	—
	Medizinal-Wesen.		
1	Generalstabs-Arzt, Chef des Sanitätswesens	60	—
1	Schreiber	10	—
1	Generalstabs-Chirurg	60	—
1	Wundarzt	25	—
1	Feldapotheker	30	—
1	Militair-Commandant im Corps-Hospital	33	8
1	Hospitalschreiber	10	—
1	Hospitalwärter	3	—
1	Stabsfourier	10	—

Beilage Ziffer 6 zu §. 54. Juni 27.

Bureaukosten für das Hauptquartier des 10. Bundes-Armeecorps.

Chargen.	Monatlich. Conventions-Münze. Thaler.	gGr.
Corps-Commando-Stab.		
Dem Militair-Secretair des Corps-Commandanten	16	16
General-Quartiermeister-Stab.		
Dem General-Quartiermeister	16	16
Dem General-Quartiermeister-Lieutenant	2	18
General-Adjutantur-Stab.		
Dem General-Adjutant	16	16
Dem Commandanten des Hauptquartiers	2	18
Dem Commandanten der Gensd'armerie	2	18
Dem Oberwagenmeister	2	18
Dem Stabs-Auditeur	2	18
Corps-Intendantur.		
Dem Corps-Intendanten	16	16
Dem Ober-Kriegs-Commissair	5	13
Artillerie-Direction.		
Dem Artillerie-Director	6	—
Dem Commandanten des Belagerungsparks	4	—
Dem Commandanten der Reserve-Artillerie	4	—
Genie-Direction.		
Dem Genie-Director	6	—
Dem Commandanten des Pontontrains	2	18
Medizinal-Wesen.		
Dem General-Stabsarzt	5	13
Dem Militair-Commandanten des Hospitals	2	18

Beilage

Juni 27. **Beilage Ziffer 7 zu §. 108.**

Erlaubtes Privatfuhrwesen.

Chargen.	Deckelwagen.		Chaisen		zusammen für jeden
	vierspännig	zweispännig	vierspännig	zweispännig	
Der Corps-Commandant	2	—	1	—	3
1 Divisions-Commandant	1	—	1	—	2
1 General- und Divisions-Quartiermeister, jeder	—	1	—	1	2
1 General- und Divisions-Adjutant, jeder	—	1	—	1	2
Die Generallieutenants, jeder	1	—	1	—	2
Die Generalmajors, jeder	1	—	—	1	2
Die Brigadiere, jeder	—	1	—	1	2
Der Artillerie-Director des Corps	—	1	—	1	2
Der Genie-Director des Corps	—	1	—	1	2
Der Corps-Intendant	1	—	—	1	2
Die Obersten, jeder	—	1	—	1	2
Die Ober-Kriegscommissaire, jeder	—	1	—	1	2
Die Officiere, welche ein Bataillon commandiren, Behufs Registratur, jeder	—	1	—	—	1
Der Generalstabs-Arzt und der Generalstabs-Chirurg, jeder	—	1	—	1	2
Die Stabs- u. Ober-Auditoren, jeder	—	—	—	1	1
Die Kriegscommissaire, jeder	—	—	—	1	1
Die Feldprediger, jeder	—	—	—	1	1
Der Feldpostmeister, incl. seiner Registratur	—	1	—	—	1
Die erlaubten Marketender, jeder	—	1	—	—	1
Im Falle Stabsstellen durch Generale besetzt werden, so treten sie in die ihrem Range zugebilligte Vergünstigung.					

Nachdem

Nachdem von den Höchsten und Hohen Regierungen derjenigen Staaten, deren Contingente die 2te Division des 10ten Armeecorps der Deutschen Bundesarmee zu bilden bestimmt sind, das Bedürfniß einer Revision der im Jahr 1821 zu Altona, wegen Formation dieser Division, stattgefundenen Verhandlungen, anerkannt worden, weil die damals entworfene Schlußacte, nach Form und Inhalt, für die seitdem mehr entwickelten Verhältnisse, nicht mehr passend scheine, auch niemals allseitig und unbedingt ratificirt worden sey: so beschlossen dieselben, zur Regulirung der militairischen Verhältnisse dieser Division, aufs Neue Bevollmächtigte zu ernennen, und denselben Frankfurt a. M. als Versammlungsort anzuweisen. Juni 27.

Demgemäß wurden ernannt:

Von Seiten des Königreichs Dänemark, für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, der Königlich-Dänische, Herzoglich-Holsteinische Oberstlieutenant und Divisions-Quartiermeister im General-Quartiermeister-Stabe, Christian Friedrich von Trepka, Ritter des Danebrogordens und Danebrogsmann;

Von Seiten des Großherzogthums Oldenburg und der freien Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, der Großherzoglich-Oldenburgische Hauptmann, im Brigade-Stabe, Johann Ludwig Mosle, Adjutant Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs von Oldenburg;

welche

Juni 27. welche sich gegeneinander durch die erhaltenen Vollmachten legitimirten.

Obgleich nun die ebengenannten beiden Abgeordneten, wegen Abwesenheit von Bevollmächtigten der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sich außer Stande sahen, das ihnen übertragene Geschäft in Gemäßheit ihrer Vollmachten und Instructionen auf förmliche und bindende Weise zu beginnen, so schien es ihnen dennoch, nach genommener Rücksprache mit den Herren Bundesgesandten ihrer Regierungen, bei der Dringlichkeit der Umstände und zur Förderung des gemeinsamen Zweckes wünschenswerth, wenn sie ihr dermaliges Zusammenseyn in Frankfurt dazu benutzten, ihre Ansichten in vertraulichen Besprechungen über diejenigen Gegenstände auszutauschen, welche bei einer definitiven Formation der Division zur Sprache kommen dürften. Im Laufe dieser Besprechungen ergab sich nun so viel Uebereinstimmung in den Ansichten und Instructionen, daß eine gemeinschaftliche Fassung derselben möglich wurde; sie haben daher, auf den Grund der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes, der Bestimmungen der vereinbarten Corps-Schlußacte und ihrer Instructionen, den nachfolgenden unmaaßgeblichen Entwurf einer Divisionsacte ausgearbeitet, welchen sie einer nähern Prüfung der Höchsten und Hohen Regierungen ehrfurchtsvoll unterwerfen.

Entwurf

Entwurf einer Acte, betreffend die Formation der 2ten Division des 10ten Armeecorps. Juni 27.

Cap. I. Eintheilung und Stärke der Division.

§. 1.

Die 2te Division des 10ten Armeecorps wird gebildet aus den Bundes-Contingenten:

1. der beiden Herzogthümer Holstein und Lauenburg,
2. des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin,
3. des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz,
4. des Großherzogthums Oldenburg,
5. der freien Stadt Lübeck,
6. der freien Stadt Bremen und
7. der freien Stadt Hamburg.

§. 2.

Die Division wird in drei Brigaden eingetheilt, welche in allen gemeinschaftlichen Divisions-Angelegenheiten als drei gleichberechtigte Einheiten erscheinen.

Die 1ste oder Holstein-Lauenburgische Brigade besteht aus 4 Bataillons Infanterie, worunter ein leichtes, einem Cavallerie-Regiment von 4 Escadrons und einer 6 ℔digen fahrenden Batterie von 8 Geschützen, worunter 2 Stück 20 ℔dige Haubitzen.

Die 2te oder Mecklenburgische Brigade besteht an Infanterie aus 5 Bataillons, worunter ein leichtes, ferner aus einem Caval-

Juni 27. Cavallerie-Regiment von 4 Escadrons, und aus einer 6 ℔digen Batterie von 8 Geschützen, worunter 2 Haubitzen.

Die 3te oder Oldenburgisch-Hanseatische Brigade ist 6 Bataillons Infanterie und 2 Escadrons Cavallerie stark, denen ebenfalls eine 6 ℔dige Batterie von 8 Geschützen, worunter 2 Haubitzen, beigegeben ist.

§. 3.

Allen Vorschriften der „Nähere Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes," welche von der Hohen Bundesversammlung zum Bundesgesetz erhoben wurden, wird bei der innern Formation der verschiedenen Contingente der Division ein volles Genüge geleistet werden. Die Anlage A. enthält namentlich die nähere Nachweisung des numerischen Standes jedes Contingents an streitbarer Mannschaft, nicht nur für das gewöhnliche Contingent von $\frac{1}{100}$ der Seelenzahl, sondern auch für die in den Bundesbestimmungen vorgeschriebene Ersatzmannschaft von $\frac{1}{600}$ und für die Reserve von $\frac{1}{300}$ der Bevölkerung der verschiedenen Staaten.

Es wird dem Divisionair überlassen, wegen der zeitgerechten Nachsendung der Ersatzmannschaften und erforderlichenfalls auch der Reserven, so wie wegen der zweckmäßigsten Art und Weise, wie diese Nachsendung anzuordnen seyn dürfte, mit den betreffenden Regierungen in Communication zu treten.

Cap. II.

Cap. II. Bestimmungen über das Commando der Division. Juni 27.

§. 4.

Der commandirende General der Division muß immer einem der Staaten, deren Contingente die Division bilden, angehören. Die Dauer seines Commando's wird im Allgemeinen auf die Dauer eines Krieges bestimmt. Wäre ein solcher jedoch binnen drei Jahren nicht beendigt, so soll nach Ablauf dieses Zeitraums ein anderer Befehlshaber ernannt werden.

§. 5.

Eine jede der drei Brigaden hat ein gleiches Recht zu dieser Ernennung, und um dieses Recht gleichmäßig ausüben zu können, wird hiemit bestimmt, daß dasselbe nach einem turnus unter den Brigaden wechseln soll. Die erste Brigade wird mit der Ernennung der Divisionairs den Anfang machen, die zweite nach Verlauf von drei Kriegsjahren, oder bei einem neuen Kriege darin folgen, und die dritte nach abermaligem Ablauf eines solchen turnus darüber verfügen.

§. 6.

Die vorstehenden Bestimmungen bilden die Rechtsnorm wegen des turnus im Divisions-Commando, und hat jede der drei Brigaden die Befugniß, ihre Anwendung zu verlangen.

Unbeschadet dieses, aus der Rechtsgleichheit hervorgehenden Anspruchs, vereinigen sich

Juni 27. sich die betheiligten Staaten in der im Interesse aller Contingente der Division begründeten Erwartung, daß außerdem auch bei der Wahl des Divisionairs auf seine Qualifiation zu diesem wichtigen Commando in allen Beziehungen und besonders auch auf seine Kenntniß in Uebung desselben über Truppen der drei Waffengattungen, aus eigenem Antriebe und aus eigener Ueberzeugung eine angemessene Rücksicht genommen werde.

§. 7.

Sollte unter Berücksichtigung des vorstehenden §. eine Brigade sich vor Eintritt eines Bundeskrieges ihres Ernennungsrechts zu Gunsten einer andern Brigade zeitweise oder auf die Dauer der drei Jahre begeben, so ist dies der begünstigten Brigade nicht als eine Ausübung ihres turnus anzurechnen. Von der getroffenen Wahl wird die ernennende Brigade den andern zeitig die erforderliche Mittheilung machen.

§. 8.

Während und bis zum Ablauf der erwähnten drei Jahre hat diejenige Brigade, welche im Besitz des turnus ist, auch über die Wiederbesetzung des Divisions-Commando's zu verfügen, sobald dieses durch irgend eine Ursache erledigt wird.

§. 9.

Der turnus kann einer Brigade nur alsdann angerechnet werden, wenn die Feindseligkeiten wirklich ausgebrochen waren.

§. 10.

§. 10. Juni 27.

Sollten die Staaten sämmtlicher Brigaden die Beibehaltung eines Divisions-Befehlshabers, nach Ablauf der gesetzlich bestimmten Zeit, wünschen, so bleibt solches einer dieserhalb näher zu treffenden Uebereinkunft der Hohen Contrahenten vorbehalten, ohne daß jedoch diejenige Brigade, an welcher der turnus stand, das Recht zur nächsten Ernennung dadurch verliert.

§. 11.

Die Wahl des Divisionairs muß so zeitig geschehen, daß derselbe sich auf dem zu bestimmenden Sammelplatz der Division, acht Tage vor dem Eintreffen der Truppen daselbst, befinden kann.

Die Ernennung zur Wiederbesetzung dieser Befehlshaberstelle durch eine andere Brigade im Laufe des Krieges, muß einen Monat vor Ablauf der bestimmten Periode von drei Jahren verfügt werden, und der turnus wird vom Tage dieses Ablaufs an gerechnet, die Wahl mag stattgefunden haben oder nicht. Von der getroffenen neuen Wahl sind sowohl die Mitstaaten der eigenen als die der andern Brigaden aufs schleunigste zu unterrichten.

§. 12.

Der zu wählende Divisionair muß den Rang eines Generallieutenants, oder wenigstens den eines Generalmajors haben, und es ist wünschenswerth, daß derselbe im Range und im Dienstalter höher stehe, als die

Juni 27. die übrigen Befehlshaber, welche bereits in der Division dienen. Die Wahl der ernennenden Brigade kann jedoch nicht durch diese Rücksicht beschränkt werden.

§. 13.

Da laut der vereinbarten Schlußacte für die Organisation des 10ten Armeecorps das Recht zur Ernennung des Corps-Commandeurs unter den beiden Divisionen alterniren soll, so wird hiemit festgesetzt, daß dieses Ernennungsrecht, wenn es auf die 2te Division übergeht, mit Berücksichtigung der betreffenden Bestimmungen in der Corps-Schlußacte, in gleicher Weise und unter denselben Bedingungen von den drei Brigaden der Division ausgeübt werden soll, wie in den vorstehenden §§. für die Ernennung des Divisionairs festgesetzt worden.

Indessen soll der Regel nach eine und die nämliche Brigade nicht gleichzeitig den Corps-Commandeur und den Divisionair ernennen können, sondern für solchen Fall eine dieser beiden Ernennungen ausnahmsweise auf die nächstfolgende Brigade übergehen, welches aber beim nächsten Wechsel im turnus zu berücksichtigen und wieder auszugleichen ist.

§. 14.

Der Divisionair ist in allen Beziehungen, welche die militairischen Operationen betreffen, lediglich dem Corps-Commandeur verantwortlich. Sonst aber hat er sich als im gemeinsamen Dienst der Division stehend anzu-

anzusehen, weshalb es ihm auch frei steht, Juni 27.
sich mit den verschiedenen Regierungen in Betreff ihrer Contingente in Verbindung zu setzen.

Die genaueste Befolgung des 7ten Abschnitts der „Nähere Bestimmungen der Kriegsverfassung", so wie auch aller derjenigen Verfügungen, über welche die Bundes-Regierungen des 10ten Armeecorps, oder der 2ten Division desselben, übereingekommen sind, oder noch übereinkommen mögten, wird ihm zur besondern Pflicht gemacht. Die ernennende Brigade wird ihn mit diesen Vereinbarungen und, in Hinsicht aller seiner übrigen Verhältnisse, mit den erforderlichen Instructionen versehen, auch die letzteren den übrigen Staaten, deren Contingente die Division bilden, zu ihrer Genehmigung mittheilen.

§. 15.

Wird das Divisions-Commando auf irgend eine Art erledigt, so übernimmt der älteste Brigade-Commandeur das Interims-Commando der Division. Bis dies geschehen kann, sorgt, bei einer plötzlich eingetretenen Erledigung, der Chef des Divisionsstabes dafür, daß die laufenden Geschäfte ungestört fortgeführt werden.

§. 16.

Wenn die Hohe Bundesversammlung nöthig finden sollte, die Contingente der Division als Executionstruppen im Bundesgebiet aufzustellen, so findet in Beziehung auf die

Juni 27. Ernennung zum Divisions-Commando ein besonderer turnus statt, welcher ebenfalls unter den Brigaden abzuwechseln hat. Dies Commando, welches also zuerst von Seiten Holstein-Lauenburgs bestellt wird, dauert jedesmal so lange fort, bis der Bundeszweck erreicht ist. Das Ernennungsrecht in diesem besondern turnus ist erst dann als ausgeübt anzusehen, wenn der Marsch der Truppen wirklich angetreten war.

§. 17.

Da die Stärke eines solchen Executionscorps sich nicht im Voraus bestimmen läßt, so werden, wenn nicht die ganze Division aufgeboten wird, für einen jeden besonderen Fall Militairbevollmächtigte zusammentreten, um alles dasjenige zu reguliren, welches auf die Organisation desselben Bezug nimmt; es sey denn, daß die Hohen Regierungen, zu Ersparung von Zeit und Unkosten, es vorziehen und übereinkommen, den bei der Bundes-Militair-Commission anwesenden Divisions-Abgeordneten mit dieser Regulirung besonders zu beauftragen, für welchen Fall er einen geeigneten Entwurf, welcher so viel möglich in Uebereinstimmung mit den betreffenden §§. gegenwärtiger Schlußacte zu bringen ist, auszuarbeiten, und durch die Bundestags-Gesandtschaften zur Höhern Entschließung vorzulegen hat.

§. 18.

Haben die Contingente sich über den Divisionair zu beschweren, so übergeben sie ihre

ihre Klage dem betreffenden Brigade-Commandeur, welcher dieselbe an den Corps-Commandeur zur weiteren Verfügung gelangen läßt. Wäre der Krieg beendigt, und die Gründe zur Klage hätten sich ergeben, nachdem die Corps- und Divisions-Verhältnisse aufgehört hatten, so ist die Klage über den Divisionair bei demjenigen Staate vorzubringen, von welchem derselbe ernannt wurde, und es wird alsdann gegen ihn nach Maaßgabe der §§. 66 und 77 der Bundes-Kriegsverfassung verfahren. Juni 27.

§. 19.

Dem Divisionair steht es frei, die Befehlshaber der unter besondern Umständen etwa zu bildenden Artillerie- und Cavallerie-Massen aus den ihm untergebenen höheren Officieren dieser Waffengattungen, und zwar für einen festzusetzenden Zeitabschnitt oder für jede Gelegenheit besonders, zu ernennen.

§. 20.

Der Divisionair hat die Oberaufsicht über die zu dotirende Divisionscasse und über die Leitung der Verpflegung in jeder Beziehung, jedoch in Gemäßheit der vom Corps-Commandeur oder dem Ober-Kriegs-Commissariat des Armeecorps getroffenen allgemeinen Anordnungen, die Verpflegung betreffend. Derselbe ist aber von aller Responsabilität in Rechnungssachen befreit, da die operativen und überhaupt die militairischen Gegenstände seine ganze Aufmerksamkeit erfordern. Es wird ihm das Recht

zuge-

Juni 27. zugestanden, für wichtige Zwecke, deren Geheimhaltung nothwendig ist, z. B. für Kundschafter u. s. w. sich die nöthigen Summen aus der Divisionscasse zahlen zu lassen, für deren gewissenhafte Verwendung er den Staaten verantwortlich bleibt. Es wird jedoch nicht von ihm verlangt, diese Ausgaben rechnungsmäßig zu belegen.

§. 21.

Dem Divisionair wird behuf seiner anständigen und schnellen Ausrüstung eine mise en campagne von 150 Friedrichsd'or zuerkannt. Diese Summe wird ihm gleich bei seiner Anstellung von dem ernennenden Staate ausgezahlt, der aber diesen Vorschuß aus der Divisionscasse gleich nach deren Dotirung zurückerhält.

Eine gleiche Summe wird jedem Nachfolger im Commando bewilligt, ohne daß von dem Abgehenden eine gänzliche oder theilweise Erstattung verlangt werden kann, vorausgesetzt jedoch, daß dieser nicht durch eigenes Verschulden seines Commando's entsetzt wurde. Die Tafelgelder sind von jener Zeit an ebenfalls mit monatlich 250 Rthlr. in Golde, den Friedrichsd'or zu fünf Thaler gerechnet, dem Divisionair zu berechnen und aus der Divisionscasse zu bezahlen.

§. 22.

Die Bildung der Brigadestäbe bleibt lediglich denjenigen Staaten überlassen, aus deren Contingenten die Brigaden zusammengesetzt sind. Ebenso wird es mit den Instructionen

structionen gehalten, welche den Brigade-befehlshabern zu ertheilen sind. Juni 27.

Cap. III. Bildung des Divisions-Hauptquartiers und Bestimmungen über dessen Verpflegung.

§. 23.

Die Organisation des Hauptquartiers des 10ten Armeecorps ist der Einrichtung des Divisions-Hauptquartiers im Allgemeinen zum Grunde gelegt. Die Beilage B. enthält den Personal-Etat des letzteren.

§. 24.

Rücksichtlich der Dienstverhältnisse aller Chargen des Divisions-Hauptquartiers gilt als Grundsatz, daß dieselben in eben so genauer Verbindung stehen, und sich eben so bestimmt untergeordnet seyn sollen, als wenn sie sämmtlich einem Staate angehörten.

§. 25.

Sollten die Geschäfte im Divisions-Hauptquartier sich zeitweise so vermehren, daß ihnen von dem möglichst klein angenommenen Personal nicht vorgestanden werden könnte, so ist der Divisionair befugt, aus dem Personal der Brigaden, so lange der außerordentliche Drang der Geschäfte dauert, Hülfe anzuweisen.

§. 26.

In Betreff der Charge des Divisions-Intendanten wird bestimmt, daß dieser und der Divisionair in der Regel nicht von der nämlichen Brigade seyn dürfen, damit eine gewisse

Juni 27. gewisse Controlle erzielt werde. Sollte indeß der Fall eintreten, daß diejenige Brigade, welche den Divisions-Intendanten zu geben hat, mit keinem für dies Fach besonders passenden Subject versehen wäre, so würde wegen Uebernahme dieser Ernennung von Seiten einer andern Brigade, eine besondere Uebereinkunft einzuleiten seyn.

§. 27.

Der Divisions-Commandeur darf seinen General-Quartiermeister und den General-Adjutanten in Person wählen. Die Genehmigung dieser Wahlen hat er aber bei derjenigen Regierung nachzusuchen, in deren Dienst die gewählten Officiere stehen.

§. 28.

Wird ein neuer Divisions-Commandeur ernannt, so ist derselbe ebenfalls zu den im vorstehenden §. erwähnten Wahlen berechtigt; sollte er indessen mit der Geschäftsführung derer, welche diese Stellen bisher bekleideten, zufrieden seyn, so können sie, gleich den übrigen im Divisionsstabe angestellten Individuen, beibehalten werden, mit Ausnahme jedoch in der Regel des Divisions-Intendanten, wenn dieser der nämlichen Brigade angehört, von welcher der neue Divisionair ist. (§. 26.)

§. 29.

Die Staaten, welche zu Centralstellen ernannt haben, können nach ihrem Gutfinden die Personen ablösen lassen. Indeß muß die Stelle sogleich wieder besetzt werden,

und

und der Abgehende darf nicht eher aus seinem Dienstverhältniß treten, bis der Nachfolger im Divisionsquartier angekommen und mit den laufenden Geschäften vollkommen bekannt gemacht ist, auch ihm die zu seiner Stelle gehörende Registratur überliefert worden. Ist dies alles geschehen, so wird es dem Divisionair angezeigt, welcher alsdann den Abgehenden, wenn er nichts weiter zu erinnern findet, entläßt. Juni 27.

Der Staat, welcher eine Ablösung zu veranlassen beabsichtigt, wird indeß von dieser Maaßregel und von der getroffenen neuen Wahl den Divisionair zeitig benachrichtigen, damit dieser etwanige Vorstellungen anheim geben könne.

Auch wird dem Divisionair die Befugniß eingeräumt, bei beabsichtigter Ablösung der respectiven Brigade-, Regiments-, Bataillons-, Schwadrons- und Batterie-Commandeurs, deren militairische Eigenschaften und Kenntnisse im Lauf des Krieges sich vorzüglich bewährt haben, den betreffenden Höchsten und Hohen Regierungen geeignete Vorstellungen zu machen, und um die Beibehaltung dieser Befehlshaber für die Division nachzusuchen.

§. 30.

Die Beilage C. enthält die unter Berücksichtigung der militairischen Formationen der Staaten möglichst gleichmäßig getroffene Vertheilung der Chargen des Divisions-Quartiers unter die Brigaden, wonach die weitere

Juni 27. weitere Vertheilung unter die verschiedenen Contingente zu treffen ist. Sollte aus irgend einem Grunde der eine oder der andere Staat eine der ihm zugefallenen Centralstellen nicht zu besetzen wünschen, so kann bei einem andern Staate der Division um eine Vertretung nachgesucht werden, und die Hohen Regierungen verpflichten sich, solchen Ansuchen möglichst zu entsprechen.

§. 31.

Alle Chargen und Abtheilungen des Divisions-Hauptquartiers haben im Allgemeinen die nämlichen Dienste zu übernehmen, welche nach den Bestimmungen der Corps-Schlußacte (Cap. III. derselben) den entsprechenden Stellen des Corpsstabes zugewiesen sind. Indeß werden den dort enthaltenen Instructionen noch folgende nähere Bestimmungen in Bezug auf die Division hinzugefügt.

Der General-Quartiermeister ist zugleich Chef des gesammten Stabes der Division und hat demnach alle Obliegenheiten eines solchen zu erfüllen. Der im Divisions-Quartier befindliche Ingenieur-Officier ist ihm untergeben und zugetheilt, desgleichen steht die Ponton-Abtheilung der Division, in sofern dieselbe nicht zu gemeinschaftlichem Gebrauch für das Armeecorps in Anspruch genommen wird, zu seiner Verfügung.

Der General-Adjutant versieht auch den Dienst eines Commandanten des Divisions-

visions-Quartiers. Die Gensd'armerie steht unter seinen Befehlen. Juni 27.

Der Intendant der Division ist zunächst an die Befehle des Divisionairs gewiesen und bringt außerdem die Anordnungen des Ober-Kriegscommissariats des Armeecorps zur Ausführung. Er hat eine ununterbrochene Aufsicht und Controlle über die Divisionscasse zu führen, und der Proviant-Commissair der Division ist an ihn gewiesen.

Der Ober-Stabsarzt leitet das gesammte Sanitätswesen der Division, steht in Verbindung mit dem General-Stabsarzt des Armeecorps, und ist in Verpflegungs-Sachen an den Intendanten der Division gewiesen. Ein Stabschirurg ist ihm zur Assistenz zugetheilt.

Sollte ein Divisions-Wagenmeister nöthig werden, so wird einer der Wagenmeister der Brigaden, oder nach Umständen auch der Gensd'armerie-Officier, von dem Divisionair dafür zu bestimmen seyn.

Die bei den Brigaden angestellten Feldprediger werden abwechselnd mit den geistlichen Beamten der 1sten Division, die Seelsorge für die Individuen des Corps- und Divisionsstabes mit übernehmen.

Uebrigens steht es dem Divisionair frei, nähere Anordnungen über den Wirkungskreis der Stellen des Divisionsstabes, wo er es nöthig finden sollte, zu erlassen.

§. 32.

Juni 27.

§. 32.

Sämmtliche zu dem Divisions-Quartier gehörende Personen haben sich so einzurichten, daß sie acht Tage vor dem Eintreffen der Contingente an dem Versammlungsorte des Divisions-Quartiers erscheinen können, um dem Divisions-General diejenigen Nachrichten zu ertheilen, welche er verlangt, damit die Einrichtungen der Brigaden und Contingente ihm näher bekannt werden. Zu diesem Behuf werden ihm ähnliche Mittheilungen zu machen seyn, wie in den betreffenden §§. des Cap. III. der Corps-Schlußacte für die entsprechenden Chargen des Corps-Hauptquartiers vorgeschrieben worden.

§. 33.

Was die Besoldung der im Divisions-Quartier angestellten Officiere und Beamten betrifft, so wird analog mit der Corps-Schlußacte festgesetzt, daß diese Personen sämmtlich, und mit Einschluß des Divisions-Generals, eine Stabszulage aus der Divisionscasse zu gewärtigen, ihre Gehalte und Dienst-Emolumente aber von denjenigen Staaten zu beziehen haben, in deren Dienst sie sich befinden. Desgleichen erhalten sie die Natural-Verpflegung durch die betreffenden Verpflegungs-Beamten des Divisions-Quartiers und auf Kosten der Divisionscasse. — Die Anlage D. weiset sowohl den Betrag der Stabszulagen als den der Natural-Verpflegung für die verschiedenen Chargen nach.

§. 34.

§. 34. Juni 27.

Zur Ausrüstung des Divisions-Stabes mit Fuhrwerken, sind drei vierspännige Wagen erforderlich, welche wie die Beilage E. nachweiset, von den Brigaden gegeben werden. Es ist dabei angenommen, daß diejenige Brigade, welche den Divisionair ernennt, den Archiv-Wagen, diejenige, welche den Intendanten giebt, den Cassa-Wagen, und die übrig bleibende Brigade den Proviant-Wagen zu stellen hat. Für den Transport ihrer Bagage haben die Individuen des Stabes selbst, oder vielmehr die Staaten zu sorgen, von welchen diese Individuen gegeben worden; für die Officiere niedern Ranges wird dabei auf Packpferde gerechnet.

§. 35.

Die Bureaukosten der verschiedenen Departements lassen sich mit Bestimmtheit nicht gleich festsetzen. Die Erfahrung wird auf eine Summe führen, welche als Fixum zu betrachten, und demnächst einem jeden Departement beizulegen ist. Vorläufig wird indeß die Beilage F. zur Richtschnur dienen.

§. 36.

Das Divisions-Quartier wird aufgelöset, sobald der Bundeskrieg zu Ende, oder der Zweck erreicht ist, zu welchem ein Executions-Corps ausgerückt war. Der Divisions-General entläßt auf erhaltenen höheren Befehl die Contingente in ihre Heimath. Die Archive der Centralstellen werden geordnet, mit Inhalts-Verzeichnissen versehen

und

Juni 27. und bis dahin, wo ein anderes beschlossen wird, bei demjenigen Staate aufbewahrt, von welchem der Divisions-General ernannt war.

Den bei dem Divisions-Quartier angestellt gewesenen Individuen, kann nach beendigtem Kriege von den Mitstaaten der Division oder des Corps, weder Pension noch Wartegeld oder eine sonstige Gratification gewährt werden.

§. 37.

Sollte es nöthig seyn, den Divisions-Intendanten mit dem ihm zugetheilten Personal, vielleicht wegen Abschließung laufender Rechnungen und Liquidationen, oder aus andern ähnlichen Ursachen noch länger versammelt zu lassen, so wird dies im Voraus genehmigt.

Cap. IV. Musterungen.

§. 38.

Da die drei Brigaden als selbstständige militairische Körper von allen Waffengattungen organisirt sind, so wird die Anordnung von Musterungen im Frieden den Regierungen überlassen, deren Contingente eine Brigade bilden. Namentlich werden daher die Staaten der 2ten und 3ten Brigade dieserhalb die nöthige nähere Uebereinkunft treffen.

§. 39.

Im Kriege oder überhaupt nach Zusammenziehung der Division, steht das Recht der Musterung sowohl hinsichtlich der Mannschaft als des Materiells, außer dem Oberfeldherrn und dem commandirenden General

des

des Armeecorps, auch dem Divisions-General zu. Demnächst sind ferner der Commandeur der Artillerie und der Commandeur des Geniewesens des Armeecorps, ermächtigt, Musterungen in ihren Departements, in der Division vorzunehmen. Die genannten Befehlshaber haben sich indeß dabei aller Einmischung in die innern Angelegenheiten der Contingente zu enthalten, obwohl sie befugt sind, Nachfragen darüber anzustellen, wo ihnen dann jede gewünschte Mittheilung zu geben ist. Juni 27.

§. 40.

Die von Hoher Bundesversammlung vorgeschriebenen jährlichen Standes-Tabellen werden von den sämmtlichen Contingenten der Division durch die betreffenden Bundestags-Gesandtschaften eingereicht.

Cap. V. Belagerungspark.

§. 41.

In der Corps-Schlußacte ist vereinbart worden, daß eine jede der beiden Divisionen die Hälfte des Belagerungsparks des 10ten Armeecorps übernehmen wird. Da aber eine gleichmäßige Vertheilung der zu stellenden Geschütze, so wie des dazu gehörigen Materiells, unter alle Staaten der 2ten Division mit Schwierigkeiten verknüpft seyn würde, so wird die Aufstellung der auf die Division fallenden 10 Stück Belagerungs-Geschütz mit allem Zubehör von Seiten der 1sten Brigade, allein übernommen.

Juni 27.

§. 42.

Im Frieden verzichtet die Königlich Dänische Regierung auf jede Vergütung für die ihr durch die vollständige Bereithaltung des genannten Artillerieparks erwachsenden Kosten. Dagegen verpflichten sich die sämmtlichen Mitstaaten der Division, nachdem der Belagerungspark bei eintretendem Bundeskriege wirklich mobil gemacht, in Marsch gesetzt und in Gebrauch genommen wird, alle diejenigen Kosten matricularmäßig zu tragen, welche durch Anschaffung der bundesgesetzlich vorgeschriebenen Bespannung, durch Abnutzung und Ergänzung des Materiells, durch Munitions-Verbrauch, durch Verluste gegen den Feind, dann endlich aus der Besoldung, Unterhaltung und Ersetzung der Mannschaft und Pferde entstehen werden.

§. 43.

Dem Commandeur des Belagerungsparks der 2ten Division, wird ein genaues Verzeichniß über alle Gegenstände des ihm anvertrauten Materiells, welches zugleich die Kosten-Ausweise enthält, in dreifacher Ausfertigung übergeben werden, wovon er ein Exemplar an den Intendanten der Division, ein anderes an den Artillerie-Director des Armeecorps übergiebt, während das dritte in seinen Händen bleibt. Nach diesem Verzeichniß sind die Ausrüstungs-Gegenstände von der vorgesetzten Artillerie-Behörde zu untersuchen, und die Kosten-Berechnungen zu prüfen. Ueber den Befund muß sodann dem

dem Corps-Commandeur und dem Divisionair Bericht erstattet werden, damit von diesen Abhülfe etwaiger Anstände getroffen werden könne. Juni 27.

§. 44.

Auch wenn die Parks-Abtheilung der 2ten Division mit jener der 1sten vereinigt und das Ganze unter die Befehle des gemeinschaftlichen Commandeurs des Belagerungsparks des 10ten Armeecorps gestellt ist, bleibt der Commandeur des Divisionsparks für die Instandhaltung des Materiells, für die genaue Führung der Rechnungen, für die Aufrechthaltung der Disciplin und überhaupt für die innere Oeconomie bei seiner Abtheilung verantwortlich.

§. 45.

Ueber die empfangenen Gelder und die bestrittenen Ausgaben sind dem Divisions-Intendanten die von dem Park-Commandeur unterfertigten Rechnungen monatlich zuzustellen. Da der letztere für die Verwaltung des Materiells verantwortlich ist, so dürfen ohne seine Anweisung weder Anschaffungen noch Zahlungen für die Park-Abtheilung erfolgen. Eine Zusammenstellung der sämmtlichen für dieselbe aufgewandten Kosten wird nach jedem Feldzuge von Seiten der Parks-Verwaltung angefertigt, von dem Commandeur des Belagerungsparks des Armeecorps bestätigt, und dem Divisions-Commando eingereicht.

Juni 27. §. 46.

Da die Königlich Dänische Regierung über die Formation und das Materiell der von ihr übernommenen Abtheilung des Belagerungsparks noch keine feste Beschlüsse gefaßt hat, so müssen die desfallsigen nähern Angaben und Mittheilungen vorbehalten bleiben.

Cap. VI. Ponton-Abtheilung.

§. 47.

Auch die Stellung des Brückentrains wird von Seiten der 1sten Brigade für die ganze Division übernommen, ohne daß dafür im Frieden ein Kostenersatz in Anspruch genommen wird. Sobald die Ponton-Abtheilung der Division indessen bei eintretendem Kriege mobil gemacht und in Marsch gesetzt ist, werden die Kosten von allen Staaten der Division matricularmäßig und in eben der Art getragen, wie es §. 42 beim Belagerungspark festgesetzt worden.

§. 48.

Der Commandeur der Ponton-Abtheilung der 2ten Division sorgt für die Erhaltung des Materiells, der Disciplin und überhaupt für die innere Administration bei derselben, auch wenn sie mit der Abtheilung der 1sten Division vereinigt ist. Er wird ebenfalls mit einem Verzeichniß über das seiner Aufsicht anvertraute Materiell, das die Kosten-Ausweise enthält, in dreifacher Ausfertigung versehen, wovon er ein Exemplar an den Genie-Director des Armeecorps, ein anderes

anderes an den Divisions-Intendanten über- Juni 27.
giebt und das dritte für sich behält. Das Materiell ist nach diesem Verzeichniß von den vorgesetzten Behörden zu untersuchen, die Kostenberechnung zu prüfen, und darüber betreffenden Orts, in der Art, wie es §. 43 beim Belagerungspark vorgeschrieben worden, Rapport zu machen.

§. 49.

Ueber die empfangenen Gelder und die bestrittenen Ausgaben sind dem Divisions-Intendanten die von dem Commandeur der Ponton-Abtheilung der Division unterfertigten Rechnungen monatlich zuzustellen. Da der letztere für die Verwaltung des Materiells verantwortlich ist, so dürfen ohne seine Anweisung weder Anschaffungen noch Zahlungen für die Ponton-Abtheilung erfolgen. Eine Zusammenstellung der sämmtlichen für dieselbe aufgewandten Kosten wird nach jedem Feldzuge von Seiten der Ponton-Abtheilung angefertigt, von dem Genie-Director des Armeecorps bestätigt, und dem Divisions-Commando eingereicht.

§. 50.

Da von Seiten Dänemarks hinsichtlich der zu wählenden Art der Pontons noch kein Beschluß gefaßt ist, so wird die nähere Angabe des personellen und materiellen Standes der Ponton-Abtheilung vorbehalten.

Cap. VII. Feldbäckerei.

§. 51.

Zur Aufstellung der für die Division bundesgesetzlich einzurichtenden Feldbackanstalt

Juni 27. wird ein gemeinschaftlicher Backofen mit dem dazu gehörigen Personal und Fuhrwerk genügen. Da die Vertheilung der deshalb erforderlichen Leistungen auf alle Staaten der Division ebenfalls mit Unzuträglichkeiten verbunden seyn würde, so übernimmt die dritte Brigade allein die Aufstellung der Feldbackanstalt, ohne im Frieden eine Vergütung dafür zu verlangen. Die Mitstaaten der Division verbinden sich dagegen, bei eintretender Mobilmachung alle diejenigen Kosten dieser Ausrüstung gemeinschaftlich und matrikularmäßig zu tragen, welche durch Anschaffung und Ersetzung der Bespannung, Abnutzung und Ergänzung des Materiells, Besoldung und Unterhaltung der Mannschaft und Pferde entstehen werden, in gleicher Weise, wie es beim Belagerungspark und Pontontrain festgesetzt worden.

§. 52.

Die Feldbäckerei wird zur Disposition des Divisions-Intendanten gestellt, und ist an dessen Befehle gewiesen. Ein genaues Verzeichniß über alle Gegenstände des Materiells, nebst Kosten-Ausweisen, ist demselben von dem Führer der Anstalt einzureichen.

§. 53.

Sobald von Seiten der 3ten Brigade über die Art der Einrichtung der Feldbäckerei verfügt worden, werden die Angaben über das Personelle und Materielle dieser Anstalt erfolgen.

Cap. VIII.

Cap. VIII. Verpflegungs- und Cassenwesen. Juni 27.

§. 54.

Jeder Staat hat die Unterhaltung seines Contingents, was die Armirung, Bekleidung, Besoldung, die ärztliche Behandlung der Kranken, und überhaupt die innere Oeconomie anbelangt, während der ganzen Dauer eines Krieges durch eigene Behörden und auf eigene Kosten zu bestreiten, und weder das Ober-Kriegscommissariat des Corps noch die Verpflegungs-Behörden der Division dürfen direct darin eingreifen.

§. 55.

Die übrige, namentlich die Natural-Verpflegung geschieht, sobald die Division oder das Armeecorps versammelt ist, nach den in dem betreffenden Capitel der Corps-Schlußacte darüber aufgestellten Grundsätzen, in sofern nicht das zu erwartende allgemeine Verpflegungs-Reglement für die Bundes-Armee darin Aenderungen nothwendig machen sollte.

§. 56.

Die Oberleitung der Natural-Verpflegung, der Verwaltung der Divisionscasse und des dabei angesetzten Personals, der Hospital-Einrichtungen, des Lebensmittel-Fuhrwesens und der Feldbäckerei, überhaupt aller gemeinschaftlichen Administrationszweige der Division, hat, unter dem directen Befehl des Divisionairs, der Intendant der Division zu führen.

§. 57.

Juni 27.

§. 57.

Derselbe befolgt dabei die Weisungen, welche ihm von dem Ober-Kriegscommissariat des Armeecorps ertheilt werden und hat überhaupt die letztere Behörde als ihm vorgesetzt anzusehen. In stetem Einverständniß mit derselben verfügt er den Abschluß der Contracte oder die sonstigen zur Sicherstellung der Verpflegung zu ergreifenden Maaßregeln. Die Wahrnehmung des Interesses aller Staaten, deren Contingente die Division bilden, so wie aller Individuen derselben, desgleichen die Verhütung etwaniger Mißbräuche, wird ihm zur besonderen Pflicht gemacht.

§. 58.

Der Intendant der Division wird, im Einvernehmen mit dem Ober-Kriegscommissariat des Armeecorps, über das Verhalten der Truppen beim Empfang der Naturalien die nöthigen Vorschriften ertheilen. Alle desfallsigen Anstände von Seiten der Truppen müssen vor dem Empfang angebracht, untersucht und entschieden seyn, da nach demselben jede Reclamation wegfällt.

§. 59.

Wird eine Truppen-Abtheilung von der Division auf längere Zeit detaschirt, so hat der Commandeur derselben deren Verpflegung nach den für die ganze Division bestehenden Vorschriften selbstständig zu leiten. Requisitionen können von dergleichen Detaschements nicht ohne dringende Noth, und nur unter eigner Verantwortlichkeit, und unter Verpflich-

pflichtung ungesäumter Anzeige und Nach= weisung bei dem Divisions=General, vorge= nommen werden. Juni 27.

§. 60.

Für alle gemeinschaftlichen Ausgaben wird eine Divisions=Casse errichtet, welche allein unter der Aufsicht des Divisions= Commandeurs und des Intendanten der Division steht. Sie wird durch matricular= mäßige Beiträge der Staaten der Division zusammengeschossen, und die aus ihr zu bestreitenden Ausgaben bestehen im Allge= meinen in Bezahlung:

1) der Einrichtungsgelder und der monat= lichen Tafelgelder des Divisions=Com= mandeurs;
2) der Feldzulagen, wie der Rationen und Portionen, für die bei dem Divisions= stabe angestellten Individuen:
3) der Reisekosten und Diäten bei Ver= sendungen;
4) der Bureaukosten, des Briefportos, der Anschaffung der etwa noch nöthig wer= denden Charten u. dgl. m.
5) der Kranken=Anstalten und der Unter= haltung des etatmäßigen Trains des Divisionsstabes (Beilage E.); desglei= chen die Ausgaben für Kundschafter und Kriegsgefangene. Endlich
6) überhaupt aller derjenigen Gegenstände, welche das Allgemeine der Division betreffen und nicht einer Brigade oder einem Contingent allein zugewiesen wer= den können, als z. B. die Besoldung

und

Juni 27. und Verpflegung der Mannschaft und Pferde des Belagerungsparks, des Pontontrains und der Feldbäckerei der Division, die Complethaltung und Ergänzung der Pferde und des gesammten Materiells dieser Abtheilungen u. s. w.

Zur Führung der Rechnungen und zur Manipulation der betreffenden Gelder sind dem Divisions-Intendanten ein Rechnungsführer und Cassirer, ein Proviant-Commissair und zwei Canzlisten beigegeben.

§. 61.

Außer den matricularmäßigen Einschüssen können der Divisionscasse durch Antheile an Contributionen in Feindesland, oder durch Summen, welche etwa aus der Bundes-Armeecasse oder aus der Corpscasse ihr zugewiesen werden, Einnahmen erwachsen.

§. 62.

Die erste Dotirung der Divisionscasse, gleich nach dem Aufgebot der Division, soll aus 10,000 Rthlr. in Golde bestehen, und sind die matricularmäßigen Beiträge der Staaten zu dieser Summe dem Divisions-Intendanten anzuweisen, der sie dem Cassirer übergeben wird. Die erforderlichen Nachschüsse werden sich nach Zeit und Umständen ergeben.

§. 63.

Wenn gleich in der Regel alle Ausgaben für gemeinschaftliche Zwecke und Anstalten der Division, namentlich also auch die Kosten des Belagerungsparks, des Pontontrains und der Feldbäckerei (§. 60.) aus der

der Divisionscasse bestritten werden sollen, so wird doch nicht zu vermeiden seyn, daß manche Ausgaben für diese Ausrüstungen, namentlich ehe dieselben in dem Bereich der versammelten Division eingetroffen sind, von denjenigen Staaten, welche deren Aufstellung übernommen haben, vorgeschossen werden; ebenso werden sich aus andern Leistungen oder im Lauf des Krieges vielleicht eintretenden Verhältnissen gegenseitige Forderungen und Ansprüche unter den Staaten der Division ergeben. Zur Liquidation derselben soll nach jedem Feldzuge eine Commission zusammentreten, welche aus dem Intendanten der Division als Vorsitzendem und aus den drei Intendanten der drei Brigaden als Beisitzern besteht. Von den letzteren hat jeder das Interesse derjenigen Staaten zu vertreten, deren Contingente die Brigade bilden. Das Ergebniß dieses Liquidations-Verfahrens ist den verschiedenen Regierungen sogleich nach Beendigung des Geschäfts mitzutheilen, damit die nothwendige Ausgleichung ungesäumt stattfinden könne. Juni 27.

Cap. IX. Lazarethe.

§. 64.

Die Aufstellung der Feld-Lazareth-Anstalten wird, unter Bezugnahme auf die Vorschriften der Bundes-Kriegsverfassung und auf die in der Corps-Schlußacte desfalls vereinbarten Bestimmungen, bei der 2ten Division Brigadenweise stattfinden, und die nähere Ausführung derselben bleibt jeder

Brigade

Juni 27. Brigade nach den bei derselben bestehenden oder vereinbarten Einrichtungen überlassen.

§. 65.

Doch wird im Allgemeinen bestimmt, daß die Feldlazareth-Ausrüstung der Division in sechs gleiche Abtheilungen, eine jede auf etwa 216 Kranke berechnet, zu zerfallen hat, welche, nach den jedesmaligen Umständen, als bewegliche Hospitäler gebraucht, oder zu einem großen stehenden Hospital vereinigt werden können.

§. 66.

Jede Brigade hat zwei solcher Lazareth-Abtheilungen aufzustellen, und um in der Ausrüstung derselben einige Uebereinstimmung zu erlangen, wollen die Staaten der Division auf die nach ihren Grundzügen in der Anlage G. angedeutete Formation einer solchen Lazareth-Division die geeignete Rücksicht nehmen. Demnächstige gegenseitige Mittheilung der betreffenden Standes-Tabellen wird vorbehalten.

§. 67.

In der Regel hat jede Brigade die Administration ihrer Lazareth-Abtheilung durch eigene Behörden und auf eigene Kosten zu besorgen, und nur bei einer Vereinigung der Abtheilungen der Division, sey es unter sich, sey es im ganzen Corps, darf, wenn es sich nicht auch dann vermeiden läßt, eine gemeinschaftliche Administration und Natural-Verpflegung stattfinden.

§. 68.

In solchen Fällen treten dann auch die Lazareth-Abtheilungen unter die unmittelbare Leitung

Leitung der Ober-Sanitäts-Behörden des Corps und der Division. Sonst aber haben die dirigirenden Oberärzte dieser Abtheilungen zwar über den Gesundheits-Zustand und die getroffenen Einrichtungen dem Oberstabsarzt der Division Meldungen einzureichen, sind aber in jeder Hinsicht nur dem Befehlshaber der Brigade, welcher sie angehören, für ihre Geschäftsführung verantwortlich. Juni 27.

§. 69.

Für besondere Truppen-Abtheilungen, z. B. für den Belagerungspark, den Pontontrain u. s. w., werden, nach Ermessen des Oberarztes der Division, und wenn eine größere und länger dauernde Entfernung dieser Abtheilungen es nothwendig machen sollte, besondere Heilanstalten nach den Umständen eingerichtet, sofern dies nicht bereits durch die betreffenden Behörden des Armeecorps verfügt seyn sollte.

Cap. X. Transport-Fuhrwesen.

§. 70.

In Uebereinstimmung mit den betreffenden Bestimmungen der Corps-Schlußacte wird von den Brigaden der 2ten Division eine hinreichende Anzahl Wagen zum Transport eines viertägigen Brodbedarfs für die gesammte Mannschaft mitgeführt werden. Die Brodportion wird zu 1½ ℔, ein vierspänniger Brodwagen für 1500 bis 1800 ℔ angenommen. Nähere gegenseitige Mittheilungen über die Einrichtung und den Bestand des Proviant-Fuhrwesens bei jeder Brigade werden vorbehalten.

§. 71.

Juni 27.

§. 71.

Werden die Proviant-Fuhrwerke beider Divisionen zu gemeinschaftlicher Zu- und Nachfuhr für das Armeecorps vereinigt, so stehen sie zur Verfügung des Corps-Intendanten, und auf Märschen unter Aufsicht des Commandeurs des Corps-Commissariat-Fuhrwesens. Ist diese Vereinigung nicht erforderlich, so werden die verschiedenen Abtheilungen des Proviant-Fuhrwesens nach den Umständen entweder in der Division zusammengezogen, oder den Brigaden und Contingenten, denen sie angehören, zu eigner Verfügung überlassen.

§. 72.

Wegen des erlaubten Privat-Fuhrwesens wird auf die Beilage 7 der Corps-Schlußacte Bezug genommen, und im Uebrigen bemerkt, daß die Art der Fortschaffung des Gepäcks, wie aller übrigen Militair-Effecten, von den bei den Brigaden und Contingenten bestehenden Reglements abzuhängen hat.

§. 73.

Die in der Division angestellten Wagenmeister haben über das Gepäck-Fuhrwesen während des Marsches die Aufsicht zu führen und jeden aus der Wagen-Colonne zu verweisen, welcher nicht dahin gehört, auch jede Unordnung unter den Fuhrleuten zu verhindern oder beizulegen.

Cap. XI. Feldpost.

§. 74.

Nach der in der Corps-Schlußacte vereinbarten Bestimmung hat diejenige Division des

des Armeecorps, deren Staaten sich dem Kriegs-Schauplatz am nächsten befinden, die Feldpost-Einrichtungen zu übernehmen. Demnach werden dieselben bei einem Kriege gegen Westen von der 1sten, bei einem Kriege gegen Osten von der 2ten Division ausgehen. Juni 27.

§. 75.

In diesem letzteren Fall wird die Besorgung der Postanstalten, wie die Anstellung des Feldpostmeisters und der beiden Postschreiber, in Betrachtung der geographischen Lage, von Seiten der 2ten Brigade übernommen, desgleichen ein Grenzpostamt zur Aufnahme der Briefpakete des Armeecorps bestimmt.

§. 76.

Die durch die Feldpost-Anstalt erwachsenden Kosten werden aus matricularmäßigen Beiträgen aller Staaten des Armeecorps gedeckt, und namentlich in der Regel aus der Corpscasse bestritten. Die in der Corpsacte enthaltenen Bestimmungen über die Einrichtung der Feldpost dienen übrigens, auch wenn die 2te Division dieselbe übernimmt, zur Richtschnur.

Cap. XII. Gleichstellung der Reglements. Cartell. Kriegsgefangene. Vertheilung der Beute.

§. 77.

Auf eine Gleichstellung aller Reglements bei den verschiedenen Contingenten der Division wird aus den in der Corpsacte angegebenen Gründen verzichtet. Dagegen werden

Juni 27. den diejenigen Staaten, deren Contingente eine geschlossene Brigade bilden, wegen der innerhalb einer solchen aus dienstlichen und tactischen Gründen erforderlichen Gleichheit der Reglements die nöthige Vereinbarung treffen.

§. 78.

Wegen Ausgleichung und Abänderung solcher Verschiedenheiten in den bei den Brigaden geltenden Reglements, die nachtheilig auf den Dienst einwirken, wird dem Divisionair in Bezug auf die Division dieselbe Befugniß unter denselben Einschränkungen beigelegt, wie es in der Corpsacte für den Corps-Commandeur geschehen.

§. 79.

Das von sämmtlichen Bundesstaaten genehmigte allgemeine Cartell ist bereits bei den Staaten der Division in Wirksamkeit getreten. Desgleichen werden die noch zu erwartenden Bestimmungen über die Kriegsgefangenen und über die Vertheilung der Beute, in der Division, wie im Armeecorps, ihre Anwendung finden.

Cap. XIII. Gerichtsbarkeit.

§. 80.

In näherer Anwendung der für das Armeecorps angenommenen Bestimmungen über die militairische Gerichtsbarkeit wird für die Division noch das Nachfolgende festgesetzt:

§. 81.

Da alle gerichtlichen Untersuchungen bei denjenigen Brigaden oder Contingenten zu führen

führen sind, welchen der oder die Verbrecher angehören, da ferner auch jedes Individuum des Divisionsstabes von einem der Contingente der Division seyn wird, so bedarf es im Divisions-Quartier keiner eigenen Stellen und Einrichtungen für die Gerichtsbarkeit. Juni 27.

§. 82.

Sollte eine gerichtliche Untersuchung über Personen des Divisions-Stabes nöthig seyn, so wird der Divisionair dieselben entweder bis zur Beendigung des Verfahrens an ihre Contingente abgeben, oder die Untersuchung im Divisions-Quartier durch den Auditeur des betreffenden Contingents führen lassen.

§. 83.

Wenn die Theilnehmer eines Verbrechens von verschiedenen Contingenten sind, so ist der Divisionair ermächtigt, die Untersuchung durch den Auditeur derjenigen Brigade vornehmen zu lassen, welcher die Mehrzahl oder der Hauptverbrecher angehört. In Bezug auf den Urtheilsspruch treten sodann die Bestimmungen der Corpsacte ein.

§. 84.

Personen, die nicht eigentlich zum Divisions-Quartier gehören, aber demselben durch freie Uebereinkunft und Annahme folgen, als Marketender, Bediente, desgleichen alle Fremde und Kriegsgefangene, stehen unter der Gerichtsbarkeit desselben. Die etwanige Untersuchung leitet der Auditeur des Contingents, dem der Divisionair angehört, und das Urtheil erfolgt nach den bei diesem Contingent geltenden Gesetzen.

§. 85.

Juni 27. §. 85.

Auch zur Anordnung eines Standrechts, desgleichen zur Suspension und Verhaftung jedes in der Division dienenden Befehlshabers und Officiers, wie zur Veranlassung einer gerichtlichen Untersuchung über einen solchen, ist der Divisionair in betreffenden Fällen ermächtigt.

Cap. XIV. Gensd'armerie.

§. 86.

Die Gensd'armerie der 2ten Division hat nach den bundesgesetzlichen Bestimmungen, im Verhältniß von zwei Procent der zu stellenden Cavallerie, aus 28 Köpfen zu bestehen. Davon wird die 1ste Brigade 1 Unterofficier und 9 Gensd'armen, die 2te Brigade 1 Officier, 1 Unterofficier und 10 Gensd'armen, die 3te Brigade 1 Unterofficier und 5 Gensd'armen geben.

§. 87.

Das Gensd'armerie-Detaschement der 2ten Division wird, wenn es verlangt wird, nach Abzug der bei der Division verbleibenden Ordonnanzen, mit dem der 1sten Division im Corps-Hauptquartier vereinigt. Im Gegenfall bleibt es im Divisions-Quartier unter dem Commando seines Officiers und zur Disposition des Divisionairs versammelt.

§. 88.

Die Bestimmungen der Corpsacte über die Stellung und den Dienst der Gensd'armerie dienen im Uebrigen zur Richtschnur.

Anhang

Juni 27.

Anhang
betreffend die nähern Bestimmungen in Ansehung der von Seiten der Division übernommenen Leistungen zur Formation des Corps-Hauptquartiers.

§. 89.

Die in Folge der Corps-Schlußacte von der 2ten Division zu besetzenden Centralstellen des Corps-Hauptquartiers verpflichten sich die Höchsten und Hohen Staaten so zu übernehmen, wie es die Beilage H. nachweiset. Desgleichen enthält die Beilage I. die Vertheilung der laut der Corps-Schlußacte von der 2ten Division zu stellenden Fuhrwerke für das gedachte Hauptquartier.

§. 90.

Sollte sich indeß im Lauf der Zeit und bei wechselnden Umständen, namentlich aber aus etwanigen demnächstigen Communicationen mit dem designirten Corps-Commandeur, ergeben, daß verschiedene dieser personellen oder materiellen Leistungen für das Corps-Hauptquartier nicht durchaus nothwendig oder mehr oder minder entbehrlich erachtet würden, so werden sich die für die verschiedenen Brigaden in den Beilagen H. und I. gemachten Ansätze demgemäß ändern.

Frankfurt a. M., den 14. Oct. 1833.

(gez.) C. F. v. Trepka.
(gez.) Mosle.

Beilage A ad §. 3.

Ueber

des Standes der 2ten Division

Eintheilung in Brigaden.	Benennung der Truppen-Contingente.	Gewöhnliches Contingent = 1/100 der Bevölkerung.	nämlich an:				
			Geschützen.	Artilleristen.	Pionniers und Pontoniers.	Cavallerie.	Infanterie und Jäger.
1ste Brigade	Holstein-Lauenburg . .	3600	8	259	36	514	2791
2te Brigade	Mecklenburg-Schwerin	3580	8	258	36	511	2775
	Mecklenburg-Strelitz .	718		52	7	71	588
3te Brigade	Oldenburg	2829	8	157	22	—	2650
	Lübeck	407		29	4	58	316
	Bremen	485		35	5	69	376
	Hamburg	1298		93	13	185	1007
Summa der 2ten Division		12917	24	883	123	1408	10503

Bemerkungen.

1. Alles ist hier nach der Bundesbestimmung genau aufgeführt: es bleibt jedoch natürlich jedem Staate unbenommen, dasjenige **mehr** zu stellen, was vermöge der innern Organisation der verschiedenen Waffengattungen ihm etwa als wünschenswerth erscheinen möchte. Da Holstein-Lauenburg den Pontontrain für die Division allein giebt, so wird dadurch in der Rubrik: „Pionniere und Pontoniere" einige Veränderung eintreten, welche vorbehalten bleibt.

sicht

des 10ten Armeecorps.

Ersatz-Mannschaft = 1/300 der Bevölkerung.	nämlich an: Artilleristen.	Pionniers und Pontoniers.	Cavallerie.	Infanterie und Jäger.	Reserve-Contingent = 1/150 der Bevölkerung.	nämlich an: Artilleristen.	Pionniers und Pontoniers.	Cavallerie.	Infanterie und Jäger.
600	43	6	86	465	1200	86	12	172	930
597	43	6	85	463	1194	86	12	170	926
120	9	1	12	98	240	18	2	24	196
472	26	4	—	442	944	52	8	—	884
68	5	1	10	52	136	10	2	20	104
81	6	1	11	63	162	12	2	22	126
216	15	2	31	168	432	30	4	62	336
2154	147	21	235	1751	4308	294	42	470	3502

2. Etwanige Vertretungen innerhalb der geschlossenen Brigaden, namentlich der 2ten und 3ten sind Sache einer Vereinbarung der betreffenden Staaten unter sich, dürfen aber an dem numerischen Verhältniß der Waffengattungen nichts ändern.

3. Oldenburg ist nur mit Infanterie und Artillerie angesetzt, da laut Bundesbeschluß sein Cavallerie-Contingent durch vermehrte Infanteriestellung ersetzt wird. Ebenso gründet sich der verminderte Ansatz von Cavallerie bei Mecklenburg-Strelitz auf einen besonderen Bundesbeschluß.

Juni 27. **Beilage B ad §. 23.**

Etat

des Stabspersonals der 2ten Division des 10ten Armeecorps.

1 commandirender General der Division.
2 Adjutanten desselben (Capitains oder Lieutenants.)

1 General-Quartiermeister als Chef des Stabes (Stabsofficier.)
1 Officier des Generalstabes (Capitain oder Lieutenant.)
1 Ingenieur-Officier (Capitain oder Lieutenant.)
2 Guiden.

1 General-Adjutant (Stabsofficier.)
1 demselben zugegebener Officier (Capitain oder Lieutenant.)
1 Canzlist.

1 Intendant der Division.
1 Cassirer und Rechnungsführer der Divisions-Casse.
1 Proviant-Commissair.
2 Canzlisten (Schreiber oder Stabsfouriers.)

1 Ober-Stabsarzt als Chef des Sanitätswesens der Division.
1 Stabschirurg.

Beilage C ad §. 30.

Vertheilung

der Chargen des Divisions-Hauptquartiers, so wie dieselben von Seiten der Brigaden zu besetzen sind.

Benennung der Chargen.	1ste Brigade.	2te Brigade.	3te Brigade.
1 commandirender General der Division .	1	—	—
2 Adjutanten desselben	2	—	—
1 General-Quartiermeister und Chef des Stabes	1	—	—
1 Officier des Generalstabes	—	1	—
1 Ingenieur-Officier	1	—	—
2 Guiden	2	—	—
1 General-Adjutant	1	—	—
1 demselben zugegebener Officier . . .	—	—	1
1 Canzlist	1	—	—
1 Divisions-Intendant	—	1	—
1 Cassirer und Rechnungsführer der Divisions-Casse	—	—	1
1 Proviant-Commissair	—	1	—
2 Canzlisten (d. i. Stabsfouriers oder Schreiber)	—	1	1
1 Oberstabsarzt als Chef des Sanitätswesens	1	—	—
1 Stabs-Chirurg	—	—	1

Anmerkung.

Anmerkung. Es ist bei dieser Vertheilung der Chargen angenommen, daß die 1ste Brigade den Divisionair giebt, weshalb auch die von ihm persönlich zu wählenden Chargen des General-Quartiermeisters und General-Adjutanten hier vorläufig für diese Brigade angesetzt worden. Wird der Divisionair von einer der andern Brigaden gegeben, so treten die in Gemäßheit verschiedener Bestimmungen der Divisionsacte nöthig werdenden Veränderungen in der Vertheilung ein. Juni 27.

Beilage D ad §. 33.

Tarif

der Stabszulagen und Naturalverpflegung für das Personal des Divisionsstabes.

Benennung der Chargen.	Staabszulage monatlich in Golde. Rthlr.	Gr.	Rationen.	Portionen.
Der commandirende General (die Tafelgelder, S. §. 21)	250	—	20	16
Der General-Quartiermeister und Chef des Stabes	90	—	8	4
Der General-Adjutant	70	—	6	3
Ein Hauptmann des Divisionsstabes	50	—	5	3
Ein Lieutenant des Divisionsstabes	30	—	4	3
Der Intendant	70	—	4	4
Der Cassirer	40	—	—	2
Der Proviant-Commissair	30	—	2	2
Der Ober-Stabsarzt	40	—	2	3
Der Stabs-Chirurg	15	—	—	1
Der Canzlist	15	—	—	1
Ein Guide oder Stabsfourier	—	—	—	1

Anmerkung. Für die Stabsfouriers und Guiden ist keine Stabszulage ausgeworfen, da dieselben ihre reglementsmäßige Gage von den Staaten beziehen, welche sie stellten.

Beilage E.

Juni 27. Beilage E ad §. 34.

Uebersicht
der für das Divisions-Hauptquartier zu stellenden Fuhrwerke
und Vertheilung derselben auf die Brigaden.

Benennung der Fuhrwerke.	Deckelwagen.	Pferde.	Fuhrknechte.	Wird gestellt von der 1. Brigade	2.	3.
Für das General-Quartiermeister- und General-Adjutantur-Archiv . . .	1	4	2	1	—	—
Für die Intendantur-Registratur und die Casse	1	4	2	—	1	—
Proviant- und Brodwagen für das Divisions-Quartier	1	4	2	—	—	1
Zusammen . .	3	12	6	1	1	1

Beilage F. ad §. 35.

Kostenanschlag
der monatlichen Bureau-Ausgaben, wonach den verschiedenen Departements die Gebühren aus der Divisionscasse zu zahlen sind.

Dem General-Quartiermeister d. Division	10	Rthlr.	Gold.
Dem General-Adjutanten derselben	10	—»	—»
Dem Divisions-Intendanten	10	—»	—»
Dem Oberstabsarzt	4	—»	—»
Zusammen	34	Rthlr.	Gold.

Anmerkung. Die Erfahrung wird lehren, in wie fern mit diesem Quanto auszureichen steht. Das Briefporto befindet sich in diesen Bewilligungen nicht eingeschlossen.

Beilage G.

Beilage G ad §. 66. Juni 27.

Summarische Uebersicht
des Standes einer Feldlazareth-Abtheilung, für etwa 216 Kranke.

1 Lazareth-Inspector (Officier.)

1 Oberarzt (Regimentsarzt.)

1 Unterarzt (Bataillonsarzt.)

2 bis 4 Chirurgen (Compagnie-Chirurgen.)

1 Apotheker nebst einem Gehülfen.

1 Verpflegungs-Beamter (zur Leitung der Natural-Verpflegung, Führung der Rechnungen ꝛc.)

1 Hospital-Schreiber.

1 oder 2 Köche.

15 bis 20 Krankenwärter.

10 bis 20 Trainknechte.

24 bis 36 Trainpferde.

1 zwei- oder vierspänniger Arzneiwagen.

1 do. do. Küchenwagen.

3 bis 5 vierspännige Deckelwagen mit den erforderlichen Verbindzeugen, chirurgischen Instrumenten, pharmaceutischem Geräth, Bettgeräth und übrigen Hospital-Requisiten, welche nach den bei einer jeden Brigade bestehenden Einrichtungen mitgeführt werden.

1 zweispänniger Wagen für den Militair-Inspector und dessen Registratur.

1 bis 2 do. für das ärztliche Personal.

1 do. für den Verpflegungs-Beamten, Schreiber u. s. w.

Anmerkung. Sollte nach den bei den Brigaden angenommenen Einrichtungen und Reglements für die Requisiten-Wagen, oder für einen Theil derselben, auf requirirte Pferde gerechnet seyn, so ändert sich dem gemäß die Anzahl der Trainknechte und Trainpferde.

Beilage H.

Beilage H ad §. 89.

Verthei

des von der 2ten Division für das Corps-

auf die

a. Wenn der Corps-Commandeur von Seiten der 1sten Division gegeben wird.	Vertheilung auf die Brigaden der 2ten Division.		
	1ste	2te	3te
1 höherer Officier in's Corps-Hauptquartier	1	—	—
1 General-Quartiermeister-Lieutenant	1	—	—
1 Officier vom General-Quartiermeister-Stab	—	—	1
1 Guide	1	—	—
1 Schreiber in's General-Quartiermeister-Bureau	1	—	—
1 Officier vom General-Adjutanten-Stabe	—	1	—
1 Schreiber für die Adjutantur	—	1	—
1 Ober-Wagenmeister (Capitain)	1	—	—
1 Stabsprofos	—	1	—
1 Stabsfourier für die Adjutantur und Intendantur	—	—	1
1 Fuhrtrain-Sergeant	—	—	1
1 Fuhrtrain-Corporal	—	1	—
1 Corps-Intendant	1	—	—
1 Ober-Kriegscommissair	1	—	—
1 Cassirer der Corpscasse	—	1	—
1 Zahlmeister der Corpscasse	—	—	1
2 Schreiber bei dem Ober-Kriegscommissariat	—	1	1
1 Artillerie-Stabsofficier zur Assistenz des Artillerie-Directors	1	—	—
1 Adjutant desselben	1	—	—
1 Stabsfourier für Artillerie-, Genie-, Sanitäts- und Post-Branche	1	—	—
1 Stabsofficier als Genie-Director	1	—	—
1 Adjutant desselben	1	—	—
1 Subaltern-Genie-Officier	1	—	—
1 Guide	1	—	—
1 Chef des Medicinalwesens (General-Stabsarzt)	1	—	—
1 Schreiber beim General-Stabsarzt	1	—	—
1 Feldapotheker mit dem nöthigen Vorrath an Arzeneien	—	—	1
1 Militair-Commandant in's Corps-Spital	—	1	—
1 Hospitalwärter daselbst	—	—	1

Anmerkung. Wegen Besetzung der Stellen des Feldpostmeisters und

l u n g

Hauptquartier zu stellenden Personals
Brigaden.

b. Wenn der Corps-Commandeur von Seiten der 2ten Division gegeben wird (namentlich von der 1sten Brigade).	Vertheilung auf die Brigaden der 2ten Division.		
	1ste	2te	3te
1 höherer Officier in's Hauptquartier des Ober-Feldherrn	1	—	—
1 höherer Verpflegungs-Commissair daselbst	1	—	—
1 Secretair des Corps-Commandeurs	1	—	—
2 Adjutanten des Corps-Commandeurs	2	—	—
1 General-Quartiermeister	1	—	—
1 Officier vom Generalstab	—	—	1
1 Guide	1	—	—
1 Schreiber	1	—	—
1 Stabsfourier für das General-Commando ꝛc.	—	1	—
1 General-Adjutant	1	—	—
1 Officier vom General-Adjutantenstabe	—	1	—
1 Schreiber	—	1	—
1 Commandant des Hauptquartiers (Capitain)	—	—	1
1 Stabsauditeur	1	—	—
2 Stabsschmiede, nebst Schmiedekarren	—	2	—
2 Stabssattler	—	—	2
1 Ober-Kriegscommissair	1	—	—
1 Commandeur des Commissariat-Fuhrwesens	—	1	—
1 Proviant-Commissair	—	—	1
1 Artillerie-Director	1	—	—
1 Adjutant desselben	1	—	—
1 Rechnungsführer der Munition	1	—	—
1 Schreiber bei dem Artillerie-Director	1	—	—
1 Stabs-Genie-Officier zur Assistenz des Genie-Directors	1	—	—
1 General-Stabschirurg } sorgen auch für die nöthigen Bandagen	—	—	1
1 Stabs-Wundarzt } sorgen auch für die nöthigen Bandagen	—	1	—
1 Hospital-Schreiber (Unterofficier)	—	—	1
1 Stabsfourier bei der Lazareth-Direction	—	—	1
1 Feldpostmeister } s. die Anmerkung	—	—	—
2 Feldpostschreiber } s. die Anmerkung	—	—	—

der Feldpostschreiber wird auf §. 75 dieser Acte Bezug genommen.

Beilage J.

Beilage J ad §. 89.

Vertheilung

der von der 2ten Division zu stellenden Fuhrwerke für das Hauptquartier des 10ten Armeecorps.

a. Benennung der zu stellenden Fuhrwerke, wenn der Corps-Commandeur von der 1sten Division gegeben wird.	Deckelwagen	Pferde	Fuhrknechte	Davon stellt die 1. Brigade	2. Brigade	3. Brigade
Für die Registratur des Corps-Intendanten	1	2	1	1	—	—
Für die Registratur des Ober-Kriegscommissariats und die Casse	1	4	2	—	1	—
Proviant- und Brodwagen für das Corps-Hauptquartier	1	4	2	—	1	—
Bagagewagen des Unterpersonals des Corpsstabes	1	4	2	—	—	1
Zusammen	4	14	7	1	2	1

b. Bezeichnung dieser Fuhrwerke, wenn dagegen der Corps-Commandeur von der 2ten Division gegeben wird. (Namentlich von der 1sten Brigade.)	Deckelwagen	Pferde	Fuhrknechte	Davon stellt die 1. Brigade	2. Brigade	3. Brigade
Für das General-Quartiermeister-Departement	1	2	1	1	—	—
Für die General-Adjutantur	1	2	1	1	—	—
Für den Militair-Secretair und den Stabs-Auditeur	1	2	1	—	1	—
Proviant- und Brodwagen	1	4	2	—	—	1
Registratur-Wagen für Artillerie- und Genie-Direction	1	2	1	1	—	—
Zusammen	5	12	6	3	1	1

Convention

Convention

Juni 27.

wegen Verbindung des Oldenburgischen und der Hanseatischen Contingente zu einer Brigade.

In Folge des §. 26 der „Nähere Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes" und unter Bezugnahme auf die wegen Formation des 10ten Armeecorps und der 2ten Division desselben stattgefundenen Verhandlungen haben die Hohen Regierungen derjenigen Staaten, deren Contingente die 3te Brigade dieser Division bilden werden, Bevollmächtigte ernannt, um eine, die Bedingungen und Modalitäten dieser Brigade-Verbindung näher bestimmende Convention zu unterhandeln und abzuschließen; und zwar:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg: Ihren Oberschenken, Staats- und Geheimen Cabinets-Rath Baron von Beaulieu Marconnay, Großkreuz rc. rc., und Ihren Adjutanten, Hauptmann im Brigadestabe, Johann Ludwig Mosle;

die Hohen Senate der freien und Hansestädte Bremen, Lübeck und Hamburg, den Senator der freien Hansestadt Bremen, Dr. Johann Pavenstedt;

welche Bevollmächtigte, nach gegenseitiger Legitimation durch die in gehöriger Form befundenen Vollmachten und unter Vorbehalt der Ratificationen ihrer Hohen Committenten, die in nachfolgender Acte enthaltenen

Puncte

Juni 27. Puncte und Bestimmungen instructionsmäßig verabredet und vereinbart haben.

Cap. I. Stärke und Eintheilung der Brigade. (§. 1—4.)

§. 1.

Die Oldenburgisch-Hanseatische Brigade ist die 3te der 2ten Division des 10ten Armeecorps und besteht aus den Contingenten:

des Großherzogthums Oldenburg,
der freien Hansestadt Lübeck,
der freien Hansestadt Bremen und
der freien Hansestadt Hamburg.

§. 2.

Die Stärke und Eintheilung dieser Contingente ergiebt sich aus nachfolgender Zusammenstellung.

	Bataillons.	Escadrons.	Batterien.	Geschütze.	Artilleristen.	Pionniere.	Cavalleristen.	Infanteristen und Jäger.	Kopfzahl der Combattanten.
Oldenburg stellt . . .	4	—	1	8	314	22	—	2650	2986
Lübeck = . . .	½	½	—	—	—	4	58	316	378
Bremen = . . .	½	½	—	-	—	5	69	376	450
Hamburg = . . .	1	1	—	—	—	13	185	1007	1205
Zusammen	6	2	1	8	314	44	312	4349	5019

Die

Die beiden halben Bataillons von Lübeck und Bremen bilden schon im Frieden ein ganzes. Eben so werden die beiden halben Escadrons dieser Staaten von einem gemeinschaftlichen Commandeur befehligt, und die so vereinigte Escadron bildet mit der Hamburgischen eine Division leichter Reiter, unter einem gemeinschaftlichen Commandeur und Stabe. Juni 27.

Alle Infanterie-Bataillons bestehen aus vier Compagnien, mit Ausnahme des Hamburgischen, dessen innere Formation und Eintheilung noch näher bestimmt werden wird.

Bei allen Infanterie-Bataillons sind die zu stellenden Jäger oder Schützen, desgleichen die Pionniere (als Sappeurs oder Zimmerleute) eingetheilt.

§. 3.

Die von Oldenburg zu stellende Batterie von acht Geschützen und 314 Mann enthält nicht nur das Oldenburgische Bundes-Artillerie-Contingent, sondern auch das der freien Städte Lübeck, Bremen und Hamburg. Oldenburg übernimmt diese Vertretung im Frieden gegen eine jährlich von den genannten freien Städten zu zahlende und näher zu bestimmende Aversionalsumme.

Dagegen werden die Kosten einer etwanigen Mobilmachung der Batterie, desgleichen alle Unterhaltungskosten derselben von dem Tage an, wo die Mobilmachung durch Bundes-Beschluß verfügt worden ist, von Oldenburg einer- und den drei freien Städten andrerseits

Juni 27. andrerseits nach der von dem Intendanten der Brigade vorzulegenden Berechnung zu gleichen Theilen getragen, und dies Verhältniß währt so lange fort, bis die Zurückstellung der Batterie auf den Friedensfuß wieder völlig bewerkstelligt worden.

§. 4.

Allen Vorschriften der „Nähere Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes" soll bei der innern Formation der verschiedenen Contingente der Brigade ein volles Genüge geleistet werden. Namentlich werden überall die nöthigen Anstalten zur Aufstellung der Ersatzmannschaft und Reserve, deren Stärke für jedes Contingent sich aus den §. 4, 5, 8 und 33 der „Nähere Bestimmungen rc. rc." und aus der Divisions-Acte ergiebt, schon im Frieden getroffen und die bundesgesetzlichen Cadres vorhanden sein.

Cap. II. Commando und Stab der Brigade. (§. 5—25.)

§. 5.

Die Brigade wird auch im Frieden durch einen gemeinschaftlichen Commandeur, dem ein gemeinschaftlicher Stab zur Seite steht, befehligt.

§. 6.

Derselbe bekleidet in der Regel den Rang eines Generalmajors und wird von allen Staaten der Brigade nach gegenseitiger Besprechung und Uebereinkunft ernannt.

§. 7.

§. 7. Juni 27.

Er empfängt von allen Staaten Bestallung als Brigade-Commandeur und verpflichtet sich jedem einzelnen derselben durch einen schriftlichen Revers, namentlich auch auf die in gegenwärtiger Acte enthaltenen Vorschriften und Bestimmungen und auf die etwa denselben hinzuzufügende nähere Instruction §. 18.

§. 8.

Der Brigade-Commandeur übt im Allgemeinen die Rechte eines militairischen Befehlshabers gleichmäßig über alle Contingente und über alle Individuen derselben und empfängt die Rapports und Listen aller Abtheilungen in von ihm zu bestimmenden Formen und Zeiträumen.

§. 9.

Auch die im §. 4 erwähnten Einrichtungen und Cadres für die Ersatzmannschaften und die Reserve sind seiner Inspection und seinem Commando unterworfen.

§. 10.

Er ist den Regierungen verantwortlich für die Erhaltung des guten Geistes, der Disciplin und Ordnung, so wie für die stete Schlagfertigkeit aller ihm untergebenen Truppen-Abtheilungen. Es ist daher seine Pflicht, die Regierungen fortwährend durch Berichts-Erstattungen, durch Aufdeckung etwaniger Mängel oder Mißbräuche und durch Vorschläge zur Entfernung derselben von dem Zustand und den Bedürfnissen ihrer Contingente in Kenntniß zu setzen.

§. 11.

Juni 27.

§. 11.

In allen Sachen, die den militairischen Dienst überhaupt, die Reglements und Instructionen für denselben, die Einübung und Vorbereitung der Truppen für den Krieg, die Disciplin und militairische Haltung betreffen, hat der Brigade-Commandeur auf den Grund und in Folge der ihm von den Regierungen ertheilten Vorschriften und Instructionen, Befehle an alle Contingente zu erlassen. Doch versteht es sich von selbst, daß es nach wie vor jeder Regierung vorbehalten bleibt, im Fall sie es nöthig halten sollte, Befehle jeder Art direct an ihr Contingent ergehen zu lassen, wovon der betreffende Contingents-Commandeur sodann dem Brigade-Commandeur Anzeige zu machen hat.

§. 12.

Der Brigade-Commandeur hält die erforderlichen Inspectionen und Musterungen, sowohl über die Truppen, als über die Vorräthe und das Materiell aller Contingente und macht über den Befund jedesmal der betreffenden Regierung Rapport.

§. 13.

Alle Avancements zum Officier und von da aufwärts, geschehen bei allen Contingenten nur, nachdem des Brigade-Commandeurs Vorschläge und Berichte vernommen worden; desgleichen alle Versetzungen, Pensionirungen und andere Veränderungen im Officiercorps der Brigade.

§. 14.

§. 14. Juni 27.

Die Ausübung der ihm durch die Militair-Strafgesetze zuerkannten Strafcompetenz steht dem Brigade-Commandeur über alle Individuen der Brigade zu. Auf der andern Seite wird er Personen, die sich auszeichnen, den Regierungen zu angemessener Berücksichtigung und Belohnung empfehlen.

§. 15.

Da der Brigade-Commandeur in seiner Eigenschaft als solcher allen Regierungen, deren Contingente er commandirt, verpflichtet ist und in deren gemeinschaftlichem Dienst steht, so wird ihm eine gleichmäßige Behandlung aller Contingente zur besonderen Pflicht gemacht.

§. 16.

Die innere Administration, Verpflegung, Casernirung u. s. w. wird im Frieden bei jedem Contingent selbstständig und durch einseitige Behörden und Vorgesetzte geleitet, und der Brigade-Commandeur hat sich nur in soweit darin zu mischen, als er etwanige, dem Staat oder den Truppen zum Nachtheil gerathende Mängel oder Mißbräuche den Regierungen anzuzeigen hat.

§. 17.

Die Anordnung und Befehligung des Garnisondienstes ist nicht Sache des Brigade-Commandeurs und wird von besondern Garnisons-Commandanten geleitet. Diese stehen daher auch nicht unter dem Brigade-Commandeur und gehören in ihrer

Juni 27. Eigenschaft als Garnisons-Commandanten überhaupt nicht zur Brigade. Die Befehle des Brigade-Commandeurs gehen vielmehr immer an die Befehlshaber der tactischen Unterabtheilungen der Brigade, und zwar nach folgendem Ausweis.

1. an den Commandeur des 1sten Oldenburgischen Infanterie-Regiments,
2. „ „ „ des 2ten Oldenburgischen Infanterie-Regiments,
3. „ „ „ der Artillerie,
4. „ „ „ des Lübeckisch-Bremischen Bataillons,
5. „ „ „ des Hamburgischen Bataillons,
6. „ „ „ der Hanseat. Cavallerie zu Hamburg.

Im Fall eines Conflictes zwischen dem Brigade-Commandeur und dem Garnisons-Commando gebührt der betreffenden Regierung die Entscheidung.

§. 18.

Die Hohen Regierungen behalten sich vor, außer den in vorstehenden §§. enthaltenen Vorschriften noch eine nähere gemeinschaftliche Instruction für den Brigade-Commandeur entwerfen zu lassen und zu vereinbaren, sobald sich nach einiger Dauer des Verhältnisses die Nothwendigkeit einer solchen ergeben sollte. Bis dahin hat sich der Brigade-Commandeur alle in gegenwärtiger

tiger Convention enthaltenen, ihn betreffenden Bestimmungen als Instruction dienen zu lassen, und danach die Ausdehnung seiner Pflichten und Befugnisse lediglich zu bemessen. Juni 27.

§. 19.

Eine Entlassung des Brigade-Commandeurs, aus was immer für Ursachen, kann nur nach getroffener Rücksprache und Uebereinkunft von allen Staaten gemeinschaftlich geschehen. Wird seine Stelle erledigt, so übernimmt der älteste Stabs-Officier der Brigade dieselbe interimistisch.

§. 20.

Der gemeinschaftliche Brigadestab, welcher dem Commandeur zur Seite steht, besteht im Frieden aus:

einem Brigade-Major,
zwei Brigade-Adjutanten (Capitains oder Lieutenants),
einem Intendanten,
zwei Stabfouriers.

Außerdem werden im Frieden noch zum Brigadestab gerechnet und bei demselben verwandt, die beiden von der Brigade an das Corps und Divisions-Hauptquartier abzugebenden Officiere des Generalstabes (Capitains).

Die Anlage A. ergiebt die Kosten der jährlichen Verpflegung des so formirten Brigadestabes, welche zur Hälfte von Oldenburg und zur Hälfte von den drei freien Städten getragen werden. Desgleichen weiset

Juni 27. Anlage B. das Personal und den Kosten-Betrag des Brigadestabes auf dem Feldfuß nach, so weit sich dies berechnen läßt, und aus der Anlage C. ergeben sich die Mobilmachungskosten des Brigadestabes. Zu allen diesen Kosten wird von Oldenburg einer- und den drei freien Städten andrerseits zu gleichen Theilen beigetragen.

§. 21.

Die an der Stelle des ausmarschirten Brigadestabes zu errichtende Centralbehörde (Stab der Reserve), welche die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Brigade zu Hause leitet, z. B. die Nachsendung der Ersatzmannschaften, die Einübung der Reserve, die Ergänzung des Materiells rc., ist auf eben diese Weise von Seiten der Hohen Contrahenten gemeinschaftlich zu ernennen und zu verpflegen.

§. 22.

Etwanige Pensionirungen, Abfindungen, Versetzungen auf Wartegeld rc. des in den Anlagen A. und B. aufgeführten Personals geschehen, sowohl im Frieden als während eines Feldzuges, ebenfalls nach gemeinschaftlich zu treffender Uebereinkunft, und auf gemeinschaftliche Kosten, letzteres nach dem §. 20 erwähnten Maaßstab.

§. 23.

Alle Stellen des Brigadestabes werden im Frieden und im Felde auf den Vorschlag des Brigade-Commandeurs durch gemeinschaftliche Vereinbarung besetzt, wobei derselbe

selbe die geeigneten Individuen aller Con- Juni 27.
tingente gleichmäßig zu berücksichtigen hat. Doch ist einer der Brigade-Adjutanten immer ein Oldenburgischer, der andere immer ein Hanseatischer Officier.

§. 24.

Die Officiere des Brigadestabes behalten die Bestallung und Uniform desjenigen Staates, dem sie ursprünglich angehören, tragen jedoch bei versammelter Brigade eine Cocarde, in welcher die Oldenburgischen und Hanseatischen Farben vereinigt sind.

Der Brigade-Commandeur trägt bei Musterungen u. s. w. die Farben desjenigen Contingents, bei dem er gerade anwesend ist; bei versammelter Brigade aber die gemeinschaftliche Cocarde.

§. 25.

Bei Verhandlungen, die sich auf die militairischen Verhältnisse der Brigade beziehen, und wozu dieselbe einen eigenen Abgeordneten sendet, wird sie durch einen Officier des Brigadestabes, über dessen Person und Instruction sich die Regierungen einigen, repräsentirt.

Cap. III. Gleichstellung der Reglements und Kriegsartikel.
(§. 26 und 27.)

§. 26.

Es wird eins der ersten Geschäfte des zu ernennenden Brigade-Commandeurs seyn, wegen der als nothwendig anerkannten Gleich-
heit

Juni 27. heit der Dienst- und Exercier-Reglements bei allen Truppen-Abtheilungen der Brigade den Regierungen die erforderlichen Vorschläge zu machen.

§. 27.

Die Einführung gleicher Kriegsartikel und Strafbestimmungen bei den verschiedenen Contingenten der Brigade wird als nothwendig anerkannt. Die in dieser Hinsicht geeigneten Vorarbeiten und Vorschläge sollen ebenfalls von dem gemeinschaftlichen Brigadestab ausgehen.

Cap. IV. Gleichstellung der Caliber und übrigen Ausrüstung. (§. 28 und 29.)

§. 28.

Es ist Sache des Brigade-Commandeurs, fortwährend und unausgesetzt über alle Gegenstände der Ausrüstung, ganz besonders aber der Bewaffnung, zu wachen. Die Einführung eines gleichen Calibers und einer möglichst gleichen Construction der Infanterie-Gewehre bei allen Contingenten, ist durch ihn vorzubereiten und zu veranlassen. Er wird bei seinen desfallsigen Vorschlägen die erforderliche Rücksicht auf die Erfindungen und Erfahrungen der neuesten Zeit und auf das pecuniaire Interesse der Staaten zu nehmen haben.

§. 29.

In sofern es nöthig und nützlich seyn kann, wird der Brigade-Commandeur dahin wirken,

wirken, daß auch in den übrigen Ausrüstungs-Gegenständen möglichste Uebereinstimmung nach und nach bei der ganzen Brigade eingeführt werde. Namentlich sollen die Gradbezeichnungen und Distinctionen der Officiere und Unterofficiere gleichmäßig gemacht werden. Juni 27.

Cap. V. Musterungen und gemeinschaftliche Waffenübungen.
(§. 30 — 34.)

§. 30.

Die von dem Brigade-Commandeur zu haltenden Musterungen (§. 12) wird derselbe wenigstens einmal des Jahres bei allen Contingenten und in der Regel zu der Zeit abnehmen, wenn dieselben zu den bundesgeschriebenen alljährlichen Uebungen versammelt sind. Er hat sich dabei von dem Zustand des Dienstes im Allgemeinen, von der Waffenfertigkeit der Truppen, von der Diensttüchtigkeit der Officiere und Unterofficiere, von der Brauchbarkeit des vorgeschriebenen Materiells u. s. w. auf das Genaueste zu überzeugen und der betreffenden Regierung darauf seinen Bericht zu machen.

§. 31.

Auch zu andern Zeiten des Jahres und so oft er es für nöthig achtet, hat der Brigade-Commandeur das Recht, einzelne Abtheilungen derselben zu inspiciren.

Um mögliche Störungen des Garnisondienstes zu vermeiden, wird er indessen in solchen Fällen das betreffende Garnisons-Com-

Juni 27. Commando kurz zuvor benachrichtigen und dessen etwanige Bedenken berücksichtigen.

§. 32.

In Anwendung des §. 32 der „Nähere Bestimmungen der Kriegsverfassung ꝛc." soll wenigstens alle drei Jahr eine Versammlung der ganzen Brigade auf 4 Wochen zu gemeinschaftlichen Waffenübungen statt finden, zu welchem Ende die Beurlaubten aller Contingente alsdann einzuberufen sind, so daß die letzteren vollständig und in der bundesgesetzlich bestimmten Stärke dabei erscheinen.

§. 33.

Der Brigadestab wird in einem solchen Falle die nöthigen Vorbereitungen und Vorarbeiten wegen der Märsche, Verpflegung und Unterbringung der Truppen, rechtzeitig besorgen. Wegen des Durchmarsches durch die zwischenliegenden Bundesstaaten werden die Regierungen der betreffenden Contingente mit den benachbarten Bundes-Regierungen die nöthigen Vereinbarungen treffen. Die in Folge dieser Vereinbarungen erwachsenden etwanigen Mehrkosten der Verpflegung während der Marschtage, sollen gemeinschaftlich von allen Staaten der Brigade nach dem §. 20 erwähnten Verhältniß getragen werden.

Der Intendant der Brigade hat nach beendigter Uebungszeit über diese, so wie über andere sich ergebende Forderungen eine General-Berechnung aufzustellen, und soll die danach nöthige Ausgleichung sofort geschehen.

§. 34.

§. 34. Juni 27.

In solchen Jahren, wo die ganze Brigade nicht zusammengezogen wird, sollen die jährlichen Waffenübungen, nach Einberufung der beurlaubten Mannschaft, bei jedem Contingent für sich, vorgenommen werden.

Cap. VI.
Verhältnisse des Officiercorps und der Brigade-Militairschule.
(§. 35 — 41.)

§. 35.

Das Avancement der Officiere bis zum Stabsofficier roulirt innerhalb der einzelnen Contingente oder der nach §. 17 gebildeten tactischen Unterabtheilungen der Brigade.

§. 36.

Die Festsetzung eines Avancements-Verhältnisses unter allen Stabsofficieren der Brigade bleibt vorbehalten, und dem Brigade-Commandeur wird aufgegeben, zwei Jahr nach Abschluß gegenwärtiger Convention dieserhalb die geeigneten Vorschläge zu machen.

§. 37.

In dem Dienstverhältniß der Officiere aller Contingente zu einander, entscheidet der Grad, und bei gleichem Grade das Dienstalter in demselben. Versetzungen der Officiere von einem Contingente in's andere, unter dieser Voraussetzung, können auf den Vorschlag des Brigade-Commandeurs und bei Einwilligung der beiden betreffenden Staaten,

Juni 27. Staaten, überall, wo es nützlich und nöthig seyn könnte, geschehen.

§. 38.

Es soll eine gemeinschaftliche Militair-Bildungsanstalt, unter dem Namen „Militairschule der Brigade", bestehen, in welche 6 bis 8 junge Leute (Portepeefähnrichs) die zur Ergänzung des Officiercorps bestimmt sind, von Seiten Oldenburgs, und eben so viele von Seiten der freien Städte gegeben und in allen einem Officier nöthigen Kenntnissen und Fertigkeiten unterrichtet werden können.

§. 39.

Dieselben sollen möglichst vollzählig erhalten werden, die nöthigen Schulkenntnisse besitzen, von angemessener Abkunft und Bildung seyn, in der Regel bei ihrem Eintritt das vierzehnte Jahr zurückgelegt und das achtzehnte noch nicht angetreten haben, und so viel Vermögen besitzen, daß sie eine kleine Zulage während ihrer Schulzeit haben und sich bei ihrem demnächstigen Avancement zum Officier aus eigenen Mitteln equipiren können.

§. 40.

Die Leitung und den Unterricht der Militairschule besorgen Officiere des Brigade-Stabes, unter Zuziehung einiger Hülfslehrer. Die Unterhaltung der Portepee-Fähnrichs sowohl als der übrigen Kosten der Militairschule, werden gemeinschaftlich von Oldenburg einer- und den drei freien Städten andrerseits zur Hälfte getragen.

Anlage

Anlage D. weiset den jährlichen Betrag Juni 27.
dieser Kosten nach.

§. 41.

Eintretende Vacanzen in dem Officiercorps sollen in der Regel bei allen Contingenten aus den Portepeefähnrichs, nachdem dieselben das vorschriftsmäßige Examen vor einer aus Officieren des Brigadestabes bestehenden Prüfungs-Commission gemacht haben, wieder besetzt werden. Indeß bleibt es jeder Regierung unbenommen, in besonderen Fällen auch auf qualificirte Unterofficiers oder andere Subjecte die geeignete Rücksicht zu nehmen, doch müssen sich dieselben im Frieden dem vorschriftsmäßigen Officier-Examen ebenfalls unterwerfen.

Cap. VII.
Verpflegungs- und Cassenwesen.
(§. 42—49.)

§. 42.

Die ganze Verpflegung bei den Truppen-Abtheilungen der Brigade geschieht im Frieden Contingentsweise nach den bei jedem Contingent eingeführten Vorschriften und Ansätzen.

§. 43.

Da indeß eine Gleichstellung der Besoldung bei den Truppen einer Brigade, namentlich im Felde, dann auch wegen der möglichen Versetzungen von einem Contingent in's andere, wünschenswerth ist, so sollen in dieser Hinsicht die Ansätze desjenigen Contingents, das die niedrigsten hat, als

Juni 27. als Normal-Ansätze angenommen, der bei den übrigen Contingenten geltende Mehrbetrag aber als Garnisons-Zulage angesehen und gerechnet werden.

§. 44.

Die Feldzulage der Officiere soll überall einem Viertheil ihrer etatmäßigen Friedensgage (ohne Garnisons-Zulage) gleich seyn.

§. 45.

Gleichheit der Naturalverpflegung in den verschiedenen Garnisonen ist nicht erforderlich; dagegen hat dieselbe bei Zusammenziehung mehrerer oder aller Contingente der Brigade, sey es im Frieden oder im Felde, sogleich einzutreten.

§. 46.

Gleich nach dem Eintreffen des Bundesbeschlusses wegen einer Mobilmachung wird eine gemeinschaftliche Brigadecasse etablirt, zu welcher von Oldenburg einer- und den drei freien Städten andrerseits, zu gleichen Theilen baar eingeschossen wird. Dieselbe steht unter der Oberaufsicht des Brigade-Commandeurs und wird von dem Intendanten der Brigade verwaltet.

Aus ihr werden bezahlt:

1. Die Mobilmachungs-Kosten und die Unterhaltung des Brigadestabes auf dem Feldfuß.
2. Die Mobilmachungs-Kosten und die Unterhaltung der Artillerie auf dem Feldfuß.

3. Die

3. Die Ausrüstungs-Kosten und die Gagirung der von der Brigade in das Corps- und Divisions-Hauptquartier abgegebenen Individuen (§. 66). Juni 27.
4. Die vertrags- und matricularmäßigen Beiträge zu der Corps- und Divisions-Casse.
5. Die Bureaukosten, Reisekosten und Diäten, das Briefporto, die Anschaffung von Charten, und andere unvorherzusehende kleine Ausgaben beim Brigadestabe.
6. Etwanige Unkosten für Kundschafter, Kriegsgefangene, gemeinschaftliche Kranken-Anstalten, so wie überhaupt alle Ausgaben, welche die ganze Brigade betreffen und nicht einem Contingente allein zugewiesen werden können, namentlich also auch die Kosten der Ausrüstung der von der Brigade zu stellenden Feldbäckerei.

§. 47.

Um den erforderlichen Betrag der ersten Dotirung der Brigade-Casse zu ermitteln, hat der Intendant der Brigade gleich nach Eingang des Aufgebots eine Berechnung der zunächst erforderlichen Summe aufzustellen und dem Brigade-Commandeur zu übergeben. Dieser wird sodann die Anerkennung der Regierungen und die Einzahlung der Gelder auf dem kürzesten Wege veranlassen. Die erforderlichen Nachschüsse werden sich nach Zeit und Umständen ergeben.

§. 48.

Juni 27.

§. 48.

Auch während der Dauer eines Krieges besorgt jeder Staat die Unterhaltung seines Contingents, was die Armirung, Bekleidung, Besoldung, die ärztliche Behandlung der Kranken, und überhaupt die innere Oeconomie anbelangt, selbstständig durch eigene Behörden und auf eigene Kosten, und nur die gemeinschaftliche, namentlich auch die Natural-Verpflegung wird von dem Intendanten der Brigade in Gemeinschaft mit den Verpflegungs-Behörden des Corps und der Division geleitet.

§. 49.

Die Liquidation und gegenseitige Ausgleichung etwaniger Forderungen und Ansprüche der Staaten der Brigade an einander, soll nach jedem Feldzuge, bei eintretender Waffenruhe, ungesäumt vorgenommen werden.

Cap. VIII.

Proviant-Fuhrwesen und Train.

(§. 50—53.)

§. 50.

Der viertägige Brodbedarf, welchen nach der Vorschrift des §. 42 der Bundes-Kriegsverfassung und nach den Bestimmungen der Corps- und Divisions-Acte, die Truppen mit sich führen sollen, wird theilweise auch von der Mannschaft als eiserner Bestand getragen, oder in dringenden Fällen durch requirirte Fuhren transportirt werden können. In dieser Rücksicht und wegen der

der aus einer verhältnißmäßigen Vermehrung des Trains erwachsenden Nachtheile, wird vorläufig bestimmt, daß bei dem Oldenburgischen Contingent sechs, bei dem Lübeckischen ein, bei dem Bremischen ein, bei dem Hamburgischen drei vierspännige Brodwagen zu 1500 bis 1800 Pfund in gutem Stande und von möglichst gleicher Construction, nebst den nöthigen Geschirren für die Bespannung bereit gehalten werden sollen. Juni 27.

§. 51.

Zum Transport der Infanterie-Munition sollen per Bataillon mindestens zwei vierspännige Munitions-Wagen zu 36000 bis 40000 Patronen, wovon einer dem Bataillon folgt, der andere für das bewegliche Munitions-Depot bestimmt ist, stets in brauchbarem Stande, nebst den erforderlichen Geschirren vorhanden seyn. Für die Hamburgische Jäger-Compagnie und für die Cavallerie werden die nöthigen Munitions-Karren bereit gehalten werden.

Die Stellung aller Munitions- und Requisiten-Wagen der Artillerie übernimmt Oldenburg.

§. 52.

Zum Transport des Gepäcks wird gut gethan per Bataillon, ein vierspänniger Stabswagen, welcher die Registratur und die Bagage des Stabs enthält, eine zweispännige Chaise für den Stabsofficier und ein Karren für die Arzeneien und das Gepäck des Bataillons-Arztes. Dann die nöthigen

Juni 27. nöthigen Packpferde zum Transport der Bagage der Officiere und der Verband- und chirurgischen Apparate.

§. 53.

Der Bestand des Trains beim Brigadestabe ist aus Beilage B. ersichtlich. Die Aufstellung und Unterhaltung der desfallsigen, schon im Frieden erforderlichen Fuhrwerke, Requisiten und Geschirre, soll auf gemeinschaftliche Kosten geschehen. Der gesammte Train der Brigade steht unter der speciellen Aufsicht des beim Brigadestab befindlichen Wagenmeisters.

Cap. IX.

Feldlazarethe und Sanitätswesen.

(§. 54—56.)

§. 54.

Die in der Divisionsacte vereinbarte Aufstellung der Feldlazarethe soll bei der Brigade in der Art geschehen, daß eine bewegliche Lazareth-Abtheilung, für etwa 216 Kranke, von Oldenburg, und eine zweite von derselben Stärke, von den drei freien Städten gestellt wird.

§. 55.

Diese Ausrüstung soll baldthunlichst und in Gemäßheit der in der Divisionsacte aufgestellten Norm geschehen. Die erforderlichen Fuhrwerke und diejenigen Utensilien, welche nicht in kurzer Zeit zu beschaffen sind, sollen im Frieden stets bereit gehalten werden. Von dem Brigadestab wird eine Ausarbeitung und nähere Nachweisung in dieser Hinsicht erwartet.

§. 56.

§. 56. Juni 27.

Unabhängig von der eben erwähnten Ausrüstung, wird jedes Contingent mit dem nöthigen ärztlichen und wundärztlichen Personal, in unmittelbarer Begleitung der Truppen, und mit den demselben beizugebenden Arznei- und Verband-Vorräthen versehen seyn. Das ganze Sanitätswesen steht übrigens unter der Leitung des Oberarztes der Brigade, welcher also auch die Beaufsichtigung und Verwendung der Lazareth-Abtheilungen, in Verbindung mit den Sanitäts-Behörden des Armeecorps und der Division, besorgt.

Cap. X.
Belagerungspark und Pontontrain.

§. 57.

Da die Stellung des Belagerungsparks und des Pontontrains der Division von Seiten der 1sten Brigade übernommen worden, so kann hier nur auf die desfallsigen in der Divisionsacte enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen, Bezug genommen werden.

Cap. XI.
Feldbäckerei. (§. 58. 59.)

§. 58.

Die in der Divisionsacte von der 3ten Brigade übernommene Aufstellung der Feldbackanstalt wird in der Art geschehen, daß Oldenburg baldthunlichst die Anschaffung der schon im Frieden bereit zu haltenden Fuhrwerke und Requisiten besorgt, demnächst aber

Juni 27. die Berechnung der dafür aufgewandten Kosten durch den Intendanten aufstellen und vorlegen läßt. Die Hälfte dieser Kosten wird sodann unverzüglich von Seiten der drei freien Städte ersetzt werden.

§. 59.

Im Fall einer Mobilmachung der Feldbäckerei wird das erforderliche Personal zur Hälfte von Oldenburg und zur Hälfte von den drei freien Städten gestellt. Die Kosten der Ausrüstung der Mannschaft, desgleichen der Anschaffung der Bespannung u. s. w., werden vorläufig aus der Brigadecasse bestritten, demnächst aber theilweise, nach den Bestimmungen der Divisionsacte, derselben aus der Divisionscasse ersetzt werden.

Cap. XII.

Gerichtsbarkeit und Gensd'armerie.

(§. 60—63.)

§. 60.

Die sich über alle Contingente erstreckende Strafcompetenz des Brigade-Commandeurs wird in den zu vereinbarenden gemeinschaftlichen Militair-Strafgesetzen näher bestimmt werden (§. 27). Auch auf Einführung gemeinschaftlicher Kriegsgerichte, in betreffenden Fällen, ist bei der Redaction dieser Gesetze Bedacht zu nehmen.

Die Officiere des Brigadestabes können in dieser Hinsicht bei allen Contingenten verwandt werden.

§. 61.

§. 61. Juni 27.

Im Felde und bei Versammlungen der ganzen Brigade treten, in Bezug auf die militairische Gerichtsbarkeit, ähnliche Bestimmungen ein, wie diejenigen, welche in der Corps- und Divisionsacte vereinbart sind. Die Untersuchungen werden in der Regel beim Brigadestabe und durch den Brigade-Auditeur geführt, doch ist den einzelnen Contingenten unbenommen, eigene Contingents-Auditeure mitzugeben, welche alsdann, sobald die Untersuchung Individuen ihres Contingents betrifft, dieselbe übernehmen.

§. 62.

Der Brigade-Commandeur ist im Felde zur Anordnung eines Standrechts, desgleichen zur Suspension jedes in der Brigade dienenden Officiers und zur Veranlassung einer Untersuchung über denselben, ermächtigt.

§. 63.

Die von der Brigade zu gebenden sechs Gensd'armen werden sämmtlich von den freien Städten gestellt.

Cap. XIII.
Leistungen für das Corps- und Divisions-Hauptquartier.
(§. 64—68.)

§. 64.

Beilage E. enthält das Verzeichniß desjenigen Personals, welches in Gemäßheit der stattgefundenen Verhandlungen, bei einem

 Auf-

Juni 27. Aufgebote des 10ten Armeecorps von der 3ten Brigade, zu dem Corps- und Divisionsstab, zu geben seyn wird.

§. 65.

Die beiden Officiere des Generalstabes (Capitains) sind schon im Frieden vorhanden (Beilage A.). Das übrige Personal wird, bei eintretender Mobilmachung, nach folgender Vertheilung ernannt:

von Seiten Oldenburgs:

der Cassirer und Rechnungsführer der Divisionscasse,
der Chirurgus,
der Fuhrtrainsergeant,
ein Stabsfourier,
ein Hospitalwärter;

von Seiten der drei freien Städte:

der Zahlmeister der Corpscasse,
der Feldapotheker,
zwei Schreiber oder Stabsfouriere.

§. 66.

Alle diese Individuen empfangen ihre etatmäßige Besoldung, nach Beilage F., aus der Brigadecasse, die etwanigen Zulagen, desgleichen die Naturalverpflegung, aber aus der Corps- oder Divisionscasse. Die ihnen zukommenden Ausrüstungskosten und Mobilmachungsgelder werden für die beiden Officiere aus der Brigadecasse, für die übrigen Individuen von den Contingenten bestritten, denen sie angehören. Nach

Auf-

Auflösung des Corps- und Divisionsstabes treten diese Individuen in ihre früheren Verhältnisse und zur Versorgung derjenigen Staaten zurück, welche sie gestellt hatten. Juni 27.

§. 67.

Die von der 3ten Brigade für den Corps- und Divisionsstab zu gebenden beiden vierspännigen Wagen, sollen so vertheilt werden, daß von Oldenburg der Bagagewagen für das Corps-Hauptquartier und von den freien Städten der Brodwagen für das Divisions-Hauptquartier gegeben wird.

§. 68.

Wenn der Turnus zur Ernennung des Corps- oder Divisions-Commandeurs an die Brigade kommt, so soll die Ernennung in derselben Art ausgeübt werden, wie solches §. 6 für den Brigade-Commandeur festgesetzt worden.

Oldenburg, den 6. Januar 1834.

(L. S.) gez. Beaulieu Marconnay.
(L. S.) gez. Mosle.
(L. S.) gez. Pavenstedt.

Beilage A.

Beilage A.

Etat des Brigadestabes auf dem Friedensfuße, soweit derselbe gemeinschaftlich zu verpflegen seyn würde.

Kopfzahl.	Rat.		monatl. Fl.	monatl. Cts.	jährlich Fl.	jährlich Cts.
1	4	1 Brigade-Commandeur Gage . 10 Fl. — Cts. täglich Zulage 10 = — = = 20 Fl. — Cts. =	600	—	7200	—
1	2	1 Stabsofficier (Brigademajor) Gage . 6 Fl. 66⅔ Cts. = Zulage 2 = — = = 8 Fl. 66⅔ Cts. =	260	—	3120	—
2	2	2 Brigade-Adjutanten (Capitains) Gage . 4 Fl. — Cts. = Zulage — = 50 = = à 4 Fl. 50 Cts. =	270	—	3240	—
2	2	2 Officiere des Stabes (Capitains für das Corps- und Divisions-Hauptquartier bestimmt) Gage . 5 Fl. — Cts. = Zulage — = 50 = = à 5 Fl. 50 Cts. =	330	—	3960	—
1	—	1 Intendant Gage 4 Fl. — Cts. =	120	—	1440	—
2	—	2 Stabsfouriers (incl. Portionen und Montirung, desgleichen Compagnie-Unkosten 2 Fl. — Cts. =	60	—	720	—
6	—	6 Knechte, (item) à — Fl. 40 Cts. 2 Fl. 40 Cts. =	72	—	864	—
15	10	10 Rationen täglich à — Fl. 40 Cts.	. .	. .	1460	—
		Extraordinarien d. i. Ausgaben für Bureaukosten, Reisen und Diäten, Service ꝛc.	. .	. .	4500	—
		Zusammen .	. .	. .	26504	—

Bemerkungen.

1. Demnach betrüge der jährliche Beitrag Oldenburgs 13,252 Fl. und der jährliche Beitrag der drei freien Städte ebenfalls 13,252 Fl. (à [illegible] Gold.)
2. Von den beiden Brigade-Adjutanten ist einer ein Oldenburgischer, der andere ein Hanseatischer Officier, so daß jeder die Aufträge des Generals für die Contingente, denen er angehört, besorgt.
3. Die beiden Capitains, welche für den Stab des Armeecorps und der Division bestimmt sind, werden im Frieden beim Brigadestab verpflegt, und für die Militairschule und andere Arbeiten verwandt.
4. Der Intendant der Brigade hat im Frieden und Kriege das gemeinschaftliche Rechnungs- und Verpflegungswesen zu besorgen. Einer der Stabsfouriers ist ihm dabei zur Assistenz zugegeben.
5. Von den sechs Knechten ist jedem der Officiere einer zur Aufwartung der Pferde beigegeben.

Beilage B.

Beilage B.

Etat des Brigadestabes auf dem Feldfuß.

Kopfzahl.	täglich Rat.	täglich Port.		monatl. Fl.	monatl. Cts.	jährlich Fl.	jährlich Cts.
1	6	1	1 Generalmajor u. Brig.=Commandeur Gage u. Zulage 20 Fl. — Cts. täglich Feldzulage . . . 10 = — = = 30 Fl. — Cts. =	900	—	10800	—
1	5	1	1 Stabsofficier (Brigademajor) Gage u. Zulage 8 Fl. 66⅔ Cts. = Feldzulage . . . 2 = 16⅔ = = 10 Fl. 83⅓ Cts. =	325	—	3900	—
2	6	2	2 Capitains 2ter Classe (Brigade=Adjutanten) Gage u. Zulage à 4 Fl. 50 Cts. täglich Feldzulage . . . à 1 = 12½ = = à 5 Fl. 62½ Cts. = macht für beide 11 = 25 = =	337	50	4050	—
1	1	1	1 Intendant 1ster Classe Gage . . . . . . 4 Fl. — Cts. = Feldzulage . . . 1 = — = = 5 Fl. — Cts. =	150	—	1800	—
1	—	1	1 Auditeur 1ster Classe Gage . . . . . . 3 Fl. — Cts. = Feldzulage . . . — = 75 = = 3 Fl. 75 Cts. =	112	50	1350	—
1	1	1	1 Arzt 1ster Classe Gage . . . . . . 3 Fl. — Cts. = Feldzulage . . . — = 75 = = 3 Fl. 75 Cts. =	112	50	1350	—
1	—	1	1 Arzt 3ter Classe 1 = — = =	30	—	360	—
3	—	3	3 Stabsfouriers . 1 = 50 = =	45	—	540	—
1	—	1	1 Profos . . . . — = 20 = =	6	—	72	—
4	—	4	4 Officiers = Reitknechte . . . . à — = 10 = =	12	—	144	—
10	11	10	10 Trainknechte . à — = 10 = =	30	—	360	—
1	1	1	1 Wagenmeister . 1 = — = =	30	—	360	—
27	31	27	Zusammen . . . oder in Golde 12543 ₰.	2090	—	25086	—
			An Naturalverpflegung bedarf der Brigadestab: täglich 31 Rationen, 27 Portionen.				

Bemerkungen.

Bemerkungen.

1. Die Kosten für Montirung, Compagnie-Unkosten, Armatur, Medicin und Krankenpflege, Remonte und Extraordinarien aller Art lassen sich nicht veranschlagen, da sie im Felde durchaus von den Umständen abhängig sind. Der Intendant führt über alle diese Gegenstände eine besondere Rechnung.

2. Die Feldzulage der Officiere und Beamten, welche Officiersrang haben, beträgt ein Viertheil der Friedensgage und Zulage. Nur der Brigade-Commandeur hat die Hälfte seines Friedens-Einkommens als Feldzulage.

3. Von den vier Officiers-Reitknechten befindet sich einer bei jedem Officier. — Von den zehn Trainknechten gehören zwei bei dem Wagen und den Pferden des Brigade-Commandeurs; einer wird dem Brigademajor zugetheilt; einer führt das Packpferd mit den Verband-Apparaten des Arztes 1ster Classe; einer den Medicinwagen; einer den Stabswagen; einer den Officiers-Bagagewagen, und einer den Wagen des Intendanten und Auditeurs. Von den zwei dann noch übrig bleibenden wird einer dem Intendanten und Auditeur zur Aufwartung zugetheilt, und der andere bleibt in Reserve zur Disposition des Brigade-Commandeurs.

4. Außer dem General darf nur der Brigademajor eine zweisitzige Chaise mitführen.

5. Unter der für jeden Officier angesetzten Portion ist die ganze Beköstigung begriffen, die dem Officier nach seinem Range und den jedesmaligen Verhältnissen und Bestimmungen zukommt. Ueber die Verstärkung der Portionen der Mannschaft im Felde kann hier nichts festgesetzt werden, da dieselbe ebenfalls von den Umständen und den allgemeinen Bestimmungen bei der Division und dem Corps abhängen wird.

6. Der Stabswagen des Brigadestabes ist ein vierspänniger, der Officiers-Bagagewagen, der Wagen des Intendanten und Auditeurs und der Medicinwagen sind zweispännig; dazu das Packpferd mit den Verband-Apparaten des Arztes, macht 11 Trainpferde für den Brigadestab.

7. Es ist Regel, daß jedes Pferd sich seine Ration aus den Magazinen selbst holen muß, um dadurch die Controlle möglich zu machen. Der Intendant hat sorgfältig darauf zu achten, daß nicht mehr Rationen empfangen werden, als wirklich Pferde da sind.

Beilage C.

Beilage C.

Uebersicht
der Mobilmachungskosten des Brigadestabes.

	Fl.	Cts.	Fl.	Cts.
1. Feldequipirungsgelder für die Officiere:				
für den General und Brigade-Commandeur	900	—		
" " Brigade-Major	325	—		
" die 2 Capitains 2ter Classe,				
à 168 Fl. 75 Cts.	337	50		
" den Intendanten 1ster Classe . . .	150	—		
" " Arzt 1ster Classe	112	50		
" " Auditeur 1ster Classe	112	50	1937	50
2. Remontegelder an dieselben:				
an den General für 2 Pferde, à 250 Fl.	500	—		
" " Brigademajor " 3 " " "	750	—		
" die 2 Capitains " 4 " " "	1000	—		
" den Intendanten " 1 Pferd . . .	250	—		
" " Arzt 1ster Classe " 1 "	250	—	2750	—
3. Eine funfzehntägige Gage an die Mannschaft	..	..	76	50
4. Ankauf von 11 Trainpferden, à 200 Fl. .	..	..	2200	—
5. Equipirung von 10 Trainknechten, à 50 Fl.	..	..	500	—
Zusammen . .	..	..	7464	—
oder in Golde 3732 Rthlr.				

Bemerkungen.

1. Die Feldequipirungsgelder der Officiere betragen die monatliche Gage einer jeden Charge. Die Remontegelder sind so berechnet, daß der berittene Officier für jedes Pferd, das er im Felde mehr haben muß, als im Frieden, 250 Fl. erhält. Alle diese Mobilmachungsgelder kommen den Betreffenden nur zu Gute, wenn zu einem wirklichen Kriege oder zu einem Executionszuge ausserhalb der Staaten des 10ten Armeecorps, oder der in gleicher Entfernung mit ihnen liegenden Deutschen Länder, ausgerückt wird.

2. Die Mobilmachungskosten für die beiden Officiere, welche in das Corps- und Divisions-Hauptquartier detaschirt werden, sind nicht mit hier ausgeführt, werden aber (§. 66) ebenfalls aus der Brigade-Casse bestritten. Jedem derselben wird, ausser dem Reitknecht, ein Trainknecht und ein Packpferd mitgegeben.

Beilage D.

Beilage D.

Die jährlichen Kosten der Militairschule der Brigade werden betragen:

1. An Zulage für die Direction; Honorar für den wissenschaftlichen, desgleichen für den Reit-, Tanz- und Fechtunterricht; Unterhaltung der Pferde, der Bahn und Fecht-Utensilien, der Meß-Instrumente, des physikalischen und anderer Apparate; Anschaffung der nöthigen Bücher und Charten; Unterhaltung und Heizung des Locals rc. . . 4000 Fl.
2. Gagirung und Verpflegung von 16 Portepee-Fähnrichs à 215 Fl. . . . . . 3440 -

Zusammen 7440 Fl.

Bemerkungen.

1. Es kommen demnach 3720 Fl. auf den Antheil Oldenburgs und eben so viel auf den Antheil der drei freien Städte.
2. Die Portepeefähnrichs werden mit Montirung, Löhnung, Medicin und Krankenpflege u. s. w. wie jeder andere Unterofficier verpflegt und erhalten statt der Portion den Mittagstisch an der Officierstafel. Für Quartier müssen sie indeß selbst sorgen.

Beilage E.

Die 3te Brigade der 2ten Division hat zu geben:

a) für das Corps-Hauptquartier
   1 Officier vom General-Quartiermeister-Stab,
   1 Zahlmeister der Corpscasse,
   1 Feldapotheker mit dem nöthigen Vorrath von Arzeneien.
   1 Fuhrtrainsergeant,
   2 Stabsfouriere,
   1 Hospitalwärter,

b) für das Divisions-Quartier
   1 Officier des Generalstabes,
   1 Cassirer und Rechnungsführer der Divisionscasse,
   1 Chirurgus,
   1 Stabsfourier.

Bemerkung.

Es ist hier nur Rücksicht auf den zunächst eintretenden Fall angenommen, daß nämlich die erste Division den Corps-Commandeur und die erste Brigade der zweiten Division den Divisionair giebt. Bei einem zweiten Kriege wird eine etwas veränderte Vertheilung der Stellen eintreten und eine neue Regulirung demgemäß zu verabreden seyn.

Beilage F.

Gagirungs-Etat

der in das Corps- und Divisions-Hauptquartier abzugebenden Individuen.

Kopfzahl.		monatlich		jährlich	
		Fl.	Cts.	Fl.	Cts.
1	1 Capitain für den Corpsstab. . . .	175	—	2100	—
1	1 Capitain für den Divisionsstab . .	175	—	2100	—
1	1 Zahlmeister der Corpscasse.	80	—	960	—
1	1 Cassirer und Rechnungsführer der Divisionscasse	80	—	960	—
1	1 Feldapotheker	40	—	480	—
1	1 Chirurgus	40	—	480	—
1	1 Fuhrtrainsergeant	20	—	240	—
3	3 Stabsfouriers à 20 Fl. — Cts. . .	60	—	720	—
1	1 Hospitalwärter	8	—	96	—
11	Zusammen . .	678	—	8136	—

Bemerkung.

Die Individuen von Unterofficiersrang erhalten Montirung und sonstige Ausrüstung bei den Contingenten, denen sie angehören.

Zusatz:

Juni 27. **Zusatz-Acte,**
enthaltend nähere Bestimmungen über die Ausführung der wegen einer Brigade-Verbindung zwischen Oldenburg und den drei freien Städten Lübeck, Bremen und Hamburg abgeschlossenen Convention.

§. 1.

Die unter dem heutigen dato von den unterzeichneten Bevollmächtigten abgeschlossene Convention, wegen einer Verbindung des Oldenburgischen und der Hanseatischen Contingente zu einer Brigade, soll vorläufig für die sechs Jahre, vom 1sten Mai 1833 bis dahin 1839, gelten und verbindlich seyn.

§. 2.

Sie bleibt auch ferner und zwar immer für die folgenden sechs Jahre, in Kraft, wenn nicht ein Jahr vor Ablauf einer solchen sechsjährigen Periode, also zum erstenmal gegen den 1sten Mai 1833, sei es von Oldenburg einer- oder von den drei freien Städten andrerseits, eine Aufkündigung erfolgen sollte. Die in Folge einer solchen Aufkündigung durch Pensionirungen oder Entschädigungen an zu entlassende bisher gemeinschaftlich verpflegte Individuen, entstehenden Zahlungen, sollen von dem aufkündigenden Theil getragen werden.

Das gemeinschaftliche Materiell des Brigadestabes und der Artillerie verbleibt jedenfalls an Oldenburg.

§. 3.

§. 3.

Juni 27.

Die Bestimmungen des §. 7 der Haupt-Convention treten in Bezug auf den zu ernennenden Brigade-Commandeur, gleich nach Auswechselung der Ratificationen in Wirksamkeit.

§. 4.

Der ernannte Brigade-Commandeur hat in Anwendung des §. 23 sofort geeignete Individuen zur Besetzung der im §. 20 aufgeführten Stellen des Brigadestabes in Vorschlag zu bringen.

§. 5.

Oldenburg übernimmt die Verpflichtung dafür zu sorgen, daß die Stellen der für das Corps- und Divisions-Hauptquartier bestimmten beiden Officiere des Generalstabes, im Fall einer Mobilmachung, während der sechs ersten Jahre der Brigade-Verbindung, durch völlig qualificirte Subjecte, nach vorhergegangener desfallsiger Vereinbarung mit den freien Städten, sogleich besetzt werden können.

§. 6.

Die Zahlungs-Verpflichtungen, welche die drei freien Städte nach den Bestimmungen der §§. 3, 20, 40 und 53 der Haupt-Convention im Frieden übernehmen, würden, wenn gerade die Hälfte der Unterhaltungskosten der Artillerie, des Brigadestabes und der Militairschule in Anrechnung käme, gegen 20,000 Rthlr. in Golde betragen.

Da

Juni 27. Da indeß Oldenburgischer Seits nur auf die durch die Brigade-Verbindung erwachsenden ungefähren Mehrkosten gegen die schon vorhandene Formation Anspruch gemacht wird, so soll der Beitrag der freien Städte zu den eben erwähnten Gegenständen für die sechs Jahre vom 1sten Mai 1833 bis dahin 1839, sofern der Friedenszustand dauert, in eine jährliche Aversional-Summe von 13,500 Rthlr. in Golde verwandelt werden, welche am 1sten Mai jedes Jahres an den Intendanten der Brigade praenumerando kostenfrei übermacht wird.

§. 7.

Da nach der Bestimmung der am 25sten Juni 1833 abgeschlossenen vorläufigen Vereinbarung die Brigade-Verbindung als seit diesem Tage völlig bestehend anzusehen ist, auch bereits von Oldenburg seit dieser Zeit die nöthigen Voranstalten getroffen, Anstellungen verfügt und Kosten verwandt sind, womit bis zum 1sten Mai 1834 fortzufahren seyn wird; da ferner Oldenburg das gesammte Materiell der Artillerie, desgleichen dasjenige des Brigadestabes, allein und ohne Vergütung von Seiten der freien Städte zu stellen übernimmt: so verpflichten sich die letzteren zu einiger Entschädigung für die erwähnten Leistungen, die im vorhergehenden §. erwähnte Aversional-Summe von 13,500 Rthlr. in Golde für das laufende Rechnungsjahr von Mai 1833 bis dahin 1834, zugleich mit dem vorauszu-

zahlenden

zahlenden Beitrag pro 1834/1835, also im Ganzen 27,000 Rthlr. in Golde, gegen den 1sten Mai 1834 dem Intendanten der Brigade übergeben zu lassen. Juni 27.

§. 8.

Die erste Zusammenziehung der ganzen Brigade nach den Bestimmungen der §§. 32 und 33, soll im Jahr 1836 und zwar auf Oldenburgischem Territorio geschehen, da in den übrigen Vereinsstaaten ein passendes Terrain sich nicht findet. Die Hohen Senate der freien Städte Lübeck und Hamburg verpflichten sich, bis dahin die nöthigen Verabredungen oder Vereinbarungen wegen der Durchmärsche mit den Königlich Dänischen und Königlich Hannoverschen Regierungen treffen zu lassen.

§. 9.

Die drei freien Städte übernehmen die Verpflichtung, die noch nicht vollendete Formation einiger ihrer Truppen-Abtheilungen, so zu beeilen, daß die erste Musterung des gemeinschaftlichen Brigade-Commandeurs noch im Laufe des Jahres 1834 stattfinden kann. Wegen der Zeitbestimmung für die jährlichen Waffen-Uebungen wird der Brigade-Commandeur demnächst unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse jedes Contingents die erforderlichen Vorschläge machen.

§. 10.

Zur Erleichterung der Communicationen unter den Hohen Regierungen in allen

Dingen,

Juni 27. Dingen, welche den Inhalt und die Ausführung sowohl der Haupt-Convention als dieser Zusatz-Acte betreffen, sollen von Oldenburg einer- und von den drei freien Städten andrerseits Commissarien ernannt werden, durch welche die erforderlichen Mittheilungen und Verhandlungen, so lange die Brigade-Verbindung dauert, zu geschehen haben.

§. 11.

Sollten bei dem definitiven Abschluß der Schluß-Acten über die Formation des 10ten Armeecorps und der 2ten Division desselben noch Bestimmungen vereinbart werden, welche eine Aenderung einzelner oder mehrerer der in gegenwärtiger Zusatz-Acte sowohl, als in der Haupt-Convention verabredeten Puncte nothwendig machten, so soll eine nachträgliche Vereinbarung über diese Aenderungen statt finden, weshalb dieselben hiemit ausdrücklich vorbehalten werden.

§. 12.

Die Auswechselung der Ratificationen gegenwärtiger Zusatz-Acte sowohl, als der Haupt-Convention, soll binnen zwei Monaten statt finden.

Oldenburg, den 6. Januar 1834.

(L. S.) gez. Beaulieu Marconnay.
(L. S.) gez. Mosle.
(L. S.) gez. Pavenstedt.

Militair-

Militair-Convention zwischen den freien Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg.

Juni 27.

Ueber die gemeinsamen Leistungen und Stellungen, welche den freien Hansestädten in Befolgung der Vorschriften der Bundes-Militair-Verfassung und der darauf gegründeten besonderen Verträge obliegen, ist zwischen den Beauftragten der Hohen Senate derselben, nämlich

von Seiten Lübecks,
Syndicus Dr. Curtius,
von Seiten Bremens,
Senator Dr. Horn,
und von Seiten Hamburgs,
Syndicus Dr. Sieveking,

nachdem sie zu dem Protocolle der in Hamburg gehaltenen Militair-Conferenz vom 16ten März 1833 ihre Vollmachten niedergelegt und seitdem in geführtem Briefwechsel sich weiter geeinigt haben, folgendes instructionsmäßig verabredet und geschlossen worden.

§. 1.

I. Corps-, Divisions- und Brigade-Verhältnisse.

Der Inhalt der Schlußacten des zehnten Corps des Bundesheeres und der zu demselben gehörenden zweiten Division, wie auch der Haupt-Convention und der Zusatz-Acte, wegen der Brigade-Verbindung zwischen dem Großherzogthum Oldenburg und den freien Hansestädten, wird von diesen, bei ihren bundesgesetzlichen Leistungen und Stellungen, für ihre gegenseitigen Verhält-

Juni 27. nisse, Rechte und Pflichten, so weit solche daraus hervorgehen, als maaßgebend und verbindlich anerkannt.

§. 2.

Fortsetzung.

In Beziehung auf das Corps und die Division werden die Senate eintretenden Falls sich vereinigen über ihre Theilnahme:

1) an einer Ausübung des Rechtes der Ernennung zu dem Commando, sowohl des Corps als auch der Division, wenn dereinst solche Ausübung der Oldenburg-Hanseatischen Brigade, als der dritten der 2ten Division des 10ten Corps, anheim fallen sollte;

2) an der Abordnung der für die Hauptquartiere des Corps und der Division bestimmten Officiere des Brigadestabes;

3) an den Ernennungen zu den andern Centralstellen der Hauptquartiere des Corps und der Division, welche ihnen durch §. 65 der Brigade-Convention zugewiesen sind, nämlich:

für das Corps

zu den Stellen des Zahlmeisters der Corps-Casse, des Feld-Apothekers und eines Stabsfouriers oder Schreibers,

und für die Division

zu der Stelle eines Stabsfouriers oder Schreibers;

4) an der Lieferung eines vierspännigen Brodwagens für das Divisions-Hauptquartier (§. 67 der Brigade-Convention).

§. 3.

Juni 27.

§. 3.

Fortsetzung.

Die Senate werden ferner sich mit einander vernehmen und verständigen über ihre Theilnahme an der gemeinschaftlichen Vereinbarung zwischen des Großherzogs von Oldenburg Königl. Hoheit und Ihnen, wegen der Stellen des Brigadestabes, die auf den Vorschlag des Brigade-Commandanten zu besetzen sind, namentlich auch des Einen der Brigade-Adjutanten, der ein Hanseatischer Officier seyn wird (§. 23 der Brigade-Convention.)

§. 4.

Fortsetzung.

An den Beiträgen zu den Cassen des Corps, der Division und der Brigade, überhaupt an allen Zahlungen und Leistungen, die ihnen in ihrer Verbindung mit dem 10ten Corps des Bundesheeres und dessen Abtheilungen verhältnißmäßig obliegen, werden die Hansestädte nach Maaßgabe der Bundesmatrikel zuletzt festgestellt durch den Beschluß der Bundes-Versammlung vom 30sten April 1831, den einer Jeden von ihnen gebührenden Antheil haben, nämlich nach der Seelenzahl von 40,650 für Lübeck, von 48,500 für Bremen, und von 129,800 für Hamburg; oder, da, nach Tabelle 8 der nähern Bestimmungen der Bundes-Militair-Verfassung, die Gesammtstellung der Hansestädte 2190 Mann beträgt, wozu Lübeck 407, Bremen 485 und Ham-

Juni 27. burg 1298 zu stellen hat, nach den hieraus sich ergebenden Verhältnissen.

§. 5.

II. Artillerie und Infanterie.

Da die Paragraphen 2 und 3 der Brigade-Convention mit sich führen, daß die Hansestädte bei der Artillerie von Oldenburg vertreten und ihre Infanterie in zwei Bataillonen stellen werden, so sind dieser beiden Waffengattungen halber keine weiteren Verabredungen hier erforderlich, als nur wegen der Infanterie dahin,

1) daß Hamburg einen angemessenen Theil seines Bataillons vorzugsweise zu leichter Infanterie formiren wird;

2) daß Lübeck und Bremen ein gemeinschaftliches Bataillon, nach näheren Festsetzungen, die zwischen beiden Städten zu vereinbaren sind, stellen werden, und

3) daß die Hansestädte, in Anwendung des §. 38 der Brigade-Convention an der Sendung junger Leute (Portepee-Fähnrichs) in die Oldenburgische Militairschule, die sich für den Dienst in der Infanterie (oder auch in der Cavallerie) als Officiere befähigen können, verhältnißmäßigen Antheil nehmen. Dies geschieht durch Sendung von vier jungen Leuten aus Hamburg, von zweien aus jeder der anderen beiden Städte, wenn die Gesammtzahl acht beträgt.

§. 6.

§. 6. Juni 27.

III. Cavallerie. Stärke der Contingente.

Von 312 Mann Cavallerie (Tabelle 8 der näheren Bestimmungen) hat zu stellen

Lübeck	. . . .	58,
Bremen	. . .	69,
Hamburg	. .	185.

Die Cadres der Reserve, nämlich ein Drittel der Officiere, Unterofficiere und Trompeter (§. 33 der näheren Bestimmungen) zu 14 angeschlagen, fallen

auf Lübeck	. . .	3,
auf Bremen	. .	4,
auf Hamburg	. .	7.

Zu der ganzen Formation ist demnach herbei zu ziehen

Lübeck mit	. .	61,
Bremen mit	. .	73,
Hamburg mit	. .	192,
zusammen	.	326.

§. 7.

Fortsetzung. Eintheilung im Allgemeinen.

Diese Cavallerie-Contingente bilden eine geschlossene Division, bestehend aus

dem Divisions-Stabe,

zwei Schwadronen, welchen im Frieden die Reserve-Cadres einverleibt sind.

Von den beiden Schwadronen bilden das Contingent Hamburgs die Erste, die Contingente Lübecks und Bremens zusammen die Zweite.

§. 8.

Juni 27.

§. 8.

Cavallerie-Divisionsstab.

Zu Hamburg, welches den größten Theil der Cavallerie aufzubringen hat, ist der Divisionsstab. Dieser besteht im Frieden aus dem Major, einem Adjutanten und dem Stabstrompeter. Weil zu Hamburg, in Friedenszeiten, der Major zugleich Anführer der Schwadron und also dort keine Anstellung eines Rittmeisters, sondern nur die eines Stabs-Rittmeisters erforderlich ist, so findet, da der Adjutant und der Stabs-Trompeter als zu der Reserve gehörig angesehen werden können, keine matricularmäßige Ausgleichung der Kosten des Divisionsstabes Statt.

§. 9.

Stand der Cavallerie-Division in Friedenszeiten.

Der Stand der Cavallerie-Division in Friedenszeiten ist folgender:

1) Stab:
- 1 Major,
- 1 Adjutant,
- 1 Stabs-Trompeter.

2) Erste Schwadron:
- 1 Stabs-Rittmeister,
- 1 Premier-Lieutenant,
- 3 Seconde-Lieutenants,
- 1 Wachtmeister,
- 1 Fourier,
- 17 Unterofficiere,
- 4 Trompeter,
- 161 Reuter,

192 Köpfe (Hamburgische Formation.)

3) Zweite

3) Zweite Schwadron: Juni 27.

1 Rittmeister,
1 Stabs-Rittmeister,
1 Premier-Lieutenant,
4 Seconde-Lieutenants,
1 Wachtmeister,
1 Fourier,
15 Unterofficiere,
4 Trompeter,
106 Reuter,

134 Köpfe (Lübeckisch-Bremische Formation);

dazu 192 " (Stab u. erste Schwadron);

Stand des Ganzen
326 Köpfe; aus welchen für den Fall einer Mobilmachung 3 Officiere, 8 Unter-Officiere und 3 Trompeter als Cadres der aufzustellenden Reserve herausgezogen werden.

Um die Stärke beider Schwadronen sowohl in Friedenszeiten, bei dem Zusammenziehen für die Waffenübungen, als auch — für den eintretenden Fall — im Felde möglichst auszugleichen, wird durch Abgeben einer verhältnißmäßigen Zahl von der stärkeren ersten Schwadron an die schwächere zweite, oder in anderer angemessenen Art, zweckdienliche Auskunft getroffen. Hierüber soll bei dem ersten Zusammenziehen für die Waffenübungen das Nähere geordnet werden.

§. 10.

Juni 27.

§. 10.

Fortsetzung.

In Beziehung auf den in vorigem Paragraphen aufgeführten Stand der Cavallerie bleibt vorbehalten,

1) wegen Annahme von Volontairs oder Portepeefähnrichs bei der Cavallerie, das Nähere zu bestimmen;

2) für den Fall der Mobilmachung oder des Felddienstes eine angemessene Zahl Gefreiter, mit einer Soldzulage in jeder Schwadron anzustellen.

§. 11.

Stand der Cavallerie-Contingente der einzelnen Contingente.

Das Contingent Lübecks besteht aus 61; indem Lübeck zu der zweiten Schwadron stellt:

Officiere	3	(oder 4, wenn Lübeck den Rittmeister hat).
Fourier (oder Wachtmeister)	1	
Unterofficiere	6	
Trompeter	2	
Reuter	49	(oder 48).
	61.	

Das Contingent Bremens besteht aus 73, die wie folgend zu der zweiten Schwadron gestellt werden:

Offi-

Officiere	3	(oder 4, wenn der Rittmeister in Bremen ist),
Wachtmeister (oder Fourier)	1	
Unterofficiere	9	
Trompeter	2	
Reuter	58	(oder 57);
	73.	

Juni 27.

Der Standort des die gemeinschaftliche (zweite) Schwadron commandirenden Rittmeisters (unten §. 19) wechselt zwischen Lübeck und Bremen, nach näherer zwischen beiden Städten getroffener Vereinbarung. Unter den vier übrigen Officieren ist ein Stabs-Rittmeister und ein Premier-Lieutenant; die beiden andern sind Lieutenants. In der Stadt, welche den Rittmeister hat, wird dagegen ein Reuter weniger gestellt, und in derjenigen, worin der Rittmeister sich nicht aufhält, ist der Stabs-Rittmeister.

Das Contingent **Hamburgs** enthält wie oben §. 9,

1) den Divisionsstab	3
2) die Mannzahl der Ersten Schwadron	189
	192.

§. 12.

Ergänzung der Cavallerie-Division in Kriegszeiten.

Für den Fall des Ausmarsches werden aus der Hamburgischen Schwadron 5 Reuter und 1 Unterofficier gezogen und dem Stabe der

Juni 27. der Division als Gensd'armen hinzugefügt. Auch wird der Stab durch Nicht-Combattanten und durch den Train, wie folgend, ergänzt:

	Mannschaft.	Reitpferde.	Zugpferde.
Ober-Arzt	1	3	—
Schwadron-Wundarzt	1	1	—
Pferde-Arzt	1	1	—
Sattler	1	—	—
Divisionsschreiber . .	1	1	—
Officierbediente . .	13	—	—
Train:			
1 Stabswagen . .	2	—	4
1 Schmiede	2	—	4
2 Munitionskarren .	2	—	4
zusammen	24.	6.	12.

Diese Ergänzung und jede, nach den Corps-, Divisions- und Brigade-Verträgen sonst etwa noch erforderliche, geschieht nach näherer Uebereinkunft, die eintretenden Falls gemeinsam zu treffen ist. Die Kosten werden auf die Städte matricularmäßig vertheilt.

§. 13.

Verhältnisse der Cavallerie-Division in Friedenszeiten.

In Friedenszeiten hat jede Stadt freie Verfügung über ihr zu der Cavallerie-Division gehörendes Contingent, und sorgen ihre Behörden für Ausrüstung, Besoldung, Unterhaltung und Ergänzung, ohne gemeinschaftliche Abrechnung, sofern solche nicht etwa wegen

wegen des bereit zu haltenden Materials erfordert wird. Der gemeinschaftliche Befehlshaber der Cavallerie ist, so lange er in Hamburg gegenwärtig bleibt, für den Garnison-Dienst dem dortigen Garnison-Commando unterworfen. Wegen Ausübung seiner Befugniß, für den gemeinschaftlichen Dienst nach den andern Standorten der Division sich zu begeben, wird seine Instruction (§. 18 unten) das Nähere bestimmen. Juni 27.

§. 14.

Fortsetzung. 1) Reserve-Cadres und dienstthuender Stand.

Jede Stadt hat den Cadre ihres Contingents stets vollzählig zu erhalten, von der Mannschaft aber nur in soweit zu beurlauben und von den Pferden nur so viele vacant zu halten, als es die Bundesgesetze gestatten.

§. 15.

Fortsetzung. 2) Material der Rüstung.

Es müssen nicht nur Ausrüstung und Material der Contingente jederzeit in vollständigem und diensttüchtigen Zustande vorhanden seyn, sondern es muß auch jede Stadt, für den Kriegsfall, zu der alsdann erforderlichen Stellung der Reserve und Ersatzmannschaft fortwährend vorräthig haben, was an Bewaffnung und Pferdezeug hiezu nothwendig ist.

Juni 27.

§. 16.

Fortsetzung. 3) Uebereinstimmung der Reglements.

Für Bekleidung, Ausrüstung, Besoldung und Einübung werden bei den drei Contingenten dieselben Reglements eingeführt. Jede Stadt entsagt der Befugniß einseitiger Abweichung von denselben. Die auf diese Gegenstände sich beziehenden Bestimmungen der gegenwärtig für die Hamburgische Cavallerie geltenden Reglements sollen vor der Hand für die Division in Anwendung kommen, gemeinsame Revision nach Umständen und Bedürfniß vorbehältlich.

Ueber gleiche Ausrüstung und Besoldung sind gegenseitige Aufgaben und Berechnungen zu völliger Einigung darüber auszutauschen.

Ob Uhlanen-Ausrüstung, oder eine andere Art leichter Cavallerie vorzuziehen sei? darüber werden die Senate nach eingezogenem Gutachten des Brigade-Commandanten Sich verständigen.

§. 17.

Fortsetzung. 4) Unterbringung und jährliche Uebung der Mannschaft jeder Stadt.

Um die innere Ausbildung ihres Contingents zu sichern, hat jede Stadt die Mannschaft nebst Pferden, welche ihr bundesgesetzlich präsent zu halten obliegt, entweder zu caserniren, oder doch eine andere, dies möglichst ersetzende Einrichtung zu treffen; den etwa zu besonderem Dienst und Aufenthalt bestimmten Theil der Cavallerie aber

von

von Zeit zu Zeit abzulösen und zu verlegen; überdies ihr Contingent, außer einer ersten Einübung der Mannschaft und Pferde, wegen deren Dauer die von der Hohen Bundesversammlung ausgegangenen Festsetzungen zu beobachten sind, jährlich für die Waffenübungen vollständig zu vereinigen. Juni 27.

§. 18.

Fortsetzung. 5) Commando der Cavallerie-Division.

Der die Cavallerie-Division commandirende Major hat, unbeschadet der Ober-Inspection des Brigade-Commandanten, die Inspection der drei Contingente, wobei er jährlich auf das Genaueste verfährt. Seinen Bericht darüber erstattet er für jedes Contingent dem Senate der Stadt, der es angehört, und gleichzeitig dem Brigade-Commandanten. Abweichungen von den bestehenden Reglements darf er weder dulden, noch unerwähnt lassen. Anträge auf Abänderungen derselben können zwar von ihm ausgehen; doch bedürfen sie vorgängiger Begutachtung des Brigade-Commandanten und demnächst einer Genehmigung der Senate, deren Jeder die deshalb nöthigen Befehle an das Contingent seiner Stadt erläßt.

Der Major empfängt eine gemeinsame zwischen Ihnen verabredete Instruction, auf welche er jeder Stadt durch einen Revers sich zu verpflichten hat.

Wegen der Ausbildung und Diensttüchtigkeit jedes Contingentes ist übrigens der dasselbe

Juni 27. selbe commandirende Officier in der Stadt verantwortlich, welcher es angehört, wo auch wider ihn, falls er seinen Dienst vernachlässigt, das sich Ergebende verfügt wird, unter Umständen nach zuvor eingeholtem Gutachten des Majors.

§. 19.

Fortsetzung. 6) Anstellung, Aufrückung, Bildung und Prüfung der Officiere.

In Hinsicht auf die Anstellung, das Aufrücken, die Bildung und die Prüfung der Officiere werden hier zuvörderst die §§. 13, 35—41 der Brigade-Convention in Beziehung genommen. Den Inhalt dieser Paragraphen, namentlich die Vorschläge und Berichte des Brigade-Commandanten vorausgesetzet, ist verabredet:

1) Die Ernennung zu den Graden der Stabs-Rittmeister, der Premier- und Seconde-Lieutenants, geschieht für die Erste Schwadron allein von Hamburg, und für die Zweite Schwadron von Lübeck und Bremen nach näherer Vereinbarung zwischen deren Senaten.

2) Von Seiten der drei Städte werden gemeinschaftlich ernannt:

a) der Major, als Befehlshaber der Division und zugleich der ersten Schwadron. Für die jetzt bevorstehende erste Ernennung präsentirt ihn der Senat zu Hamburg;

b) der

b) der die zweite Schwadron befehligende Rittmeister. Für die jetzt erforderliche erste Anstellung präsentirt ihn der Senat zu Lübeck; Juni 27.

c) der Divisions-Adjutant, und zwar auf den nächsten Vorschlag des Majors.

3) Nähere Verabredung über das Aufrücken der Officiere bleibt annoch vorbehalten, und soll spätestens innerhalb Jahresfrist erfolgen.

§. 20.

Fortsetzung. 7) Gemeinschaftliche Waffen-Uebungen.

Die gemeinschaftlichen Waffenübungen der Cavallerie-Division fallen mit denjenigen zusammen, welche nach Inhalt des §. 32 der Brigade-Convention bei Zusammenziehung der ganzen Brigade Statt finden sollen.

§. 21.

Verhältnisse der Cavallerie-Division und Leistungen der Hansestädte in Kriegszeiten.

Für Kriegszeiten, oder für Fälle der Mobilmachung, und zwar 1) die Verhältnisse der Cavallerie-Division, deren vollständige, schlagfertige Aufstellung und Vereinigung, die gemeinschaftliche Rechnungsführung, die Reserve und Ersatzmannschaft u. s. w.; 2) die Leistungen der Hansestädte nach Inhalt der Capitel VII., VIII., IX. und XI. der Brigade-Convention, in Beziehung auf Verpflegungs- und Cassenwesen, Proviant-

Fuhr-

Juni 27. Fuhrwesen und Train, Feldlazarethe und Feldbäckerei, betreffend, wird allenthalben das Nähere, gemäß den Vorschriften und Bestimmungen der Bundesgesetze sowohl, als auch jener besonderen Vereinbarung für die Brigade, wahrgenommen und verfügt werden.

§. 22.

Gegenwärtige Militair-Convention zwischen den Hansestädten ist vorläufig und unter denselben Bestimmungen, welche die Paragraphen 1 und 2 der Zusatz-Acte zu der Brigade-Convention enthalten, bis zu dem 1sten Mai 1839 gültig und verbindlich. Die Ratificationen werden die Hohen Senate spätestens binnen zwei Monaten, von dem heutigen Tage der Unterzeichnung angerechnet, unter einander austauschen.

Urkundlich ist diese Convention von den Eingangs genannten Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen

zu Lübeck, den 17. Februar 1834.

C. G. Curtius, Dr., Syndicus.

zu Bremen, den 22. Februar 1834.

G. F. C. Horn, Dr., Senator.

zu Hamburg, den 24. Februar 1834.

K. Sieveking, Syndicus.

LI.

Bekanntmachung

Juni 25.

betreffend die im Patronats-Gebiete der Vorstadt St. Pauli wohnenden Medizinal-Personen.

Um das Publicum gegen die überhand nehmende, der Gesundheit und selbst dem Leben Gefahr drohende, medizinische Behandlung durch Pfuscher möglichst zu sichern, findet die unterzeichnete Behörde, auf den Antrag des Gesundheitsraths, sich veranlaßt, hiedurch öffentlich bekannt zu machen, daß allein folgende, in der Vorstadt St. Pauli und der dazu gehörenden Gebiets-Abtheilung wohnende Medizinal-Personen Obrigkeitlich authorisirt sind, und zwar

als Aerzte: Hr. Joh. Wolfgang Ludwig Kück, Med. et Chir. Dr.; Hr. Carl Wilhelm Schnars, Med. et Chir. Dr.;

als Apotheker: Hr. Joh. Ernst Versmann; Hr. Joh. Caspar Scholvin; Hr. Franz Schickedantz; Hr. Georg Bornemann, (Riewe Nachf.);

als Wundarzt und Geburtshelfer: Hr. Christian Carl Gottfried Tempel;

als Wundärzte: Hr. Heinrich August Ludwig Fritze; Hr. Ernst August Dietrich;

als Hebammen: Fr. Anna Catharina Henriette Roehl; Fr. Johanna Friedricke Margaretha Westerich.

Allen sonstigen im obengedachten Gebiete wohnenden Individuen ist die Ausübung jeder medizinischen, wundärztlichen

Juni 25. und geburtshülflichen Praxis, so wie die Betreibung des Apothekergeschäfts, bei den in der Medizinal-Ordnung bestimmten strengen Strafen, ohne alle Ausnahme gänzlich untersagt und wird übrigens bemerkt, daß die Concession als Apotheker oder Wundarzt keinesweges die Befugniß zur ärztlichen Praxis in sich schließt.

Hamburg, den 25. Juni 1834.

Der Patron
der Vorstadt St. Pauli.

LII.

Juni 30.

Bekanntmachung

betreffend eine Umschreibung außerhalb des Altonaer- und Dammthors, behufs der daselbst zu bildenden Compagnien.

Wenn das Reglement der Bürgergarde vom 10. September 1814 im 8ten Paragraphen festsetzt, daß aus dem Hamburgischen Gebiete außerhalb des Altonaer- und Dammthors Compagnien zu bilden seyen, dieser Anordnung jedoch aus Rücksicht auf das Verhältniß der abgebrannten Vorstadt keine Folge gegeben: so ist doch jetzt jeder wesentliche Grund einer fernern Zögerung als weggefallen anzusehen.

Es wird somit, um die Theilnahme der Bewohner am Wachtdienst und an den Waffenübungen des Bürgermilitairs in der Vorstadt St. Pauli und

dem daran stoßenden zur Landherrenschaft der Geestlande gehörenden Districte

stricte bis zur Alster mit Einschluß der Dorfschaften Eimsbüttel und Eppendorf vorzubereiten, sofort eine Umschreibung vorgenommen werden. Sämmtliche Bewohner der Vorstadt und des genannten Districts werden daher aufgefordert, den sich deshalb einstellenden Feldwebeln, die erforderliche Auskunft unweigerlich zu ertheilen. Juni 30.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 30. Juni 1834.

LIII.

Verordnung

in Ansehung der Schulen in Hamm und Horn. Juni.

Die wohlverordneten Landherren der Geestlande haben es für nöthig erachtet, vorgängig, bis zur Publication einer allgemeinen Schulordnung, die nachstehende Schulverordnung für die Dorfschaften Hamm und Horn, unter Berücksichtigung der einzelnen in letzterer Zeit hinsichtlich der dortigen Schulen bereits erlassenen Bekanntmachungen, zur Nachachtung bekannt zu machen.

§. 1.

Anzahl der Schulen.

In jeder der beiden Dorfschaften Hamm und Horn soll für jetzt nur eine öffentliche, für Knaben und Mädchen gemeinschaftliche, Hauptschule seyn.

Der Schuldistrict der Hammer Schule umfaßt die ganze Dorfschaft Hamm, mit Einschluß des Hammerdeichs und Peterskamp;

Juni. kamp; der Schuldistrict der Hörner Schule die ganze Dorfschaft Horn.

Hinsichtlich der bereits bestehenden Näh- und Industrieschule für Hamm und Horn bleibt es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 17. Mai 1828.

Werden Privatschulen mit Landherrlicher Erlaubniß in Hamm oder Horn errichtet, so sind sie dieser Schulordnung, so weit dieselbe auf sie anwendbar ist, gleichfalls unterworfen.

§. 2.

Schulunterricht.

In den beiden Hauptschulen sind die Gegenstände des Unterrichts:

1) Religionslehre, nach Anleitung des kleinen Catechismus Luthers, und des kleinen Hamburgischen Catechismus;
2) Biblische Geschichte, nebst Bibelerklärung;
3) Lesen, Schreiben, Tafelrechnen und Kopfrechnen;
4) die Anfangsgründe der deutschen Sprache;
5) Verstandes- und Gedächtnißübungen;
6) Singen der Kirchen-Melodien;

und wenn es die Zeit erlaubt,

7) die faßlichsten, für das tägliche Leben, und insbesondere für die Landjugend nützlichen Lehren aus der Naturgeschichte, Naturlehre, Weltgeschichte und der allgemeinen Geographie.

§. 3.

§. 3. Juni.

Schuldisciplin.

Es wird den Kindern zur Pflicht gemacht, sich ruhig und sittsam sowohl in der Schule, als auf dem Schulweg zu betragen, und stets reinlich zu erscheinen.

Die Knaben und Mädchen müssen in der Schule, der Ordnung halber, immer getrennt sitzen.

Die Schule wird des Morgens und Nachmittags mit einem kurzen Gesang und Gebet eröffnet, und eben so wiederum geschlossen.

Das ungehörige Betragen der Schulkinder, besonders Trägheit, Unachtsamkeit, böser Muthwille, Lügen und Vergehen gegen die Sittlichkeit, sollen von den Lehrern den Umständen nach ernstlich bestraft werden.

Bei körperlicher Züchtigung, falls solche nothwendig wird, haben die Lehrer mit Mäßigung und Vorsicht zu verfahren. Auch haben sie die Eltern zeitig auf die Unarten ihrer Kinder aufmerksam zu machen, damit diese denselben durch die Erziehung im Hause entgegen wirken können.

Glauben Eltern Ursache zu haben, sich über einen Lehrer, in Beziehung auf die Behandlung ihres Kindes, zu beklagen, so steht es ihnen nicht frei, den Lehrer selbst darüber zur Rede zu stellen, am wenigsten in der Schule während der Schulzeit, sondern haben sie sich deshalb an den Prediger, eventualiter an den Landherrn, zu wenden.

§. 4.

Juni.

§. 4.

Schulpflichtigkeit.

Alle Kinder sind von ihrem 6ten bis zum 14ten Jahre verpflichtet, die öffentliche Schule ihrer Dorfschaft zu besuchen. Eltern, die ihre Kinder vom regelmäßigen Besuch der Schule ohne besondere Erlaubniß des Landherrn abhalten, sollen nach Ermessen des Landherrn mit Geld oder den Umständen nach mit Gefängniß dafür bestraft werden.

Zu der jedes Jahr um Ostern stattfindenden Confirmation der Kinder können in der Regel nur solche Schulkinder zugelassen werden, die, laut Taufschein, 14 Jahre alt sind, und in Absicht auf Kenntnisse und Fertigkeiten zur Confirmation tüchtig und zum Entlassenwerden aus der Schule fähig sind.

Diese haben sich alsdann in der ersten Woche nach Michaelis bei dem Prediger zum Confirmations-Unterrichte zu melden.

Wird ein Kind wegen Unwissenheit von der Confirmation zurückgewiesen, so sind dessen Eltern oder Vorgesetzte bei ernster, vom Landherrn zu bestimmender, Strafe, verpflichtet, ein solches Kind, wenn es auch bereits 14 Jahte alt ist, unausgesetzt die Schule besuchen zu lassen, damit es das Versäumte wieder nachhole; und ist es durchaus verboten, ein Kind, welches noch nicht confirmirt worden ist, ordentlich in Dienst zu geben oder zu nehmen.

§. 5.

§. 5. Juni.

Vom Besuch des Gottesdienstes und der Kinderlehre.

Jeden Donnerstag um 9 Uhr des Morgens (mit Ausnahme der Wochen, in denen ein Festtag ist) und den Sommer hindurch, d. h. von den Sonntagen Quasimodogeniti, Misericordias oder Jubilate an bis Michaelis, auch Sonntags, nach beendigtem Gottesdienst, wird in der Kirche Kinderlehre gehalten.

Alle diejenigen älteren Schulkinder, welche nach dem Dafürhalten des Predigers so viel gelernt haben, daß sie mit Nutzen an der Kinderlehre Theil nehmen können, sind verpflichtet, dieselbe zu besuchen, und wird der Schullehrer dieses einem jeden Kinde anzeigen.

Oefteres Wegbleiben aus der Kinderlehre ohne genügende Gründe, soll eben so bestraft werden, wie das Wegbleiben aus der Schule; desgleichen sollen auch muthwillige Störungen der Ruhe in der Kirche von Seiten der Kinder ernstlich bestraft werden.

Auch sind diejenigen Kinder, welche verpflichtet sind, die Kinderlehre zu besuchen, durch ihre Eltern anzuhalten, den sonntäglichen Gottesdienst nicht zu versäumen.

§. 6.

Juni.

§. 6.

Schulzeit, Ferien und Examen.

In den Hauptschulen wird des Vormittags von 8 bis 11 Uhr und des Nachmittags von 1 bis 4 Uhr Schule gehalten. Am Mittewoch und Sonnabend aber ist des Nachmittags keine Schule, so wie in Hamm am Donnerstag des Vormittags, wenn Kinderlehre gehalten wird.

Zu den Schulferien sind bestimmt:

1) Um Weinachten, die Tage vom 24. December bis zum 2. Januar; fällt jedoch dieser leztere auf einen Sonnabend, so nimmt die Schule erst am darauf folgenden Montag wieder ihren Anfang.
2) Um Ostern, die Tage vom Palmsonntag bis zum Montag nach Quasimodogeniti.
3) Um Pfingsten, die Zeit vom Freitag Nachmittag vor dem Fest bis zum Donnerstag nach dem Fest.
4) Die drei lezten Montage im Juli, und die drei ersten Monate im August.
5) Um Michaelis, der Tag vor und nach dem Fest.
6) Der Tag des halbjährigen Schulexamens und der Tag vor demselben.

Es werden halbjährig in den Hauptschulen, in Gegenwart des Predigers, Examina, zu welchen auch die Schulvorsteher eingeladen werden sollen, gehalten und zwar in der Regel am Dienstag nach Himmelfahrt und Martini in Hamm, und am Freitag darauf in Horn.

§. 7.

§. 7.

Juni.

Schulgeld.

Hinsichtlich des Schulgeldes bleibt es bei den bereits erlassenen Bekanntmachungen, nach welchen ein regelmäßiges jährliches Schulgeld in folgender Weise von den gesammten Dorfschaften bezahlt wird.

Die Vollhufener bezahlen per Hufe jährlich 12 mß.

Die übrigen Eigenthümer jährlich 6 mß.

Die Miethsleute und Einwohner jährlich 4 mß.

Dieses Schulgeld muß vierteljährlich an die Schulvorsteher bezahlt werden.

Außerdem wird dem Schullehrer für jedes zur Schule gehende Kind jährlich 8 Schillinge Holz- und Feurungsgeld, und 4 Schillinge Opfergeld bezahlt.

Auch müssen die Eltern dem Schullehrer die Auslagen für Schreibmaterialien, wenn sie diese nicht selbst nach Vorschrift des Lehrers anschaffen, wieder erstatten.

§. 8.

Pflichten der Lehrer.

Die Lehrer haben sich vor allen Dingen eines ordentlichen und untadelhaften Lebenswandels zu befleißigen und müssen der Schuljugend stets mit gutem Beispiel vorangehen.

Sie müssen dem Prediger als Schulinspector die geziemende Ehrerbietung beweisen, und sich auch gegen die Schulvorsteher mit Höflichkeit betragen.

Der

Juni. Der Lehrplan, so wie die Eintheilung der Lehrstunden bleiben zwar im Allgemeinen den Schullehrern überlassen, jedoch haben dieselben jedesmal dem Prediger den entworfenen Schulplan zur Genehmigung vorzulegen, sowie überhaupt allen Anordnungen desselben in Beziehung auf den Schulunterricht willig Folge zu leisten.

Die Lehrer haben besonders darauf zu achten, daß die Kinder die Schule regelmäßig besuchen und zu dem Ende ein genaues Schulprotocoll nach folgendem Schema zu führen:

Nummer und Name des Schülers.	Name und Stand der Eltern.	Alter des Schülers im laufenden Jahre.	Schulbesuch.			Sittliches Verhalten der Schüler.
			Besucht Tage.	Gefehlt mit hinreichender Entschuldigung.	Gefehlt ohne hinreichende Entschuldigung.	

Sie sind verpflichtet, dem Landherrn am Ende eines jeden Quartals einen Auszug aus diesem Schulprotocoll über den Besuch der Schule, dem Prediger aber monatliche Listen darüber einzureichen, oder auch das Schulprotocoll selbst jeden Monat zur Durchsicht vorzulegen, damit die Eltern, deren Kinder die Schule nicht besuchen, sogleich zur Rechenschaft gezogen werden können.

§. 9.

Schulbehörde.

Die Schulbehörde besteht aus dem jedesmaligen ältesten Landherrn, dem Prediger, zwei

zwei Schulvorstehern in Hamm und zwei Juni.
in Horn.

Der jedesmalige Prediger in Hamm hat als Schulinspector die Hauptaufsicht über die Schulen, und vorzüglich über den Unterricht in denselben zu führen.

Den Schulvorstehern liegt es ob, das Schulgeld in den ihnen zugetheilten Districten zu erheben, und dem Schullehrer sein Gehalt vierteljährlich auszubezahlen.

Sie haben daher, wie es die in dieser Hinsicht bereits erlassenen Bekanntmachungen vorschreiben, das Schulgeld in Empfang zu nehmen, von denjenigen, die innerhalb 8 Tagen nach dem Quartal nicht bezahlt haben, das Schulgeld, nebst 4 ß Botenlohn, abholen zu lassen, und nach Verlauf fernerer 8 Tage dem Landherrn die Rückstandslisten einzusenden.

Sie haben dem Kirchen-Collegio jährlich Rechnung abzulegen, und demselben den etwanigen Ueberschuß des Schulgeldes, nach Ausbezahlung des Gehalts an die Schullehrer, abzuliefern. Dieser Ueberschuß soll in den Büchern der Kirche auf eine besondere für die Schulen in Hamm und Horn gemeinschaftliche Rechnung gebracht, und zu keinem andern Zweck als zum Besten des Schulunterrichts verwandt werden.

Außerdem liegt den Schulvorstehern gleichfalls ob, fleißig Acht zu haben, daß dieser Schulverordnung in keinem Stücke zuwider gehandelt werde, und auf etwanige

Unord-

Juni. Unordnungen, gemeinschaftlich mit dem Prediger, den Landherrn aufmerksam zu machen, und überhaupt den Prediger, sobald sie dazu aufgefordert werden, bei seiner Oberaufsicht über die Schulen, nach besten Kräften zu unterstützen.

Sie sind beim Antritt ihres Amtes auf diese Schulverordnung besonders zu verpflichten, sollen aber dafür auch mit gebührender Achtung angesehen werden.

Hinsichtlich der Wahl der Schulvorsteher und der Dauer ihres Amtes bleibt es bei den früheren Bekanntmachungen, so daß jedes Jahr ein neuer Vorsteher aus vier von den Vollhufenern zum Aufsatz gebrachten Personen aus der Zahl der Vollhufener und übrigen Grundeigenthümer vom Landherrn gewählt wird, und jeder Vorsteher zwei Jahre in seinem Amte verbleibt.

Die wohlverordneten Landherren hegen das Vertrauen, daß sowohl die Lehrer, als auch die Eltern und Kinder dieser, nach der Publication sogleich in Kraft tretenden, Verordnung, in allen Stücken willig Folge leisten werden, da dieselbe das allgemeine Beste der Dorfschaften beabsichtigt, und insbesondere auf das Wohl der Kinder gerichtet ist, damit dieselben gut erzogen werden, und zur Freude ihrer Eltern heranwachsen mögen.

Hamburg, im Juni 1834.

Ferd. Schwartz, Landherr. C. D. Benecke, Landherr.

LIV.

LIV.

Instruction

Juli.

für die Gemeinde-Vorsteher der Vierlande, das Gemeinde-Hebungs- und Rechnungswesen betreffend.

Da bei Erhebung und Verrechnung der Gemeinde-Abgaben in den Vierlanden bisher nicht gleichförmig in allen Gemeinden verfahren worden, es auch an einem bestimmten desfallsigen Regulativ fehlt und in einigen Puncten das herkömmliche Verfahren in einigen Gemeinden mangelhaft erscheint, so haben die zur Bergedorfischen Visitation verordneten Herren Abgesandten der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg nachfolgende Instruction für die Gemeinde-Vorsteher in Betreff der Erhebung der Gemeinde-Abgaben und der desfallsigen Rechnungsführung zu erlassen für nöthig erachtet.

§. 1. Da das Höftleutegeld die zur Bestreitung aller gewöhnlichen Gemeinde-Ausgaben bestimmte Steuer ist, so haben Vogt und Höftleute, nebst den durch die Verordnung beider hohen Senate vom Juni 1834 angeordneten Deputirten in jeder Gemeinde jährlich nach einem Ueberschlage des muthmaaßlichen Bedürfnisses festzusetzen, wie viel vom Morgen zu erheben ist.

§. 2. Jeder Höftmann fertiget darauf die Steuerliste für seine Bauerschaft an und nachdem solches geschehen, treten Vogt, Höftleute und Deputirte zusammen, um die

Juli. Listen aller Bauerschaften gemeinschaftlich zu revidiren und nöthigenfalls zu berichtigen, worauf solche in das Höftleutebuch einzutragen und in diesem von Vogt, Höftleuten und Deputirten zu unterschreiben sind.

§. 3. Das Höftleutegeld ist sodann von jedem Höftmann in seiner Bauerschaft zu erheben, wobei derselbe die eingehenden Beiträge in ein dazu bestimmtes Buch zu notiren und bei jedem den Tag der ausgestellten Quitung zu bemerken hat. Die eingegangenen Gelder sind in den von Vogt, Höftleuten und Deputirten wie bisher zu haltenden Sitzungen von den Höftleuten einzuliefern, sodann nachzuzählen, in die Casse, welche bei dem Landvogt aufbewahrt wird, und wozu einer der Höftleute den Schlüssel hat, zu legen und in das Cassabuch einzutragen.

Es sind darauf die Restantenlisten auszuschreiben und die Rückstände von den Höftleuten durch Anfordern, nöthigenfalls aber von Vogt und Höftleuten gemeinschaftlich durch Pfändung beizutreiben. Ein Verzeichniß derjenigen Rückstände, welche bei dem Abschlusse der Jahres-Rechnung etwa noch nicht eingegangen sind, ist in das Höftleutebuch einzutragen, mit der Angabe der Ursachen, warum solche nicht haben beigetrieben werden können.

§. 4. In den jährlichen Sitzungen haben Vogt, Höftleute und Deputirte zugleich etwanige Reclamationen gegen die Steuer-

Steueransätze entgegen zu nehmen und zu erledigen, und erforderlichenfalls zur Erledigung an das Amt zu verweisen. Juli.

§. 5. Zu den Ausgaben wird das erforderliche Geld von dem Vogt und dem Höftmann, welcher den Schlüssel zur Casse hat, aus derselben genommen und ist jede Ausgabe sofort in das Cassabuch einzutragen. Alle nicht feststehenden Ausgaben müssen jedoch zuvor von Vogt, Höftleuten und Deputirten in den jährlichen Sitzungen, oder, wenn die Sache keinen Aufschub leidet, in außerordentlichen Versammlungen bewilliget werden.

§. 6. Beim Abschluß der Rechnungen sind sämmtliche Ausgaben aus dem Cassabuche in das Höftleutebuch zu tragen und ist in diesem sodann die abgeschlossene Rechnung vom Vogt, sämmtlichen Höftleuten und Deputirten zu unterschreiben.

§. 7. Die in dieser Instruction enthaltenen Vorschriften sind auch hinsichtlich aller etwa sonst außerordentlich vorkommenden Communalabgaben zu beobachten.

Publicatum im Amte Bergedorf im Monat Juli 1834.

LV.

Bekanntmachung

Juli 17.

betr. die in die Militair-Schule zu Oldenburg abzusendenden Hamburgischen Porte-épée-Fähndriche.

Nach den, zwischen Sr. königl. Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg und den freien

 Hanse-

Juli 17. Hansestädten, so wie unter diesen Letzteren abgeschlossenen Verträgen, hat Hamburg das Recht, vier junge Leute als Porte-épée-fähndriche, die zur Ergänzung des Officier-corps bestimmt sind, in die Militairschule nach Oldenburg zu schicken, wo sie in allen, einem Officier nöthigen Kenntnissen und Fertigkeiten unterrichtet werden sollen. Diese jungen Leute sollen die nöthigen Schulkenntnisse besitzen, von angemessener Bildung seyn, ein ansehnliches Aeußere haben und über ihre bisherige gute Aufführung Beweise beibringen, in der Regel das vierzehnte Jahr zurückgelegt, das achtzehnte, oder höchstens das zwanzigste aber noch nicht angetreten haben, und so viel Vermögen besitzen, daß sie eine jährliche Zulage von wenigstens 200 m℔ Cour. während ihrer Schulzeit haben, und sich bei ihrem demnächstigen Avancement zum Officier nach bestandenem Examen und bei eintretender Vacanz aus eigenen Mitteln equipiren können, zu welchem letzteren Zwecke wenigstens zwei hundert Reichsthaler nachzuweisen sind. Sie empfangen während ihrer 3 Schuljahre in Oldenburg und bis zu ihrer Anstellung als Officier, oder bis zu ihrer Entlassung, die Montirung und Besoldung eines Unteroffiziers und den Mittagstisch, müssen sich aber auf eigene Kosten Quartier in anständigen Häusern verschaffen.

Bevor sie die Militairschule beziehen, haben sie sich hieselbst einer Prüfung in den Schulkenntnissen zu unterziehen, und wenig-

stens

stens ein halbes Jahr lang hier oder in Oldenburg als Soldaten einzutreten, um bei Verrichtung leichten, ihren Kräften angemessenen Dienstes, die Handhabung der Waffen zu erlernen, und die nöthige Dienstkenntniß zu erlangen. Juli 17.

Eltern und Angehörige von jungen Leuten, welche auf diese Bedingungen einzugehen gewilligt sind, werden aufgefordert, fürdersamst, da schon am 1sten August die Lehrstunden anfangen, ihre desfallsigen Anmeldungen auf hiesiger Commandantur zu machen. Das Militair-Departement wird dann die abzusendenden Porte-épéefähndriche wählen. Hamburg, den 17. Juli 1834.

Abseiten
des Militair-Departements.

LVI.

Polizey-Bekanntmachung Aug. 11.

in Betreff unreifer Zwetschen und Pflaumen.

Da es jetzt versucht wird, viele unreife Zwetschen und Pflaumen an den Markt zu bringen, so ermahnt die unterzeichnete Behörde, hievon abzustehen, indem den Marktvoigten und den Polizey-Officianten an den Thoren und in der Stadt befohlen ist, solche unreife Zwetschen und Pflaumen zurückzuweisen, oder, wenn sie in der Stadt getroffen werden, sie wegzunehmen und in das nächste Wasser zu werfen.

Hamburg, den 11. August 1834.

Die Polizey-Behörde.

LVII.

Aug. 13. **Polizey-Bekanntmachung**

die am Badeplatze erforderliche Aufsicht betr.

Da seit einiger Zeit hier am Badeplatze verschiedene Sachen, als: Geld, Uhren ꝛc. abhänden gekommen sind, so werden die Badenden gewarnt, ihre Kleider ꝛc. nicht ohne Aufsicht umher liegen zu lassen, da es bei der großen Zahl der Badenden unmöglich ist, daß die hier postirten Polizey-Officianten auf alle Kleider und Sachen achten können, und der Bade-Aufseher vorzugsweise für die Sicherheit der Personen, die sich im Wasser befinden, zu sorgen hat.

Hamburg, den 13. August 1834.

Die Polizey-Behörde.

LVIII.

Aug. 20. **Bekanntmachung**

betreffend das Fuhrwerk in den dem Steinthore nahe gelegenen Straßen.

Da durch die Anhäufung von Frachtwagen, Karren, Reisechaisen, oder anderem Fuhrwerk mehrere dem Steinthore nahe gelegene Straßen und namentlich die Steinstraße und ein Theil des Pferdemarkts auf eine so unleidliche Weise überfüllt sind, daß dadurch die Passage oft gestört oder gar gehemmt wird, so hat E. E. Rath zur Vermeidung der daraus entstehenden Uebelstände verfügt, daß in Uebereinstimmung mit der revidirten Hamburgischen Gassen-Ordnung vom 9. Juli 1788

1788 keine leere Wagen, welcherlei Art sie auch seyn mögen, in den Straßen hingestellt werden sollen. Aug. 20.

Es werden daher alle Fuhrleute, namentlich aber auch die Wirthe, Litzenbrüder und alle sonstigen Eigenthümer von Fuhrwerk aufgefordert, dafür zu sorgen, die Wagen möglichst schnell auf- und abzuladen. Für die leeren Wagen wird den Eigenthümern derselben, so wie den Wirthen und Litzenbrüdern der Platz des zugeworfenen Schützengrabens zwischen dem Stein- und Deichthore angewiesen, woselbst die Wagen sofort, nachdem sie abgeladen sind, hingebracht werden müssen, und von woher sie unmittelbar vorher ehe sie beladen werden, abzuholen sind.

Jeder leere Wagen oder Karren, imgleichen Blockwagen und Reisechaisen, von welchen die Pferde abgespannt sind, welcher in der Steinstraße, dem Pferdemarkt oder in den angrenzenden Straßen nach 8 Tagen nach Publication dieser Verordnung gefunden wird, soll auf Kosten des Eigenthümers an die Hauptwache der Nachtwache gebracht, und dem Eigenthümer nur gegen Erlegung der Kosten und einer Strafe von 2 Rthlr., welche bei'm Wiederbetretungsfalle zu verdoppeln ist, zurückgegeben werden.

Die Polizey-Behörde ist übrigens mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt, und hat jeder Betheiligte sich den von derselben getroffen werdenden Bestimmungen, um die Ordnung auf dem zur Hinstellung der leeren Wagen bestimmten

Platze

Aug. 20. Platze zu erhalten, zu fügen, auch werden die Gassenschauer besonders auf die Befolgung dieser Verordnung aufmerksam zu seyn verpflichtet, und haben dieselben von den etwanigen Contraventionsfällen sofort der Polizey-Behörde die Anzeige zu machen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 20. August 1834.

LIX.

Aug. 29. **Bekanntmachung**

wegen der in jedem Hause vorräthig zu haltenden Decken.

Im Mai und Juni sind die Hausbewohner darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Feuer-Ordnung, Thl. I. §. 26:

> Ein jeder Bewohner eines Hauses in dieser Stadt, er sey Miethsmann oder Eigenthümer, mit 15 bis 25 Ellen haarnen Decken versehen seyn muß.

Abseiten der Feuer-Cassen-Bürger ist deshalb theilweise Nachfrage gehalten, die Decken in vielen Häusern aber nicht vorräthig gefunden.

Um Michaelis wird deshalb eine wiederholte Untersuchung angestellt, und sieht sich die Feuer-Casse genöthigt, diejenigen Bewohner, bei denen diese Decken nicht gleich vorgezeigt werden, ungesäumt der löblichen Polizey-Behörde aufzugeben, um solche in die gesetzmäßige Strafe zu nehmen.

Hamburg, den 29. August 1834.

Die Feuer-Cassen-Deputation.

LX.

LX.

Rath- und Bürger-Convent

am 18. September 1834. Sept. 18.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gefunden, die Erbgeſ. Bürgerschaft auf Donnerstag den 18. September wegen folgender Gegenstände zu convociren:

I. Trug E. E. Rath unter Bezugnahme auf die Anlage No. I. darauf an, daß ein, von E. E. Rathe zu erwählender Rechtsgelehrter als Actuarius substitutus für die Präturen, unter der gewöhnlichen Bedingung einer beiderseits freistehenden halbjährigen Kündigung, so wie unter Cautionsleistung zum Belaufe von 4000 mℓ Banco, angestellt und demselben ein jährlicher Gehalt von 2400 mℓ Cour. und eine jährliche Entschädigung von 600 mℓ Cour. für einen von ihm privatim zu haltenden Schreiber, ausgesetzt werde; wogegen derselbe die Actuariats-Geschäfte bei den Präturen, nach Maaßgabe einer zu entwerfenden Instruction, zu verrichten und insbesondere auch alle Expeditionen für sämmtliche Prätur-Behörden, soweit solche bisher auf der niedergerichtlichen Canzelley besorgt worden, zu übernehmen habe, und wogegen ferner sämmtliche, bisher von dem Schreiber des Herrn Actuars bezogenen Sporteln, sowohl bei dem Niedergerichte als bei den Präturen, nicht minder die von dem Actuario des Niedergerichts und dessen Substituten für vorstädtische und landherrliche Proclame

und

Sept. 18. und Edictales bezogenen Sporteln, Löbl. Cämmerey zu berechnen seyen.

II. Die für die Stadt geltende Medizinal-Ordnung setzte die definitive Regulirung des Medicinalwesens auf dem Landgebiete noch aus, weshalb E. E. Rath diesen Gegenstand jetzt geprüft hatte. Nach den, von dem Herrn Physico und dem Gesundheitrathe eingeholten Gutachten, und nach den in der Anlage No. II. entwickelten Gründen, trug E. E. Rath, unter der Anzeige, daß E. Oberalten und das Löbl. Collegium der Sechsziger mit Ihm einverstanden seyen, bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

Daß künftighin zu den Besoldungen der Medicinal-Personen des Landgebietes Cour. mk 3000 jährlich ex aerario publico hergegeben werden, deren Vertheilung über die einzelnen, von den competenten Landbehörden concessionirten oder zu concessionirenden Individuen (in Zulagen von 150 bis 400 mk), nur E. E. Rathe zu überlassen sey.

III. Es hat sich bei der Ausführung der durch den Rath- und Bürgerschluß vom 28. November vorigen Jahres beliebten Verordnung wegen Errichtung einer Pensions-Casse für die Wittwen und Waisen der Beamten und Officianten des Hamburgischen Staates, in dem Puncte der Zuziehung der Neben-Einnahmen zu dem An-

Anschlage der, bei der Pensions-Casse concurrirenden Amts-Einnahme, die Nothwendigkeit einer Modification ergeben; und trug demnach E. E. Rath, unter Beziehung auf die nähere Auseinandersetzung in der Anlage No. III., bei Erbges. Bürgerschaft an, es mitzugenehmigen: Sept. 18.

Daß der §. 6 der Pensions-Cassen-Verordnung dahin abgeändert werde, daß bei der Berechnung der, bei der Pensions-Casse in Betracht zu ziehenden Amts-Einnahme, etwanige gesetzliche oder erlaubte Nebeneinnahmen, ohne Rücksicht auf den Betrag des festen Gehaltes, nur dann in Anschlag gebracht werden sollen, wenn der Belauf derselben wenigstens einem Drittheil des Fixums gleichkömmt.

IV. Trug E. E. Rath, unter Beziehung auf die in der Anlage sub No. IV. enthaltene nähere Darstellung, darauf an:

Daß ein, theils durch die bereits ausgeführte Verlegung des Thores No. 4 gewonnener, theils durch eine in jener Gegend zu effectuirende Verlegung des Stadtgrabens zu gewinnender Platz, dem allgemeinen Krankenhause, zum Behuf einer demnächst zu errichtenden eigenen Heilanstalt für Gemüths-Kranke, übertragen, und die Kosten der Einrichtung dieses Platzes (auf 59,300 m℔ Cour. angeschlagen) aus der Entfestigungs-Steuer bestritten werden.

V.

Sept. 18. V. Unter Beziehung auf die Anlage sub No. V., trug E. E. Rath auf Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an den Stahlhofmeister und General-Consul in Großbritannien, Herrn James Colquhoun, an.

Erbges. Bürgerschaft trat den Propositionen E. E. Raths angetragenermaaßen bei, jedoch mit Ausnahme der vierten, die Verleihung des zu einer künftigen abgesonderten Irren-Heilanstalt bestimmten Platzes an das Allgemeine Krankenhaus betreffend.

Replicando dankte Senatus Erbges. Bürgerschaft für ihren Beitritt ad I., II., III. und V., bedauerte jedoch, daß dieselbe seiner vierten Proposition beizutreten Bedenken gefunden, und behielt dieserhalb das Weitere bevor.

LXI.

Sept. 19. Die Notification einer, am 18. Oct. d. J. zum Besten der verwundeten Krieger und der Angehörigen der im Befreiungskriege Gefallenen, anzustellenden Collecte ist am 19. September 1834 publicirt.

LXII.

Sept. 19. **Polizey-Warnung**

betr. die s. g. Drachen.

Das Steigenlassen von sogenannten Drachen in den Straßen der Stadt, so wie auf dem Walle, ist bei Gefängniß-Strafe untersagt

und

und werden die Offiziauten und Wallaufseher angewiesen, für die Aufrechthaltung dieser Verfügung Sorge zu tragen. Sept. 19.

Hamburg, den 19. September 1834.

Die Polizey-Behörde.

LXIII.

Bekanntmachung

Sept. 29.

betreffend das Porto der englischen, so wie der nach England bestimmten deutschen Zeitungen.

Da das General-Postamt zu London das Porto sowohl für alle von dort versandte englische Zeitungen, wie auch für die nach England bestimmten, in der Landessprache herauskommenden fremden Zeitungen auf zwei Pence pr. Zeitungsblatt moderirt hat: so wird in Gemäßheit der Verfügungen der hiesigen obern Behörde, das Porto für alle von England unversiegelt kommende Zeitungen, wie auch für die nach England bestimmten deutschen Zeitungen, vom 1. October d. J. an auf 2 ß Cour. pr. einfaches Zeitungsblatt herabgesetzt. Jedoch müssen solche Zeitungen mit einem einfachen Papierstreif, worauf die Adresse sich befindet, geschlossen und der Art zugemacht seyn, daß die Behörde sich leicht davon überzeugen kann, daß nichts, wie die Zeitung, in dem Couvert enthalten ist, und darf weder in der Zeitung, noch auf dem Couvert, außer der Adresse, an den Empfänger sich irgend eine schriftliche Mittheilung befinden. Nur für die regelmäßig erscheinenden Zeitungsblätter

Sept. 29. blätter ist diese Porto-Moderation zulässig, und ist für alle Journale, Berichte, Preis-courante ꝛc., sowohl hier, wie in England, das früher übliche Briefporto auch fernerhin zu entrichten.

Hamburg, den 29. September 1834.

Stadt-Post-Amt.

LXIV.

Oct. 10.

Bekanntmachung

betr. die bei der Pensions-Casse zu berücksichtigenden Neben-Einnahmen.

Nachdem durch den Rath- und Bürgerschluß vom 18. September dieses Jahrs der §. 6 der Verordnung wegen Errichtung einer Pensions-Casse für die Wittwen und Waisen der Beamten und Officianten des Hamburgischen Staats vom 29. November 1833 abgeändert worden, und derselbe nunmehr dahin lautet:

§. 6.

In der Regel wird nur das feste Gehalt berücksichtigt; etwanige andere Neben-Einnahmen und Vortheile können, ohne Rücksicht auf den Betrag des festen Gehalts, nur dann in Anschlag gebracht werden, wenn solche gesetzlich bewilligt oder durch einen anerkannten Gebrauch fest bestimmt sind; und zwar für eine, beim Eintritt sofort durch die Pensions-Casse-Deputation auszumittelnde und zu bestimmende Summe; auch nur insofern solche Neben-

Neben-Einnahmen im Betrage wenigstens einem Drittheile des festen Gehalts gleichkommen; — Oct. 10.

so bringt E. H. Rath dies hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 10. October 1834.

LXV.

Bekanntmachung

die Pfandscheine betr.

Oct. 11.

Den Inhabern von Concessionen zum Pfandleihen wird hiemit angedeutet, daß sie sich, vom 1. December d. J. an, nur solcher Pfandscheine bedienen dürfen, die auf der Rückseite die Notification E. H. Raths vom 29. April 1790, die Zinsen von auf Pfänder verliehenen Geldern u. w. d. a. betreffend, enthalten, welche Scheine bei E. H. Raths Buchdrucker Meißner zu bekommen sind.

Hamburg, den 11. October 1834.

Die Polizey-Behörde.

LXVI.

Polizey-Bekanntmachung

betr. die Mißbräuche beim Torfhandel.

Oct. 14.

Die immer häufiger werdenden Klagen über Willkühr und Mißbräuche beim Torfhandel und die Unmöglichkeit, die daraus hervorgehenden Streitigkeiten ohne Erlassung einer allgemeinen Vorschrift zu schlichten, haben es nöthig gemacht, einige Bestim-

mungen

Oct. 14. mungen festzusetzen, nach denen, etwanigen Verabredungen und Vereinbarungen der Partheien unbeschadet, im Allgemeinen zu verfahren ist, und wobei eine schon seit vier Jahren in Altona bestehende Einrichtung berücksichtigt worden.

1) Ein jedes sogenanntes Theer-Torf darf aus nicht weniger als funfzig Körben bestehen, welche so gefüllt seyn müssen, daß die darin eingeschütteten Soden den inneren Raum der Körbe bis an den Rand völlig einnehmen.

2) Ein solcher Korb muß zwey Fuß Durchmesser in seiner inneren Weite am obern Rande, einen Fuß acht Zoll in der Mitte, einen Fuß vier Zoll auf dem Boden, bei einer Tiefe von einem Fuß acht Zoll vom Boden bis zum Rande, halten, nach Innen zu ist jeder Korb mit einem, einen halben Zoll dicken Tonnenbande zu versehen.

3) Kein Arbeiter, der beim Auf- und Abladen von Torf behülflich ist, darf sich in der Regel anderer Körbe bedienen, als solcher, die diese Größe und Beschaffenheit haben. Andre Körbe dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung beider Partheien gebraucht werden.

4) Am Stadthause sind zu jedermanns Ansicht und Vergleichung Probekörbe befindlich.

5) Auf Verlangen können die Arbeitsleute ihre Körbe, nachdem solche am Stadthause nachgemessen und richtig befunden sind,

sind, unentgeltlich mit einem Stempel ver- Oct. 14.
sehen lassen.

Den Marktvögten und sämmtlichen Polizey-Officianten, so wie der Hafenrunde ist aufgegeben worden, für die Aufrechthaltung dieser Bestimmungen, welche mit dem 1. November d. J. in Kraft treten, Sorge zu tragen.

Hamburg, den 14. October 1834.

Die Polizey-Behörde.

LXVII.

Polizey-Verfügung Oct. 14.

betreffend die reisenden Barbiergesellen.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß allen zureisenden Barbiergesellen zur Nachsuchung einer Condition ein vierwöchentlicher Aufenthalt hieselbst verstattet ist. Dagegen dürfen diejenigen Gesellen, welche außer Condition gekommen, sich nur acht Tage hier aufhalten.

Wer sich länger verweilt, wird an das Stadthaus geholt und unter Visirung seines Passes sofort aus dem Thore gebracht.

Der Herbergsvater der Niederlage ist angewiesen, die Gesellen von dieser Verfügung zu benachrichtigen und dafür zu sorgen, daß die Zureisenden zur Nachsuchung einer Aufenthaltskarte sich sofort nach ihrer Ankunft im Polizey-Bureau sistiren.

Hamburg, den 14. October 1834.

Die Polizey-Behörde.

Oct. 17.

LXVIII.

Die Notification einer, am diesjährigen Buß- und Bettage, den 6. November, zum Besten des hiesigen Waisenhauses anzustellenden Collecte ist am 17. October 1834 publicirt.

LXIX.

Nov. 13.

Rath- und Bürger-Convent

vom 13. November 1834.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gefunden, die Erbges. Bürgerschaft auf Donnerstag den 13. November der folgenden Gegenstände halber zu convociren.

I. Die Lage unseres allgemeinen Finanz-Etats erforderte auch in diesem Jahre eine verfassungsmäßige Beschlußnahme behufs Deckung des im ordentlichen Dienste vorhandenen Deficits; weshalb E. E. Rath, unter Beziehung auf die weitere Auseinandersetzung unserer Finanz-Verhältnisse, in der Anlage sub No. I., bei Erbges. Bürgerschaft auf deren Mitgenehmigung dahin antrug:

> Daß das diesjährige Deficit des ordentlichen Finanz-Etats für dieses Mal noch aus den Ueberschüssen der außerordentlichen Einnahmen der Jahre 1831 und 1832 gedeckt werde.

II. Es war mit dem Ende dieses Jahres die Bewilligung der Grundsteuer für die Stadt und Vorstädte abgelaufen,

laufen, weshalb E. E. Rath auf deren fernere Prolongation für das Jahr 1835, wiewohl mit einer erleichternden Modification in Betreff unvermietheter Gebäude und Wohnungen, wie solche in dem subadjuncto sub litera A. der Anlage No. II. enthalten ist, übrigens unter Beziehung auf die nähere Auseinandersetzung in der gedachten Anlage, anzutragen sich veranlaßt sah, und die Erbges. Bürgerschaft um ihre desfallsige Mitgenehmigung ersuchte. Nov. 13.

III. Da ferner die Accise-Abgabe nur bis zum Ende dieses Jahres bewilligt worden, so trug E. E. Rath, wiewohl hier mit Ausschluß der Accise von Spirituosen, über welche er einen desfallsigen abgesonderten Antrag an Erbges. Bürgerschaft zu richten sich veranlaßt gefunden, auf die fernere Prolongation dieser Abgabe für das Jahr 1835, mit den in der Anlage sub No. III. enthaltenen und in derselben weiter motivirten Modificationen, bei Erbges. Bürgerschaft an, und ersuchte dieselbe um ihre desfallsige Mitgenehmigung.

IV. E. E. Rath ersuchte die Erbges. Bürgerschaft, unter Beziehung auf die Anlage No. IV. cum subadjunctis sub literis B. C. D., unter Beibehaltung der bisherigen Modalität in Erhebung der Accise von Wein, rücksichtlich derjenigen von Rum, Arrac, Franzbranntwein und Spriet, einer von der Löbl. Zoll- und Accise-Deputation in Vorschlag gebrachten veränder-

Nov. 13. ten Modalität, so wie einer auf Betriebs-Declarationen und den Gehalt der Maisch-gefäße gegründeten Controlle der Brannt-wein-Fabrikation aus anderen Stoffen als Mengkorn, unter analoger Anwendung auf die Essig-Fabrikation, ihre Mitgenehmigung zu ertheilen.

V. Da mit dem Ende dieses Jahres der Termin abgelaufen seyn wird, für welchen die sogenannten sieben combinirten Abgaben bewilligt worden, so sah E. E. Rath sich veranlaßt, auf deren fernere Prolongation für den bisher üblichen dreijährigen Zeitraum anzutragen, und ersuchte er demnach die Erbges. Bürgerschaft, unter Bezugnahme auf die weitere Auseinandersetzung in der Anlage sub No. V., die Prolongation folgender Abgaben, nämlich:

der Thorsperre,
der Zehnten-Abgabe,
der Collateral- und Erbschafts-Steuer,
der Abgabe von den in öffentlichen Auctionen verkauften Waaren und Fabrikaten;
der Abgabe von öffentlichen Vergnügungen,
der Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien; und
der sämmtlichen Stempel-Abgaben;

und zwar in der Art und mit denjenigen Modificationen, wie solche in der vorgedachten Anlage näher angegeben sind, für die drei Jahre 1835, 1836 und 1837 mitzugenehmigen.

VI.

VI. Unter Beziehung auf die Anlage sub No. VI. trug E. E. Rath auf folgende, die Verhältnisse des Bürgermilitairs abändernde Verfügungen bei Erbges. Bürgerschaft an: Nov. 13.

1. daß in Zukunft die Officiere zwar nicht aus einer Waffengattung zur anderen, jedoch aus einem Bataillon in das andere, als wählbar zu betrachten;
2. daß, anstatt einer doppelten Anrechnung der Dienstjahre, dem Officier, sofern er fünf Jahre als solcher gedient, mit dem vollendeten vierzigsten Jahre der gänzliche Austritt aus dem Bürgermilitair nicht zu verweigern;
3. daß den zwei besoldeten Adjutanten und dem Quartiermeister eine Zulage von 300 mk bewilligt werde, unter der Bemerkung, daß Ehrb. Oberalten mit der Bürgermilitair-Commission dieselbe bis auf 600 mk zu erhöhen wünschten;
4. daß den unbesoldeten Bataillonschefs der Infanterie eine jährliche Entschädigung von 400 mk für Bureau- und Reitkosten bewilligt werde;
5. eine legislative Bestimmung des den fremden Einwohnern anzusinnenden Dienstes im Bürgermilitair.

VII. Bei der unumgänglich erforderlichen Verbesserung der Lage des Corps der Nachtwache, fand E. E. Rath sich veranlaßt, unter Beziehung auf die Anlage No. VII., auf die Mitgenehmigung der Erbges. Bürgerschaft

1. zu

Nov. 13. 1. zu der in der Anlage angeführten und motivirten Erhöhung des bisherigen Etats für das Corps der Nachtwache, so wie zur Ermächtigung der Nachtwache-Deputation, für den Fall, daß der Dienst eine verhältnißmäßige Vermehrung des Corps erfordern sollte, damit nach erlangter verfassungsmäßiger Authorisation der beikommenden Behörden, jedoch ohne Ueberschreitung des Etats, zu verfahren;

2. zur Ratification der abseiten der Löbl. Cämmerey dem Corps der Nachtwache seit 1830 bereits geleisteten Vorschüsse von Ct.m℔ 12000. zur Deckung des Deficits der Compagnie-Casse und der gegenwärtig erforderlichen Zahlung von Ct.m℔ 8000. für neue Capotröcke; und

3. zur Bevollbordung Ehrb. Oberalten, das Detail dieser Angelegenheit mit E. E. Rathe, unter Zuziehung Löbl. Cämmerey und der Nachtwache-Deputation, zu reguliren, anzutragen.

VIII. Nachdem das bisher geheim gehaltene Resultat der Wiener Ministerial-Conferenzen, nach der Rückkehr des Bundestags-Präsidenten nach Frankfurt veröffentlicht worden: so beeilte sich E. E. Rath dasselbe in der Anlage sub No. VIII. Erbges. Bürgerschaft mitzutheilen. E. E. Rath bemerkte zugleich: dieses Resultat bestehe in den bereits zum Bundesgesetze erhobenen zwölf Artikeln, nach welcher von jeder der Siebenzehn

zehn Curiatstimmen zwei, und also zusammen für ganz Deutschland Vier und Dreißig Spruchmänner ernannt werden sollen, aus denen bei entstehenden Streitigkeiten zwischen Fürsten und Ständen die streitenden Partheyen einige zu Schiedsrichtern auswählen sollen, bei deren Ausspruch sie sich zu beruhigen haben. Da nun die Vier freien Städte bekanntlich die 17te Stimme am Bundestage führten, so würden auch sie, nach einem zwischen ihnen zu verabredenden modo, zwei dieser Spruchmänner zu ernennen haben. E. E. Rath ersuchte daher Erbges. Bürgerschaft, Ehrb. Oberalten zu bevollmächtigen, mit E. E. Rathe über diesen Ernennungs-modum mit den freien Städten zu unterhandeln. Da nun das neue Gesetz für alle Staaten Deutschlands verbindlich seyn sollte, die freien Städte aber Fürsten und Stände nicht kennen, so könne in Hinsicht ihrer nur von einer analogen Anwendung die Rede seyn, die jedoch in denjenigen freien Städten kaum gedenkbar sey, deren Verfassung auf alle, selbst auf streitige Fälle hinaus gedacht habe, wie die unsrige. Nov. 13.

Erbges. Bürgerschaft trat den Propositionen ad I. II. III. V. VII. bei; konnte dahingegen ad IV. und VI. ihre Mitgenehmigung nicht ertheilen; dankte aber ad VIII. E. E. Rathe für dessen Mittheilung und ertheilte Ehrb. Oberalten die angetragene Vollmacht.

Repli-

Nov. 13. Replicando dankte E. E. Rath der Erbges. Bürgerschaft für ihre Beistimmung ad I. II. III. V. und VII., bedauerte indeß, daß Erbges. Bürgerschaft Bedenken trug, ad IV. und VI. ihre Beistimmung zu ertheilen und behielt dieserhalb das Weitere bevor.

LXX.

Nov. 14.

Bekanntmachung

betr. Abänderungen der Verordnung über die Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien.

Da bei der verfassungsmäßigen Prolongation der Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien, folgende, mit dem 1. Januar k. J. in Wirksamkeit tretende Abänderungen zu der desfallsigen Verordnung vom 29. Juli 1825 und dem Additament vom 21. December 1831 beliebt worden:

1. daß der 1ste Artikel der Verordnung dahin abzufassen:

   „Vom Kauf und Verkauf der Immobilien, unter welcher Benennung alle Häuser, oder noch im Bau begriffene Gebäude, so weit deren Bau vorgerückt ist, Gärten, und alle u. s. w."

2. daß bei dem Additament vom 21. December 1831, zu den Ausnahmen, in welchen behufs Entrichtung der Abgabe die Umschreibung nicht der Eigenthums-Veränderung gleich zu achten ist, hinzuzufügen:

„so

„so wie wenn Grundstücke bei ungetheilter Erbschaft von dem Namen des Verstorbenen auf den Namen seiner Wittwe und Kinder, oder sämmtlicher Erben umgeschrieben werden"; Nov. 14.

3. daß in dem Schlußsatz der Verordnung die Verpflichtung wegen der Anzeige an Löbl. Cämmerey dahin abzufassen:

„und müssen die Mäkler, durch welche dergleichen Geschäfte wegen Immobilien geschlossen werden, oder welche sonst bei einer Eigenthums-Veränderung von Immobilien concurriren, namentlich im Landgebiete die Beamten, Voigte und Officianten, bei Vermeidung angemessener Strafe, jedesmal wenigstens innerhalb 8 Tagen, die vorgedachten Angestellten des Gebietes aber spätestens innerhalb 14 Tagen, nach Abschluß des Geschäfts u. s. w."

so bringt E. H. Rath solche Abänderungen hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 14. November 1834.

LXXI.

Bekanntmachung, Nov. 14.

betreffend eine Abänderung der Grundsteuer-Verordnung.

Nachdem bei der Prolongation der Grundsteuer für die Stadt und Vorstädte für das Jahr 1835, in der desfallsigen Revidirten Ver-

Nov. 14. Verordnung vom 17. December 1832 eine Abänderung des §. 10 dahin beschlossen worden, daß die Bestimmungen des letzten Satzes dieses §., von den Worten: „Wenn Häuser und Gebäude wegen Reparaturen" u. s. w. bis zum Schlusse desselben, aufzuheben, und dagegen die nachfolgenden Verfügungen zu treffen:

§. 10. b.

Wenn Häuser oder solche Theile eines Grundstückes, welche ein für sich bestehendes Ganze bilden und wenigstens für halbe Jahre vermiethet werden, als z. B. Sähle, Buden, Läden, Keller, wegen Reparaturen oder aus anderen Gründen, während eines halben oder ganzen Jahres unbenutzt leer stehen: so wird, respective für dieses halbe oder ganze Jahr, keine Grundsteuer davon bezahlet, und wird das Leerstehen des ersten halben Jahres bei der Taxation berücksichtiget, wogegen die Steuer für das Leerstehen des letzten halben Jahres nur auf eine, innerhalb des gesetzlichen Termins eingereichte, Reclamation erlassen werden kann,

so macht E. E. Rath dies hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 14. November 1834.

LXXII.

LXXII.

Bekanntmachung

betr. Abänderungen der Stempel-Ordnung.

Nov. 14.

Durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 13. d. M. sind in Betreff der am 16. October 1833 publicirten Revidirten Stempel-Ordnung folgende Zusätze und Modificationen beliebt worden.

I. In der Verordnung wird der §. 8 dahin lauten:

„Wenn ein Document schon eine Abgabe bezahlt hat, und noch ein anderes, dieser Abgabe gleichfalls unterworfenes Geschäft hinzukommt, wenn z. B. zu einer Obligation eine Bürgschaft hinzukommt; so wird, insofern dieses hinzukommende Geschäft auf demselben Document hinzugesetzt wird, die Abgabe allein vom Hauptgeschäft bezahlt."

II. In den Stempel-Ansätzen:

A. Im Blatt-Stempel, und zwar:

1) in der 3ten Classe sind bei

No. 5 die Citationen der Todtenladen-Deputation den stempelfreien hinzuzufügen;

No. 9 lautet nunmehr: „Decreta Ampliss. Senatus und des Obergerichts, welche ein bloßes Communicetur enthalten; ferner die lediglich zur Insinuation bestimmten zweiten Ausfertigungen der Decrete, und diejenigen, welche eine bloße Verweisung auf ein anderes Decret enthalten;" — ferner

No. 10

Nov. 14. No. 10 dahin: Atteste der Canzelley-Boten über geschehene Insinuationen; Documenta aff- et refixionis;"

2) in der 4ten Classe ist hinzuzufügen: bei

No. 20 „mit Ausnahme der polizeylichen Erlaubnißscheine wegen des Schießpulver-Verkehrs in der Stadt;" ferner

No. 23. b. „Kündigungsscheine von Häusern und Geldern durch Makler oder Andere;

3) in der 5ten Classe ist bei

No. 25 hinzuzusetzen: „alle reformatorischen Decrete, so wie die confirmatorischen in restitutorio;"

4) in der 8ten Classe ist bei

No. 48 a. statt der allgemeinen Beziehung auf den §. 8 zu setzen: „Jedoch kommt bei Bürgschaften die Vorschrift des §. 8 zur Anwendung."

5) in der 9ten Classe ist bei

No. 55 hinzuzufügen: „mit Ausnahme der confirmatorischen Decrete in restitutorio;" ferner bei

No. 56 am Schlusse: „insofern sie (die auf eingelegte Appellation erlassenen Decrete) nicht zur Insinuation dienen (s. No. 9);" sodann No. 58 dahin zu fassen: „Briefe an das Ober-Appellations-Gericht oder an Spruch-Collegien bei vorkommender Versendung oder Uebersendung der Acten."

6)

6) in der 11ten Classe ist Nov. 14.
No. 72 abzufassen: „Erlaubnißscheine zur Besichtigung für Umbauten und Reparaturen in der Stadt, den Vorstädten und dem Landgebiet; (bei Kathen und ähnlichen kleinen Wohnungen im Landgebiet wird jedoch nur die Hälfte bezahlt); — so wie Taxationsscheine über Grundstücke abseiten der Kirchspielsmeister;"

7) in der 12ten Classe wird
No. 73 lauten: „Erlaubnißscheine zur Besichtigung für Neubauten in der Stadt, den Vorstädten und dem Landgebiet; bei Kathen und ähnlichen kleinen Wohnungen im Landgebiet wird nur die Hälfte bezahlt;"

B. Im Werth-Stempel; und zwar

1) in der 1sten Classe ist bei
No. 80 der Schlußsatz nunmehr dahin abgefaßt:
„Sofern bei See-Versicherungs-Policen die Prämie unter 1 pCt., und die Versicherungs-Summe auf einer Police über Bco.mk 20,000 ist, so wird von dem 20,000 mk Bco. übersteigenden Betrage der Stempel-Ansatz nur zur Hälfte bezahlt." — Endlich ist in dieser Classe von $\frac{1}{2}$ per mille hinzuzufügen:
No. 80 b. „Bürgschafts-Verschreibungen, Erbschafts- und Administrations-Abschlüsse, Schlußquittungen, namentlich auch

Nov. 14. auch bei Fallissementen; jedoch kommt bei Bürgschaften die Vorschrift des §. 8 zur Anwendung;" — wogegen

2) in der 2ten Classe in

No. 85 die erste Hälfte der bisherigen Verfügung wegfällt, und dieser lediglich dahin lautet: „die definitive Entschlagung von Vormündern oder Curatoribus perpetuis und absentium bei der Vormundschafts-Deputation, nach gänzlich beendigter Vormundschaft oder Curatel."

E. H. Rath bringt diese Abänderungen hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, mit dem Hinzufügen, daß die gesetzliche Anwendung derselben mit dem 1. Januar 1835 eintritt.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 14. November 1834.

LXXIII.

Nov. 14.

Bekanntmachung

betreffend die Kur durch den Rathschirurgus.

Es scheint sich bei vielen Personen die Ansicht verbreitet zu haben, als sey der Rathschirurgus, wenn er bei Unglücksfällen, Verwundungen u. dgl. zugerufen worden, verpflichtet, die Kur zu übernehmen und fortzusetzen. Diese Ansicht ist irrig, vielmehr hat der Rathschirurgus in der Regel nur den ersten Verband anzulegen und die nothwendigsten Mittel anzuwenden, darf aber nicht die Kur auf öffentliche Kosten fortsetzen; ohne besonderen Auftrag dazu von der

der Polizey erhalten zu haben. Diejenigen also, die eine freye Kur zu erlangen wünschen, müssen, unter gehöriger Nachweisung, daß sie derselben wirklich bedürfen, eigends darauf antragen und können sich, ehe ihnen solche bewilligt worden, nicht darauf verlassen, ferner vom Rathschirurgus behandelt zu werden. Nov. 14.

Hamburg, den 14. November 1834.

Die Polizey-Behörde.

LXXIV.

Die Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs, vom 19. November 1834. Sie ist der vom 16. Mai 1834 (s. oben S. 79—81) völlig gleichlautend. Nov. 19.

LXXV.

Gemeiner Bescheid

Nov. 24.

des Obergerichts, die Exhibirung des protocollarischen Theils des handelsgerichtlichen Erkenntnisses a quo betreffend, publicirt den 24. November 1834.

Zufolge des Art. 38 der Handelsgerichts-Ordnung, der diesen Artikel erläuternden Notification vom 28. Februar 1816 und des Gemeinen Bescheides vom 15. October 1819 müssen bei Introduction der Appellationen von handelsgerichtlichen Erkenntnissen sowohl das Erkenntniß a quo als die versiegelten Acten erster Instanz binnen der Nothfrist producirt oder exhibirt werden,

und

Nov. 24. und zwar bei Verlust des Rechtsmittels. Das Obergericht erinnert die Sachführer und Procuratoren hiemittelst, daß die gedachte Vorschrift auch die Beibringung des sogenannten protocollarischen Theils des Erkenntnisses a quo einschließt. Dieses über die vorangegangene Verhandlung aufgenommene Protocoll gehört eigentlich zu den Acten erster Instanz, mit welchen es zur Versiegelung eingereicht und sodann nach beendigtem Appellations-Verfahren remittirt werden kann: jedenfalls aber gehört die zeitige Beibringung desselben zu den Förmlichkeiten der Appellation, welche nach Maaßgabe der angeführten Verordnungen sämmtlich sub poena desertionis beobachtet werden müssen.

LXXVI.

Novemb.

Bekanntmachung

betr. die von den Pfandleihern auszustellenden Pfandscheine.

Da es jetzt nicht selten vorkommt, daß Pfandleiher Geld auf Pfänder vorschießen, ohne einen Pfandschein darüber auszustellen, dieses aber zu den größten Unordnungen und Mißbräuchen führt; so wird hiedurch in Erinnerung gebracht, daß jeder Pfandleiher, nach Maaßgabe der Verordnung vom 8. October 1789, *) verpflichtet ist, bei jedem Darlehn auf Unterpfand einen Pfandschein aus-

*) S. Sammlung hamburg. Verordnungen Bd. III. S. 85—98, oder Auswahl gültiger Verordnungen Bd. I. S. 238—249.

auszustellen, der Pfandgeber mag denselben verlangen oder nicht. Nov.

Wer dawider handelt, wird das erstemal mit 5 Rthlrn. Strafe belegt, im Wiederholungsfalle aber ihm die Concession ganz entzogen werden.

Hamburg, November 1834.

Die Polizey-Behörde.

LXXVII.

Nov. 26.

Bekanntmachung

betreffend die Aufhebung der Abschoß- und Auswanderungs-Abgabe zwischen Hamburg und der Schweiz.

Nachdem im Laufe des gegenwärtigen Monats, mittelst Uebereinkunft zwischen dem Senat und der Schweizer-Eidgenossenschaft, die Abschoß- und Auswanderungs-Abgabe hinsichtlich der beiderseitigen Gebiete und Angehörigen aufgehoben worden; als wird solches hierdurch abseiten des Senats zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, die 26. Novembris 1834.

LXXVIII.

Publicandum

Nov. 28.

betreffend die Loosung für das Hamburgische Contingent.

Demnach in Folge der über die Bildung der 3ten Brigade 2ter Division des 10ten Bundes-Armee-Corps abgeschlossenen, am 27. Juni d. J. hieselbst publicirten Ver-

Nov. 28. träge eine Ergänzung des Hamburgischen Contingents aus der eignen Bevölkerung nach Anleitung der durch Rath- und Bürgerschluß vom 6. September 1821 beliebten bürgerlichen Kriegspflicht-Ordnung förderſamst zu beschaffen ist: so hat Ein Hochedler Rath, unter Berücksichtigung der am 5. Juni 1822 erlassenen Verordnungen, die Geburtslisten der Jahre 1811, 1812 und 1813 durch eine sorgsame Umschreibung und genaue Nachfrage

1) für die Stadt innerhalb der Hauptwälle,
2) für das Gebiet mit Inbegriff der Vorstädte, und
3) für das Amt Ritzebüttel,

nach den Geburtsjahren und Districten abgesondert berichtigen lassen. Wenn dabei auf die im Jahr 1810 Gebornen keine Rücksicht genommen worden, statt ihrer vielmehr die im Jahr 1813 Gebornen aufgerufen werden: so rechtfertigt sich dies dadurch, daß die Dienstpflicht der ersteren unmittelbar nach der Einübung schon zu Ende des Jahres 1835, somit vor den Brigademanoeuvres des Jahrs 1836 erlöschen würde.

Indem E. H. Rath diese Listen zu allgemeiner Kenntniß bringt, fordert Er in Gemäßheit des Rath- und Bürgerschlusses vom 23. Mai, wie er den Verordnungen vom 5. Juni 1822 zum Grunde liegt, sämmtliche darin namhaft gemachte Personen auf, sich bis zum 1. Februar 1835, und

und zwar die des ersten und zweiten Loo- Nov. 28.
sungsdistricts: im Bureau der Bewaffnungs-Commission auf dem Eimbeckischen Hause, die des dritten Districts auf dem Amthause zu Ritzebüttel zu melden. Rücksichtlich der Meldung auf dem Bureau zu Hamburg ist folgende Anordnung getroffen:

daß, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, sich zu melden haben:

vom 1. bis 10. Januar 1835 alle diejenigen, deren Zunamen mit den Buchstaben *A* bis *G* anfangen,

vom 11. bis 17. Januar 1835 alle diejenigen, deren Zunamen mit den Buchstaben *H* bis *M* anfangen,

vom 18. bis 24. Januar 1835 alle diejenigen, deren Zunamen mit den Buchstaben *N* bis *S* anfangen,

vom 25. bis 31. Januar 1835 alle diejenigen, deren Zunamen mit den Buchstaben *T* bis *Z* anfangen.

Zugleich werden alle in diesen Listen etwa übergangenen Dienstpflichtigen der Geburtsjahre 1811, 1812 und 1813, deren Eltern, Geschwister, Vormünder, Bevollmächtigte oder Curatoren, unter Androhung der gesetzlichen Strafen angewiesen, dieselben durch ihre Meldung zu vervollständigen. Das Gesetz bestimmt aber in dem 2ten Abschnitt §. 3 obiger Verordnungen, daß ein in den Listen Uebergangener, der sich nicht gemeldet hat, als ein solcher anzusehen sey, der sich der Kriegsdienstpflicht habe entziehen wollen; daß er ohne weitere Loo-

Nov. 28. sung als der erste in den Dienst eintreten müsse, oder den Umständen nach zu einem verlängerten Dienst von einem, zwei oder drei Jahren angestrengt werden solle. Alle, die zur Verheimlichung des Kriegsdienstpflichtigen beigetragen haben, werden, in Folge vorhergegangener Untersuchung der Polizey-Behörde, nach Maaßgabe ihrer Mitwirkung und ihrer mehr oder weniger böslichen Absicht von der Bewaffnungs-Commission in eine Geldstrafe von 2 bis 25 Rthlrn. oder eine Gefängnißstrafe von 24 Stunden bis 4 Wochen verurtheilt. Absichtliche Verfälschungen und wirkliche Verbrechen werden im ordentlichen Wege mit dem Zuchthause bestraft oder vorkommenden Umständen nach zum fiscalischen Proceß verwiesen.

Der gesetzliche Aufruf Freiwilliger, welchen nach der Kriegspflicht-Ordnung Ein Jahr in der Dienstzeit nachzulassen ist, beschränkt sich auf solche, die den für die Stellvertreter vorgeschriebenen Bedingungen vollkommen entsprechen, und im Frieden während der Beurlaubung keinen Anspruch auf Staatsunterstützung machen.

Da von der großen Zahl in den Listen Aufgeführter nur ein kleines Verhältniß durch das Loos zur Ergänzung des Contingents während zweier oder dreier Jahre nach gehöriger Einübung für die Zeit der Manoeuvres in Anspruch genommen wird — nach aller Wahrscheinlichkeit wird das Loos nur den Vierzigsten der zur Loosung Aufge-

gerufenen treffen; — da ferner das Gesetz die Vertretung durch solche, die den Soldatenstand als ihren Beruf betrachten, oder doch demselben einen Theil ihrer Zeit ohne Unbequemlichkeit widmen können, dergestalt erleichtert, daß in dem Frieden, dessen wir uns erfreuen können, irgend eine Störung des Geschäftsbetriebs mit der Ausführung des Gesetzes nicht verbunden ist; da außerdem jede mögliche Erleichterung, sey es durch Tausch oder Stellvertreten oder durch sonstige die Gleichheit der Rechte nicht verletzende Einrichtungen in sorgfältige Ueberlegung wird gezogen werden, und mit den schonendsten Rücksichten unfehlbar zur Anwendung kommen muß; da endlich die Erfüllung der dem Vaterlande schuldigen Pflicht durch dieses Gesetz für die Dauer vollständiger als bisher gesichert wird: so zweifelt E. H. Rath nicht an der Bereitwilligkeit, mit welcher die waffenfähige Jugend dieser Stadt und ihres Gebiets seiner väterlichen Aufforderung entsprechen wird. Nov. 28.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 28. Novembris 1834.

LXXIX.

Die Notification einer, am Neujahrstage 1835, zum Besten der hiesigen Allgemeinen Armen-Anstalt anzustellenden Collecte, ist am 28. November 1834 publicirt. Nov. 28.

LXXX.

Dec. 3.

Bekanntmachung

das heimliche Schlachten unbefugter Personen im Bezirke der Vorstadt St. Georg betr.

Da es sich ergeben, daß in der Vorstadt St. Georg hin und wieder Personen, welche nicht dazu befugt sind, Schlachtvieh, durch andere, als ausdrücklich concessionirte Schlachter, schlachten, und das Fleisch sogar herumtragen und verkaufen lassen, dergleichen aber, da dabei nicht Aufsicht geführt werden kann, der Gesundheit gefährlich, wie der Accise nachtheilig werden kann, überdem auch die concessionirten Schlachter und selbst das Publicum darunter leiden, indem die Schlachter nur dann gutes Fleisch liefern können, wenn sie hinlänglichen und geregelten Absatz haben: so werden sämmtliche Bewohner des zur Vorstadt St. Georg gehörigen Gebiets hiedurch so ernstlich als wohlmeinend erinnert, sich dergleichen Unfug nicht zu Schulden kommen zu lassen, und weder durch unconcessionirte Schlachter Vieh, wenn es auch nur zu ihrem eigenen Gebrauche ist, schlachten, noch solches zum Verkaufe feilbieten zu lassen, bei 5 Rthlr., und im Wiederholungs-Falle höherer Strafe in jedem Contraventions-Falle, so wie eventualiter bei Strafe der Confiscation des Fleisches.

Wornach sich ein Jeder zu achten und vor Strafe und Schaden zu hüten hat.

Hamburg, den 3. December 1834.

D. Schlüter, Dr.
Patronus.

LXXXI.

LXXXI.

Bekanntmachung

Dec. 10.

betreffend die neue Organisirung der Fußpost.

In Gemäßheit der früheren verfassungsmäßigen Beliebungen und in Folge eines nunmehrigen Beschlusses der löblichen Post-Verwaltungs-Deputation wird die Fußpost vom 1. Januar 1835 an neu organisirt und dem hiesigen Stadt-Postamte untergeordnet werden. Folgende Einrichtungen werden hiedurch zur Kenntniß und Nachachtung des Publicums gebracht.

§. 1. Die Fußpost befördert für jetzt nur Briefe in der ganzen Stadt und den Vorstädten St. Georg und St. Pauli.

§. 2. Die von der ehemaligen Fußpost gehaltenen Annahme-Bureaux werden vom 1. Januar 1835 an außer Thätigkeit gesetzt, und an deren Stelle in den verschiedenen Theilen der Stadt 33 Briefkasten mit der Aufschrift: „Fuß-Post", zur Abgabe von Porto-, d. h. unfrankirten Briefen, vertheilt, nämlich:

1) Neuerwall No. 110, Stadt-Posthaus.
2) Bei der Kunst No. 18.
3) Zuchthausstraße, Ecke des Holzdammes, No. 23.
4) Rosenstraße, Soltau's Gotteshof No. 40.
5) Pferdemarkt No. 51.
6) Schweinemarkt No. 30.
7) Schweinemarkt No. 5.
8) Berg No. 4.
9) Adolphsplatz No. 1.

10)

Dec. 10. 10) Große Bleichen No. 65.
11) Gänsemarkt No. 39.
12) Valentinskamp No. 25.
13) Neustädter Neustraße No. 83.
14) Bei den Hütten No. 138.
15) Zeughausmarkt No. 53.
16) Großer Neumarkt, Tabacks-Laden, neben der Wache.
17) Bei der kleinen Michaelis Kirche No. 10.
18) Großer Burstah No. 33.
19) Deichstraße No. 31.
20) Brooksbrücke No. 2.
21) Bei'm kleinen Fleet No. 1.
22) Alter Wandrahm, Caserne.
23) Bei'm Bauhofe No. 10.
24) Niedernstraße No. 21.
25) Fischmarkt No. 10.
26) Börse, am Commerz-Gebäude unter den Säulen.
27) Catharinenbrücke No. 2.
28) Hopfenmarkt No. 25.
29) Rödingsmarkt No. 26.
30) Pulverthurmsbrücke No. 58.
31) Baumhaus No. 18.
32) Erste Vorsetzen No. 1.
33) Neustädter Neuerweg No. 1.

Nur „Porto" d. h. unfrankirte Briefe können in diese abgegeben werden, und die etwa in denselben sich befindenden mit dem Franco-Zeichen versehenen Briefe, werden nur gegen Entrichtung des üblichen Porto's an die Adressaten verabfolgt.

§. 3.

§. 3. Zur Abgabe von zu frankirenden Dec. 10.
Briefen, werden innerhalb der Stadt 5 Bezirk-Bureaux errichtet, nämlich:

A. Im Stadt-Posthause, Neuerwall No. 110.
B. Meßberg No. 15.
C. Neuer Steinweg No. 42.
D. ABC-Straße, Ecke der Königsstraße No. 7.
E. Schaarsteinwegs-Brücke, im Zeitungs-Laden.

In diesen, mit einem Schilde versehenen Bureaux, werden die Franco-Briefe angenommen, und befindet sich in einem jeden derselben die Porto-Taxe zur Ansicht des Publicums angeheftet.

§. 4. In der Vorstadt St. Georg werden 2 Bureaux zur Annahme der Franco-Briefe errichtet, nämlich:

A. Langereihe No. 111.
B. Bei dem Strohhause No. 250.

In der Vorstadt St. Pauli ein solches Bureau:

A. Zweite Erichstraße No. 249.

An den Häusern in welchen sich diese Bureaux in den Vorstädten befinden, wird ein Briefkasten zur Verabreichung der Porto-Briefe angebracht werden.

§. 5. Die Vertheilung sämmtlicher sowohl in den Briefkasten befindlichen, wie auch an den Bezirk-Bureaux verabreichter Briefe, besorgt ausschließlich das Central-Bureau der Fußpost im Stadt-Posthause,
Neuer-

Dec. 10. Neuerwall No. 110, durch seine Beamten und Briefbesteller. Sämmtliche Briefkasten, so wie die in den Bezirk-Bureaux colligirten Franco-Briefe, werden durch besonders dazu angestellte Officianten dreimal täglich abgeholt, nämlich:

1) um 9 Uhr Vormittags,
2) um 12 Uhr Mittags,
3) um 4 Uhr Nachmittags,

im Central-Bureau taxirt, mit dem Stempel der Fußpost versehen und den Briefbestellern zur Vertheilung überliefert. (Das Publicum wird ersucht, falls demselben ungestempelte Briefe abgeliefert werden sollten, davon gefälligst eine Anzeige im Stadt-Posthause, Neuerwall No. 110, machen zu lassen.)

Die in den beiden Vorstädten gesammelten Briefe werden täglich 2mal, nämlich:

1) um 10½ Uhr Vormittags,
2) um 2½ Uhr Nachmittags,

abgeholt und wird damit auf gleiche Weise, wie mit den in der Stadt gesammelten Briefen verfahren.

An den Sonn- und Festtagen findet resp. die 3te Abholung in der Stadt, und die 2te Abholung in den Vorstädten nicht statt, und bleiben die später abgegebenen Briefe bis zur ersten Vertheilung des folgenden Morgens überliegen.

§. 6. Das Porto für die mit der Fußpost beförderten Briefe ist folgendermaßen bestimmt:

a) für

a) für den einfachen Brief, bis 1 Loth schwer, in der Stadt $1\frac{1}{2}$ ß; Dec. 10.

b) für den einfachen Brief von und nach den Vorstädten 2 ß;

c) bei stärkeren Briefen steigt die Progression des Porto's von 5 zu 5 Loth mit $1\frac{1}{2}$ ß in der Stadt und mit 2 ß in den Vorstädten, so daß für einen Brief von $1\frac{1}{4}$ bis 5 Loth in der Stadt 3 ß und in den Vorstädten 4 ß bezahlt wird; für einen Brief von $5\frac{1}{4}$ bis 10 Loth wird in der Stadt $4\frac{1}{2}$ ß, und in den Vorstädten 6 ß bezahlt u. s. w.

Packete über 1 ℔ schwer werden nicht angenommen.

§. 7. Wenn von einem Individuo zugleich 100 oder mehrere Stück Briefe abgeliefert werden, so findet eine Porto-Moderation auf dieselben in der Art statt, daß für 100 bis 200 Briefe nur zwei Drittheile, über 200 Stück aber nur die Hälfte des sonst eintretenden Porto's zu entrichten ist. Jedoch müssen die Briefe, falls die Porto-Moderation eintreten soll, im Central-Bureau (Neuerwall No. 110) abgegeben, und franco gemacht werden.

§. 8. Die Fußpost übernimmt die Beförderung aller möglichen gedruckten und geschriebenen Gegenstände und Bekanntmachungen jeder Art, versiegelt und unversiegelt, wie Briefe, Billets, Einladungen, Rechnungen, Anzeigen, Convocations-Zettel, Visiten-

Dec. 10. Visiten-Karten u. s. w., doch werden nur versiegelte Briefe als Porto-Briefe angenommen, alle unversiegelten Gegenstände sind zu frankiren, und falls solche in den Briefkasten vorgefunden werden, so bleiben sie unbesorgt liegen.

Ausgenommen von dieser Beförderung sind jedoch für jetzt alle nach der Fremde bestimmten und auf den hiesigen Postämtern abzugebenden Briefe.

§. 9. Würden Briefe mit Geld oder anderen Werthsachen beschwert der Fußpost zur Besorgung übergeben werden, sey es durch Einlegung in die Briefkasten, oder durch Abgabe auf den Bureaux, so kann von dem Inhalt derselben durchaus keine Notiz genommen werden, und können nur die bei gewöhnlichen Briefen zu übernehmenden Verpflichtungen geleistet werden.

§. 10. Außer der mit Röthel auf die Briefe geschriebenen Porto-Taxe, darf kein Bestellgeld gefordert werden, und wird das Publicum ersucht, etwanige anderweitige Forderungen sofort im Central-Bureau (Neuerwall No. 110) anzuzeigen. Für Franco-Briefe hat der Empfänger nichts zu entrichten.

§. 11. Alle nicht angenommenen Briefe, so wie diejenigen, von welchen die Adressen nicht aufzufinden sind, werden im Central-Bureau während eines Monats aufbewahrt, und können während dieser Zeit vom Absender nach gehöriger Legitimation, jedoch ohne Ansprüche auf Zurückgabe des etwa

bezahlten

bezahlten Franco, zurückgefordert werden. Dec. 10.
Später werden solche vernichtet.

Hamburg, den 10. December 1834.

Stadt-Postamt.

LXXXII.

Rath- und Bürger-Convent am 11. December 1834. Dec. 11.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gefunden, die Erbges. Bürgerschaft wegen der folgenden Gegenstände auf Donnerstag den 11. December zu convociren.

I. Es hatte die Erfahrung ergeben, daß der früher nach dem Gebrauche allgemein angenommene Grundsatz, daß Zahlungen und andere Leistungen der öffentlichen Staatsverwaltungs-Behörden nicht mit Arrest belegt werden dürfen, von den Gerichten nicht mehr befolgt würde, weil kein ausdrückliches Gesetz darüber vorhanden sey; weshalb E. E. Rath es nothwendig erachtete, eine gesetzliche Verfügung über die Arrestfreiheit der Zahlungen und Leistungen der öffentlichen Verwaltungs-Behörden, wie solche in der Anlage sub No. I. näher bezeichnet worden, und unter Bezugnahme auf die darin weiter erörterten Motive, zu veranlassen, und ersuchte Er die Erbges. Bürgerschaft um ihre desfallsige Mitgenehmigung.

II. In dem Convente vom 13. November dieses Jahres hatte Erbges. Bürgerschaft

Dec. 11. gerschaft sämmtlichen, das Bürgermilitair betreffenden Propositionen E. E. Rathes ihre Mitgenehmigung versagt. Da sich nun aus den deshalb eingezogenen Erkundigungen ergeben, daß keinesweges eine jede einzelne dieser Propositionen, sondern vorzüglich nur diejenige, auf eine Entschädigung der Bataillons-Chefs gerichtete, entschiedenen Widerspruch gefunden: so wünschte E. E. Rath der Erbges. Bürgerschaft Gelegenheit zu geben, sich über die von einander abgesonderten Propositionen, mit Ausnahme der Entschädigung für die Bataillonschefs, welche E. E. Rath zu wiederholen sich nicht veranlaßt fand, von Neuem zu erklären.

E. E. Rath trug demnach darauf an:

1) Daß für das Künftige die Wahlen zu den Capitains- und Majors-Stellen aus einem Infanterie-Bataillon in das andere stattnehmig seyen.

Die zweite Proposition modificirte E. E. Rath auf den Wunsch der Bürgermilitair-Commission dahin:

Daß, unter dem Vorbehalte des gesetzlichen Anspruches der jetzigen Officiere auf doppelte Anrechnung der Dienstjahre, in Zukunft dem Officier, sofern er fünf Jahre als solcher gedient hat, mit dem vollendeten Vierzigsten Jahre der gänzliche Austritt aus dem Bürgermilitair nicht zu verweigern.

3) Trug E. E. Rath auf die Zustimmung Erbges. Bürgerschaft dazu an:

Daß

Daß den zwei besoldeten Adjutanten und dem Quartiermeister eine Zulage von 300 m& jährlich bewilligt werde. Dec. 11.

Und daß endlich

4) der den fremden Einwohnern, in Gemäßheit Art. 1. des Reglements, anzusinnende Dienst im Bürgermilitair, folgendermaßen näher bestimmt werde:

„Fremde Einwohner, welche hierselbst einen Broderwerb treiben, oder einen Gehalt beziehen, welcher einen dauernden Aufenthalt voraussetzt, sofern sie das 22ste Jahr zurückgelegt haben, sind, gleich den Söhnen hiesiger Bürger, zum Bürgermilitair pflichtig. Sofern jedoch die Dauer des Aufenthaltes zweifelhaft erscheint, sollen Fremde während der drei ersten Jahre desselben nicht unbedingt zur Equipirung, zu den Waffenübungen und zum persönlichen Wachtdienste angehalten, ihnen vielmehr gestattet werden, den ordentlichen Wachtdienst durch einen Stellvertreter zu versehen."

III. Unter Beziehung auf die Anlage sub No. II. trug E. E. Rath auf vorgängige Fortdauer der bisherigen Accise von Wein und Spirituosen für das Jahr 1835, und Schärfung der Controlle für die aus Häfen, aus welchen sie nicht direct verschifft werden, hier eingeführten,

keiner

Dec. 11. keiner Eingangs-Accise unterworfenen Spirituosen, an.

Erbges. Bürgerschaft trat den Propositionen bei ad I., so wie auch ad II. mit alleiniger Ausnahme des die Gehaltszulagen betreffenden dritten Puncts, und ad III. mit Ausnahme des Zusatzes.

Replicando dankte E. E. Rath der Erbges. Bürgerschaft für ihren Beitritt ad I., so wie ad II. und III. hinsichtlich der von derselben genehmigten Puncte, und accedirte er ad II. der Meinung Erbges. Bürgerschaft, daß von Gehaltszulagen für die besoldeten Staabs-Adjutanten und für den Quartiermeister, so wie ad III. von dem Zusatze zu abstrahiren.

LXXXIII.

Dec. 12.

Publicandum

über Abänderungen der das Bürger-Militair betreffenden Verordnungen.

Nachdem durch Rath- und Bürgerschluß vom 11. December d. J. folgende gesetzliche Abänderungen der bestehenden, das Bürger-Militair betreffenden Verordnungen beliebt worden:

1) daß für das Künftige die Wahlen zu den Capitains- und Majors-Stellen aus einem Infanterie-Bataillon in das andere stattnehmig seien;

2) daß, unter dem Vorbehalt des gesetzlichen Anspruchs der jetzigen Officiere auf

auf doppelte Anrechnung der Dienst- jahre, in Zukunft dem Officier, sofern er 5 Jahre als solcher gedient hat, mit dem vollendeten 40sten Jahr der gänzliche Austritt aus dem Bürger-Militair nicht zu verweigern; Dec. 12.

3) daß der den fremden Einwohnern in Gemäßheit des Art. 1 des Reglements*) anzusinnende Dienst im Bürger-Militair folgendermaßen näher bestimmt werde:
„Fremde Einwohner, welche hieselbst einen Broderwerb treiben oder einen Gehalt beziehn, welcher einen dauernden Aufenthalt voraussetzt, sofern sie das 22ste Jahr zurückgelegt haben, sind gleich den Söhnen hiesiger Bürger zum Bürger-Militair pflichtig. Sofern jedoch die Dauer des Aufenthalts zweifelhaft erscheint, sollen Fremde während der ersten 3 Jahre desselben nicht unbedingt zur Equipirung, zu den Waffenübungen und zum persönlichen Wachtdienst angehalten, ihnen vielmehr gestattet werden, den ordentlichen Wachtdienst durch einen Stellvertreter zu versehen;"

so werden dieselben hiemit zu öffentlicher Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, am 12. December 1834.

---

*) S. oben Bd. I. S. 206 und Bd. IX. S. 169.

LXXXIV.

Dec. 19.

Bekanntmachung

betr. die Arrest-Freiheit der von den öffentlichen Behörden und Wohlthätigkeits-Anstalten zu machenden Zahlungen und Leistungen.

Da durch den Rath- und Bürgerschluß vom 11. December d. J. die Entfreiung der, von öffentlichen Behörden und Wohlthätigkeits-Anstalten zu machenden Zahlungen und sonstigen Leistungen, von Arresten und Befehlen, dahin beliebt worden:

„daß alle Zahlungen des hiesigen Staatsschuldenwesens; — ferner alle vom Staate oder von öffentlichen Verwaltungen ertheilte Gehalte, Besoldungen, loco salarii angewiesene Einnahmen, Pensionen und was dem gleich zu achten ist; — imgleichen überhaupt alle sonstigen, den hiesigen öffentlichen Verwaltungs-Behörden und Wohlthätigkeits-Anstalten obliegenden Zahlungen und Leistungen, arrestfrei seyn sollen; — wovon lediglich die von der General-Feuer-Casse an Privatpersonen zu zahlenden Entschädigungen; auch die, von dem hiesigen Zehnten-Amt, und von den, gleiche Functionen ausübenden Behörden der Vorstädte und des Landgebiets, an Privatpersonen auszukehrende Erbschafts- und ähnliche Gelder; so wie auch die Fälle, in welchen frühere specielle Gesetze desfalls etwas Anderes verfügt haben, ausgenommen seyn sollen;"

so

so macht E. H. Rath solche gesetzliche Verfügung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hiedurch öffentlich bekannt. Dec. 19.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 19. December 1834.

LXXXV.

Bekanntmachung betreffend die Revidirte Accise-Ordnung. Dec. 22.

Nachdem durch die Rath- und Bürger-Schlüsse vom 13. November und 11. December d. J. die Prolongation der Accise für das Jahr 1835, und zugleich die Revision der bisher bestandenen desfallsigen Verordnung beliebt worden, und nunmehr diese Revidirte Accise-Ordnung, welche mit dem 1. Januar künftigen Jahres in Kraft tritt, publicirt worden; welche folgende wesentlichere neue Verfügungen enthält:

1) die Einführung einer Rück-Accise für den, aus Mengkorn und Branntwein verfertigten Essig;
2) die Herabsetzung der Rück-Accise auf Bieressig;
3) die Aufhebung der Rück-Accise auf alles Wild; und die Herabsetzung der Accise auf Rebhühner, Schnepfen, Rehe, Hasen, Birk- und Auerhühner;
4) eine Abänderung in der Rück-Accise auf Mehl und Cakes;
5) eine Modification in der Rück-Accise auf todte Fische; so wie

Dec. 22. 6) eine Abänderung in den bisherigen Strafbestimmungen;

so macht E. H. Rath dies hiedurch zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung, übrigens unter Hinweisung auf die speciellen Verfügungen, und mit dem Hinzufügen bekannt, daß Abdrücke der Revidirten Accise-Verordnung bei dem Raths-Buchdrucker Meißner zu bekommen sind.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 22. December 1834.

LXXXVI.

Dec. 22.

Revidirte Consumtions-Accise-Verordnung

und Accise-Tarif, in Folge der Rath- und Bürgerschlüsse vom 13. November und 11. December 1834. Auf Befehl E. H. Raths der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 22. December 1834.

Inhalt der Verordnung.

3. Von

I. Von der Consumtions-Abgabe.

A. Im Allgemeinen.

§. 1.

Die Abgabe ist dem angehängten Tarif gemäß von allen darin benannten, zur Consumtion innerhalb der Acciselinie bestimmten Getränken, Eßwaaren und sonstigen Gegenständen zu entrichten.

§. 2.

Zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet und zur Angabe bei der Accise befugt ist ein Jeder, welcher solche Gegenstände in die

Dec. 22. die Acciselinie einbringt, oder innerhalb derselben consumirt oder consumiren läßt.

§. 3.

Die Acciselinie umfaßt die Stadt, den Grasbrook, so wie die Vorstadt St. Georg; und zwar die Letztere mit der näheren Bestimmung, daß darin mit einbegriffen sind: der ganze Stadtdeich mit Einschluß des Schleusengrabens außerhalb desselben, vom Oberbaum bis zur zweiten Schleuse bei Brandshof; der grüne Deich mit dem daran stoßenden Billbrack und dem Billfluß, nebst den darin belegenen Inseln, bis zur Billschanze; das an Letztere stoßende Brack und der Schanzgraben bis an No. 1.

§. 4.

Waaren, die nicht zur hiesigen Consumtion bestimmt sind, und ohne Aufenthalt durch den Accisedistrict durchgeführt werden, sind der Abgabe auch nicht unterworfen. Jedoch ist zur Sicherstellung der Accise der Betrag der Abgabe beim Eingange zu deponiren, und demnächst durch die Deponenten innerhalb acht Tagen wieder abzufordern.

§. 5.

Die Einfuhr von geschrotenem Malze ist gänzlich verboten. Das Einbringen von Brod, Kuchen und Backwerk in die Acciselinie und aus den innerhalb derselben belegenen Vorstädten in die Stadt ist — im ersten Falle gegen Entrichtung der tarifmäßigen Accise — nur während der hiesigen privilegirten Jahrmärkte verstattet; dagegen darf

darf das zum Handel und nicht zur hiesigen Consumtion bestimmte, und jedenfalls wieder auszuführende Schiffsbrod zu jeder Zeit hieselbst lagern und ungehindert wieder ausgeführt werden. Dec. 22.

§. 6.

Ohne Veraccisung oder Abgabe einer Declaration wird der Eingang accisepflichtiger Gegenstände in die Acciselinie überall nicht gestattet; und ist jedes damit beladene Fahrzeug, welches in den, in die Acciselinie hineingezogenen, im §. 3 erwähnten Wasser-Districten, so wie auch auf der Elbe am Grasbrook, und an der Alster in St. Georg vom Ferdinandus-Thor bis zum Thor No. 4 entlöscht werden soll, bevor mit dem Entlöschen der Anfang gemacht wird, an der zunächst gelegenen Accisestätte zu declariren und zu veraccisen. Bei der Einbringung am Grasbrook und in St. Georg an der Alster ist der darüber erhaltene Acciseschein am Brookthor oder Sandthor, oder resp. am Posten an der Alster Behufs der Verification vorzuzeigen. Jedoch dürfen minder bedeutende, über den Grasbrook einzubringende, nach der Stadt bestimmte Gegenstände bei deren Einfuhr am Brookthor oder Sandthor veracciset werden.

§. 7.

Eine Berichtigung der Angaben findet nicht Statt, sobald eine Untersuchung verfügt ist, oder bereits ihren Anfang genommen hat.

§. 8.

Dec. 22.

§. 8.

Die vom Gebiete eingehenden Gegenstände sind mit einer Bescheinigung, daß sie wirklich vom Gebiete herstammen, zu begleiten, in deren Ermangelung aber als aus der Fremde eingegangen zu veraccisen.

§. 9.

Den Beamten und Officianten an den Accisestätten steht die Befugniß zu, zur Verhütung von Defraudationen und Unterschleifen die erforderlichen Visitationen an den Acciseposten vorzunehmen, und im Falle eine Unrichtigkeit entdeckt wird, von welcher Art solche auch seyn mag, die sämmtlichen zum Passiren bestimmten Gegenstände bis zur sofort zu veranlassenden Entscheidung des Acciseherrn anzuhalten.

§. 10.

Die Accise-Abgaben sind bei Fallissementen, allen sonstigen Stadt-Contributionen und öffentlichen Abgaben gleich, privilegirt.

B. Bestimmung der Abgabe bei einzelnen Gegenständen.

1. Von der Wein- und Branntwein-Accise.

§. 11.

Von allen innerhalb der Acciselinie consumirt werdenden Gattungen Wein und Spirituosen ist die Abgabe nach Vorschrift des Tarifs von den hiesigen Bürgern und Einwohnern, in deren Haushaltungen die Consumtion geschieht, zu entrichten.

§. 12.

Dec. 22.

§. 12.

Befreit von dieser Abgabe sind die zur Miethe wohnenden Keller-, Sahl- und Buden-Bewohner, die bis 200 mℓ incl. jährlicher Miethe zahlen.

§. 13.

Die zur Entrichtung dieser Abgabe Verpflichteten haben entweder persönlich, oder, wenn sie durch Abwesenheit oder Krankheit verhindert werden, durch besonders dazu Bevollmächtigte halbjährlich nach Maaßgabe des ihnen zuzusendenden Formulars nach bester Ueberzeugung anzugeben, wie viel in den zuletzt verflossenen sechs Monaten an Wein und Spirituosen bei ihnen consumirt worden (Anlage No. I.), und ist diese Declaration auch von denjenigen einzureichen, bei denen eine Consumtion nicht stattgefunden hat.

§. 14.

Die Zurücklieferung an das Haupt-Accisecomtoir muß binnen 14 Tagen geschehen, und verfällt derjenige, der die zeitige Zurücklieferung unterläßt, in eine Strafe von 2 Thalern, die von acht zu acht Tagen bei fernerer Saumseligkeit erhöhet wird.

§. 15.

Die Accise-Deputation ist befugt, einen jeden Declaranten zur Bekräftigung der Richtigkeit seiner Angabe an Eidesstatt vorfordern zu lassen, in welchem Falle derselbe ein darüber aufzunehmendes Protocoll eigenhändig zu unterzeichnen hat.

§. 16.

Dec. 22. §. 16.

Wird die Bekräftigung an Eidesstatt oder die Unterzeichnung des Protocolles geweigert, so ist die Deputation ferner befugt, die präsumtive Consumtion des Weigernden nach den Umständen und nach billigem Ermessen zu taxiren und findet gegen eine solche Taxe keine Reclamation Statt.

§. 17.

Vorstehende Abgabe findet in der angegebenen Maaße auf die Inhaber von Weinschenken, Kaffeehäusern, Speise- und Erfrischungshäusern, Austerkellern, Schweizer-Conditoreien, Gast- und Tanz-Wirthschaften, auf die Destillateure, Oeconomen von Clubs und Amtshäusern und auf die Besitzer von sonstigen Localen, worin Wein und spirituose Getränke geschenkt werden, keine Anwendung.

§. 18.

Dagegen haben die genannten Personen ohne Ausnahme eine jährliche feste Accise von den bei ihnen consumirt werdenden Weinen und Spirituosen zu entrichten, und liegt es der Accise-Deputation ob, sie unter Berücksichtigung des Umfanges ihrer Nahrung und ihres Betriebes, und der darnach bei ihnen vorauszusetzenden größeren oder geringeren Consumtion, nach billigem Ermessen zu classificiren, und für eine jede Classe die Abgabe zu bestimmen. Die niedrigste Classe der Schenkinhaber wird auf eine jährliche Abgabe von 10 ℳ Cour. festgesetzt.

§. 19.

Dec. 22.

§. 19.

Eine Versetzung in eine niedrigere Classe findet nur dann Statt, wenn der darum Nachsuchende glaubhaft nachzuweisen im Stande ist, daß in dem abgelaufenen Zeitraume (wofür jedoch die Abgabe der Taxe gemäß bezahlt seyn muß) nicht so viel als bei der Classe, in welche er versetzt worden, angenommen wird, und mindestens so viel weniger, als der Abstand seiner Classe von der nächsten niedrigern beträgt, bei ihm consumirt worden. Eine Ermäßigung der im §. 18 bemerkten niedrigsten Classe der Schenkinhaber findet nicht Statt.

§. 20.

Die Inhaber kleiner Schenken, in welchen ausschließlich Kornbranntwein consumirt wird, sind von der vorstehenden Abgabe befreit; sie werden aber, sobald sich auch eine Consumtion von Wein und den übrigen Spirituosen bei ihnen ergiebt, ohne Ausnahme zu derselben hinzugezogen, und mindestens in die niedrigste Classe versetzt.

§. 21.

Die Schenkfreiheit darf Niemand ausüben, der nicht das Bürgerrecht gewonnen hat. Wer solche künftig erwerben will, sey es durch Eröffnung einer neuen oder durch Uebernahme einer schon bestehenden Schenke, muß vor der Eröffnung oder Uebernahme, bei Vermeidung angemessener Strafe, am Haupt-Accisecomtoir sich melden, ein Eintritts-

Dec. 22. trittsgeld von drey Thalern entrichten und dessen geschehene Entrichtung vor seiner Zulassung zum Bürgerrechte bescheinigen.

§. 22.

Wer ein Schild oder ein sonstiges Zeichen vor seiner Wohnung hat, ist, insofern nicht ausschließlich Kornbranntwein darin geschenkt wird, ohne Widerrede zur Entrichtung der Accise verpflichtet, obwohl das Aushängen eines Schildes oder Zeichens nicht als Bedingung der bestehenden Schenkwirthschaft anzusehen ist.

§. 23.

Wer seine Schenke verlegen oder auch solche gänzlich einstellen will, hat davon und zwar im erstern Fall, bevor solches geschieht, im letztern aber binnen acht Tagen nach erfolgter Schließung, Anzeige zu machen.

Auf gleiche Weise ist die Uebertragung einer schon bestehenden Schenke vom bisherigen Inhaber bei Strafe anzuzeigen.

§. 24.

Die Abgabe von Branntwein aus Zuckerwasser, Wein und Weinhefen, Rosinen, Feigen, Kartoffeln und sonstigen Gegenständen, so wie von allen ähnlichen Liqueuren und gemischten Branntweinen, sie mögen in die Acciselinie eingeführt oder innerhalb derselben fabricirt werden, ist nach den im Tarif bemerkten Unterscheidungen ihrer Stärke resp. durch die Einführenden und durch die Fabrikanten zu entrichten.

2. Von

2. Von der Bier- und Essig-Accise, nebst auf die Accise sich beziehenden Vorschriften für das Brauwesen. Dec. 22.

§. 25.

Wer die Brauerey betreiben will, muß, bevor mit dem Brauen begonnen wird, am Haupt-Accisecomtoir davon Anzeige machen.

§. 26.

Die Accise für das zu Bier zu verbrauende Malz beträgt für einen Brau von 20 Säcken oder, den Sack zu 252½ ℔ Brutto angenommen, 5050 ℔ Brutto 65 m℔ 8 ß Cour., und sind außerdem für einen jeden Brau an Orlofsgebühren 60 m℔ Cour. zu entrichten.

§. 27.

Von der Befugniß, Bier zu brauen, sind die Essigbrauer ausgeschlossen.

§. 28.

Die Accise von Malz zu Essig ist für den Brau von 20 Säcken oder 5050 ℔ Brutto auf 25 m℔ Cour. festgesetzt.

§. 29.

Von dem aus Früchten, Zuckerwasser und sonstigen Gegenständen, das Getraide ausgenommen, fabricirten Essig haben die Fabrikanten die tarifmäßige Accise nach Maaßgabe der gewonnenen Quantitäten zu entrichten.

3. Von

Dec. 22. 3. Von der Korn-Accise, nebst Vorschriften für das Mühlenwesen.

§. 30.

Die Accise von dem in den Mühlen zum Vermahlen zu schickenden Getraide wird für den Sack berechnet, dessen Gewicht beim Waizen auf 185 ℔, und beim Roggen und sonstigem Getraide, so wie beim Mengkorn zu Branntwein und zu Viehfutter, auf 175 ℔ Brutto bestimmt ist.

§. 31.

Mengkorn zu Viehfutter geschroten, besteht aus Bohnen und Erbsen oder Hafer, imgleichen aus verdorbenem oder mit Bohnen und Erbsen vermengtem Hafer oder sonstigem Getraide.

§. 32.

Das vorschriftsmäßige Gewicht der Säcke ist bei dem in die Mühle zum Vermahlen oder Schroten zu bringenden Korn und Malz genau zu beobachten, jegliches Uebergewicht und Uebersacken streng verboten und mit Strafe belegt; jedoch soll ein Uebergewicht von höchstens zwey Pfund bei einem Sacke nicht berücksichtigt werden.

§. 33.

Sobald Getraide oder Malz, um vermahlen oder geschroten zu werden, in eine Mühle gesandt werden soll, muß zuvor die Accise entrichtet werden, die beim Malz mindestens für einen Viertel Brau und beim andern Getraide mindestens für einen Viertel

Sack

Sack auf einmal zu erlegen ist. Die Berechnung geschicht ausschließlich nach ganzen, halben oder Viertel Brauen und Säcken. Dec. 22.

§. 34.

Die Accisescheine sind nur für drey Tage gültig, können jedoch, falls das Einbringen des Getraides in die Mühle nicht innerhalb dieses Zeitraums geschehen kann und vor Ablauf um Prolongation nachgesucht wird, prolongirt werden.

§. 35.

Das veraccisete Korn und Mehl ist, mit den gehörigen Accisescheinen versehen, in der veracciseten Quantität auf einmal, und nicht theilweise, in die Mühle zu bringen, und aus derselben wieder wegzufahren; jedoch darf der Müller, wenn das Getraide wegen Mangels an Wasser oder Wind nicht auf einmal hat gemahlen werden können, das abgemahlene Quantum abliefern.

§. 36.

Das Malz muß ohne Ausnahme, und das übrige Getraide der Regel nach, und insofern nicht die nachfolgenden Bestimmungen eine Ausnahme verstatten, auf den Mühlen in der Stadt oder auf der Kuhmühle, der Mühle in Fuhlsbüttel und andern zu diesem Behufe besonders bevorrechteten Mühlen im Gebiete geschroten und gemahlen werden. Die letztgenannten Mühlen sind in dieser Hinsicht den Mühlen in der Stadt gleichgestellt.

§. 37.

Dec. 22. §. 37.

Das Ausbringen des Waizens zum Vermahlen auf auswärtigen, der hiesigen Accise-Administration bekannten Mühlen ist erlaubt, sobald der Stand des Alsterwassers bis auf 14 Zoll über dem Grundwerke der Mühlen abgenommen hat, oder sobald durch die Accise- und Mühlen-Herren die Ausfuhr auf die auswärtigen Mühlen verstattet wird. Die Ausfuhr des Roggens zu dem erwähnten Endzweck ist dagegen nur dann verstattet, wenn alle Windmühlen belegt sind, oder wenn dazu eine besondere Erlaubniß ertheilt ist. Einzelne Säcke Getraide müssen jedoch ohne Ausnahme auf hiesigen Mühlen gemahlen werden.

§. 38.

Von der im §. 36 enthaltenen Vorschrift sind die Bewohner der innerhalb der Acciselinie belegenen Vorstädte ausgenommen, denen es gegen Entrichtung der Accise freisteht, ihr Korn und Malz nach ihrer Bequemlichkeit auf den hiesigen Mühlen schroten und mahlen zu lassen, oder zu dem Behuf nach auswärtigen Mühlen auszuführen.

§. 39.

Das zum Vermahlen nach auswärtigen Mühlen ausgeführte Getraide muß in dem Zustande, in welchem es aus der Mühle kommt, als ungesichtetes Mehl, wieder eingeführt werden.

§. 40.

§. 40.

Dec. 22.

Die Säcke, worin das accisepflichtige Getraide und Malz in die Mühlen gebracht wird, sind mit dem Namenszuge des Eigners zu versehen, und muß das Mehl in denselben Säcken wieder aus der Mühle gebracht werden; daher ist es auch untersagt, überzählige Säcke, unter welchem Vorwande es auch geschehen möge, mit dem Getraide oder Malz in die Mühle zu senden.

§. 41.

Die sämmtlichen hiesigen Müller sind den die Kornaccise und das Mühlenwesen betreffenden Vorschriften dieser Verordnung unterworfen und haben den Anordnungen der mit der Visitation der Mühlen beauftragten Officianten Folge zu leisten; die Acciseſcheine über das empfangene Korn denselben, und sonst Niemanden, zu verabfolgen, ihre Mühlen zu jeder Stunde, bei Tage und bei Nacht, für sie offen zu halten, alle Unterschleife und Unordnungen zu entdecken, und die Untersuchungen selbst auf keine Weise zu hindern oder zu erschweren; und soll zum Behufe der Untersuchung eine jede Mühle mit einer festgemachten Waageschaale versehen seyn.

§. 42.

Die Müller sollen einen Jeden gleich redlich und sorgfältig bedienen, weder beim Mangel an Wasser noch sonst auf besondere Kunden Rücksicht nehmen, und namentlich das richtige Gewicht, nach Abzug von zwei,

Dec. 22. höchstens aber drei Pfund auf den Sack, an Mehl zurückliefern.

§. 43.

Die Müller sind insbesondere verpflichtet, kein Korn oder Malz ohne die dazu gehörigen Accisescheine in ihre Mühlen aufzunehmen oder gar abzumahlen. Sie dürfen bei Vermeidung der angeordneten Strafen kein Korn, Mehl oder Malz verkaufen und keinen Handel damit treiben, auch nicht für andere, als die im Accisedistricte wohnenden Brauer Malz schroten.

§. 44.

Die Müllergesellen, Lehrlinge und sonstige Gehülfen sind verpflichtet, allen und jeden in den Mühlen vorfallenden Unterschleif dem mit der Visitation der Mühlen beauftragten Officianten unverzüglich anzuzeigen, bei den Untersuchungen selbst hülfreiche Hand zu leisten und den Anordnungen des Officianten nachzukommen.

§. 45.

Sie haben sich des Einholens von Korn in die Mühlen und des Austragens von Mehl, so wie des Besorgens der Acciseſcheine und Bezahlung der Accise bei Strafe zu enthalten.

§. 46.

Die Korn- und Mehlfahrer sind ausschließlich berechtigt, das Getraide der Bäcker, Brenner, Mehlhöker und Anderer in der Stadt, welche damit Handel und Gewerbe treiben, in die hiesigen Mühlen und das

Mehl

Mehl in die Wohnungen zurückzufahren; so wie auch die Müller verpflichtet sind, solches Getraide nur von den Korn- und Mehlfahrern entgegen zu nehmen, und nur denselben das Mehl zum Fortschaffen auszuliefern. Dec. 22.

§. 47.

Alles zur häuslichen Consumtion bestimmte Getraide und Mehl darf dagegen nach gehöriger Veraccisung, jedoch unbeschadet der Verfügung des §. 45, nach freier Wahl der Consumenten transportirt werden.

§. 48.

Die Korn- und Mehlfahrer sind schuldig, alle von ihnen in den Mühlen wahrgenommenen Unterschleife am Haupt-Accisecomtoir anzuzeigen, widrigenfalls sie als Theilnehmer solcher Unterschleife angesehen werden sollen. Sie dürfen insbesondere kein Getraide ohne die dazu gehörigen Acciseꝛscheine in oder vor die Mühle fahren; kein Mehl, wozu sie nicht vorher das mit den nöthigen Acciseꝛscheinen versehene Korn angefahren haben, wieder wegbringen; auch kein Korn in eine andere Mühle fahren, als wohin der Accisezettel lautet; so wie sie auch die Stunde der Ankunft des Getraides in den Mühlen auf dem Accisezettel zu bemerken haben. Sie haben sich gleichfalls des Besorgens der Acciseꝛscheine für Andere bei Strafe zu enthalten.

Dec. 22. §. 49.

Nach Schließung der Thore (d. h. mit Eintritt der Thorsperre) und bis zur Oeffnung derselben ist den Mehlfahrern und Müllern das Anfahren und Aufnehmen von Getraide und Malz in die Mühlen, so wie das Wegfahren aus denselben verboten.

C. Von dem Zeitpuncte der Entrichtung der Abgabe.

§. 50.

Die Abgabe ist von den in die Accise-linie eingehenden accisepflichtigen Gegenständen, sofern solche nicht zur Niederlage declarirt werden, sofort bei der Einfuhr, und von den nicht eingeführten, im Accise-districte gewonnenen Gegenständen, entweder, sobald solche zur hiesigen Consumtion bestimmt werden, oder von drey zu drey Monaten zu entrichten.

§. 51.

Angaben und Entrichtung der Accise an den Accisestätten und Posten findet von Zeit der Oeffnung der Thore und Bäume bis zu deren Schließung Statt; nach deren Schließung (d. h. mit Eintritt der Sperre) und bis zur Oeffnung ist dagegen das Einbringen accisebarer Gegenstände verboten.

§. 52.

Nachfolgende accisebare Waaren, die Gegenstände des Handels ausmachen, zur sofortigen Consumtion nicht bestimmt sind, auch sich längere Zeit in ihrem natürlichen Zu-

Zustande erhalten, dürfen zur Niederlage declarirt werden, als: Dec. 22.

an Getränken und Flüssigkeiten: Kornbranntwein und Genever, Essig, Bier und Mineralwasser;

und an Eßwaaren und sonstigen Gegenständen: Mehl, Grütze, geräuchertes und gesalzenes Fleisch, Butter, Käse, Talg-, Wachs- und Wallrath-Lichter.

Der auf einen Niederlageschein zu declarirende Gegenstand muß bei Getränken und Flüssigkeiten mindestens ein Oxhoft an Maaße, und bei andern Artikeln mindestens 500 ℔ an Gewicht betragen.

§. 53.

Die Declaration zur Niederlage gewährt zur Berichtigung der Accise eine Frist von drey Monaten, die jedoch auf Verlangen und falls die Waare sodann noch lagert, worüber eine besondere schriftliche Erklärung (Anlage No. II.) abzugeben ist, auf fernere drey Monate prolongirt werden kann.

§. 54.

Nach Ablauf von sechs Monaten muß die Berichtigung der Niederlagescheine ohne Ausnahme ungesäumt geschehen, entweder mittelst Bescheinigung des Ausgangs der Waare oder mittelst Entrichtung der Accise.

§. 55.

Die Ausgangs-Scheine werden nur dann in Zahlung auf die Niederlage-Scheine angenommen, wenn sie auf den Namen der Aussteller oder Inhaber der letztgenannten Scheine lauten.

§. 56.

Dec. 22. §. 56.

Zur Declaration zur Niederlage sind nur solche Personen befugt, die mit den dazu geeigneten Gegenständen Handel treiben und bei der Accise-Administration den erforderlichen Credit genießen.

§. 57.

Die Niederlage-Scheine dürfen während und für die Dauer ihrer Gültigkeit an andere Personen, bei denen jedoch ebenfalls die im §. 56 angegebenen Eigenschaften eintreten müssen, ganz oder theilweise transportirt werden. (Anlage No. III.)

D. Von der Rückaccise.

1. Im Allgemeinen.

§. 58.

Von allen nicht namentlich ausgenommenen veracciseten Gegenständen wird, sobald sie der hiesigen Consumtion entzogen und aus der Acciselinie wieder ausgeführt werden, die Accise zurückgegeben.

§. 59.

Es wird keine Rückaccise vergütet:

1) Bei der Ausfuhr von Gries von hieselbst gemahlenem Getraide.
2) Bei der Ausfuhr von Wild und wildem Geflügel, von Austern, Seefischen und Fischen, die Wagenweise veraccises werden; jedoch ist die Durchfuhr dieser Artikel ohne Aufenthalt unter Aufsicht der Officianten verstattet.

3) Bei

3) Bei denjenigen Gegenständen, die durch das Brookthor oder Sandthor ausgeführt werden, ausgenommen, wenn die Ausfuhr zur Winterszeit geschieht, während daselbst eine interimistische Accisestätte angeordnet ist. Dec. 22.

§. 60.

Die Rückaccise wird der Regel nach und sofern keine besondere Bestimmungen in Anwendung kommen, nach demselben Ansatze, nach welchem die Accise bezahlt worden, vergütet.

§. 61.

Die Rückaccise wird nur dann vergütet, wenn die geschehene Berichtigung der Accise für denselben Gegenstand, wofür erstere verlangt wird, nachgewiesen worden.

Von Gegenständen, die mit andern accisepflichtigen Gegenständen verbunden und bei der Entrichtung der Accise nicht in Anschlag gekommen sind (z. B. vom Talg beim hieselbst geschlachteten Fleisch) kann mithin keine Rückaccise vergütet werden.

§. 62.

Für Ausgangs-Scheine, die abgeändert oder verfälscht sind, findet eine Vergütung der Rückaccise nicht Statt.

2. Bei einzelnen Gegenständen.

§. 63.

Die Rückaccise von dem hieselbst fabricirten Kornbranntwein wird, da aus einem Sack

Dec. 22. Sack Mengkorn, wofür die Accise mit 1 mk 8 ß zu entrichten war, im Durchschnitt 48 Quartierbouteillen gewonnen werden, mit ½ ß, und für Spriet von einer Stärke von dreißig und mehr Graden mit 1 ß für die Quartierbouteille vergütet. Bei einer Stärke unter 18 Graden findet keine Vergütung Statt.

§. 64.

Von Essig aus Mengkorn oder Kornbranntwein wird 1 ß für 12 Quartierbouteillen an Rückaccise vergütet.

§. 65.

Die Rückaccise für das auszuführende, hieselbst gebrauete Bier wird nach dessen Werthe berechnet, und mit zwei und einem halben Schilling für ein jedes Mark des Werthes vergütet; jedoch findet die Vergütung nur bis zum Werthe von 32 mk für die Tonne Statt, und bleibt ein höherer Werth dabei unberücksichtigt.

§. 66.

Die Rückaccise von dem hieselbst fabricirten Bieressig wird auf einen halben Schilling für ein jedes Mark des Werthes der auszuführenden Quantitäten festgesetzt.

§. 67.

Die Bestimmung des Werthes richtet sich lediglich nach dem Preise, den der Käufer des Biers oder Bieressigs bezahlt, oder, falls das Bier oder der Bieressig nicht hier verkauft worden, nach dem hiesigen Verkaufswerthe nach Abzug der Rückaccise.

§. 68.

Dec. 22.

§. 68.

Die Brauer sind verpflichtet, über das von ihnen hieselbst gebrauete Bier, wofür die Rückaccise verlangt wird, eine auf ihren geleisteten Bürgereid zu bekräftigende Declaration bei der Ausfuhr abzugeben, worin der Name des Käufers nebst seiner Wohnung, die Zahl der Gebinde und resp. der von dem Käufer gezahlte Preis oder der hiesige Verkaufswerth nach Abzug der Rückaccise zu bemerken ist. (Formular No. IV.)

§. 69.

Denselben Vorschriften haben die hiesigen Essigbrauer in Ansehung des von ihnen auszuführenden, hieselbst fabricirten Bieressigs nachzukommen.

§. 70.

Die Rückaccise von hiesigem Bier und Bieressig wird niemals baar, sondern nur in Abrechnung auf die sonst zu zahlende Accise den Brauern vergütet. Die Abrechnung geschieht zu Ende eines jeden Vierteljahrs.

§. 71.

Die Rückaccise für hiesiges Mehl ist auf 1 mℓ 8 ß Cour. für 100 ℔ feinen gesichteten Waizenmehls, auf 1 mℓ 2 ß für 100 ℔ Waizen-Randmehls und ungesichteten Waizenmehls, auf 1 mℓ 2 ß für 100 ℔ gesichteten Roggenmehls und auf 14 ß Cour. für 100 ℔ ungesichteten Roggenmehls festgesetzt, und nach diesem Verhältnisse zu vergüten.

Für

Drc. 22. Für aus feinem unvermischten gesichteten Waizenmehl gebackene Cakes wird die Rückaccise mit 1 m℔ 8 ß für 100 ℔, für alle übrigen aus Waizenmehl gebackene Cakes mit 1 m℔ 4 ß für 100 ℔, für ordinaires hartes Waizen- und Roggenbrod mit 1 m℔ für 100 ℔, und für weiches Waizen- und Roggenbrod mit 12 ß Cour. für 100 ℔, und nach diesem Verhältnisse vergütet.

§. 72.

Beim hieselbst geschlachteten Vieh werden für 650 ℔ frischen oder gesalzenen Ochsenfleisches 13 m℔ 8 ß Cour., für 220 ℔ frischen oder gesalzenen Schweinefleisches 3 m℔ Cour. und für 100 ℔ Kalb- und Hammelfleisches 2 m℔ 12 ß Cour. an Accise zurückgegeben. Dagegen tritt bei dem hiesigen geräucherten Ochsenfleische das Verhältniß von 13 m℔ 8 ß Cour. für 480 ℔ und bei dem geräucherten Schweinefleisch das Verhältniß von 3 m℔ Cour. für 120 ℔ ein.

§. 73.

Für todte Fische, die zufolge §. 59 von der Rückaccise nicht gänzlich ausgeschlossen sind, wird (mit Ausnahme des gesalzenen und geräucherten Lachses) nur dann, wenn die Ausfuhr binnen drey Tagen nach der Einfuhr geschieht, die bezahlte Accise zurückgegeben.

§. 74.

Bei der Umpackung von zu versendender Butter in Gebinde und Gefäße, so wie bei der Umfüllung von zu versendendem Brannt-

wein

wein auf Flaschen oder Krüge, muß davon behufs Ausmittelung der Thara und des Inhalts am Haupt=Accisecomtoir vorher Anzeige gemacht werden. Dec. 22.

II. Von den Strafen.

A. Allgemeine Strafbestimmungen.

§. 75.

Eine jede unrichtige Angabe bei der Accise, mag dabei ein absichtliches Verfahren zur Umgehung der Accisegesetze oder ein bloßer Irrthum hervorgehen, hat die Anwendung der verordneten Strafen zur Folge.

§. 76.

Die unterlassene oder unrichtige Angabe eines zu veraccisenden Gegenstandes wird mit Confiscation dessen, was der Veraccisung entzogen worden, bestraft.

§. 77.

In allen Fällen, wo die Confiscation nicht anwendbar befunden wird, tritt in deren Stelle die Bezahlung des zehnfachen Betrages der Abgabe, deren Entrichtung unterblieben ist, als Strafe ein.

§. 78.

In Fällen, wo ein absichtliches Verfahren zur Umgehung der Accise als erwiesen anzunehmen ist, tritt neben der Confiscation oder Bezahlung der zehnfachen Accise eine Strafeschärfung ein, die auf den fünffachen Betrag der schuldigen Accise bestimmt wird.

Dec. 22.

§. 79.

Es wird einer Beeinträchtigung der Accise gleich geachtet:

1) wenn accisepflichtige Gegenstände ohne Angabe oder Bezahlung der Accise an den Accisestätten vorbei oder anderweitig, namentlich auf den, im §. 3 bemerkten Wasserdistricten ohne in Ordnung sich befindende Accisescheine in den Accisedistrict eingeführt sind; oder ohne solche Scheine an den, im §. 6 bemerkten Orten im Löschen begriffen angetroffen werden;

2) wenn während des Thorschlusses der Accise unterworfene Gegenstände in die Acciselinie eingeführt werden.

§. 80.

Es wird einer absichtlichen Umgehung der Accise gleich geachtet:

1) wenn Jemand wiederholt auf einer Umgehung der Accise betroffen wird;

2) wenn eine nicht gebührende oder zu hohe Rückaccise eingefordert wird;

3) wenn abgeänderte oder verfälschte Accisescheine, insofern damit eine wirkliche oder versuchte Benachtheiligung der Accise verknüpft ist, eingereicht werden.

§. 81.

Fahrzeuge, Wagen und Pferde und sonstige Transportmittel, welche bei einer Beeinträchrigung der Accise gebraucht worden sind, werden angehalten und haften für die Berichtigung der Strafen. Sie bleiben bis zur geschehenen völligen Berichtigung auf

auf Kosten des Uebertreters in Verwahrsam. Dec. 22.

§. 82.

Sobald vorauszusetzen ist, daß die Eigenthümer der Transportmittel um die Benachtheiligung der Accise gewußt oder solche befördert haben, werden die Transportmittel der Confiscation unterworfen.

§. 83.

Die Nichtbefolgung der in dieser Verordnung auferlegten Verpflichtungen und sonstigen Vorschriften zieht eine Geldstrafe nach sich, die, insofern nicht specielle Strafbestimmungen eintreten, nach Befinden der Umstände auf zwei bis funfzehn Thalern bestimmt wird, jedoch den letztern Betrag nicht überschreiten darf.

§. 84.

Fuhrleute, Schiffer, Gesellen, Knechte und sonstige Gehülfen, die um eine Defraudation der Accise gewußt und dazu die Hände geboten haben, sollen in eine, ihrer größern oder geringern Theilnahme und geleisteten Unterstützung angemessene Geldstrafe verurtheilt werden.

§. 85.

Falls die Contravenienten außer Stande seyn sollten, die gegen sie erkannten Geldstrafen zu bezahlen, hat die Deputation die Sache nach Befinden der Umstände an den Senat oder die Polizey-Behörde, behufs

Ver-

Dec. 22. Verfügung einer angemessenen Gefängniß-strafe, zu verweisen.

§. 86.

Die in diesem Abschnitte verordneten Strafen sind bei wiederholten Uebertretungen den Umständen nach bis auf das Doppelte zu erhöhen, und finden auf jede sonstige nicht namentlich erwähnte Art der Umgehung der Accise, so wie auf jeden Versuch, sich derselben zu entziehen, analoge Anwendung.

B. Bestimmung der Strafen für einzelne Uebertretungen.

§. 87.

Die Zurücklieferung des Mehls mit Untergewicht, außer dem gesetzlich zugestandenen Abzuge, zieht für den Müller außer dem an den Eigner zu leistenden Ersatze eine Strafe von 1 Rthlr. für einen jeden, mit solchem Untergewicht zurückgelieferten Sack nach sich.

§. 88.

Wer Korn oder Malz in die Mühlen schickt, wobei sich ein Uebergewicht über das im Tarif vorgeschriebene Gewicht vorfindet, verfällt nicht nur in die Confiscation der unrichtig befundenen Säcke, sondern überdies in eine Geldstrafe, die auf einen Thaler für jedes Pfund des Uebergewichts zu bestimmen ist.

§. 89.

§. 89. Dec. 22.

In nachfolgenden speciellen Contraventions-Fällen:

1) wenn in den Mühlen Getraide, Malz oder Mehl vorgefunden wird, wozu überall keine oder keine richtige Accisescheine vorhanden sind;

2) wenn während des Thorschlusses Getraide oder Malz in die Mühlen gebracht und daselbst angenommen wird;

3) wenn das nach auswärtigen Mühlen ausgeführte Getraide nicht als ungesichtetes Mehl wieder eingeführt wird; und

4) wenn das zur Durchfuhr bestimmte Schiffsbrod hieselbst consumirt oder nicht wieder ausgeführt wird,

tritt die Strafe der Confiscation oder Bezahlung des Werths des Gegenstandes ein.

§. 90.

Das Verfahren und die Annahme von überall nicht oder nicht richtig veraccisetem Getraide oder Malz hat sowohl für den Mehlfahrer, als für den Müller, eine dem Werthe des Getraides oder Malzes gleichkommende Strafe zur Folge.

§. 91.

Eine Strafe von funfzig Thalern für einen jeden Contraventions-Fall findet Statt:

1) gegen den Müller bei Uebertretung des Verbots, mit Mehl, Getraide oder Malz Handel zu treiben, oder für andere als hiesige Brauer Malz zu schroten;

2) gegen

Dec. 22. 2) gegen den Brauer bei Uebertretung des Verbots, Malz zu verbrauen, welches nicht in den hiesigen Mühlen geschroten worden.

§. 92.

Gründet sich die Benachtheiligung der Accise auf das Einfordern einer überall nicht gebührenden oder zu hohen Rückaccise von Bier und Bieressig, so findet neben dem Verluste der Rückaccise eine auf das Zwanzigfache des Betrages der zu viel geforderten Rückaccise festzusetzende Strafe Statt. Im Wiederbetretungsfalle geht überdies das ganze Beneficium der Rückaccise für den Contravenienten verloren.

§. 93.

Wiederholte Uebertretungen ziehen auch bey Anwendung der in diesem Abschnitt enthaltenen speciellen Strafbestimmungen eine Erhöhung der Strafe, den Umständen nach bis auf das Doppelte, nach sich.

C. Bestimmungen in Betreff der Strafgelder.

§. 94.

Von den erkannten und beigetriebenen Strafgeldern, so wie von dem Ertrage der confiscirten Gegenstände werden der Cämmerey drey Sechstheile für die Pensions-Casse für die Wittwen und Waisen der hiesigen Beamten und Officianten überwiesen. Ein

Ein Sechstheil erhält der Entdecker oder Angeber der Contravention, es mag ein Angestellter oder ein Anderer seyn; ein Sechstheil wird unter die Beamten und Officianten des Haupt-Accisecomtoirs, der Accisestätte oder des Accisepostens, wo der Unterschleif entdeckt worden, und das übrige Sechstheil unter die sämmtlichen beim Accisewesen angestellten Beamten und Officianten vertheilt. Dec. 22.

§. 95.

Der Entdecker oder Angeber einer Contravention ist die Verschweigung seines Namens zu verlangen berechtigt.

§. 96.

Die Vertheilung der den Beamten und Officianten, abgesehen von der Entdeckung oder Angabe, ausgesetzten beiden Sechstheile, geschieht nach einer von der Accise-Deputation abhängenden Norm.

III. Von der Accise-Deputation.

§. 97.

Die Accise-Deputation besteht aus zwey Mitgliedern des Senats als Accise- und Mühlenherren, einem Mitgliede der Cämmerey, einem Mitgliede der Commerz-Deputation und drey dazu deputirten Bürgern. Ihr ist ein graduirter Rechtsgelehrter als Actuar beigegeben.

Dec. 22.

§. 98.

Dieser Deputation ist das gesammte Accisewesen untergeordnet. Sie führt die Direction und Aufsicht über dessen Verwaltung in allen seinen Zweigen und bestimmet das dabei eintretende Verfahren; sie ist im Allgemeinen mit der Anstellung und Beeidigung, so wie unter vorkommenden Umständen mit der Kündigung und Entlassung der Beamten und Officianten beauftragt; entscheidet auf die in Accisesachen eingegangenen Gesuche und Bittschriften, so wie in allen sonstigen Accise-Angelegenheiten, und erkennt in Contraventions- und Defraudations-Fällen die verordneten Strafen.

§. 99.

Auf gleiche Weise ist die Aufsicht über das hiesige Mühlenwesen und die Entscheidung in dabei vorkommenden Contraventions-Fällen der Deputation übertragen.

§. 100.

In allen nicht beträchtlichen Contraventions-Fällen, so wie in allen einer schleunigen Entscheidung bedürfenden Angelegenheiten haben die Accise- und Mühlenherren die verwirkten Strafen zu erkennen, und die erforderlichen Verfügungen zu treffen, wovon die Deputation demnächst in Kenntniß zu setzen ist.

§. 101.

Dec. 22.

§. 101.

Dem Actuar liegt die Führung der Protocolle, die Ausfertigung der Entscheidungen und Erkenntnisse der Deputation, und die Einleitung und Führung der Untersuchungen gegen Contravenienten und Defraudanten ob.

§. 102.

Gegen die Entscheidungen und Erkenntnisse der Accise- und Mühlen-Herren steht es dem Verurtheilten frei, sich an die Deputation zu wenden, und auf eine nähere Untersuchung anzutragen; gegen die Entscheidungen und Erkenntnisse der Deputation findet dagegen vor Eintritt der Rechtskraft das Rechtsmittel der Supplication an den Senat Statt, welcher in letzter Instanz entscheidet.

Schlußartikel.

§. 103.

Durch die vorstehende Verordnung, die mit dem ersten Januar des folgenden Jahres in Kraft tritt, sind alle früheren die Accise und das Mühlenwesen betreffenden Verordnungen, Mandate und sonstige gesetzliche Vorschriften, in so weit sie den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung zuwiderlaufen, oder durch dieselben abgeändert werden, aufgehoben und außer Anwendung gesetzt.

Dec. 22.

Anlage I.
Declarations-Formular
zur Wein- und Branntwein-Consumtions-Accise,

für Herrn

Ich Endesunterschriebener erkläre hiedurch, daß vom bis incl. in meiner Haushaltung nicht mehr consumirt worden, als:

	Bouteillen	Betrag der Accise	
		ℳ	ß
An Wein und Cider-(Aepfel)-Wein aller Art, die Bouteille zu 1 ß.			
An Rum, Arrac, Cognac, Franz-Branntwein und Spriet, so wie daraus verfertigten Liqueuren, die Bouteille zu 2 ß.			

Ich erkläre hiemit, daß meine obige Angabe nach meiner besten Ueberzeugung gemacht sey.

Hamburg, den 183

Es sind nachfolgende Vorschriften der revidirten Consumtions-Accise-Verordnung vom 22. December 1834 zu beachten:

§. 13. Die zur Entrichtung dieser Abgabe Verpflichteten haben entweder persönlich oder, wenn sie durch Abwesenheit oder Krankheit verhindert werden, durch besonders dazu Bevollmächtigte halbjährlich nach Maaßgabe des ihnen zuzusendenden Formulars nach bester Ueberzeugung anzugeben, wie viel in den zuletzt verflossenen

flossenen sechs Monaten an Wein und Spirituosen bei ihnen consumirt worden, und ist diese Declaration auch von denjenigen einzureichen, bei denen eine Consumtion nicht stattgefunden hat. Dec. 22.

§. 14. Die Zurücklieferung an das Haupt-Accise-Comptoir muß binnen 14 Tagen geschehen, und verfällt derjenige, der die zeitige Zurücklieferung unterläßt, in eine Strafe von 2 Rthlrn., die von 8 zu 8 Tagen bei fernerer Saumseligkeit erhöhet wird.

§. 15. Die Accise-Deputation ist befugt, einen jeden Declaranten zur Bekräftigung der Richtigkeit seiner Angabe an Eidesstatt vorfordern zu lassen, in welchem Falle derselbe ein darüber aufzunehmendes Protocoll eigenhändig zu unterzeichnen hat.

§. 16. Wird die Bekräftigung an Eidesstatt, oder die Unterzeichnung des Protocolles geweigert, so ist die Deputation ferner befugt, die präsumtive Consumtion des Weigernden nach den Umständen und nach billigem Ermessen zu taxiren, und findet gegen eine solche Taxe keine Reclamation Statt.

Accise. Anlage II.

Declaration zur Prolongation der Niederlage-Scheine.

Ich (Wir) Endesunterschriebene erkläre hiemit, daß die laut Niederlage-Schein No. der Accisestätte am vom eingeführten Gegenstände, als:

noch unverkauft bei mir (uns) lagern.

Hamburg, den 183

Anlage III.

Dec. 22. Anlage III.

Uebertragungs=Schein der Accise.

Ich (Wir) Endesunterschriebene erkläre hiemit, am von d Herr gekauft zu haben.

Hamburg, den 183

Die oben bemerkten habe ich (wir) am bei der Accise am laut Niederlage=Schein No. eingeführt und am an d Herr verkauft.

Hamburg, den 183

Anlage IV.

Dec. 22.

Anlage IV.

Ausfuhr-Declaration für Bierbrauer.

Ich unterzeichneter hiesiger Bürger und Brauer, wohnhaft No.
will mit nach
ausführen:
(Gebinde) hier gebrauetes Bier, enthaltend Quartier-Bouteillen, welches ich zu mℒ pr. Tonne von Bout. verkauft habe, deren ganzer Werth mℒ ß Cour. beträgt; solches erkläre ich auf meinen geleisteten Bürgereid.

Hamburg, den 183

(Rückseite.)

Accise der Stadt Hamburg.

Nota. Im Fall die Angabe bei der Untersuchung unrichtig befunden werden sollte, wird der Gegenstand angehalten.

Ausgangs-Schein. No.

Der Unterzeichnete der Accise am bezeuget, daß umstehende
Bier, enthaltend
an Werth laut Angabe
heute daselbst wirklich ausgegangen sind, nachdem solche von ihm nachgesehen und richtig befunden worden.

Hamburg, den 183

LXXXVII.

Tarif der Consumtionsaccise

revidirt in Folge Rath- und Bürgerschlüsse

Auf Befehl Eines Hochedlen Raths

	Gegenstände, welche der Abgabe unterworfen sind.
Getränke und Flüssigkeiten.	Wein und Ciderwein, von den Consumenten zu bezahlen . . . .
	Rum, Arrac, Cognac, Franz. Brantwein und Spriet, so wie daraus verfertigte Liqueure . . . . } desgleichen
	Brantwein und Liqueure aus Zuckerwasser, Kartoffeln und Früchten, im District der Accise. .
	Dieselben, so wie Kornbrantwein und Genever, bis 20 Grad:
	vom (Hamburger und beiderstädtschen) Gebiet . . . .
	aus der Fremde . . . .
	— — über 20 Grad und bis 24 Grad:
	vom Gebiet . . . .
	aus der Fremde . . . .
	— — über 24 Grad oder Spriet:
	vom Gebiet . . . .
	aus der Fremde . . . .
	Weineſſig . . . .
	Essig von Früchten und Zuckerwasser, so wie anderer, nicht aus Getreide fabricirt:
	im District der Accise . . . .
	vom Gebiet . . . .
	aus der Fremde . . . .
	Essig von Kornbrantwein, Bier und Getreide:
	vom Gebiet . . . .
	aus der Fremde . . . .

der Stadt Hamburg,
vom 13. November und 11. December 1834.
publicirt den 22. December 1834.

Quantitäten, nach welchen die Accise zu erheben ist.	Zu erlegende Accise.	
	℔	ß
für die Bouteille	—	1
"	—	2
"	—	½
"	—	1
"	—	2
"	—	1½
"	—	3
"	—	2
"	—	4
"	—	1
für 1 Viertel von 8 Bouteillen	—	1
"	—	1½
"	—	4
"	—	1
"	—	3

Bier:

	Gegenstände, welche der Abgabe unterworfen sind.
Getränke und Flüssigkeiten.	Bier: vom Gebiet . . . .
	— aus der Fremde . . . .
	Malz zu Bier, im District der Accise . . . .
	— zu Essig — — . . . . .
	Mengkorn zu Brantwein und Essig . . . . .
	Mineralwasser: bei der Einfuhr und hier fabricirtes künstliches . . . .
Eßwaaren.	Weitzen zu Mehl und Amidam . . . . . .
	Roggen, Gerste und sonstiges Getreide zu Mehl .
	Mengkorn zu Viehfutter . . . .
	Eingeführtes Mehl, Griesmehl und Amidam (bei kleinen Quantitäten bis 25 Pfund wird ⅜ ß für das Pfund berechnet) . . . .
	Eingeführte Grütze . . . .
	Brod, Kuchen und Backwerk, dessen Einfuhr während der Jahrmärkte erlaubt ist:
	vom Gebiet . . . .
	aus der Fremde . . . .
	Ochsen, Kühe und junge Kühe . . . .
	Kälber . . . .
	Hammel und Schaafe . . . .
	Schweine . . . .
	Spanferkel und Lämmer, bis 20 Pfund an Gewicht
	Frisches Fleisch . . . .
	Schinken und Speck . . . .
	Blut- und Fleischwürste, geräuchertes und gesalzenes Fleisch . . . .
	Junge Hühner, Hühner, Enten und Kapaunen .
	Kalkuten und Gänse . . . .
	Rephühner und Schnepfen . . . .
	Auerhühner, Birkhühner und Hasen . . . . .
	Fasanen . . . .

Quantitäten, nach welchen die Accise zu erheben ist.	Zu erlegende Accise.	
	ℛ	ß
für die Tonne von 192 Bout.	6	—
für 100 Bouteillen	4	—
f. d. Brau v. 5050 ℔ Brt. in 20 Säcken	65	8
=	25	—
für den Sack bis 175 ℔ Brutto	1	8
für die Flasche oder Kruke	—	1
für den Sack bis 185 ℔ Brutto	2	—
= = = bis 175 ℔ Brutto	1	8
= = = =	—	12
von 100 ℔	2	—
von 175 ℔	1	8
=	1	8
von 100 ℔	2	—
für das Stück	13	8
=	2	12
=	1	12
=	3	—
=	—	6
für das ℔	—	$\frac{3}{4}$
	—	$\frac{1}{2}$
=	—	$\frac{3}{4}$
für das Stück	—	2
=	—	8
=	—	2
=	—	6
=	—	8

Rehe

	Gegenstände, welche der Abgabe unterworfen sind.
Eßwaaren.	Rehe . . . .
	Hirsche und wilde Schweine . . . .
	Wildfleisch in Stücken . . . .
	Karpfen, Lachs, Forellen, Sandarten und Dörsche
	Hechte, Baarsche, Barben, Braßen, Schleye und Karutschen . . . .
	Dieselben und ähnliche ordinaire Flußfische, wie auch todte Sandarten und Dörsche, lose und unverpackt auf Wagen . . . .
	Seefische, mit Einschluß von Hummern, direct aus der See hier ankommend . . . . . .
	Seefische, welche bereits auf der Elbe landeten und dann auf hier kommen . . . .
	Austern . . . .
	Butter, geschmolzenes und ungeschmolzenes Fett .
	Käse, Holländischer . . . .
	— Mecklenburger und Holsteiner . . . . .
	— Englischer, Schweitzer, Parmesan und aller übrige, so wie die, den vorbenannten, nachgemachten Käse . . . .

Brenn-Materialien.	Brennholz in Scheiten und Bündeln . . . .
	— in kleinen Knüppeln und von altem Bauholz . . . .
	Holzkohlen . . . .
	Torf . . . .
	Talglichter, ... hieselbst eingeführt
	Wachslichter und Wallrathlichter — —

Quantitäten, nach welchen die Accise zu erheben ist.	Zu erlegende Accise. ₰	ß
für das Stück	2	—
=	4	—
für das ℔	—	3
=	—	1
=	—	½
von jedem Wagen	6	—
von jeder Jolle und Schaluppe	1	—
von jedem Ever	2	—
von jeder Schnigge	3	—
von jedem Fahrzeug	6	—
von jedem Wagen	6	—
von jeder Tracht	1	—
für 100 Stück	—	4
für das ℔	—	½
=	—	½
=	—	¼
=	—	1
für den Faden von 100 Cubic=Fuß	1	6
=	—	11
für 1 Scheffel von 16 Spint	—	4
für das Theer von 100 Cubic=Fuß	—	12
für das ℔	—	½
=	—	1

Kalk,

	Gegenstände, welche der Abgabe unterworfen sind.
Bau-Materialien.	Kalk, ... aus der Fremde . . . . . .
	Cement und Tarras, — — . . . . . .
	Mauersteine, große . . . .
	— kleine . . . .
	Dachpfannen, Fliesen und Schiefer . . . . . .
	Sand und Töpfererde . . . .
	Grüne Seife: vom Gebiet . . . .
	— aus der Fremde . . . .

Besondere Bestimmungen für die Rückaccise.
Für hier fabricirten Kornbrantwein . . . . . .
— — fabricirten Kornbrantwein-Spriet von 30 Grad und höher . . . .
— — gebrauetes Bier . . . .
— — fabricirten Bieressig . . . .
— — aus Mengkorn und Kornbrantwein fabricirten Essig . . . .
Für hiesiges feines gesichtetes Weitzenmehl . .
— — Weitzenrandmehl und ungesichtetes Weitzenmehl . . . .
— — gesichtetes Roggenmehl . . . . . .
— — ungesichtetes Roggenmehl . . . . .
— hiesige aus feinem unvermischten gesichteten Weitzenmehl gebackene Cakes . . . . . .
— alle sonstige hieselbst aus Weitzenmehl gebackene Cakes . . . .
— hies. ordinaires hartes Weitzen- u. Roggenbrod
— — weiches Weitzen- und Roggenbrod . .
— — frisches und gesalzenes Ochsenfleisch . .
— — geräuchertes . . . . — — . .
— — frisches und gesalzenes Schweinfleisch .
— — geräuchertes . . . . — — .
— — Kalb- und Hammelfleisch . . . . . .
Bemerkung. Es wird keine Rückaccise vergütet: für Gries, Wild, Austern, Seefische und Fische, die Wagenweise veraccisei werden.

Quantitäten, nach welchen die Accise zu erheben ist.	Zu erlegende Accise.	
	ℛ	ß
für 100 ℔	—	1
=	—	2
für 100 Stück	—	1½
=	—	1
	—	6
für die Fuhr	—	6
für die Tonne von 240 ℔ Netto	—	12
=	3	—

Quantitäten.	ℛ	ß
für die Quartierbouteille	—	½
=	—	1
für ein jedes Mark des Werths	—	2½
	—	½
für 12 Quartierbouteillen	—	1
für 100 ℔	1	8
=	1	2
	1	2
=	—	14
=	1	8
	1	4
	1	—
=	—	12
für 650 ℔	13	8
= 480 ℔	13	8
= 220 ℔	3	—
= 120 ℔	3	—
= 100 ℔	2	12

LXXXVIII.

Decemb.

Polizey=Befehl

betr. die Vorsichtsmaaßregeln gegen Feuersgefahr bei Heu und Stroh.

In Gemäßheit der bestehenden Feuer=Ordnung, haben die Gastwirthe, Fuhrleute und andere, welche Pferde und Vieh halten, dahin zu sehen, daß bei Abend= und Nachtzeit oder sonst, in ihren Wohnungen und Ställen, nirgends, wo Heu und Stroh liegt, mit einem bloßen Lichte, sondern allemal mit einer Laterne, so wie auch nicht mit brennenden Pfeiffen oder Cigarren, gegangen werde; widrigenfalls sie unausbleiblich mit Geld= oder Gefängnißstrafe belegt, und mit dem Einwande, als hätten sie nicht darum gewußt, und nur ihre Dienstboten oder fremde Fuhrleute die Unvorsichtigkeit begangen, nicht werden gehört werden.

Hamburg, December 1834.

Die Polizey=Behörde.

LXXXIX.

Dec. 29.

Bekanntmachung

betr. die Verlängerung der Sperre im Steinthore am Silvester=Abend.

Abseiten der Patronage der Vorstadt St. Georg wird, vigore conclusi ampl. Senatus de hodierna die, hiedurch bekannt gemacht, daß die Sperre des Steinthors am Mittewochen, den 31. December d. J. noch eine Stunde länger, folglich bis um 1 Uhr

nach

nach Mitternacht fortwähren wird, und die Passage, gegen Erlegung des Sperrgeldes, was von 11 bis 12 Uhr zu bezahlen ist, frei bleibt, um 1 Uhr aber das Thor geschlossen wird. Dec. 29.

Hamburg, den 29. December 1834.

XC.

Polizey-Bekanntmachung

Dec. 31.

betreffend die neue Fuß-Post-Ordnung.

Da mit dem Beginn des Jahres 1835 die neue Fuß-Post-Ordnung in Kraft tritt, so hält die unterzeichnete Behörde sich überzeugt, daß ein Jeder nach Kräften zur Aufrechthaltung dieser gemeinnützigen Einrichtung beitragen und namentlich die Beschädigung der in den Straßen anzubringenden Briefkasten möglichst verhindern wird; — es ist übrigens den Polizey-Officianten und der Nachtwache die Ordre ertheilet worden, eine besondere Aufmerksamkeit auf diese Vorrichtungen zu haben und einen Jeden, der über der Beschädigung oder Beschmutzung derselben betroffen werden sollte, sofort zur Haft zu bringen.

Die bisher bestandenen Neben-Comtoire sind durch obengedachte Fuß-Post-Ordnung nunmehr aufgehoben.

Hamburg, den 31. December 1834.

Die Polizey-Behörde.

Register

über die

in dem zehnten bis dreizehnten Bande

enthaltenen

Hamburgischen

Verordnungen

der Jahre 1827 bis 1834.

Register.

Armen-

B.

Bill-

Bundes-

Bekannt=

Poli-

Be-

J.

Be=

Rath-

L.

L. Bd. S.

Publi-

Be-

Nieder-

Repsold.

Scho=

Schweiz,

Pu=

Ver-

Vor-

Wittwen-

Pro-


AUG 2 5 1930


AUG 2 5 1930

